# Sammlung der Akten

des

Reichsfriedens-Congresses zu Rastadt.

Zweytes Heft.

Beylagen zu den Protokollen.

Osnabrück,
bey Karl und Komp.
1798.

# Repertorium.

Nr. I. Schreiben des churfürstlich-Maynzischen Staats-Ministers und Directorial-Gesandten, Freyherrn von Albini, an das Reichsarmee-General-Interims-Commando. Rastadt den 8. December 1797. Seite 1.

Nr. II. Promemoria des österreichischen Gesandten, Grafen von Lehrbach, an die Reichs Deputation. Rastadt den 7. December 1797. S. 3.

Nr. III. Antwort des Freyherrn von Staader an den Domherrn von Albini. Dat. Hauptquartier Mannheim den 9. Christmonat 1797. S. 4.

Nr. IV. Erlaß der Reichsfriedens-Deputation an die Kaiserl. Plenipotenz. Dat. Rastadt den 11. December 1797. S. 6.

Nr. V. Berichtsauszug der Reichsfriedens-Deputation zu Rastadt an die allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg. Dat. Rastadt den 11. December 1797. S. 8.

Post Nr. V. Bericht der Reichsfriedens-Deputation zu Rastadt an die allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg, vom 11. Dec. 1797. S. 9.

Nr. VI. Erlaß der Kaiserl. Plenipotenz an die Reichsfriedens-Deputation. Dat. Rastadt den 13. December 1797. S. 10.

Ad Nr. VI. Copie Schreibens des Herrn Grafen von Metternich Excellenz an den Kaiserl. und Reichs-

Feldmarschall-Lieutenant, Freyherrn von Staader. d. d. 13. December 1797. S. 14.
Nr. VII. Lettre adressée par Son Exc. M. le Baron d'Albini, Ministre directorial de Mayence, aux Ministres plénipotentiaires François. Rastadt le 14. Décembre 1797. P. 17.
Post Nr. VII. a. Bericht der Reichsfriedens-Deputation an die allgemeine Reichs-Versammlung vom 17. Dec. 1797. S. 19.
Post Nr. VII. b. Erlaß der Reichsfriedens-Deputation an die Kaiserl. Plenipotenz, vom 17. Dec. 1797. S. 21.
Nr. VIII. Erlaß der Kaiserl. Plenipotenz an die Reichsfriedens-Deputation, vom 16. Decbr. 1797. S. 22.
Nr. IX. Promemoria vom Grafen zu Solms-Laubach, d. d. 18. Dec. 1797. S. 24.
Post Nr. IX. A. Erlaß der Kaiserl. Plenipotenz an die Reichsfriedens-Deputation, vom 17. Dec. 1797. S. 25.
Ad post N. IX. A. Lit. A. Schreiben des K. K. Herrn Feldmarschall-Lieutenants, Freyherrn von Staader, an des Herrn Grafen von Metternich Excellenz. Dat. Hauptquartier Heilbronn den 15. December 1797. S. 26.
Ad post Nr. IX. A. Lit. B. Schreiben des Kaiserl. und Reichsinterims-Commandirenden Feldmarschall-Lieutenants, Freyherrn von Staader, an den Commandanten der Vestung Ehrenbreitstein, Obristen von Faber. Dat. Hauptquartier Mannheim am 11. December 1797. S. 29.
Ad post Nr. IX. A. Lit. C. Propositions-Schreiben des franz. Herrn Divisions-Generals Rengier an den österreichischen Herrn General-Lieutenant Gra-

Grafen von Bellegarde in Betreff der Regulirung der Demarcations-Linie zwischen den österreichischen und französischen Armeen. Dat. Heidelberg den 11. May 1797. (22. Floreal 5. Année républicaine.) P. 30.

Ad post N. IX. A. Lit. D. Antwort des österreichischen Herrn General-Lieutenants, Grafen von Bellegarde, auf das Propositions-Schreiben des franz. Herrn Divisions-Generals Rengier. Dat. Heidelberg den 12. May 1797. S. 31.

Ad post N. IX. A. Lit. E. Notifications-Schreiben des österreichischen Herrn General-Lieutenants, Grafen von Bellegarde, Abgeordneten Ihrer Königl. Hoheit ꝛc. des Herrn Erzherzogs Karl, an die Herren Officiere der franz. Truppen in Betreff der Uebereinkunft zwischen dem österreichischen Herrn General Werneck und dem franz. Herrn General Hoche, wegen der Demarcations-Linie. Dat. Heidelberg den 12. May 1797. S. 32.

Ad post N. IX. A. Lit. F. Antwort des franz. Herrn General Adjudanten d'Auttanne auf das Notifications-Schreiben des österreichischen Herrn General-Lieutenants Grafen von Bellegarde. Dat. Heidelberg le 23. floreal, l'an 5. de la République Française, (le 12. Mai 1797.) P. 34.

Post Nr. IX. B. Reichsfriedens-Deputations-Note an die Kaiserliche Plenipotenz, vom 21. Dec. 1797. S. 36.

Nr. X. Schreiben der Reichs-Versammlung zu Regensburg an die Reichsfriedens-Deputation zu Rastadt, vom 15. Dec. 1797. S. 40.

Nr. XI. Bericht der Reichsfriedens-Deputation an den Reichstag zu Regensburg, vom 21. Dec. 1797. S. 42.

Nr. XII. Schreiben des französischen Generals Hatry an den churmaynzischen General = Lieutenant, Freyherrn von Rüdt. Dat. Wisbaden den 17. Dec. 1797. S. 43.

Nr. XIII. Erlaß der Kaiserl. Plenipotenz an die Reichsfriedens = Deputation, vom 21. Decbr. 1797. S. 44.

Ad Nr. XIII. Schreiben des Herrn Grafen von Metternich Exc. an den Reichs = General = Interims-Commandanten, Freyherrn von Staader, vom 20. Dec. 1797. S. 45.

Nr. XIV. Anzeige des hochfürstl. Hessendarmstädtischen Herrn Particular-Abgeordneten Strecker, das Vordringen der franz. Truppen in die diesseits der Waffenstillstands-Linien gelegenen Hessendarmstädtischen Lande betreffend, vom 21. Dec. 1797. S. 47.

Post Nr. XIV. Bericht der Reichsfriedens-Deputation an den Reichstag zu Regensburg, vom 21. December 1797. S. 49.

Nr. XV. Erlaß von der Reichsfriedens-Deputation an die Kaiserl. Plenipotenz, vom 23. Decbr. 1797. S. 50.

Nr. XVI. Weiteres Schreiben des franz. Generals Hatry an den churmaynzischen General-Lieutenant, Freyherrn von Rüdt. Dat. Wisbaden, den 20. Dec. 1797. S. 51.

Nr. XVII. Antwortschreiben des churmaynzischen General-Lieutenants, Freyherrn von Rüdt, an den franz. General Hatry. Dat. Maynz den 20. Dec. 1797. S. 53.

Nr. XVIII. Erlaß von der Reichsfriedens-Deputation an die Kaiserl. Plenipotenz, vom 23. Dec. 1797. S. 54.

Nr. XIX. Bericht der Reichsfriedens-Deputation an die allgemeine Reichsversammlung. Dat. Rastadt den 23. Dec. 1797. S. 59.
Post Nr. XIX. Bericht der Reichsfriedens-Deputation an den Reichstag zu Regensburg, die Secretairs betr. Rastadt den 23. Dec. 1797. S. 60.
Nr. XX. Schreiben des franz. Generals Hatry an Se. churfürstl. Gnaden zu Maynz. Dat. Wisbaden den 21. Dec. 1797. S. 62.
Nr. XXI. Antwortschreiben Sr. churfürstl. Gnaden zu Maynz an den franz. General Hatry. Dat. Aschaffenburg den 22. Dec. 1797. S. 63.
Post Nr. XXI. a. Schreiben des churmaynz. General-Lieutenants Freyherrn von Rüdt an den franz. General Hatry, Maynz d. 22. Dec. 1797. S. 66.
Post Nr. XXI. b. Schreiben des franz. Generals Hatry an Se. churfürstl. Gnaden zu Maynz. Dat. Wisbaden den 23. December 1797. S. 68.
Nr. XX. Erlaß der Kaiserl. Plenipotenz an die Reichs-Deputat. vom 25. Dec. 1797. S. 70.
Ad Nr. XXII. a. Schreiben des Herrn Grafen von Metternich Exc. an das Interims-General-Commando der Kaiserl. und Reichsarmee. Rastadt den 23. Dec. 1797. S. 71.
Ad Nr. XXII. b. Original-Note des Kaiserl. Bothschafters Herrn Grafen Metternich Excellenz an die franz. Bevollmächtigten. Dat. Rastadt den 24. Dec. 1797. S. 72.
Nr. XXIII. Traduction de la Note allemande remise aux Citoyens Treilhard et Bonnier, Ministres plénip. François au Congres de Rastadt. S. 75.
Nr. XXIV. Erlaß der Reichsfriedens-Deputation an die Kaiserl. Plenipotenz. Dat. Rastadt den 27. Dec. 1797. S. 79.

Nr. XXV. Schreiben der allgemeinen Reichsversammlung an die Reichsfriedens-Deputation, vom 28. Dec. 1797. S. 97.
Nr. XXVI. Bericht der Reichsfriedens-Deputation an die allgemeine Reichsversammlung in Regensburg, vom 30. Dec. 1797, in Betreff der illimitirten Vollmachten. S. 99.
Post Nr. XXVI. Schreiben der allgemeinen Reichsversammlnng an die Reichsfriedens-Deputation, vom 28. Dec. 1797. S. 102.
Nr. XXVII. Articles arrêtés entre le Citoyen Hatry, Général en Chef de l'armée de Mayence, et Messieurs les Colonels Baron de Breitbach et Jaster, munis de pleins-pouvoirs de Mr. le Baron de Rudt, Lieutenant Général et Commandant des troupes de S. A. l'Elect. de Mayence, à l'occ. de l'occupat. de la place de Mayence et du fort de Cassel par les troupes de la République Francaise. S. 102.
Nr. XXVIII. Convention proposée au Citoyen Hatry, Général en Chef, Commandant des troupes de la République Franç. devant Mayence, par les Députés du Gouvernement civil de Mayence. S. 106.
Nr. XXIX. Schreiben des churmaynzischen Feldmarschall-Lieutenants Freyherrn von Rüdt an das Kaiserl. Reichsarmee-General-Commando, d. d. Maynz am 16. Dec. 1797. S. 114.
Nr. XXX. Schreiben des churmaynzischen General-Lieutenants Freyherrn von Rüdt an den commandirenden Reichsarmee-Feldmarschall-Lieutenant, Freyherrn von Staader. Dat. Maynz am 17. Dec. 1797. S. 117.
Nr. XXXI. Schreiben des die Reichsarmee commandirenden Feldmarschall-Lieutenants Freyh. von Staader an den churmaynzischen General-Lieu-

Lieutenant Freyherrn von Rüdt. Dat. Kannstadt am 18. Dec. 1797. S. 118.
Nr. XXXII. Schreiben des churmaynzischen General-Feldmarschall-Lieutenants Freyh. v. Rüdt an das Kaiserl. u. Reichsarmee-General-Commando. Dat. Maynz am 18. Dec. 1797. S. 121.
Nr. XXXIII. Schreiben des Kaiserl. Reichsarmee-General-Commando an den Feldmarschall-Lieutenant Freyherrn von Rüdt. Dat. Hauptquartier Kannstadt den 19. Dec. 1797. S. 122.
Nr. XXXIV. Schreiben des Kaiserl. Reichsarmee-General-Commando an den churmaynzischen General-Lieutenant Freyherrn von Rüdt. Dat. Kannstadt den 20. Dec. 1797. S. 125.
Nr. XXXV. Schreiben des Reichsarmee-Interims-Commandanten Freyherrn von Staader an den churmaynzischen General-Lieutenant und Commandanten der Vestung Maynz, Freyh. v. Rüdt. Dat. Augsburg den 28. Dec. 1797. S. 126.
Nr. XXXVI. Schreiben des General-Feldmarschall-Lieutenants, Freyherrn von Staader, an den franz. General Hatry. Dat. Hauptquartier Augsburg den 27. Dec. 1797. S. 127.
Nr. XXXVII. Auszug aus dem Erlaß der Reichsfriedens-Deputation an die allgemeine Reichsversamml. d. 6. Jan. 1798. S. 128.
Nr. XXXVIII. Auszug aus dem Erlaß der Reichsfriedens-Deputation an die Kaiserl. Plenipotenz, den 6. Jänner 1798. S. 130.
Nr. XXXIX. Erlaß der K. Plenipotenz an die R. Fr. Deputation, d. 5. Jän. 1798. S. 131.
Nr. XL. General-Reichsvollmacht für die zu den Friedens-Unterhandl. ernannten Reichs-Deputirten, d. 11. Jan. 1798. S. 131.

Nr. XLI. Extrait du Registre des Arrêtés du Directoire exécutif du six Brumaire an six de la République française, une et indivisible. P. 134.
Nr. XLII. Erlaß der Kaiserl. Plenipotenz an die Reichsfriedens-Deputation. Dat. Rastadt den 14. Jan. 1798. S. 136.
Nr. XLIII. Erlaß der Kaiserl. Plenipotenz an die Reichsfriedens-Deputation. Dat. Rastadt den 14. Jan. 1798, mit Anl. A. et N. 2 u. 3. S. 137.
Post Nr. XLIII. Bericht der Reichsfriedens-Deputation an die allgemeine Reichsversamml. zu Regensburg, vom 15. Jan. 1798. S. 146.
Nr. XLIV. Erlaß der K. Plenipotenz an die R. Fr. Deputation, vom 15. Jan. 1798. S. 147.
Nr. XLV. Auszug der Proposition der Kaiserl. Plenipotenz. S. 148.
Nr. XLVI. Erlaß der Reichsfriedens-Deputation an die Kaiserl. Plenipotenz. S. 154.
Nr. XLVII. Erlaß der Kaiserl. Plenipotenz an die Reichsfriedens-Deputation. Dat. Rastadt den 21. Jan. 1798. S. 156.
Nr. XLVIII. Erlaß der R. Fr. Deputat. an die K. Plenipotenz, vom 25. Jan. 1798. S. 157.
Nr. XLIV. Erlaß der Kaiserl. Plenipotenz an die Reichsfriedens-Deputation mit Anl. 1, 2, 3 und 4. vom 23. Jan. 1798. S. 163.
Nr. L. Schreiben der bevollm. franz. Minister an die R. Fr. Deputat. vom 9. Pluviose. S. 168.
Post Nr. L. Schreiben des Freyh. von Staader an des Herrn Grafen von Metternich Excell. Dat. Friedberg d. 13. Jan. 1798. S. 171.
Ad post Nr. L. Lettre du Lieut. Gén. Baron de Staader au Gén. Com. des troupes franç. devant Mannheim, Friedberg le 12. Jan. 1798. S. 175.

Nr. LI.

Nr. LI. Berichtschreiben des Herrn Reichsgrafen von Preysing an die Reichsfriedens Deputation, vom 27. Jan. 1798. S. 176.
Ad Nr. LI. Berichtschreiben der churpfälz. Präsidialversammlung an den Herrn Reichsgrafen v. Preysing. Mannheim d. 25. Jan. 1798. S. 176.
Ad Nr. LI. Auffoderungsschreiben des franz. Divisions-Generals Ambert, an den Obersten und Vestungs-Comm. Freyh. v. Bartels. Worms d. 25. Jan. 1798. S. 178.
Ad Nr. LI. Antwortschreiben des churpfälz. Obersten und Vestungs-Comm. Freyh. von Bartels an den franz. Divisions-General Ambert. Mannheim d. 25. Jänner 1798. S. 179.
Post ad N. LI. Berichts-Schreiben des Herrn Reichsgrafen von Preysing an die R. Fr. D. S. 180.
Ad post Nr. LI. Berichtsschreiben der churpfälz. Präsidialversamml. an den Reichsgrafen von Preysing. Mannheim d. 26. Jan. 1798. S. 181.
Sign. O. Bericht der Reichsfriedens-Deputation an die allgemeine Reichsversamml. zu Regensburg, vom 29. Jan. 1798. S. 183.
Nr. LII. Erlaß der Reichsfriedens-Deputation an die Kaiserl. Plenipotenz, die Negociationen mit den bevollm. Ministern derfranz. Republik betreffend. S. 185.
Nr. LIII. Declaration der bevollm. französ. Minister an die Reichsdeput. vom 13. Febr. 1798. S. 191.
Post Nr. LIII. Declarations-Schreiben des franz. Generals Hatry an den Obersten und Vestungs-Commandanten Freyh. von Bartels. Maynz d. 4. Febr. 1798. S. 193.
Nr. LIV. Erlaß der Reichsfriedens-Deputation an die franz. Gesandtsch. vom 8. Febr. 1798. S. 194.

Nr. LV. Bericht der Reichsfriedens-Deputation an die allgemeine Reichsversf. zu Regensburg, mit Anl. Ziffer 1, N. 1, 2, 3 und Ziffer 2, vom 8. Febr. 1798. S. 196.
Nr. LVI. Antwort der allgem. Reichsversf. auf die Registratur der Reichs-Deputation vom 13. dieses von dem chur-maynz. Reichs-Directorium der erzherzoglich-österreichischen Directorial-Gesandtschaft ad circulandum zugestellt. S. 201.
Ad Nr. LVI. Inhalt des in der Conferenz vom 24. Jan. 1798 verabredeten gemeinschaftl. Berichts ad Status. S. 203.
Nr. LVII. Declaration der bevollm. Minister der franz. Republik an die Reichsfriedens-Deputation, d. 10. Febr. 1798. S. 207.
Nr. LVIII. Promemoria des bevollm. der wetterauischen und westphälischen Grafen-Curien an die Reichsfriedens-Deputation in Betreff der Abtretung des linken Rheinufers. S. 209.
Ad N. LVIII. Lit. A. Hochfürstlich-speyerische Erklärung an die R. F. D. S. 210.
Ad N. LVIII. Lit. B. Promemoria der churtrierischen Privat-Deputation an dieselbe. S. 212.
Ad N. LVIII. Lit. C. Promemoria des bevollm. des regierenden Hrn. Herzogs zu Arenberg, des reg. Herrn Fürsten zu Löwenstein und des gräflichen Gesammthauses Löwenstein-Werthheim und Virneburg an dieselbe. S. 213.
Ad N. LVIII. Lit. D. Promemoria der Abgeordneten der schwäbisch. Grafen-Curien an dieselbe. S. 217.
Ad N. LVIII. Lit. E. Promemoria des Abgeordn. des Herzogs von Pfalz-Zweybrücken an dies. S. 219.
Ad N. LVIII. Lit. F. Promemoria der königl. preuß. bevollm. Minister an dieselbe. S. 220.

Ad N. LVIII. Lit. G. Promemoria des Bevollmächtigten des Herrn Fürsten, Bischofs zu Trient, an dieselbe. S. 222.

Ad N. LVIII. Lit. H. Promemoria des nassauischen Bevollmächtigten an dieselbe. S. 223.

Nr. LIX. Promemoria des Bevollm. des Herz. zu Meckenburg-Schwerin an dieselbe. S. 225.

Ad Nr. LIX. Lit. A. Promemoria der Bevollm. des Herzogs von Wirtemberg an dieselbe. S. 227.

Ad Nr. LIX. Lit. B. Promemoria der churkölnischen Bevollm. an dieselbe. S. 228.

Ad Nr. LIX. Lit. C. Promemoria der Bevollm. des regier. Herrn Fürsten von Salm-Salm, des regier. Fürsten von Salm-Kyrburg und des regier. Herrn Rhein-Grafen zu Grumbach an dieselbe. S. 229.

Ad Nr. LIX. Lit. D. Promemoria des hochfürstlich-Thurn- und Taxischen Abgeordneten an dieselbe. S. 232.

Ad Nr. LIX. Lit. E. Promemoria der Abgeordneten des Herrn Cardinal-Fürst-Bischofs von Straßburg, dessen Domcapitels und der untergeordn. Geistlichkeit an dieselbe. S. 233.

Ad Nr. LIX. Lit. F. Promemoria des hochf. Hessen-Darmstädt. Abgeordneten an dieselbe. S. 235.

Ad Nr. LIX. Lit. G. Promemoria des Bevollm. der kathol. Mitglieder des westphäl. Reichs-Grafen-Collegiums an dieselbe. S. 235.

Ad Nr. LIX. Lit. H. Promemoria des Bevollm. der freyen Reichsritterschaft aller drey Kreise an dieselbe. S. 236.

Ad Nr. LIX. Lit. I. Promemoria der abgeordneten Sr. Hochfürstl. Gnaden des Herrn Fürst-Bischofs von Lüttich an dieselbe. S. 240.

Nr. LX.

Nr. LX. Erlaß der Reichsfriedens-Deputation an die Kaiserl. Plenipotenz. S. 242.
Nr. LXI. Promemoria des Abgeordneten des Fürstenthums Stavelot an die Reichsfriedens-Deputation. S. 246.
Ad Nr. LXI. Lit. A. Promemoria der Abgeordneten des deutschen Johanniter-Meisterthums an dieselbe. S. 247.
Ad Nr. LXI. Lit. B. Promemoria der Abgeordneten des Herrn Fürst-Bischofs von Basel an dieselbe. S. 249.
Nr. LXII. Note der bevollm. Minister der franz. Republik an die Reichsfriedens-Deputation, vom 20. Febr. 1798. S. 251.
Nr. LXIII. Weitere Note der bevollm. Minister der franz. Republik an dieselbe. Vom 5. März 1798. S. 253.
Nr. LXIV. Bericht der Reichsfriedens-Deputation an die allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg, vom 6. März 1798. S. 254.
Ad Nr. LXIV. Lit. A. Zum Deputations-Bericht vom 6. März 1798. Note des Hrn. Grafen von Metternich an die bevollm. Minister der franz. Republik, vom 3. März 1798. mit Anlage-Puncten zur Note vom 3. März. S. 255.
Ad Nr. LXIV. Lit, B. Nachtrag zum Deputations-Berichte vom 6. März, Note des Herrn Grafen v. Metternich an die bevollm. franz. Minister, vom 6. März 1798. S. 274.
Ad Lit. B. Nr. LXIV. A. Neue Abschrift obiger Note, den 3. März 1798. S. 265.
Nr, LXV. Copie d'une Note des Ministres plénipotentiaires François à S. E. Mr. le Comte de Metternich, d. de Rastadt le 17. Ventose an 6. P. 266.

Nr. LXVI.

Nr. LXVI. Gutachten der Reichsfriedens-Deputation vom 11. März 1798. S. 267.
Nr. LXVII. Note der bevollm. franz. Minister an die Reichsfriedens-Deputation, den 15. März 1798. S. 269.
Nr. LXVIII. Promemoria der churtrier. Privat-Deputation an die Reichsfriedens-Deputation in Betreff der Blockirung von Ehrenbreitstein, den 17. März 1798. S. 271.
Post Nr. LXVIII. An die h. a. K. Plenipotenz von der R. Fr. Deputation, d. 17. März 1798. S. 273.
Ad post Nr. LXVIiI. Lit. A. Bericht der Reichsfriedens-Deputation an die allgem. Reichsversammlung zu Regensburg, d. 17. März 1798. S. 274.
Ad post Nr. LXVIII. Lit. B. Abschrift der Note der K. Plenipotenz an die bevollm. franz. Minister, den 15. März 1798. S. 274.
Ad post Nr. LXVIII. Lit. C. Lettre du Lieuten. Gén. Baron de Staader au Gén. en Chef Hatry, datée de Friedberg le 5. Janv. 1798. P. 276.
Ad post Nr. LXVIII. Lit. D. Lettre du Colonel de Faber au Gén. en Chef Hatry, datée d'Ehrenbreitstein le 13. Janvier 1798. P. 277.
Ad post Nr. LXVIII. Lit. E. Lettre du Colonel de Faber au Gén. en Chef Hatry, dat. d'Ehrenbreitstein le 22. Fevr. 1798. P. 278.
Ad post Nr. LXVIII. Lit. F. Lettre du Gén. en Chef Hatry au Colonel de Faber, dat. de Mayence le 8. Ventose an 6. (28. Fevr. 1793.) P. 278.
Ad post Nr. LXVIII. Lit. G. Note des Herrn Grafen von Metternich an die bevollm. franz. Minister, vom 17. März 1798. S. 279.
Ad post Nr. LXVIII. Lit. H. Lettre du Command. de la Forteresse d'Ehrenbreitstein au Citoyen Goullus, Gén.

Gén. de Brigade, Comm. le Blocus d'Ehrenbreitstein, dat. le 11. Mars 1798. P. 280.
Ad post Nr. LXVIII. Lit. I. Note des Ministres plénip. Français à S. E. Mr. le Comte de Metternich, dat. du 28. Ventose an 6. P. 282.
Nr. LXIX. Erlaß der Reichsfriedens-Deput. an die K. Plenipotenz, d. 22. März 1798. S. 283.
Nr. LXX. Note des Ministres plénip. Franç. à S. E. Mr. le C. de Metternich, dat. du 7. Germ. P. 285.
Nr. LXXI. Bericht der Reichsfriedens-Deputation an die allgem. Reichsversammlung zu Regensb. vom 12. April 1738. S. 287.
Ad Nr. LXXI. Lit. A. Note des Hrn. Grafen von Metternich an die bevollm. franz. Minister, vom 4. Apr. 1798. mit der Anlage: Gutachten der Reichsfr. Deput. an die K. Plenipotenz. S. 287.
Ad Nr. LXXI. Lit. B. Note des Ministres plénipot. Franç. à S. E. Mr. le Comte de Metternich, dat. du 19. Germinal an 6. P. 290.
Nr. LXXII. Auszug des Promemoria der freyen Reichsstädte in Schwaben. S. 292.

---

## Nro. I.

### Schreiben des Churfürstl. Mainzischen Staatsministers und Directorial-Gesandten Freyherrn von Albini, an das Reichsarmee-General-Interims-Commando. Rastadt, den 8ten December, 1797.

Des Herrn Grafen von Lehrbach Excellenz, als Erzherzoglich-Oestreichischer Minister bey dem Friedens-Congreß, haben mir als Directorialen die officielle schriftliche Anzeige gemacht, daß die Kaiserl. Königl. Armee zurück marschieren werde. Ich sehe mich daher genöthiget, mir von Euer ꝛc. die gefällige Nachricht auszubitten:

1) Wie es mit den Reichstruppen und der Reichsarmee werde gehalten; auch

2) Ob Euer ꝛc. das General-Commando darüber fortführen werden.

 3) Ob

3) Ob und in wiefern der Waffenstillstand mit den Franzosen fortwähre.

4) Ob die auf dem rechten Rheinufer sowohl, als auf dem linken zwischen beyderseitigen Armeen bisher bestandenen und bezogenen Linien beybehalten, auch von welchen Truppen solche werden bezogen werden.

5) Mit welchen Truppen die Grenz-Vestungen, besonders die Sr. Churfürstl. Gnaden, meinem gnädigsten Herrn, zugehörige Haupt-Vestung Mainz, besetzet werden sollen.

6) Ob der bisherige Gouverneur in Mainz, Freiherr von Neu, ebenfalls abgehn, und sich mit Sr. Churfürstlichen Gnaden wegen eines andern Gouverneurs benommen, oder dieses Höchstdenenselben lediglich überlassen worden seye.

7) Wie es mit dem Artillerie-Geschütz in der Vestung Mainz werde gehalten werden, und ob so viel, als zur Vertheidigung nöthig sey, zurück bleibe. Endlich.

8) Was wegen der aus der Reichs-Operations-Casse weggeschafften Approviantirung und Munition verfüget werde.

Da ich sowohl in meiner Eigenschaft als Chur-Mainzischer Minister, so wie auch als Directorial-Gesandter der Reichsfriedens-Deputation, alles dieses zu wissen unumgänglich nöthig habe, um hierüber den Letzteren beruhigende Aufschlüsse geben zu können, so muß ich Euer ꝛc. ergebenst bitten, mich hiervon so schleunig, als möglich ist, zu unterrichten.

Rastadt, den 8. December 1797.

Freyherr von Albini.

Nro. II.

# Nro. II.

## Promemoria des Oestreichischen Gesandten, Grafen von Lehrbach, an die Reichsdeputation.

Von des zur Auswechselung der Friedens-Ratificationen, außerordentlichen Bevollmächtigten Sr. Kaiserl. Königl. apostolischen Majestät, Herrn Grafen von Cobenzl Excellenz, ist endesunterzeichnetem erzherzoglich-östreichischem zur Reichsfriedens-Deputation bevollmächtigtem Minister und Gesandten die Eröffnung geschehen: daß der am 17ten October laufenden Jahrs zu Campo Formio zwischen Sr. Kaiserl. Majestät, als König von Ungarn und Böhmen, und der Französischen Republik geschlossene, ratificirte, und nun ausgewechselte Definitiv-Friedenstactat Allerhöchstdieselben in die Nothwendigkeit setze, Ihre Truppen von den bisherigen Kriegsschauplätzen des Reichs in Ihre Erblande zurück zu ziehen, und der Zeitpunct wirklich bevorstehe, wo diese Vorkehrung ihren Vollzug erhalten solle; wobei jedoch Sr. Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät, um die feyerliche Verpflichtung in der Eigenschaft eines Reichsmitstandes in Erfüllung zu bringen, sich vorbehalten hätten, das Allerhöchst Ihro betreffende Reichs-Contingent, wenn es die unausweichliche Nothwendigkeit erheischen würde, bis zu dem erwünschten Zeitpunct in das Feld zu stellen, wo ebenfalls der Friede zwischen dem heiligen römischen Reich und der französischen Republik werde zu Stande gebracht worden seyn.

Da Unterzeichneter diese Eröffnung einem fürtrefflichen Chur-Maynzischen Reichs-Directorio mit dem Ersuchen bekannt zu machen die Ehre hat, um solche zur Wissenschaft einer gesammten hochlöblichen Reichsfriedens-

Deputation gefällig zu bringen: so verspricht Er sich, daß man darin zugleich auch die Ueberzeugung finden werde, wie eines Theils der allerhöchste Hof den dringenden wiederholten, und von allen Seiten selbst hier geäußerten Wünschen, welche man wegen Zurückziehung dieser Truppen zur Erleichterung der Kriegskosten mit äußerster Sehnsucht zu erkennen gegeben hat, das Genügen leistet, andern Theils aber, wie Allerhöchstderselbe — obwohl er hierdurch außer Stand gesetzt wird, ferner (so wie bis anhero von demselben mit äußerster Anstrengung aller seiner Staatskräfte und beispiellosem strengem Ausharren während sechs Jahren geschehen ist) seine ganze Hausmacht zum Schutz des Reichs zu gebrauchen — jedoch unausgesetzt fortfährt (wenn es das Reich nöthig und angemessen erachten sollte), die Obliegenheiten als Reichsmitstand, mittelst Stellung des Contingents, vorbehältlich seiner Hausprivilegien, zu befolgen.

Rastadt, den 7. December 1797.

Graf von und zu Lehrbach.

---

## Nro. III.

### Antwort des Freyherrn von Staader, an den Freyherrn von Albini. Dat. Hauptquartier Mannheim, den 9ten Christmonat 1797.

Die geehrteste Note Eurer Excellenz vom 8. dieses laufenden Monats ist mir eben mittelst Staffette zugekommen, und verweile nicht, Hochdenselben die in Betreff der erwähnten Puncte begehrte Auskunft zu ertheilen.

1) Die

1) Die Reichsarmee, mit Inbegriff jener Truppen, welche Se. Kaiserl. Majestät als Mitstand reichsschlußmäßig zu stellen haben, bleibt in ihrer dermaligen Stärke und übrigen Verhältnissen.

2) Das Interims-Commando über die Reichsarmee ist mir von Sr. Königl. Hoheit dem commandirenden Reichs-Feldmarschall übertragen worden, und werde dieses so lange fortführen, bis ich hierüber eine anderweite Bestimmung erhalten haben werde.

3) Zwischen den gegenseitigen Armee-Commandanten ist ein Waffenstillstand auf eine vorhergehende funfzehntägige Aufkündigung abgeschlossen worden. Diese Uebereinkunft dient mir zum Maasstabe.

4) Was die Linien zwischen den gegenseitigen Armeen betrifft, so werde ich, wenn die Kaiserlichen Truppen abmarschieren, die Dispositionen mit denen unter meinen Befehlen Stehenden treffen.

5) Auch werde ich, wenn erstere sich aus den Grenz-Vestungen zurückziehen, deren Abgang mit Letzteren ersetzen.

6) Wenn der dermalige Gouverneur der Vestung Mainz, der Kaiserl. Königl. Feldmarschall-Lieutenant, Freyherr von Neu, von dem Kaiserl. Königl. Armee-Commando abgerufen werden sollte, so wird der am Rang älteste General die Obliegenheiten dieses Postens übernehmen.

7) Alles dem Reich und den Reichsständen zugehörige Geschütz und Artillerie-Gut wird, wie bisher, in der Vestung Mainz verbleiben.

8) Glei-

8) Gleiche Bewandtniß hat es mit dem aus der Reichsoperations-Kasse angeschafften Approvisionnement und Munition.

In Abwesenheit Sr. Königl. Hoheit des commandirenden Reichs-Feldmarschalls.

Staader,
Feldmarschall-Lieutenant.

---

## IV.

### Erlaß der Reichsfriedens-Deputation an die Kaiserliche Plenipotenz. Dat. Rastadt den 11. December 1797.

Der R. K. Majestät, unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn, zu gegenwärtigem Reichs-Friedens-Congreß verordneten höchstansehnlichen Gesandschaft bleibt hiemit von Seiten der am 9. dieses Monats eröffneten außerordentlichen Reichs-Deputation gebührend unverhalten: Man habe in Betreff des Rückmarsches der K. K. Truppen beschlossen, den unter Ziffer I. sammt Anlagen A — C. anliegenden Bericht an die allgemeine Reichs-Versammlung zu erlassen.

Ungeachtet der in dem gedachten subadjuncto Buchstaben C. von dem Interims-General-Commando der Reichsarmee dem Chur-Maynzischen Directorialen gemachten, noch einigermaaßen tröstlichen Zusicherungen, habe gedachter Directorialis dennoch gestern Abends und heute früh die beunruhigendsten Nachrichten, und sonderlich darüber verlässige Berichte erhalten, daß wirklich schon die französischen Armeen auf der linken Rhein-Seite über

über die Waffenstillstands = Linien in die von den K. K. Truppen in der Nacht vom 9. auf den 10. verlassenen linken Rheinlande vorrücken, und sich der Vestung Maynz zu nähern im Begriffe stånden, aus welcher letztern alles K. K. Geschütz eiligst abgeführet werde, so wie sich dann auch nicht nur schon beynahe alle K. K. Truppen aus dieser Vestung gezogen haben, sondern auch mehrere Reichs = Contingents = Truppen von da nach Ingolstadt, Wirzburg und andern Orten abzumarschieren beordert seyen.

Diese Nachrichten seyen nun zwar allerdings von der Art, daß dieselben die allergrößten Besorgnisse sowohl für die von Truppen und Artillerie plötzlich entblößte deutsche Grenzvestung Maynz, als auch für die übrigen vorliegenden zum Theil offenen Reichslande nur zu sehr begründeten.

Man seye jedoch von Kaiserlicher Majeståt, allerhöchst welcher die Leitung des Reichs = Wehrstandes und des ganzen Krieges vertrauensvoll vom gesammten Reich überlassen worden seyen, stets gewohnt gewesen, ihre reichsoberhäuptliche Vorsorge in allen Gelegenheiten devotest zu verehren. Man dürfe daher nicht zweifeln, Kaiserl. Majeståt werden auch für die gegenwärtige höchstbedrångte Lage des Reichs dem Reichs = Armee = Commando wegen Vertheidigung der Vestungen und der bedrohten Gegenden die erforderlichen eventuellen Befehle bereits ertheilet haben, und noch ferners zu ertheilen allergnädigst geruhen.

Von der Höchstansehnlichen K. Gesandtschaft müsse sich aber die Reichs=Deputation die tröstliche Versicherung dieser getroffenen allerhöchsten Verfügungen zu Ihrer und des durch das Vordringen der französischen Armeen so äußerst bedrångten Vaterlands Beruhigung-

gezie-

geziemend andurch erbitten, auch ferner dahin dringendst antragen, daß diese höchstansehnliche K. Plenipotenz allerhöchstens nicht nur, sondern auch in besonderer Rücksicht der so nahe drohenden Gefahr durch allenfalsige unmittelbare Communication mit dem Interims = Commando der Reichsarmee sich für die Sicherheit des Reichs um so mehr verwenden möge, als die genaueste Beobachtung des Waffenstillstandes ein unumgängliches Erforderniß zu dem auf die Basis der Integrität abzuschließenden Reichs = Frieden seyn.

Womit ꝛc.

---

## Nro. V.

### Berichts = Auszug der Reichs = Friedens = Deputation zu Rastadt an die allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg. Dat. Rastadt, den 11. December 1797.

Passus concernens.

Es wurde sodann die Deputation selbst, mittelst der Chur=Maynzischen Directorial=Proposition förmlich eröffnet, auch in dieser ersten Sitzung beschlossen, von demjenigen Promemoria, welches die erzherzoglich = österreichische Gesandschaft in Betreff des Rückmarsches der Kaiserl. Königl. Truppen aus dem Reiche in die Erblande, und der Contingents = Stellung unterm 7ten laufenden Monats, wo die Deputations=Sitzungen ihren Anfang noch nicht genommen hatten, dem Chur=Maynzischen Directorio Deputationis zufertigte, ungesäumt an die hochlöbliche allgemeine Reichs=Versammlung die berichtliche Anzeige zu machen,

weß

weß Endes das erwähnte Promemoria in der Anlage sub lit. A. abschriftlich beykommt.

Auf dieses Promemoria hat das Chur-Maynzische Directorium einsweilen so gleich, um der Reichs-Deputation genaue und beruhigende Aufschlüsse geben zu können, über verschiedene Hauptfragen von dem Reichs-Armee-General-Interims-Commando in einer unterm 8ten laufenden Monats erlassenen, hier lit. B. beyliegenden Note, baldige und verläßige Aufklärung per Estaffette gefodert. Das Reichs-Armee-Commando hat hierauf an das Chur-Maynzische Directorium sub Dato Mannheim den 9ten December, die detaillirte sub Lit. C. anliegenden ebenfalls per Estaffette überschickte Beantwortung ertheilt. Einer hochlöblichen allgemeinen Reichsversammlung werden die bey solchen Umständen etwa zu treffenden Maaßregeln gebührend überlassen.

---

## Post Nro. V.

### Bericht der Reichs-Friedens-Deputation zu Rastadt an die allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg. Dat. 11. December 1797.

Die eingelaufenen Nachrichten, daß die K. K. Truppen und Artillerie aus der Grenzvestung Maynz plötzlich ausgezogen werden, daß die französischen Armeen auf der linken Rhein-Seite über die von den K. K. Truppen, in der Nacht vom 9ten auf den 10ten verlassenen Waffenstillstands-Linien vorrücken, und mehrere andere beunruhigende Umstände haben die Reichs-Deputation veranlasset, eine Anzeige der besorglichen Lage des Reichs und Erbittung abhülflicher zweckmäßiger Einleitungen an die dahier anwesen-

wesende höchst ansehnliche K. Plenipotenz durch die abschriftliche Anlage Buchstab D. zu bringen, welches man der hochlöblichen allgemeinen Reichs-Versammlung nachträglich zu dem unterm heutigen Dato erstatteten Bericht hat unverhalten wollen.

---

## Nro. VI.

### Erlaß der Kaiserl. Plenipotenz an die Reichs-Friedens-Deputation de dato Rastadt den 13. December 1797. Dict. p. Mogunt. den 15ten December 1797.

Die Kaiserl. Königl. Majestät Franz II. Unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn, zu diesem Reichsfr. Congreß bevollmächtigte höchstansehnliche außerordentliche Botschaft hat aus dem unterm 11ten dieses von einer vortrefflichen Reichsfr. Deputation erstatteten gehorsamsten Gutachten sammt Anlagen A — C. das Mehrere ersehen, was dieselben in Betreff des Rückzuges der K. K. Truppen und des Nachrückens der Französischen in die verlassene Gegenden, dann wegen Vertheidigung der Reichs-Vestungen, wegen der Dauer des Waffenstillstandes und wegen den über den bisherigen Geschäftsgang an die allgemeine Reichs-Versammlung zu erstattenden Berichte beschlossen hat.

Es gereicht derselben diese Vorlegung der eingezogenen Nachrichten und der dadurch bey dieser ersten Communications-Pflege geäußerte Entschluß sämmtlicher vortrefflichen Herren Subdelegirten in ungetheiltster Vereinigung mit der K. h. ansehnlichen Botschaft zu dem erhabenen Zwecke ihrer Bestimmung mit zu wirken, zu einem hohen

hohen Grade der Beruhigung, und es wird dieselbe dieses in Sie gesetzte Vertrauen gewiß bei jeder Gelegenheit zu erwiedern beflissen seyn. Was dahero

1) Die Besorgniß über den Rückzug der Kaiserl. Königl. Truppen in die Oesterreichischen Erblande und das Nachrücken der Französischen betrifft, so wünschte sie sehr darüber eine vollkommene Beruhigung geben zu können, allein da dieses außer der Sphäre ihres Amtskreises liegt, so kann dieselbe nur so viel versichern, daß nach ingezogenen glaubwürdigen Nachrichten nach dem Inhalte des vortrefflichen Oesterreichischen Promemoria und nach dem selbst eigenem Antwortschreiben des K. R. G. F. M. Lieutenant Freyh. v. Staader, dieser Rückzug sich allein auf die K. K. Haustruppen beziehe, welche ihre Rückkehr nach den Erblanden zu nehmen beordert sind, das Oestreichische Contingent aber gleich jenem der übrigen Reichsstände zurückbleibe, um, wenn es die Umstände und die unausbleibliche Nothwendigkeit erheischen würde, bis zum erwünschten Zeitpunkte des Friedens im Felde gebraucht zu werden. Ob aber

2) unter den zurückziehenden Truppen auch reichsständische Contingente begriffen seyen, darüber findet sie sich außer Stande, etwas Sachdienliches mitzutheilen. Sie glaubt dieses, so wie mehrere Nachrichten, zu jenen Uebereilungen zählen zu müssen, wovon leider die tägliche Erfahrung so viele redende Beyspiele an Handen giebt, und zweifelt auch nicht, daß das Kaiserl. Reichs-General-Commando, nach seinen obhabenden Pflichten, desfalls eine den Umständen völlig angemessene vollkommen beruhigende Einrichtung treffen werde.

3) Eben so ist aus der vom R. G. F. M. Lieutenant, Freyherrn von Staader, erlassenen Antwort ersichtlich,

lich, daß der mit den Französischen Truppen eingegangene Waffenstillstand noch wirklich bestehe, bey denenselben eine 15tägige Aufkündigung ausbedungen, und dem Reichs-General-Commando von einer solchen Aufkündigung nichts bewußt sey; mithin scheint auch die desfalsige Beunruhigung nicht so sehr dringend zu seyn. Um aber dennoch eine vortreffliche Reichs-Deputation zu überzeugen, wie sehr man sich angelegen seyn lasse, alles zu beseitigen, was hier Zweifel und Besorgnisse erregen könnte, so theilt dieselbe in der Anlage mit, was sie desfalls unter dem Heutigen durch eine Estafette an den K. K. General-Lieutenant Freyherrn von Staader zu erlassen für nothwendig erachtet hat, und hofft auch in kurzem den Erfolg hievon mittheilen zu können.

4) Was aber das an die allgemeine Reichs-Versammlung über den bisherigen Geschäftsgang zu erlassende Berichtschreiben betrifft, so gedenkt ein h. ansehnliche K. Botschaft zwar keineswegs, der vortrefflichen Reichs-Deputation in den nach der Vorschrift der Reichs-Instruction v. J. 1795 an ihre Committenten zuerstattenden Berichten einiges Hinderniß in den Weg zu legen; allein da dessen Ausfertigung, wie man vernimmt, bereits an die löbliche Reichs-Versammlung zu einer Zeit abgeschickt worden ist, da die höchstansehnliche K. Botschaft noch nicht einmal Kenntniß des erstatteten gehorsamsten Deputations-Gutachtens hatte, mithin es das Ansinnen gewinnen will, daß man dasselbe bloß ad notitiam zu communiciren gesinnet sey, so sieht sich die h. ansehnliche K. Botschaft nach dem desfalls in dem Jahr 1682 am 24sten September oder 5ten November an die K. K. Bevollmächtigten erlassenen allergnädigsten Befehl verbunden, gegen diesen einseitigen, dem K. höchsten Amte und Authorität so wohl als der von Alters halben hergebrachten und im Jahre 1682 bei der Frankfurter Conferenz ausdrücklich beobachteten Ob-

servanz

servanz widersprechenden Schritt hiemit die Gerechtsamen der K. Botschaft um so mehr zu verwahren, als in diesem Berichte nicht allein die einseitige vom löbl. Chur-Maynzischen Directorio mit den französischen bisher gegen die H. a. K. Botschaft noch nicht legitimirten Gesandten vorgenommene Legitimations-Einschreitung gleichsam als ein gebilligter Hergang angeführet werden will, sondern auch darin so wohl, als in dem Protokoll mit keinem Worte das von der K. hochansehnlichen Botschaft dem hochlöblichen Reichs-Directorio mündlich ertheilten Auftrags, die Reichs-Deputation zur Berichtigung der Formalien derselben zu berufen, gedacht wird, und sogar in der ersten Sitzung, ohne weitere Rücksprache mit derselben genommen zu haben, die offenbare, der K. Botschaft quoad materialia Deputationis vorbehaltene Gerechtsame der ersten Proposition mit derselben gleichsam getheilt werden zu wollen scheinen. Da demnach der bey dem Reichstage und bey allen ordinären Reichs-Deputationen beobachtete löbliche Gebrauch und Herkommen sowohl als insbesondere die am 16ten März 1682 anerkannte Observanz der K. höchstansehnlichen Botschaft nach vorläufiger Berichtigung der Formalien die mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten zu verrichtende erste Proposition und Eröffnung der Reichs-Deputations-Sitzungen quoad materialia in vollem Maaße zuspricht.

Eine h. ansehnliche K. Botschaft kann sich daher keines Andern überzeugen, als daß diese Ueberschreitung dem ersten Drange der Besorgnisse zuzuschreiben sey, und eine vortreffliche Reichs-Deputation bey ähnlichen Vorfällen dasjenige, was das Herkommen und Observanz mit sich bringt, beobachten, und nun auch zur Anhörung der bei der feyerlichen Eröffnung der Reichs-Deputation gewöhnlichen ersten K. Botschafts-Proposition der Gewohnheit nach veranstalten werde, welches höchstgedachte Ihrer Kaiserl.

Majestät

Majestät verordnete h. ansehnliche Botschaft den vortrefflichen Herren Reichs-Subdelegirten nicht verhalten wollen, denselben mit freundlichem und geneigtem auch gnädigem Willen wohl zugethan.

Sign. Rastadt den 13ten December 1797.

(L. S.)

Franz Georg Carl Reichsgraf v. Metternich, Winneburg, Beilstein.

---

# Ad Nro. VI.

## Copia Schreibens des Herrn Grafen von Metternich Excellenz an den Kaiserl. und Reichs-Feldmarschall-Lieutenant Freyherrn von Staader, d. d. 13. December 1797.

Die auf dem Reichsfriedens-Congresse dahin versammelte Reichsfriedens-Deputation hat, unter Mittheilung der zwischen dem Chur-Maynzischen Directorial-Gesandten, Freyherrn von Albini, und Ew. ꝛc. am 8. und 9. dieses Monats gewechselten Schreiben, mir angezeigt: Ohnerachtet der von Ew. ꝛc. in eben erwähnter Antwort dem Herrn Directorial-Gesandten gemachten Zusicherung, habe derselbe doch noch am 10. Abends und am 11. in der Frühe die beunruhigendsten Nachrichten, und besonders darüber vorläufige Berichte erhalten, daß die französische Armee schon wirklich auf der linken Rheinseite über die für die Dauer des Waffenstillstands gezognen Linie in die von den K. K. Truppen in der Nacht von dem 9. auf den 10. verlassene Lande eingerückt, und sich der

Vestung

Vestung Maynz zu nähern im Begriff stünden; daß aus gedachter Vestung alles K. K. Geschütz eiligst abgeführt würde; daß nicht nur beynahe alle K. K. Truppen von dort abgezogen seyen, sondern auch mehrere Reichs-Contigents-Mannschaft aus gedachter Vestung nach Ingolstadt, Würzburg und andere Orte abzuziehen den Befehl erhalten hätten. Diese Nachrichten seyen nun zwar allerdings von der Art, daß sie die allergrößten Besorgnisse so wohl für die von Truppen und Geschütz beynahe und gänzlich entblößte Reichs-Grenz-Vestung Maynz, als auch für die übrigen vorliegenden zum Theil offenen Reichslande nur zu sehr begründeten. Dessen jedoch ungeachtet dürfe man nicht zweifeln, Kaiserl. Majestät würden, nach allerhöchst Ihrer bisher bethätigten reichsoberhäuptlichen Vorsorge, auch für die gegenwärtige höchstbedrängte Lage des Reichs, dem Reichs-Armee-Commando wegen Vertheidigung der Reichs-Vestungen und der bedrohten Gegenden die erforderlichen eventuellen Befehle bereits ertheilet haben, und noch ferner zu ertheilen allergnädigst geruhen; von mir aber, als dem zu gegenwärtigem Reichs-Friedens-Congresse bevollmächtigten Botschafter, müßten sie, die Reichsfriedens-Deputation, zu ihrer und des bedrängten Vaterlands gemeinschaftlicher Beruhigung die tröstliche Versicherung dieser getroffenen allerhöchsten Verfügungen sich geziemend andurch erbitten, auch ferner dahin dringendst antragen, daß ich nicht nur allerhöchsten Orts, sondern auch in besonderer Ansicht der so nahe drohenden Gefahr, durch unmittelbare Communication mit dem Interims-Commando der Kaiserlichen- und Reichs-Armeen, mich für die Sicherheit des Reichs um so kräftiger verwenden möchte, als die genaueste Beobachtung des Waffenstillstandes ein unumgängliches Erforderniß zu dem auf die Grundlage der Integrität abzuschließenden Reichsfriedens sey.

Nun

Nun werden Ew. ꝛc. zwar selbst vollkommen einsehen, was Denselben nach der dem Kaiserlichen Reichs-Feldmarschall-Amte von der Behörde mitgegebenen Instruction, auch nach der Kaiserl. Majestät und dem Reiche abgelegten Pflicht, in gegenwärtiger Lage der Sachen zu thun obliegt; ich erlaube mir daher auch nicht im mindesten zu zweifeln, daß jede Dero Verfügungen jezt und künftig hiernach bestens angemessen seyn werden. Damit ich unterdessen so bald möglich in den Stand komme, die durch die Reichsfriedens-Deputation hierüber von mir so dringend erbetene Beruhigung derselben zu ertheilen, und hierin einen wesentlichen Theil meiner Amtseigenschaft gegen dieselbe zu erfüllen; so habe ich die Ehre, Ew. ꝛc. um die gefällige und unverweilte Mittheilung alles dessen andurch zu ersuchen, was in den Beweggründen und dem Zwecke obigen Anbringens enthalten ist, besonders aber auch dessen gefällig zu verständigen, welche Beschaffenheit es mit der oben erwähnten Vorrückung der Französischen Truppen über die auf dem linken Rheinufer gezogenen Grenzlinien, auch welche Bewandtniß es mit dem Waffenstillstande eigentlich habe, von dessen Dauer oder Unterbrechung der ruhige Gang der hier eröffneten Reichsfriedens-Unterhandlung so wesentlich abhängt.

Ew. ꝛc. werden mich durch eine gütige Mittheilung der darüber getroffenen Abrede sehr verbinden. Ich verharre ꝛc.

---

Nro.

## Nro. VII.

## Lettre adressée par Son Exc. M. le Baron d'Albini, Ministre Directorial de Mayence, aux Ministres plénipotentiaires françois.

Citoyens Ministres!

Tandis que des ordres suprêmes de Sa Majesté l'Empereur m'appellent à une Députation de l'Empire qui doit traiter avec vous de la paix, et que je me trouve effectivement ici pour cet objet, depuis le 17. Novembre, les rapports les plus allermans me parviennent de toutes parts depuis plusieurs jours, et m'annoncent que les troupes impériales, et même les Contingens, de Sa Majesté, avec toute leur artillerie, évacuent à la hâte les forteresses frontières de l'Empire, pour se retirer derrière le Lech; et que par contre, les troupes françoises, en franchissant tout-à-coup la ligne fixée par l'armistice arrêté formellement pour 15 jours entre nos généraux et ceux de la République françoise, se sont non seulement déjà emparées de tout le pays de la rive gauche du Rhin occupé jusqu'ici par les troupes allemandes, mais qu'aussi les troupes impériales ont fait subitement place aux troupes françoises dans les villages qui entourent la ville de Mayence sur la rive droite du Rhin, et que même plusieurs Contingens d'autres Etats de l'Empire, ont dû quitter la ville et forteresse de Mayence; de sorte qu'elle se trouve cernée de deux côtés et dénuée de troupes et d'artillerie.

Je sais aujourd'hui assez positivement, que tout ceci a été arrangé finalement ici le 1. de ce mois (le 11. frimaire) sansque j'en fusse averti en aucune manière. Jugez, Citoyens Ministres, de l'étonnement que j'ai dû éprouver en voyant pendant mon absence de Mayence et dans un moment ou je me trouve ici avec la Députation de l'Empire dans l'intention de conclure une paix avec la république françoise sur la base de l'intégrité de l'Empire, qui nous a été annoncée par le Chef suprême de cet Empire même ; en voyant, dis-je, occuper le pays de Worms et de Mayence et cerner cette dernière place.

Je suis dans une ignorance abſolue de ce qui s'eſt passé à Udine ; Mais je suis stupéfait de tout ce qui se passe sous mes yeux. Jamais, non, jamais le Chef suprême de l'Empire n'a voulu ou n'a pu prévoir même, qu'en retirant ses troupes on n'accorderait pas aux nôtres la continuation de l'armiſtice dont elles et nos pays ont joui jusqu'ici. Je ne puis non plus me persuader qu'une nation grande et puissante pourroit vouloir nous surprendre et profiter du moment où la retraite subite des troupes imperiales avec toute leur artillerie, nous met hors de mesures de défense. Je ne saurois croire que le gouvernement françois, qui ne veut être que loyal, juste et généreux, sur tout envers des états plus foibles, puisse trouver glorieux de s'emparer de cette manière a su résister pendant quatre ans de suite à tous les efforts de ses troupes. Je ne peux donc m'imaginer qu'il puisse être question dans ce moment d'hostilités contre la ville et forteresse de Mayence.

En

En tout cas, Citoyens Miniſtres, je trahirois mon devoir le plus sacré, si j'omettois de réclamer auprès de vous le maintien de l'armiſtice, qui ne peut pas nous être refusé. Je vous supplie, Citoyens Miniſtres, de porter ma présente réclamation au Directoire, qui certainement remédiera aux griefs dont mes obligations m'ont prescrit de faire l'exposé. Jevous prie en même tems d'en donner connoissance à vos généraux Commandans, pour qu'ils arrêtent en attendant toute hostilité.

Rastadt le 14. Decembre 1797.

L. B. d'Albini, Ministre de Son Altesse Electorale de Mayence.

---

## Post Nro. VII. a

### Bericht der Reichsfriedens-Deputation an die allgemeine Reichsversammlung vom 17. December 1797. Dict. Ratisbonnae d. 22. Dec. 1797. per Moguntinum.

In dem erſten Berichtſchreiben d. d. 11. l. M. hat man einer hochlöblichen allgemeinen Reichsverſammlung angezeigt, daß man von Seite des Directorii die Legitimation gegen die franzöſiſche Geſandſchaft vollziehen zu können hoffe, ſo bald die Kaiſerliche Geſandtſchaft damit voran gegangen ſeyn werde.

Inzwiſchen iſt die Auswechſelung der legaliſirten Vollmachts-Abſchriften zwiſchen der Kaiſerlichen höchſtan-

 ſehnlichen

sehnlichen Plenipotenz und den französischen Bevollmächtigten zwar vor sich gegangen; die französischen Gesandten haben aber in einer mit dem Chur = Maynzischen Directorial = Gesandten gestern abgehaltenen Conferenz demselben erkläret, daß sie auf die Vollmacht der Deputation und auf die seinige gar nicht tractiren könnten. Diese Vollmachten bezögen sich auf die Instruction; nach der Instruction sey die Deputation nicht ermächtiget, auch nur ein Dorf abzutreten. Die Instruction spreche von der Basis der Integrität des Reichs; eine solche Basis sey aber gänzlich unzulässig. Die Deputation, wenn mit ihr über Frieden tractiret werden solle, müsse daher suchen, sich mit andern, und zwar mit illimitirten Vollmachten zu versehen, so wie der Kaiserliche Herr Plenipotentarius und sie bevollmächtiget seyen. Directorialis hat zwar alles erschöpft, was sich gegen diese Erklärung einwenden ließe, auch noch weiters bemerkt, so bald die Basis der Integrität inadmissibel seyn solle, so müsse man denn doch eine andere wissen; er wünsche daher von ihnen zu vernehmen, auf was denn eigentlich von ihrer Seite angetragen werde. Die französischen Minister waren aber von ihrer Meinung nicht abzubringen, und fügten bey, die Reichs = Deputation müsse vor allen mit hinlänglichen Vollmachten versehen seyn, ehe solche eine Proposition von ihnen, französischen Ministern, erwarten könne.

Directorialis äußerte hierauf ferner, daß, wenn noch erst um neue Vollmachten geschrieben werden solle, man doch einsweilen des geschlossenen Waffenstillstands versichert seyn müsse; die französischen Armeen drängen aber täglich vor, durchbrächen die Waffenstillstands = Linien, cernirten Maynz, und droheten sogar, es zu besetzen; worauf aber die französischen Minister antworteten: Maynz würden sie besetzen, und bevor sie diese Festung

nicht

nicht hätten, könne von Beziehung der Winterquartiere keine Frage seyn.

Directorialis stellte ihnen zwar alle Gegengründe vor, welche sich nur immer aus der Natur der Sache selbst herleiten lassen; es blieb aber alles fruchtlos. — Schließlich versprach Directorialis, dieses Resultat ihrer Conferenz der Deputation hinterbringen zu wollen.

In der Deputation ist alsdann beschlossen worden, einer allgemeinen Reichs-Versammlung von diesem Vorfalle ungesäumten Bericht zu erstatten, und das weiter Erforderliche sich zu erbitten; zugleich aber auch, um nichts unversucht zu lassen, die Kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz dringendst zu ersuchen, daß es Hochderselben gefällig seyn möge, die französische Gesandtschaft etwa noch zu bestimmen, daß diese sich mit den Vollmachten dieser außerordentlichen Reichs-Versammlung begnügen, oder doch wenigstens der höchstansehnlichen Kaiserlichen Plenipotenz diejenige Friedens-Basin eröffne, welche gesagte Gesandtschaft ihres Orts beziele. Signatum Rastadt den 17. December 1797.

(LS.)

Kurfürstl. Maynzische Kanzley.

---

## Post. Nro. VII. b.

### Erlaß der Reichsfriedens-Deputation an die Kaiserliche Plenipotenz, d. d. Rastadt den 17. December 1797.

Der römisch-Kaiserl. Majestät, unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn, zu gegenwärtigem Reichsfriedens-Con-

Congreß verordneten höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz bleibt hiemit von Seiten der außerordentlichen Reichs = Deputation gebührend unverhalten:

Nachdem der Chur = Maynzische Directorial = Gesandte mit den französischen Ministern über den Gegenstand ihrer wechselseitigen Legitimation eine weitläuftige Besprechung gehabt, und über das Resultat derselben an die Reichs = Deputation referiret habe, seye von derselben beschlossen worden, über diesen wichtigen Gegenstand den hier abschriftlich beykommenden Bericht an die allgemeine Reichs = Versammlung zu erlassen, zugleich aber die höchstansehnliche Kaiserliche Plenipotenz dringendst zu ersuchen, daß es höchstderoselben gefällig seyn möge, die französische Gesandtschaft etwa noch zu bestimmen, daß diese sich mit den Vollmachten dieser Reichs = Deputation begnüge, oder doch wenigstens der höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz diejenige Friedens = Basis eröffne, welche gesagte Gesandtschaft ihres Orts erziele.

Womit einer höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz die zu gegenwärtiger Reichs = Deputation von Churfürsten, Fürsten und Ständen anwesenden Bevollmächtigten sich geziemend empfehlen.

---

## Nro. VIII.

### Erlaß der Kaiserl. Plenipotenz an die Reichsfriedens = Deputation, d. d. Rastadt den 16. December 1797.

Der römisch = Kais. Majestät, unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn, zu diesem Reichsfriedens = Congreß bevollmächtigte höchstansehnliche außerordentliche Botschaft

schaft giebt den allhier versammelten vortrefflichen Reichsfriedens-Deputations-Subdelegirten hiemit zu vernehmen:

Es gereiche ihr zu vielem Vergnügen, hierdurch ohnverhalten zu können, daß auf die bey dem französischen Oberbefehlshaber Angereau gemachte Vorstellung über die gegen das Völkerrecht und den Waffenstillstand vom französischen Divisions-Commandanten Hardy unternommene Aufforderung und Berennung der Vestung Ehrenbreitstein dieses einem Mißverständnisse zugeschrieben, und den vorgerückten Truppen den strengsten Befehl zugeschickt habe, alsogleich in ihre vorige Stellung zurückzukehren, wovon der Erfolg erwartet wird.

Die höchstansehnliche Kais. Botschaft schmeichelt sich, daß dieses als ein Beweis ihrer bey jeder Gelegenheit bereitwilligen Einschreitung und Theilnahme werde angesehen werden. Den vortrefflichen Herren Reichsfriedens-Deputations-Subdelegirten mit freundlichem und geneigtem auch gnädigem Willen wohl beigethan.

Signatum Rastadt den 16. December 1797.

(LS.)

Franz Georg Carl Reichsgraf von
Metternich-Winneburg-
Beilstein.

---

## IX.

Promemoria vom Grafen zu Solms-Laubach d. d. 18. Decemb. 1797, dictatum per Moguntinum 18vo Dec. Rastadii 1797.

Hochansehnliche Reichs-Deputation!

Unterzeichnetem Abgeordneten des Wetterauischen Grafen-Collegii ist so eben per Estaffette die Nachricht zugekommen, daß die Franzosen das durch eine besondere Uebereinkunft der beiderseitigen commandirenden Generale, als Scheidungs-Linie angenommene Flüßchen Nidda am 15. bey Florstadt und Wirstadt passirt, und sich auf dem diesseitigen Ufer desselben über Bönstadt, Engelthal, Altenstett, in mehrern Ortschaften an der Straße nach Gelnhausen ausgebreitet, und die nahe Ankunft mehrerer Truppen angekündiget haben.

Unterzeichneter glaubt sich um so mehr verpflichtet, diese mit dem bestehenden Waffenstillstand unvereinbarliche Vorrückung der französischen Truppen zur Wissenschaft einer hochansehnlichen Reichs-Deputation zu bringen, und Hochderselben die Ergreifung zweckdienlicher Maaßregeln anheim zu stellen, als bereits jetzt, zur Grafschaft Isenburg gehörige Ortschaften, von denen auf Requisition lebenden Franzosen, besetzt, und die ganze Grafschaft mit dem gleichen Schicksal bedroht ist. Er ersuchet eine hochansehnliche Reichs-Deputation, ihm von demjenigen, was allenfalls veranlasset werden wird, hochgefälligst Nachricht zu ertheilen.

Rastadt den 18 Dec. 1797.

Friedrich Graf zu Solms-Laubach.

# Post Nro. IX. A.

## Erlaß der Kaiserl. Plenipotenz an die Reichsfriedens-Deputation. Dat. Rastadt den 17. Dec. 1797.

Der röm. Kais. Majestät, unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn, zu diesem Reichsfriedens-Congreß bevollmächtigte höchstansehnliche außerordentliche Botschaft giebt einer vortrefflichen Reichsfriedens-Deputation zu vernehmen, was der Kaiserl. Reichs-General Feldmarschall-Lieutenant Freyherr von Staader auf das letzthin am 13. des laufenden Monats von ihr erlassene Schreiben unter dem 15. dieses geantwortet habe. Obgleich nun dadurch noch nicht alles erschöpft ist, was von ihm zu wissen verlangt wurde, und man deshalb nicht ermangeln wird, nähere Aufklärung darüber einzuholen, so wird dennoch eine vortreffliche Reichsfriedens-Deputation ersehen, daß sich dadurch dasjenige bestätige, was man gestern durch ein Commissions-Decret wegen Ehrenbreitstein anzuzeigen Gelegenheit nahm, und daß durch die vom Reichs-General-Interims-Commando dem Commandanten in Ehrenbreitstein unterm 11. December gegebene Weisung dieser Gegenstand ganz erschöpft seye.

Was übrigens die von Seiten der französischen Truppen unternommene Ueberschreitung der Waffenstillstands-Linie betrifft, so ist dieses eine offenbare waffenstillstandswidrige und ohne die geringste Aufkündigung desselben erfolgte völkerrechtswidrige Handlung, wogegen man nicht ermangeln wird, gleich bey der französischen Gesandtschaft die nöthige Einschreitung zu machen. Es verbleibt übrigens die höchstansehnliche Kais. Botschaft sämmtlichen vortrefflichen Herren Reichsfriedens-Deputirten

putirten mit freundlichem auch geneigten und gnädigem Willen wohl zugethan.

Signatum Rastadt den 17. December 1797.

(LS.)

Franz Georg Carl, Reichsgraf von Metternich-Winneburg-Beilstein.

---

Inscr. Von der röm. Kais. Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn zu diesem Reichsfriedens-Congreß bevollmächtigten höchstansehnlichen außerordentlichen Botschaft wegen, dem hochlöblichen Churmaynzischen Directorio der Reichs-Deputation einzuhändigen.

## ad Post. Nro. IX. A
## Lit. A.

### Schreiben des K. K. Herrn Feldmarschall-Lieutenants Freyherrn von Staader an des Herrn Grafen von Metternich Excellenz, dat. Hauptquartier Heilbronn den 15. Dec. 1797.

Die geehrteste Zuschrift Ew. ꝛc. vom 13. laufenden Monats erhalte ich in diesem Augenblicke. Ich säume nicht Hochdenenselben auf die von mir anverlangte Auskunft folgendes bekannt zu machen:

So bald von dem K. K. Armee-General-Commando mir die Erklärung gemacht worden ist, daß die Kais. Königl. Truppen aus den vorliegenden Gegenden,

im-

imgleichen aus den Vestungen werden zurückgezogen werden, rechnete ich es mir zur Pflicht, unverweilt die Disposition dahin zu treffen, daß deren Abgang mit den unter meinen Befehlen stehenden ersetzet werde. In der Verlegung dieser Truppen in die Vestungen richtete ich mich nach dem Maaß und den Kräften der mir unterstehenden Reichs-Armee: nicht allein zog ich aus der Grenzvestung Maynz, wie auch den übrigen, keine von den in diesen schon befindlich gewesenen Contingents-Truppen heraus, sondern vermehrte dieselben in einer sehr beträchtlichen Anzahl mit jenen, welche bisher außer den Vestungen in der Nähe auf dem Lande dislocirt gewesen. Mit dem übrigen Theil der Reichs-Armee, worin das Contingent, welches Se. Kaiserl. Majestät als Reichs-Mitstand stellen, einen Hauptbestandtheil ausmacht, treffe ich die militairische Verfügung in der Art, wie die richtige militairische Grundsätze mir dieselbe nach Maaßgabe der Umstände an die Hand geben. Auf den Fall, daß die bisherigen Gouverneurs und Commandanten, welche K. K. Generäle und Staabs-Officiere sind, mit den K. K. Truppen aus den Vestungen ausziehen, habe ich Commandanten aus den reichsständischen Contingents-Truppen ernannt, und lasse denselben die erforderlichen Instructionen zugehen, welche auch die Vorrückung der französischen Truppen, wovon ich durch die eingehende Rapports ebenfalls verständiget werde, zum Gegenstand haben. Was ich in dieser Hinsicht bereits vor einigen Tagen an den für Ehrenbreitstein ernannten Churtrierischen Herrn Obersten von Faber erlassen habe, theile ich unter andern Euer ꝛc. abschriftlich in der Anlage mit. Aus diesen und mehrern andern ähnlichen Weisungen werden Euer ꝛc. die völlige Ueberzeugung aufnehmen, daß ich gegen die französischen Ansinnen und Attentaten alle Bemerkungen in der bestimmtesten Sprache

und

und der vollesten Stärke geltend mache, welche sich mir aus Staats- und Volksverträgen, imgleichen Militair-Conventionen darbiethen. Eben so kann ich Euer ꝛc. die bestimmte Zusicherung geben, daß wenn ich K. K. Truppen aus den Vestungen ausziehen, alle von dem Reich und den Reichsständen in dieselbe zur Approviantirung und Dotirung eingelieferte und angeschaffte Vorräthe zum Gebrauch der Reichs-Contingents-Truppen darin verbleiben werden.

Uebrigens bitte ich Euer ꝛc. sich vollkommen versichert zu halten, daß ich auf das pünctlichste und gewissenhafteste auch im weitern Verlauf alles das beobachten und vollziehen werde, was meine gegen Kaiser und Reich aufhabenden Pflichten und die Natur des mir von des en Chef commandirenden Reichs-Feldmarschalls Erzherzog Carl Königl. Hoheit übertragenen Amts zur unverbrüchlichen und unabweichlichen Verbindlichkeit machen, und gebe mir die Ehre, Hochdenselben die verlangte Abschrift der zwischen Sr. Königl. Hoheit und den commandirenden französischen Generälen Hoche und Moreau durch die beiderseits abgeordnete Generäle, Herrn Feldmarschall-Lieutenant Grafen von Bellegarde, und die französischen Generäle Regnier und D'Auttanne in Heidelberg getroffenen Uebereinkunft in den fernern Anlagen mitzutheilen.

Ich habe die Ehre ꝛc.

---

Ad

# Ad post Nro. IX. A
## Lit. B.

Schreiben mein des Kaiserl. und Reichs-Interims-commandirenden Feldmarschall-Lieutenants Freiherrn von Staader, an den Commandanten der Festung Ehrenbreitstein Obristen von Faber.
Dat. Hauptquartier Mannheim am
11ten December 1797.

Auf den Bericht des Herrn Obristen vom 9ten dieses Monats bemerkte ich denselben unverweilt, daß ich die vom französischen General Hardy bedrohte Cernirung der Festung Ehrenbreitstein als eine Handlung ansehe, welche dem Inhalte der in Leoben geschlossenen Friedens-Präliminarien entgegen ist, da vermöge diesen die Feindseligkeiten zwischen dem Reiche und der französischen Republik eingestellt worden.

Ueberdies muß ich dem Herrn Obristen bemerken, daß, wenn dieser tractatenmäßige Waffenstillstand auch gebrochen werden sollte, die nach Maaßgabe des den gegenseitigen Armee-Commandanten von Udine aus bekannt gemachten Abschlusses zwischen diesen getroffenen Militair-Convention zum Maasstabe dienen muß, nach welcher vor Erneuerung der Feindseligkeiten eine 15tägige Aufkündigung vorhergehen muß, und nach welcher die gegenseitigen Armeen die Conventionsmäßig festgesetzten Linien vor Ablauf dieser Frist nicht überschreiten können.

Dem Herrn Commandanten gebe ich dahero den bestimmten Auftrag, diese Bemerkung gegen denselben in der bestimmtesten Sprache und in dem vollesten Maaße geltend zu machen, wodurch er von diesem Vorhaben abstehen zu müssen

müssen die tractatenmäßige Kriegs- und Völkerrechtliche Ueberzeugung selbst erhalten wird.

---

## Ad Post Nro. IX. A.
## Lit. B.

Propositions-Schreiben des französischen Herrn Divisions-Generals Regnier, an den Oestreichischen Herrn General-Lieutenant Grafen von Bellegarde in Betreff der Regulierung der Demarcations-Linie zwischen den Oestreichischen und Französischen Armeen. Dat. Heidelberg den 11 Mai 1797.

(22 Floreal 5 Année republicaine.)

Le Général de Division Regnier, envoyé par le Général en Chef Moreau, pour régler la démarcation des armées autrichienne et française, pendant que la paix avec L'Empereur se négocie, et en attendant de nouveaux ordres des deux gouvernemens, propose au Général Bellegarde, Chargé de povoirs de l'Archiduc Charles, Commandant les armées autrichienne et de L'Empereur, de convenir des articles suivans:

Art. 1. Dans le cas où les négociations seraient rompues, et les armées forcées de recommencer les hostilités, les généraux se préviendront quinze jours d'avance de la rupture de l'armistice. La présente Disposition sera commune aux deux Armées Françaises de Sambre et Meuse et de Rhin et Moselle.

— — — — — — —
— — — — — — —

III La ligne des avant postes dans le Palatinat sur la rive gauche du Rhin, sera la même que les troupes de deux armées ont occupée pendant l'hiver dernier, etc. etc.

Heidelberg, le 11. Mai 1797. (22. Floreal 5. Année républicaine.)

Le Général de Division, Chef de l'Etat-Major général de l'armée de Rhin et Moselle.

Regnier.

---

## Ad Post Nro. IX. A. Lit. D.

Antwort des Oestreichischen Herrn General-Lieutenants Grafen von Bellegarde, auf das Propositions-Schreiben des französischen Herrn Divisions-Generals Regnier. Dat. Heidelberg, den 12ten Mai 1797.

Reponse aux propositions faites par le Général de Division Regnier.

Art. I. Que le premier article, tendant à une denunciation de quinze jours dans le cas que l'armistice fût rompu, étant également avantageux aux deux parties, le Lieutenant-Général, Comte de Bellegarde, l'adopte avec plaisir.

— — — — — — —
— — — — — — —

III.

III. L'art. III. n'est sujet à aucune discussion, dès que les avant-postes sur la rive gauche du Rhin rentrent dans les positions qu'ils occupaient pendant l'hiver dernier.

Heidelberg, le 12. Mai 1797.

signé. Le Comte de Bellegarde.

## Ad Post Nro. IX. A.
## Lit. E.

**Notifications-Schreiben des Oestreichischen Herrn General-Lieutenants Grafen von Bellegarde, Abgeordneten Ihrer Königl. Hoheit ec. des Herrn Erzherzogs Karl an die Herren Officiere der Französischen Truppen in Betreff der Uebereinkunft zwischen dem Oestreichischen Herrn General Werneck und dem Französischen Herrn General Hoche, wegen der Demarcations-Linie. Dat. Heidelberg den 12ten Mai 1797.**

Le Lieutenant-général, Comte de Bellegarde, envoyé de la Part de S. A. R. Monseigneur l'archiduc Charles, pour convenir avec M. M. les Officiers français munis des pouvoirs de Leurs généraux en Chef, d'une ligne de demarcation entre les armées respectives, pendant la durée des négociations, ou jusqu'à l'arrivée des ordres supérieurs, propose à Mr. d'Auttanne, adjudant général de Mr. le Général Hoche, les articles suivans:

Art.

Art. I. Les hostilités ne pourront recommencer qu'après s'en être prévenus quinze jours d'avance, à compter de l'heure où le porteur de la déclaration arrivera aux avant-postes de la partie adverse. Quoique cette mesure ne soit plus nécessaire, il est juste qu'elle soit adoptée sur toute la ligne, parce qu'elle est reconnue par l'armée de Rhin et Moselle.

II. Les avant-postes des armées autrichienne et française sur la rive gauche du Rhin et vis-à-vis de Mayence, reprendront les possessions qu'ils ont occupées pendant l'hiver dernier. On en est également convenu avec l'armée de Rhin et Moselle.

III. Il ne paraît pas conforme aux Principes de loyauté d'une grande Nation, de fouler et d'épuiser les provinces dont elle est en possession momentanée jusqu'à la conclusion de la paix, et le Général en Chef est sans doute trop juste pour ne pas sentir que de nouvelles vexations et contributions ne répondraient pas aux dispositions pacifiques des gouvernemens, sur-tout après la signature des préliminaires.

IV. Le Lieutenant-Général, Comte de Bellegarde, se rapporte à la ligne de séparation déterminée dans la convention qui a été arêtée entre les Généraux Werneck et Hoche, et observe que les sources de la Nidder ayant été articulés comme un point de démarcation, pour l'aile gauche de l'armée de Sambre et Meuse, il parâit incontestable que les deux armées ne peuvent se porter au delà, pour cependant éloigner tous les mésentendus entre les Commandans de détachemens, et prévenir tout objet de litige, on propose la revière de la Ohm, dont la source est trés-raprochée de la Nidder, pour conte-

nir le débordement que des Officiers en Sous-Ordre se permettent sur le flanc gauche de l'armée de Sambre et Meuse.

V. Tout ce qui a été fixé à la convention de M. M. les généraux Werneck et Hoche à l'egard du ravitaillement des forteresses, ainsi que de la libre navigation sur le Mein, Rhin, et Moselle, continuera d'être reconnu sur le même pied.

Heidelberg, le 12. Mai 1797.

Signé, le Comte de Bellegarde Lieutenant-Général.

---

## Ad Post N. IX. A Lit. F.

Antwort des französischen Herrn General-Adjudanten d'Auttanne auf das Notifications-Schreiben des Oestreichischen Herrn General-Lieutenants Grafen von Bellegarde. Dat. Heidelberg, le 23. floreal, l'an 5 de la république francaise (12. Mai 1797).

L'Adjudant-Général d'Auttanne, Chargé de pouvoirs par le Général Hoche, Commandant en Chef l'armèe Française de Sambre et Meuse, pour déterminer une ligne de demarcation entre les armées respectives a l'honeur de repondre aux articles qui lui ont été proposé par Monsieur le Lieutenant-Général, Comte de Bellegarde, chargé également de pouvoirs par S. A. R. l'archiduc Charles.

Art.

Art. I. Tel qu'il est énoncé dans les propositions du Lieutenant-Général, Comte de Bellegarde.

II. Les avant-postes de l'armée Française de Sambre et Meuse sur la rive gauche du Rhin, demeureront, tels qu'ils ont été convenus entre Mr. le Général-Commandant à Mayence, et les Généraux français qui commandent aux environs de cette place.

III. Il est très-conforme aux principes Militaires qu'une armée vive aux dépens des pays conquis, mais les principes de Loyauté, de justice et d'humanité du Général Hoche, sont trop connus pour qu'il n'allège autant que possible les contributions que la subsistance de l'armée exige, jusqu'à ce qu'il ait reçu des ordres positifs du Gouvernement français à cet égard.

IV. Je ne puis accepter la rive gauche de l'Ohm pour démarcation, et je demande au contraire la rive gauche de l'Altfeld par Stockhausen et Schlitz jusqu'à son confluent avec la Fulde.

V. Le V. article est reconnu.

Heidelberg, le 23. floreal, l'an 5 de la république française. (12. Mai 1797)

Signé, l'Adjudant-Général d'Auttanne.

---

## Post Nro. IX. B

### R. F. Deput. Note an die Kais. Plenipotenz, Rastadt vom 21. December 1797.

Der Römisch-Kaiserl. Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn zu gegenwärtigem Reichsfriedens-Congreß verordneten höchstansehnlichen Kaiserlichen Gesandtschaft bleibt hiemit von Seiten der dahiesigen außerordentlichen Reichs-Deputation gebührend unverhalten:

Man habe bereits unterm 11. l. M. einer höchstansehnlichen Kaiserlichen Plenipotenz die damaligen beunruhigenden Nachrichten, der von Seiten der französischen Truppen unternommenen Ueberschreitung der feyerlich und bündig verabredeten Waffenstillstands-Linien mitgetheilt, und diese außerordentliche Reichs-Deputation habe aus der Resolution der Kais. höchstansehnlichen Plenipotenz d. do 13. et praes. 14. l. M. (deren vollständigen Inhalt, sonderlich quoad formale Deputationis zu beantworten, man sich annoch vorbehalte) mit Vergnügen bemerkt, daß die mißliche Lage derselben gleiche patriotische Besorgnisse einflöße, wie man dann die auf den diesseitigen Antrag so gleich eingeleitete unmittelbare Communication mit dem Armee-Interims-General-Commando aus der Anlage dieser Resolution mit geziemendem Danke ersehen; auch mit weiterm Danke den weitern Erlaß der höchstansehnlichen Kais. Plenipotenz d. do et praes. 17. l. M. erhalten habe, mittelst wessen die Antwort des Interims-Commando der Reichs-Armee an die gedachte Plenipotenz d. do Heilbron den 15. December 1797 dann

dann die Anlagen dieses Schreibens Litt. b — f. mitgetheilt worden.

Tröstlich sey allerdings der Deputation die Bemerkung der Kaiserlichen Gesandtschaft und der Armee-Commandos, daß die von den französischen Truppen nicht anders als waffenstillstands- und völkerrechtswidrig angesehen werden könnten, und daß eben deswegen von der höchstansehnlichen Kaiserlichen Plenipotenz alle thunliche abhülfliche Einschreitungen dagegen zugesichert worden. Man dürfe sich hievon um so mehr den besten Erfolg versprechen, als man durch die unterm 16. l. M. bekannt gemachte Verwendung der Kaiserlichen höchstansehnlichen Plenipotenz dänknehmigst vernommen habe, daß durch solche bereits die Occupirung der Vestung Ehrenbreitstein wieder zurückgestellt worden sey.

Indessen könne man gleichwohl nicht umhin, einer Kaiserlichen Plenipotenz zu eröffnen, daß alles dasjenige, was man mittlerweile von den französischen Gesinnungen und von deren weiteren Vordringen, insbesondere aber von dem Zustande der Vestung Maynz erfahren habe, gar nicht mit demjenigen vereinbarlich sey, was man nach der obenangeführten Antwort des Reichsarmee-General-Interims-Commandanten hätte erwarten sollen. Denn nicht nur sey hochgedachter Plenipotenz die bestimmte und wiederholte Aeußerung der französischen Herren Gesandten an das Kurmaynzische Directorium Deputationis:

„que la base de l'intégrité de l'Empire étoit „inadmissible," „daß die Vollmachten des „Reichs, weil sie sich auf diese Base bezogen „nicht angenommen werden könnten; daß die „französischen Armeen Maynz besetzen und ehe „keine Winterquartiere beziehen würden"

bereits

bereits bekannt und angezeiget worden; sondern eine höchstansehnliche Kais. Plenipotenz werde noch ferner aus der abschriftlichen Anlage entnehmen, daß nach Anzeige des Reichsgräflich-Wetterauischen Herrn Particular-Abgeordneten Grafen von Solms-Laubach die französischen Armeen auch auf dem rechten Rheinufer die Waffenstillstands-Linien nicht mehr achten, und die Nidda überschritten. Mit dieser Anzeige stehe in Verbindung die fernere dem Directorio Deputationis zugekommene verlässige Nachricht, daß die französischen Armeen am 16. l. M. Nachmittags den Mayn passirt haben. Und obgleich das Reichs-Armee-Commando in seiner Antwort versichert, es habe aus der Grenz-Vestung Maynz, von den, in derselben schon befindlich gewesenen Contingents-Truppen nicht allein keine herausgezogen, sondern dieselbe vielmehr in beträchtlicher Anzahl vermehret, so sey doch dagegen in facto richtig und unwidersprechlich, daß folgende Reichs-Contingente aus Maynz wirklich ausmarschiret seyen, nehmlich:

a) das Oberrheinische Kreis-Regiment Solms-Braunfels.

b) Die Truppen des fränkischen Kreises mit ihrem commandirenden Generale, dem Feldmarschall-Lieutenant Herrn Grafen von Salm.

c) Das Stadt-Köllnische Contingent.

Einmarschirt seyen zwar 3 Bataillons Hessen-Darmstädtische Truppen, diese seyen jedoch nicht als Reichs-Contingents- sondern als in Kaiserl. Solde stehende Truppen von den Franzosen eingelassen worden, und sie würden auch schon wieder, längstens den 26., noch vor ihnen aber die Kur-Köllnischen, und den 29. die K. K. Truppen mit dem bisherigen Vestungs-Gouverneur aus der Stadt und Vestung Maynz marschiren.

Der

Der General-Lieutenant von Staader selbst aber habe sich mit den ihm untergebenen Truppen bereits den 11. dieses in Rückmarsch gesetzt, habe den 12. sein Hauptquartier in Sinzheim, den 13. in Fürfeld, wo den 14. Rasttag gewesen, den 15. in Heilbron, und den 16. schon in Cannstadt gehabt.

Auch sey nicht einmal aus der Antwort dieses Generals an eine höchstansehnliche Kaiserl. Plenipotenz zu ersehen, ob er dem ersten Vordringen der Franzosen über die Neutralitäts- und Waffenstillstands-Linien, welches noch zur Zeit seiner Anwesenheit in Mannheim geschehen sey, unter Bezug auf den bestehenden Waffenstillstand, und die desfalls abgeschlossenen und verbindlichen Conventionen widersprochen habe.

Bey dieser von allen Seiten so sehr mißlichen Lage müsse man demnach die höchstansehnliche Kaiserl. Plenipotenz nochmalen angelegenst ersuchen, daß Hochdieselbe ihre versprochene Verwendung gegen das erwähnte Vordringen der französischen Truppen nicht nur nachdrucksamst fortzusetzen, sondern auch, da man französischer Seits von der zu Leoben für das Reich beschlossenen und demselben von Sr. Kaiserl. Majestät (allerhöchst welchem diese erste Friedens-Einleitung allerunterthänigst überlassen worden) bekannt gemachten Friedens-Basis und Waffenstillstand nichts wissen wolle, mithin alles auf den zu Campoformio hiernächst concludirten Definitiv-Frieden lediglich ankomme, diejenigen Artikel und Verabredungen dieses Definitiv-Friedens, welche einen unmittelbaren und wesentlichen Bezug auf das deutsche Reich haben, dieser außerordentlichen Reichs-Deputation mittheilen möge.

Womit der höchstansehnlichen Kaiserlichen Gesandtschaft die zur gegenwärtigen Reichs-Deputation von

Kur-

Kurfürsten, Fürsten und Ständen anwesende Bevollmächtigte sich geziemend empfehlen. Signatum Rastadt den 21. December 1797.

---

## Nro. X.

### Schreiben der Reichs-Versammlung zu Regensburg, an die Reichsfriedens-Deputation zu Rastadt. Dat. Regensburg den 15. December 1797.

Der allgemeinen Reichs-Versammlung sind die am 11ten dieses von der Reichs-Deputation erstatteten, den 15ten hier angelangten Berichte, mit ihren Anlagen A, B, C, und D, vorgelegt worden.

Alle drei Reichs-Collegien haben die von der Reichs-Deputation getroffenen, den jetzigen Umständen, und der so sehr bedenklichen Lage ganz angemessenen Vorkehrungen einmüthig genehmiget; bevor sie aber zu weiteren bestimmten Maaßregeln sich entschließen können, so hätte die Reichs-Deputation

1) Von dem Reichs-General-Interims-Commando, als dessen Antwort vom 8ten dieses man nicht durchaus für befriedigend gefunden hat, bald möglichst

a) einen detaillirten Etat der effectiven diensthuenden Reichstruppen, inclusive der Erzherzoglich-Oestreichischen Contingente mit ihrer jetzigen Standliste;

b) den Defensionsstand der Reichsfestungen mit genauer Angebung der Artillerie, Munition, Appro-

provisionirung und Bedürfnisse, sowohl an Vertheidigungs-Mannschaft, als sonsten;

c) eine bestimmte Nachricht, was für Positionen und welche Linien von beiden Armeen zu Zeit des beschlossenen Waffenstillstandes angenommen worden; ob sie noch die nehmlichen, auch von wem und wie stark sie besetzt seyen;

d) ob und wie weit die Gefahr des feindlichen Vorrückens seit dem letzten Berichte zugenommen, oder sich vermindert habe und wie weit jene dermalen zu befürchten sey?

e) Was den Rückstand der Reichstruppen so entfernt vom Rheine gegen den Main und die Donau, und zu welchem Zweck, veranlasset habe?

zu verlangen und solche an die Reichs-Versammlung einzuschicken; dabei habe auch die Reichs-Deputation

2) ihre künftigen Berichte, worauf von dem Reiche eine Verfügung und Instruction nöthig ist, mit ihrem Gutachten zu begleiten; und da

3) die Reichs-Versammlung in einer an Ihro Kais. Majestät zu erlassenden allerunterthänigsten Vorstellung derjenigen, welche von der Reichs-Deputation der Kaiserl. Plenipotenz ist übergeben worden, zu adhäriren beschlossen, und solches bereits der höchstansehnlichen Kais. Commißion geziemend angezeiget hat, so wird die bald thunlichste Einschickung der von der gedachten Plenipotenz ertheilten Resolution, bis zu deren Anlangung einsweil die Expedition der Vorstellung des Reichs noch ausgesetzt ist, erwartet.

Regensburg, den 15ten December 1797.

Andreas, Freiherr von Steigentesch.

---

## Nro. XI.

### Bericht der Reichsfriedens-Deputation an den Reichstag zu Regensburg de dato 21. December 1797.

Die dahiesige Reichsfriedens-Deputation hat die Antwort der allgemeinen Reichs-Versammlung de dato Regensburg den 15ten December laufenden Jahrs erhalten und daraus die Genehmigung der bisher eingehaltenen Schritte vernommen.

Man ermangelt nun nicht, in Gemäßheit derselben die Resolution der Kaiserlichen Plenipotenz de dato 13. et praes. 14. Dec. auf das unterm 11ten desselben Monats an sie erlassene dem Berichte de eodem Dato sub Litt. D. beigelegte Ersuchen, in so weit solche das Vordringen der Franzosen betrift, sub Litt. E. dann die weitere Mittheilung der gedachten Kaiserlichen Gesandtschaft de dato et praes. 17. l. M. in dem nehmlichen Betreff sub Litt. F. der allgemeinen Reichs-Versammlung vorzulegen. Seit dieser jüngsten Mittheilung sind der Reichs-Deputation noch fernere beunruhigende und den Zusicherungen des Reichsarmee-Interim-Commandos widersprechende Nachrichten über die Vorschritte der Französischen Armeen zugekommen, welche, verbunden mit verschiedenen Aeußerungen der Französischen Gesandtschaft die Deputation bewogen haben, die Kaiserliche höchstansehnliche Plenipotenz in der abschriftlichen Anlage Litt. G. um die Fortsetzung ihrer Verwendung, zugleich aber auch um die Mittheilung derjenigen Artikel und Verabredungen des Friedens-Tractats von Campoformio zu ersuchen, welche Se. Kaiserl. Majestät als Reichs-Oberhaupt in Gefolge der von Allerhöchst ihnen übernommenen ersten Friedens-Einleitung beschlossen, und auf das deutsche Reich einen unmittel-

mittelbaren wesentlichen Bezug haben. Man hat zugleich in Gemäßheit Auftrages der hochlöblichen allgemeinen Reichs-Versammlung vom 15ten die Einleitung bei der höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz mittelst der weitern Anlagen Litt. H. getroffen, daß dieselbe von dem Interims-Commando der Reichs-Armee die nöthigen Aufklärungen, Erläuterungen und Beantwortungen fordern und solche alsdann der Deputation mittheilen möge, um sie hiernächst der allgemeinen Reichs-Versammlung vorlegen zu können. Signat. Rastadt den 21. December 1797.

---

## Nro. XII.

### Schreiben des Französischen General Hatry, an den Chur-Maynzischen General-Lieutenant Freiherrn von Rüdt. Dat. Wisbaden, den 17ten December 1797.

Armée dé Mayence

Du Quartier général à Wisbaden le 17 frimaire, 6. année de la République française (17. Décembre 1797.)

### Hatry, Général en Chef de l'armée, à Mr. le Général-Commandant les troupes de S. A. S. L'Electeur de Mayence.

Monsieur le Commandant!

Je suis chargé de vous prévenir, que l'intention de la République française étant de faire occuper la ville de Mayence par les troupes que je commande, il ne

ne pourra point être accordé une prolongation de l'armistice à S. A. L'Electeur de Mayence, jusqu'à la fin du Congrès de Rastadt, à moins que S. A. ne donne sur le champ les ordres aux Magistrats de Mayence, de recevoir dans cette place les troupes de la République française.

Dans le las où S. A. S. n'aurait point donné cet ordre avant le 30. frimaire (20. Décembre) elle sera traitée comme ennemie, et l'Electorat envahi. Je vous prie de vouloir bien la prévenir de ces dispositions, et croire à la parfaite considération, avec laquelle j'ai l'honneur d'être.

Monsieur le Commandant,

Votre trés-humble serviteur

Hatry.

---

## Nro. XIII.

### Erlaß der Kaiserl. Plenipotenz, an die Reichsfriedens-Deputation. Dat. Rastadt, den 21. December 1797.

Der römisch-kaiserl. Majestät ꝛc. ꝛc. höchstansehnliche Kaiserl. außerordentliche Botschaft, giebt sämtlichen vortrefflichen Herren Reichsfriedens-Deputations-Subdelegirten in der Anlage zu vernehmen, was sie, in Gemäßheit des letztern Botschafts-Decrets vom 17ten December dieses Jahrs, noch ferners zur Aufklärung des Rückzugs der Reichs-Contingente und Besetzung der Grenzfestungen im Reiche an den Kaiserl. und des Reichs-General-Feldmarschall-Lieutenant Freiherrn von Staader zu erlassen für gut befunden habe, wovon sie den Erfolg mitzutheilen

zutheilen nicht ermangeln wird. Den sämmtlichen vortrefflichen Herrn Reichsfriedens-Deputations-Subdelegirten mit freundlichem und geneigtem Willen wohl zugethan.

Sign. Rastadt den 21sten December 1797.

(L. S.) Franz Georg Carl Reichsgraf von Metternich-Winneburg-Beilstein.

---

## Ad Nro. XIII.

### Schreiben des Herrn Grafen von Metternich Exc. an den Reichs-General-Interims-Commendanten Freiherrn von Staader.

Rastadt den 20sten December 1797.

Euer ꝛc. bestätige ich vor allen den Empfang Dero geehrtesten Antwort vom 15ten dieses.

Ich habe daraus einige Vorkehrungen ersehen, welche dieselbe bei dem Abzug der Kaiserl. Königl. Truppen zur Sicherung von Ehrenbreitstein, Mainz, und der vorliegenden Reichs-Lande getroffen haben, zugleich mußte ich vermuthen, daß Euer ꝛc. mich noch ferner mit allen übrigen bekannt machen werden, welche aus gegenwärtiger Lage der Dinge fließen, hierunter zähle ich vorzüglich und außer demjenigen was wegen der Festung Ehrenbreitstein bereits geschehen ist, die Vorstellung, welche dieselbe dem französischen Befehlshaber in Betreff der Ueberschreitung der Waffenstillstands-Linien, auf welchem Puncte immer sie erfolgt ist, ohne Zweifel sogleich gemacht haben. Nicht allein in der Gegend von Ehrenbreitstein, sondern, wie die nach und nach hier eingegangenen glaubwürdigsten Berichte es auf die unangenehmste Art bewähren, beinahe

allent-

allenthalben sind die französischen Truppen über die bezeichnete Linie dergestalt vorgegangen, daß sie auf dem linken Rheinufer in keiner einzigen ihrer alten Stellungen sich mehr befinden, sie sind zufolge dieser Berichte sogar zu Oppenheim über den Rhein, bei Frankfurt über die Nidda geschritten und verbreiten sich von dort aus gegen Franken und das Fuldaische, sie umzingeln Maynz und haben auch in der Gegend des Ober-Rheins ihre Posten über die Linien vorgeschoben, ohne daß man hier im Sitze des zur Friedstifftung versammelten Congresses wüßte, kraft welchen Rechts oder Scheines dieses alles habe geschehen können, noch auch, da es an beiden zugleich gebricht, wie und mit welchem Erfolg Euer ꝛc. diesen Verletzungen einer bestehenden feyerlichen Uebereinkunft begegnet seyen. Um gefällige Ertheilung dieser so dringenden Auskunft habe ich die Ehre Euer ꝛc. andurch auf das allerangelegentste zu ersuchen; dieselbe werden daneben von selbst ermessen, wie nothwendig es seye, einen genauen Begriff 1) von der Stärke, Eigenschaft und Stellung sämmtlicher Dero Befehl untergebenen Reichstruppen, 2) von dem Zustand der Reichs-Festungen, namentlich der Festung Maynz und ihrer Vertheidigungs-Mittel in jeder Beziehung und 3) von der allerneuesten Position der französischen Truppen mit jedesmaliger Bezeichnung ihrer Abweichungen von der Waffenstillstands-Linie, zu haben.

Was den eigentlichen Zug dieser Linien selbst betrifft, so haben Euer ꝛc. mir zwar durch oben erwähnte Dero Antwort vom 15. dieses vier unterm 11. und 12. May von den gegenseitigen Befehlshabern bezeichnete Anträge und Gegen-Anträge mitgetheilt, ich vermisse aber bey erster Betrachtung derselben die nach meinem Begriff hierdurch nur vorbereitete würkliche Convention, deren Abschrift ich mir auf jedem Fall um so mehr erbitte,

als

als die angezogenen Stücke weder über den Zug der Linien hinter Maynz, noch auch über jenen an der Nidda ein bestimmtes Licht geben.

Ich würde dem eigenem Urtheil Euer rc. vorgreifen, wenn ich zum Schluß noch umständlich anführen wollte, in wie vielfacher Ansicht die Einziehung aller dieser Kenntnisse aus den Quellen selbst mir durch die gegenwärtigen Umstände gebothen ist, und wie sehr Dieselben mich verbinden werden, wenn Euer rc. in gefälliger Mittheilung derselben, die größte Vollständigkeit mit der möglichsten Eile vereinigen.

Ich bin rc.

---

## Nro. XIV.

### Anzeige des Hochfürstlich-Hessendarmstädtischen Hrn. Particular-Abgeordneten Strecker das Vordringen der französischen Truppen in die diesseits der Waffenstillstands-Linien gelegenen Hessen-Darmstädtischen Lande betreffend, d. d. Rastadt den 21. December 1797.

### Promemoria.

Ueber das Vordringen der französischen Truppen in die Hessen-Darmstädtischen Lande diesseits des Mayns und etwa sonst anderwärts über die Waffenstillstands-Linien, hat man durch eine deshalb eigens abgeschickte Estaffette, sichere Nachrichten aufs baldigste einzuziehen, sich veranlaßt gefunden: und indeß diese zurück erwartet wird, so eben eine officielle Auskunft erhalten, wodurch nicht allein das

das Einrücken der französischen Truppen in die Obergrafschaft Katzenelenbogen, jedoch unter der Bemerkung bestätiget wird, daß man noch immer nicht wisse, wie man dasselbe zu nehmen habe, sondern noch weiter gemeldet wird, daß nach einer von dem französischen General Patel zu Hochheim, unterm 27. frimaire, an das Hessen=Darmstädtische außerhalb der Waffenstillstands=Linie gelegene, mithin eben deßhalb von dergleichen Lieferungs-Foderungen frey bleiben sollende Amt Rüsselsheim erlassenen schriftlichen Requisition in das französische Lager zu Hochheim täglich

| | | |
|---|---|---|
| 6000 | Pfund | Brodt |
| 2000 | — | Fleisch |
| 100 | Rationen | Heu |
| 100 | — | Hafer und |
| 100 | — | Stroh |

geliefert werden sollen.

Nicht weniger ist, einem Amtsbericht vom 15. December zufolge seit dem Rückmarsch der K. K. Truppen eine Ueberschreitung der Demarkations=Linie, in dem, in der Wetterau gelegenen Fürstl. Hessen=Darmstädtischen Amt Nidda erfolgt, indem der Staab vom 5ten französischen Husaren=Regiment, in der Stadt Nidda einquartieret worden, und dem Vernehmen nach mehrere Orte dieses Amts, nebst dem Fürstlich=Stollbergischen Amt Canstadt, mit 2 Escadrons desselben Regiments, belegt werden sollen.

Einer hochansehnlichen Reichs=Deputation hat Unterzeichneter diese höchstbedenklichen Ereignisse ungesäumt anzuzeigen, und um bald gefällige Einleitung zu Einstellung solcher waffenstillstandswidrigen Unternehmungen

ehr-

ehrerbiethigst zu ersuchen, nicht verfehlen sollen. Rastadt den 21. December 1797.

Strecker.
Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischer
Abgeordneter.

---

## Post Nro. XIV.

### Bericht der Reichsfriedens-Deputation an den Reichstag d. d. 21. December 1797.

Dictatum Ratisbonnae die 29. Dec. 1797, per Moguntinum.

Die Reichsfriedens-Deputation hat, nachdem der heute erstattete Hauptbericht bereits verfasset war, von der höchstansehnlichen Kais. Gesandtschaft eine weitere Mittheilung desjenigen erhalten, was dieselbe an den Kais. und Reichs-Generallieutenant von Staader unterm 20. December (in Rückantwort auf dessen gleichfalls mitgetheiltes Schreiben vom 15. l. M. zu erlassen für nöthig befunden hat.

Man legt einer allgemeinen Reichsversammlung eine Abschrift dieses Erlasses sub Litt. I. so wie zugleich sub Litt. K. eine Copie desjenigen Promemoria vor, welches wegen der heutigen Deputations-Sitzung von dem Fürstlich-Hessendarmstädtischen Particular-Abgeordneten über das Vordringen der französischen Truppen Litt. I. Litt. K.

D pen

pen in das Darmstädtische übergeben worden ist. Signatum Rastadt den 21. December 1797.

(LS.) Kurfürstl. Maynzische Kanzley.

---

## Nro. XV.

### Erlaß von der Reichsfriedens-Deputation an die Kais. Plenipotenz. Dat. Rastadt den 23. December 1797.

Der römisch-Kaiserl. Majestät, rc.

Man habe von der allgemeinen Reichs-Versammlung zu Regenspurg die unter Nro. I. in Abschrift anliegende Antwort unterm 19. letztern Monats erhalten; aus derselben werde eine höchstansehnliche Kais. Plenipotenz entnehmen, über welche Puncte von dem Reichs-Armee-Interims-Commando die allgemeine Reichs-Versammlung Aufklärung zu haben verlange. Dieselbe habe der Reichs-Deputation aufgetragen, ihr diese Aufklärungen vorzulegen; man ersuche daher gegenwärtig eine Kaiserl. höchstansehnliche Plenipotenz, dem General-Lieutenant, Freyherrn von Staader, einen Bezug der erwähnten Antwort der Reichs-Versammlung, quoad passus concernentes, zuzufertigen, und die pflichtmäßige genaue, pünctliche und umständliche Beantwortung, insofern es mittlerweil nicht schon wirklich geschehen, an ihn zu gesinnen, und seine erfolgende Antwort alsdann anher mitzutheilen.

Zugleich schließe man der höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz eine Abschrift desjenigen fernern Berichts in der weitern Anlage Nro. II. bey, welchen man an die allge-

allgemeine Reichs-Versammlung zu erlassen nöthig befunden habe.

Womit ꝛc.

---

## XVI.

### Weiteres Schreiben des französischen General Hatry, an den Chur-Maynzischen General-Lieutenant Freyherrn von Rüdt. Dat. Wisbaden, den 20. December 1797.

Armée
de Mayence.

Au Quartier-Général, à Wisbaden, le 30. frimaire, de l'an 6. de la République française. (20. Décembre 1797)

### Hatry, Général en Chef de l'armée, à Monsieur le Général, Commandant les troupes de S. A. Electorale dans Mayence.

Monsieur le Général,

J'ai eu l'honneur de vous prévenir par une lettre du 27. frimaire (17. Décembre courant) „que l'in„tention de la République française étant de faire „occuper la ville de Mayence par les troupes que „je commande, il ne pouvoit être accordé une „prolongation d'armistice à S. A. S. l'Electeur de „Mayence, jusqu'à la fin du Congrès de Rastadt,

 „à moins

„ à moins que S. Altesse ne donnât sur le-champ
„ aux Magistrats les ordres de recevoir les troupes
„ de la Republique dans la ville.“

Par la même lettre je vous ai prié, Monsieur le Général, de vouloir bien me faire connaître, avant le 30. frimaire (20. Décembre), la réponse de S. A. Electorale. Cette journée est expirée, et la decision de S. Altesse ne m'est point connue. Veuillez bien, Monsieur le Général, me la transmettre par l'officier que j'ai l'honneur de vous dépêcher.

Recevez, Monſieur le Général, les Assurances de l'entière consideration avec la quelle je suis votre très humble et très-obeissant serviteur

Hatry.

---

Nro

# Nro. XVII.

Antwortschreiben des Chur-Maynzischen General-Lieutenants, Freyherrn von Rüdt, an den französischen General Hatry. Dat. Maynz den 20. December 1797

de Mayence, le 20. décembre 1797.

## Le Général Commandant les troupes de S. A. l'Electeur de Mayence, au cit. Général en Chef Hatry.

Citoyen Général,

J'ai eu l'honneur de vous observer, avant-hier, de bouche, que j'avais transmis, par courier, le contenu de la lettre qu'il vous a plu de m'envoyer le 17. du courant à S. A. l'Electeur, mon maître, au Général en Chef de l'armée d'Empire, le Baron de Staader, et même au Ministre de S. A. au Congrès à Rastadt.

N'ayant dans ce moment nulle décision encore, ni de l'une, ni de l'autre part, vous sentirez bien, Citoyen Général, l'impossibilité dans la quelle je me trouve, de satisfaire à la demande, que vous me faites l'honneur de m'adresser aujourd'hui. Or, il ne peut vous être inconnu, que c'est le Général de Sa Majesté l'Empereur, Monsieur le Baron de Neu, qui se trouve, et qui commande encore en qualité de Gouverneur actuel dans cette ville, et que c'est uniquement de ses ordres que je depends. Ce sont les motifs, Citoyen Général, qui, absolument, me mettent hors d'état de faire aucune démarche ulte-

rieure

rieure dans la chose en question; pourtant je ne manquerai pas de vous faire part de la decision, le moment même qu'elle me parviendra.

Agréez, Citoyen Général, les sentimens de la perfaite considération, avec laquelle j'ai l'honneur d'être,

Citoyen Général,

votre trés humble et trés obeissant serviteur

Le Baron de Rudt.

---

## Nro. XVIII.

### Erlaß der Reichsfriedens-Deputation an die Kaiserliche Plenipotenz. Dat. Rastadt den 23. December 1797.

Der römisch-Kaiserl. 2c.

Dem Chur-Maynzischen Directorial-Gesandten seye den 20. Abends durch einen Courier die Nachricht zugekommen, daß der französische General Hatry, mittelst der Anlage Nro. I. die Vestung Maynz am 17. zur Uebergabe aufgefodert habe. Diese Auffoderung seye an den ältesten Churfürstlich-Maynzischen General-Lieutenant gerichtet gewesen. Der bisherige Gouverneur in Maynz, der K. K. General-Lieutenant Freyherr von Neu, habe sich über diesen Antrag eben so sehr, als der Churfürstl. General gewundert. Der Kaiserl. General habe übernommen, dem französischen General Hatry begreiflich zu machen, daß, so lang das Kais. Gouvernement mit den Kais. Truppen noch in Mainz seye, welches bis den 29. dieses währe, an den Churfürstl. Maynzischen General-Lieute-

Lieutenant Freyherrn von Rüdt, der Festung wegen, nichts gesonnen werden möge. Letzterer habe beschlossen, dem gedachten General Hatry zu erwiedern, daß noch zur Zeit die Reihe an ihm nicht sey, eine Antwort zu geben, sondern er sich diese Antwort bis zum Abzuge der Kaiserlichen vorbehalten müsse. Der hierauf mit dieser Nachricht von dem General, Freyherrn von Rüdt, an den Interims-Commandanten der Reichs-Armee, Herrn von Staader abgeschickte Courier, habe letztern zu Kanstadt angetroffen, und von demselben eine Ordre an den Churfürstlichen General von Rüdt zurück erhalten. In dieser Ordre sehe der General von Staader diese Auffoderung nach dem Präliminär-Frieden und dem bestehenden Waffenstillstand als völkerrechtswidrig an, glaube, daß hiernach bis zum Reichs-Definitivfrieden alles in statu quo bleiben müsse, und könne am allerwenigsten begreifen, wie der französische General Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Maynz und ihre Lande mit Feindseligkeiten bedrohen könne, wenn der von ihm, Interims-Armee-Commandanten, bestellte Vestungs-Commandant seine Schuldigkeit thue. Uebrigens habe sich der General von Staader in dieser Ordre auf diejenige weitläuftige Instruction bezogen, welche er dem General von Rüdt bereits Tages vorher, in Betreff der Vestung Maynz, ertheilet habe. Eine den nämlichen 20. Decemb. annoch angekommene spätere Estaffette habe den erwähnten Directorialen die weitere Nachricht gebracht, daß General Hatry den andern Tag am 18. sich bey den ihm von dem Kais. Gouverneur und dem General von Rüdt gemachten einsweiligen Erklärungen noch zur Zeit zu beruhigen geschienen habe.

Gleichwohl seye Directoriali durch einen zweyten Courier die weitere Nachricht zugekommen, daß General

Hatry

Hatry schon am 20. dieses, mittelst beykommenden abermaligen Schreibens Nro. II. seiner vorigen Auffoderung insistirt habe, daß aber demselben darauf die Antwort Nro. III. ertheilet worden sey.

Alle diese Vorgänge habe Directorialis der hiesigen Reichs-Deputation vorgetragen, welche diese Auffoderung ebenmäßig als eine waffenstillstands- und vertragswidrige Handlung ansehen müsse. Denn Sr. Kais. Majestät (als allerhöchst welche, dem Antrag des Reichs gemäß, die erste Friedens-Einleitung übernommen) hätten dem Reiche in dem allergnädigsten Hof-Decret vom 18. Junii letzten Jahrs wörtlich bekannt gemacht:

> daß am 18. April letzten Jahrs die Friedens-Präliminarien, welche nunmehr wechselseitig ratificiret worden, zu Stande gekommen seyen, und daß hierbey von Kaiserl. Majestät, zufolge der auf allerhöchst sie in ehrerbiethigstem Vertrauen übertragenen ersten Friedens-Einleitung, um einen sichern und billigen Frieden zu befördern, convenirt worden, daß vom Tage der Unterzeichnung alle Feindseligkeiten zwischen dem deutschen Reiche und der französischen Republik aufhören, ein Congreß von beyderseitigen Bevollmächtigten beschickt, und der Haupt-Friede auf die Basis der Integrität des deutschen Reichs abzuschließen seye;

wobey noch vorzüglich die französischen dem Reiche mitgetheilten Worte der Friedens-Präliminarien selbst merkwürdig seyen:

Con-

Conviennent d'une cessation d'hostilités entre l'Empire germanique et la France, à commencer d'aujourdhui: il sera tenu un Congrès pour y traiter et conclure la paix definitive entre les deux puissances sur la base de l'intégrité de l'Empire germanique.

Ehe noch die Ratification dieser Präliminarien von Sr. Kaiserl. Majestät dem Reiche bekannt gemacht worden, seye einsweilen im Monat May eine militairische Convention zwischen den beiderseitigen Generalen geschlossen worden, in welcher es heiße:

Dans le cas où les négociations seroient rompues, et les armées forcées de recommencer les hostilités, les généraux se préviendront quinze jours d'avance *).

Ganz nach dem Sinn der Friedens-Präliminarien hätten die Generäle den Wiederanfang der Feindseligkeiten bloß auf den Fall gesetzt, wenn die Negotiationen sollten abgebrochen werden, und zu ihrer militairischen Maasnahme alsdenn eine weitere Zeit von 15 Tagen sich stipulirt.

Diese Friedens-Präliminarien zwischen Deutschland und Frankreich fänden sich in dem Friedenstractat von Campoformio gleich Eingangs mit den Worten:

„Dessen Grund durch die Präliminarien gelegt worden,"

bestätigt. Diesen letzten Definitivfriedens-Tractat hätten zwar Se. Kais. Majestät als souveraine Macht abgeschlos-

*) Siehe propositions faites par le Général Regnier au Général Bellegarde in dem Erlasse der Kaiserl. höchstansehnlichen Plenipotenz vom 17ten December letzteren Jahrs.

geschlossen; sie hätten aber auch als Reichs-Oberhaupt, kraft der ihnen übertragenen ersten Friedens-Einleitung, dabey concurrirt, und hätten namentlich unter dieser Eigenschaft den Artikel 20. dieses Tractats pactirt.

Von allen Seiten seyen also Gründe genug vorhanden, die zu Leoben bedungene Einstellung der Feindseligkeiten unter die Reihe der verbindlichsten Verträge zu stellen. Es stehe nach Grundsätzen des Völkerrechts nicht in der Macht Frankreichs, von diesem Vertrage abzugehen, in so lange der andere Paciscent seine übernommene Verbindlichkeiten erfüllet habe. Daß das Letztere pünctlichst geschehen, sey unläugbar; die Reichs-Deputirten seyen in der bestimmten Zeit zu Rastadt gegenwärtig gewesen in der sie haben erscheinen sollen, ihnen läge keine Verzögerung zur Last; sie versuchten alles, um die französische Friedensproposition zu erhalten, sie seyen nach den Worten der Präliminarien bereit,

> à traiter et conclure la paix définitive entre les deux puissances sur la base de l'intégrité de l'Empire germanique.

Wenn also kein Grund vorliege, welche die französische Staatsgewalt selbst berechtigte, die bis zum Bruche der Negociation eingestellten Feindseligkeiten wieder anzufangen und von denen bedungenen Artikeln wieder abzuweichen, so könne offenbar noch weit weniger ein französischer General unternehmen, gegen die Verträge von Leoben und Campoformio, gegen die Militair-Convention und gegen die bedungene Aufkündigungs-Frist des Waffenstillstandes, durch Auffoderung der Vestung Maynz, dieser Brustwehr Deutschlands, eine Feindseligkeit zu beginnen, die zu den größten zu zählen seye, welche gegen Deutschland begangen werden könnten.

Noch

Noch weniger aber könne der zufällige Umstand, daß der älteste in Maynz anwesende General ein Churfürstlich-Maynzischer ist, dem französischen General zu einem Vorwand dienen, auf den Fall einer abschlägigen Antwort die ganzen Churlande feindselig zu überziehen, da Sr. Churfürstlichen Gnaden nicht einmal diejenige Instruction bekannt seye, welche der Reichs-Armee-Commandant dem General Rädt obangeregter maßen ertheilt habe.

Die Reichs-Deputation habe daher beschlossen, alle diese Vorgänge und diejenigen Gründe, aus welchen ihr die Französische Auffoderung von Maynz vertrags- und völkerrechtswidrig scheinen, einer höchstansehnlichen Kais. Plenipotenz mit der geziemenden und angelegendlichsten Bitte vorzulegen, unter bestimmten Anzug auf die angeführten Betrachtungen sich bey der französischen Gesandtschaft dahin zu verwenden, daß diese für ganz Deutschland so besorglichen Schritte aufs baldigste möchten zurück genommen werden.

Womit ꝛc.

---

## Nro. XIX.

### Bericht der Reichsfriedens-Deputation an die allgemeine Reichs-Versammlung. Dat. Rastadt, den 23. Decemb. 1797.

Die unterm 17. December nunmehro wirklich vor sich gegangene, und unterm 20. dieses Monats wiederholte Auffoderung der Stadt und Vestung Maynz, hat die Reichs-Deputation veranlasset, sich, mittelst der abschriftlich beykommenden Anlage litt. L. an die Kaiserl. höchst-

höchstansehnliche Plenipotenz zu wenden, und Hochdieselbe um ihre Einschreitung bey der französischen Gesandtschaft zu bitten. Man wird nicht ermangeln, den weitern Erfolg dieses Erlasses einer hochlöblichen allgemeinen Reichsversammlung gleichfalls vorzulegen.

Signatum etc.

---

# Post. Nro. XIX.

## Bericht der Reichsfriedens-Deputation an den Reichstag zu Regensburg die Secretairs betreffend, d. d. den 23. Decemb. 1797.

Es haben sich bey der dahiesigen außerordentlichen Reichs-Deputation Anstände darüber ergeben, ob nebst dem, das amtliche Sitzungs-Protocoll am Directorial-Tische führenden Kurmaynzischen Directorial-Legations-Secretaire, auch die Legations-Secretaire der übrigen Reichs-Deputirten an einem eigenem Secretariats-Tische ebenfalls in das Sitzungs-Zimmer zu lassen seyen, um daselbst auch ihres Orts das Protocoll so gleich nachzuschreiben, oder ob das durch den Directorial-Legations-Secretair in der Sitzung geführte Protocoll, nach derselben durch die Dictatur den übrigen Legations-Secretarien mitgetheilt werden solle, indem die ertheilte Reichs-Instruction über diesen Punct verschiedentlich verstanden worden ist. In Erwägung, daß es jedem Mitgliede der Reichs-Deputation angenehm ist, so bald es immer möglich eine verlässige Abschrift des Protocolls zu haben, daß aber die schriftlichen Directorial-Propositionen so wohl als schriftlich abgelegte vota doch erst nach vollendeter Sitzung in die Protocolle gehörigen Orts würden einge-

tragen werden können, hat man endlich einstimmig unter dem gehörigen allerseitigen Vorbehalte das Auskunfts-mittel dahin getroffen, daß der Directorial-Secretair zwar nach wie vor an dem Directorial-Tische, das amtliche Sitzungs-Protocoll führe, daß aber in das an den Sessions-Saal stoßende Zimmer ein Tisch für die 10 Legations-Secretaire gesetzt, jeder geschriebene Bogen aus der Session sogleich dahin abgegeben, daselbst durch einen Chur-Maynzischen Legations-Secretair den übrigen dictirt, auf solche Art von sämtlichen gemeinsam nachgeschrieben, das Protocoll des Directorial-Secretairs demnächst von demselben finita Sessione mit den Abschriften der übrigen conferirt und solchergestalt die sämtliche Protocolle berichtiget werden.

Man hat ferner einmüthig beschlossen, von diesem getroffenen geschäftsbeförderlichen Auskunfts-Mittel die allgemeine Reichs-Versammlung, wie andurch geschieht, zu dem Ende zu benachrichtigen, damit, falls Kaiser und Reich über diesen erregten Anstand einer künftigen Reichs-Deputation eine Bestimmung zu geben, für nöthig finden sollten, dieses getroffene Temperament allenfalls zu einigem Leitfaden hiebey dienen möge. Signatum Rastadt den 23. December 1797.

---

Nro.

## Nro. XX.

### Schreiben des französischen Generals Hatry, an Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz. Dat. Wisbaden, den 21. December 1797.

Armée de Mayence

Au Quartier général à Wisbaden, le 1. Nivôse, 6. année de la République française. (21. Décembre 1797.)

### Hatry, Général en Chef de l'armée, à S. A. S. l'Electeur de Mayence.

Son^r Altesse Electorale

a due être prévenue par la lettre, que j'eus l'honneur d'adresser le 27. frimaire (17. Décembre) à Monsieur le Général Rudt, Commandant de ses troupes à Mayence, des ordres que m'avoit transmis le gouvernement français pour l'occupation de cette place par les troupes que je commande. N'ayant point reçu de réponse à ma demande, je dois prévenir son Altesse Sérénissime, que tout armistice entre Elle et la République française cessera, et que les hostilités recommenceront, si, sous vingt-quatre heures, Elle ne me fait parvenir par l'adjudant-Général Mortier (que je Lui envoie à cet effet) l'ordre aux Magistrats de Mayence et aux troupes qui s'y trouvent, de laisser prendre possession de la place aux troupes de la République Française, ainsi qu'une lettre au Commandant autrichien, renfermant l'autorisation de me la remettre au moment où il doit l'évacuer.

Son

Son Altesse Sérénissime me forceroit dans le cas contraire à déployer les forces qui me sont confiées, pour me rendre maitre d'une ville dont les malheureux habitans auroient tout à souffrir des horreurs d'un bombardement, et à porter au coeur de Son électorat le théâtre de la guerre.

L'adjudant Général Mortier a l'ordre de rester vingt-quatre heures près de S. A. S., ou de celui qui la représente, pour attendre sa réponse.

Je prie S. A. S. de croire à ma Considération distinguée pour Sa personne.

Hatry.

---

## Nro. XXI.

### Antwortschreiben Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mainz, an den französischen General Hatry. Dat. Aschaffenburg, den 22. December 1797.

Monsieur le Général.

Je n'ignore pas que vous avez adressé une lettre à mon Général Rudt; je n'ignore pas non plus, que dans la discussion que vous avez eue à Mayence avec le Général autrichien, Baron de Neu, sur l'objet de la reddition de cette ville, on vous a marqué l'étonnement de l'anticipation du terme de la dénonciation de l'armistice, qui a été fixé à quinze jours, et sur l'occupation de quelques places sur la rive gauche du Mein, situées hors de la ligne de la demarcation. On m'a rendu compte en même-temps que vous aviez assuré le général autrichien, Baron de Neu, que le rappro-

rapprochement de troupes françaises près de Mayence, pour cerner cette ville, étoit une méprise, et que vous y remédierez.

Rassuré par ces assurances de votre part, et me reposant sur la loyauté française qui ne voudrait pas rompre contre le droit des gens un armistice avant le terme stipulé, Vous sentez vous-même, Monsieur le Général, que je ne devois pas m'attendre à une sommation sous le terme de 24 heures. Vous êtes informé qu'on va négocier la paix d'Empire avec la République française à Rastadt: je devais donc être extraordinairement frappé du contraste des mesures pacifiques de l'Empire, et de la demande de la reddition éventuelle d'une place, dont je ne puis pas disposer aussi long-temps que le général autrichien, Gouverneur de Mayence, n'ait pas évacué cette ville et forteresse, et transmis le commandement de mes troupes au Général Rudt. Il me semble que vous doutez vous-même que le Baron de Neu voudra se charger, même avec mon autorisation, de vous remettre cette place.

Je ne suis pas en guerre en mon particulier avec la République française, et j'étois bien loin de croire que je pusse être menacé par des hostilités.

On dit qu'on est convenu que les troupesfrançaises occuperont Mayence. J'aurois fort desiré d'être informé du contenu de cette convention, pour pouvoir me régler en conséquence, d'autant plus que mes troupes sont et resteront, après l'évacuation de Mayence de la part des autrichiens, sous les ordres du Lieutenant-Général, Baron de Staader, Commandant l'armée de l'Empire.

Vous

Vous devez être persuadé, Monsieur le Général, de ces raisons majeures, qui me lient les mains pour le moment; quand je serai libre d'agir, je ne serai pas éloigné de satisfaire à vos desirs sous la condition expresse d'une capitulation juste et équitable, qui, entre autres articles à stipuler maintienne les propriétés des habitans de Mayence de toutes les classes, et laisse l'administration du gouvernement civil, tel qu'il est à présent, intact jusqu'à la conclusion de la paix à Rastadt.

La nation Française qui ne veut être que loyale, n'exigera pas de moi de rendre la ville à discrétion et sans capitulation préalable.

Au reste je donnerai incessamment les ordres les plus précis à Mayence, de se préparer sans délai à cette dite capitulation, qui, j'espère, applanira toutes les difficultés.

Je veux me flatter que, tandis que je m'explique ici très-franchement, vous serez bien éloigné de vouloir agir avec précipitation sur cet objet, qui pourra s'arranger fort amicalement.

Je suis avec une estime distinguée

Monsieur le Général,

votre très-affectionné Serviteur, etc.

---

## Post Nro. XXI. a.

Schreiben des Chur-Maynzischen General-Lieutenants Freyherrn von Rüdt, an den Französischen General Hatry. Dat. Maynz den 22sten December 1797.

De Mayence, le 22. Décembre 1797.

### Le Général Commandant des troupes de S. A. l'Electeur de Mayence, au Citoyen Général en Chef Hatry.

Citoyen Général,

Dans ma lettre du 20. du courant, j'ai eu l'honneur de vous remarquer, que j'avois transmis le contenu de votre lettre du 17. de ce mois à S. A. S. l'Electeur, mon Maître, au Commandant en Chef de l'armée de l'Empire, et au Ministre de S. A. S. au Congrès à Rastadt, etc. etc., et que je ne manquerois pas de vous faire part de la décision de l'une et de l'autre part, au moment même qu'elle me parviendroit. Je viens de recevoir le Courier porteur des ordres du Commandant en Chef de l'armée de l'Empire, le Lieutenant Général, Baron de Staader, relatifs à votre dépêche antérieure. Il me charge, Citoyen Général, de vous rappeller, que dans les articles du 18. April 1797 faits à Leoben, signés et ratifiés par les Ministres plénipotentiaires de S. M. l'Empereur et de la République Française, il fut convenu et fixé que toutes les hostilités entre l'Empire germanique et la République française cesseroient du jour même de la signature de ces articles; il y est

est dit: Sa Majesté l'Empereur ayant à coeur que la paix se rétablisse entre l'Empire Germanique et la France, et le Directoire exécutif de la République française voulant également témoigner à S. M. I. son desir d'asseoir la dite paix sur des bases solides et équitables, conviennent d'une cessation d'hostilités entre l'Empire germanique et la France à commencer d'aujourd'hui. Il sera tenu un congrès formé des Plénipotentiaires respectifs, pour y traiter et conclure la paix définitive entre les deux puissances sur la base de l'integrité de l'Empire Germanique.

Il me charge de rappeller à votre mémoire, Citoyen Général, la convention militaire, dont les Généraux Commandans des deux armées respectives sont convenus dans le courant du mois de Mai 1797, qui reïtère et fixe le même sujet de la manière la plus solide et valable. Il me charge de vous représenter, Citoyen Général, que les démarches dont vous menacez la ville et l'Electorat de Mayence, durant l'armistice même, et dans l'époque où les ministres respectifs de l'Empire Germanique et de la République Française sont assemblés pour conclure la paix entre les deux nations sont non-seulement directement contraires aux conventions alléguées et à la base stipulée de l'intégrité de l'Empire, mais qu'elles contrastent en autre étrangement avec la manière de traiter, dont la nature même demande et exige une tranquillité assurée non-interrompue et même inviolable, que jusqu'ici tous les peuples ont respectée comme sacrée et indispensablement nécessaire à la conclusion d'une paix. Il observe finalement qu'il est hors des rapports de S. A. l'Electeur,

mon Maître, plus encore hors des miens, de décider sur le sort de Mayence, puisqu'il ne s'agissoit ici de la dite ville comme d'une propriété exclusivement apartenante à S. A., mais du boulevard et de la première forteresse de tout l'Empire Germanique.

Voici, Citoyen Général, ce dont je suis chargé de vous prévenir, et je m'acquitte de l'ordre exprès que j'ai de vous communiquer et de vous représenter ces considérations avec précision et dans toute leur force.

J'ai l'honneur d'être, etc.

---

## Post Nro. XXI. b.

Schreiben des französischen Generals Hatry an Se. Churfürstlichen Gnaden zu Maynz. Dat. Wisbaden, den 23. December 1797.

### République française.

Armée de Mayence.

Au Quartier Général à Wisbaden le 3. Nivôse, an 6. de la République française. (23. Décembre 1797.)

### Hatry, Général en Chef, à son Altesse Sérénissime, l'Electeur de Mayence.

Votre Altesse,

L'Adjudant-Général Mortier, que j'adresse à Votre A. S., vient de me remettre sa réponse; mais elle ne satisfait point à la demande que j'ai eu l'honneur de

de lui faire. Cet Adjudant-Général étoit chargé de me rapporter son ordre aux Magistrats de Mayence et aux troupes qui s'y trouvent, de m'en laisser prendre possession au nom de la République Française, ainsi que la lettre pour Mr. le Commandant Autrichien, qui l'autorisât à me remettre la place au moment où il l'évacueroit.

Je renvoie donc cet Officier à Votre Altesse, pour lui représenter qu'il est indispensable qu'elle me remette cette autorisation pour le Commandant Autrichien, avec l'ordre ci-dessus cité aux Magistrats et aux troupes.

Quant à ce qui concerne la capitulation de la place, S. A. S. doit être assurée, que le Gouvernement Français invariable dans ses principes, fera toujours respecter les personnes et les propriétés. Ainsi les habitans de Mayence doivent s'en rapporter à la loyauté Française.

Je dois réitérer a V. A. que dans le cas où mon Adjudant-Général ne me rapporteroit pas une réponse conforme à ma demande, je ne puis plus différer à obéir aux ordres que je tiens de mon Gouvernement. L'armistice, relatif à Son Electorat, cessera donc dès ce moment, et le 5. Nivôse répondant au 25. Décembre, j'entrerai dans les états de S. A. non encore occupés par les troupes Françaises. Toutes mes dispositions sont prises, et je n'attends pour agir que le retour de mon Adjudant-général, si S. A. ne me donne pas les assurances que je lui demande.

Je prie S. A. S. de croire à ma haute considération et à mon estime particulière pour sa personne.

Hatry.

Nr. XXII.

## Nro. XXII.

### Erlaß der Kais. Plenipotenz an die Reichs-Deputation. Dat. Rastadt, den 25. December 1797.

Der Röm. Kais. rc. Aus den beyden Gutachten der vortrefflichen Reichsfriedens-Deputation vom 21., so wie aus den fernern vom 23. dieses Monats habe sie entnommen, welche Anträge die Deputation in Beziehung auf das Interims-General-Commando der Kais. und Reichs-Armee, auf die gegenwärtige Lage der Vestung Maynz, auch wegen einer aus Anlaß der neuesten französischen Unternehmungen an die hier anwesenden französischen Bevollmächtigten zu erlassenden Vorstellung der Unvereinbarlichkeit dieser Schritte mit dem bestehenden Waffenstillstande und mit den hier eröffneten Friedens-Unterhandlungen an sie, die Plenipotenz, gestellt habe.

Da sie nun dieselbe ohne Anstand genehmiget, so theilt sie der vortrefflichen Reichsfriedens-Deputation in Abschrift hiermit, was sie so wohl an erwähntes Interims-General-Commando unterm 23. dieses, als auch an die französischen Bevollmächtigten unterm gestrigen erlassen hat. Die vortreffliche Reichsfriedens-Deputation wird hieraus die Ueberzeugung nehmen, daß der zweyfache Gegenstand jener Gutachten nach jetziger Lage der Sachen erschöpfet sey; wie man denn auch nicht ermangeln wird, sie von dem Erfolg schleunigst zu unterrichten. Womit die höchstansehnliche Kaiserliche Botschaft den sämtlichen fürtrefflichen Herren Subdelegirten zur Reichsfrie-

friedens = Deputation mit freundlichem und geneigtem Willen wohl zugethan verbleibt.

Signatum zu Rastadt, d. 25. December im Jahr 1797.

(L.S.) Franz Georg Carl, Reichsgraf von Metternich = Winneburg = Beilstein.

---

## Ad Nro. XXII. a.

### Schreiben des Herrn Grafen von Metternich Excell. an das Interims = General = Commando der Kaiserlichen und Reichs = Armee. Rastadt, den 23. December 1797.

Ich hatte zwar bereits unterm 20. dieses die Ehre, Euer rc. die verschiedenen Puncte auszuzeichnen, welche mir zur Ergänzung Dero am 15. dieses mir ertheilten Nachrichten, von den Grenz = Vestungen im Reiche sowohl, als der bey der Kais. und Reichs=Armee getroffenen Verfügung, nothwendig schienen. Da indessen die dahier versammelte Reichsfriedens = Deputation nach dem von der allgemeinen Reichs = Versammlung ihr zu erkennen gegebenen Wunsch mich ersucht hat, noch einige fernere Aufschlüsse ihr zu verschaffen; so theile ich Euer rc. hier den Auszug des Schreibens der allgemeinen Reichs = Versammlung vom 15. dieses selbst mit, welcher eine pünctliche Angabe dieses Verlangens enthält.

Der hier weiter folgende Auszug dessen, was die Reichsfriedens = Deputation eben dieser Betreffe halber am 21.

21. dieses an mich erlassen hat, giebt die übrigen Punete an, worüber sie ebenfalls unterrichtet zu werden verlangt, um hieraus eine zusammenhangende Anschauung des Ganzen zu überkommen. Diese ist nothwendig, und kann, wie Euer 2c. es selbst fühlen werden, durch keine einzelne abgebrochene zufällige Kenntnisse dieses oder jenen Theils Dero Anordnungen ersetzet werden. Ich ersuche demnach Euer 2c. mich durch einige gefällige Antwort so bald möglich in den Stand setzen zu wollen, der gegründeten Erwartung der Reichsfriedens-Deputation nach ihrem ganzen Umfang nächstens auf das vollkommenste zu entsprechen.

Ich bin 2c.

---

## Ad Nro. XXII. b.

### Original-Noten des Kaiserl. Botschafters, Herrn Grafen von Metternich Excellenz, an die französischen Bevollmächtigten. Dat. Rastadt den 24. December 1797.

Durch die am 18. April im Schlosse Eckenwald bey Leoben zwischen den Kaiserl. Königl. und Französischen Bevollmächtigten gezeichneten und beyderseits ratificirten Präliminarien ist unter andern bedungen, daß von diesem Tag an die Feindseligkeiten zwischen dem deutschen Reich und Frankreich aufhören, und in einem des Endes zu haltenden Congreß der Friede zwischen beyden hergestellet werden solle.

Diese nach dem Wunsche des Reichs von Sr. Kais. Königl. Majestät getroffene Uebereinkunft empfingen die Stände mit einmüthigem Beytritt, und beschlossen, daß dieses

dieses unter der allerhöchsten Einleitung begonnene Werk mit gemeinschaftlichem Rathe vollbracht werde.

Als hierauf die beyderseitigen Ratificationen ausgewechselt waren, wurden die Grenzen mittelst gegenseitiger Uebereinkunft bestimmt, binnen welcher während der Friedens-Unterhandlungen die Armeen sich halten, und über welche sie nie anders, als nach vorgegangener 15tägiger Aufkündigung, schreiten sollten.

Da endlich der wirkliche Abschluß des Friedens zwischen Sr. Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät, als Könige von Hungarn und Böhmen, und Frankreich in Campo Formido erfolgte, wurde dann festgesetzt, daß zur Erzielung des Reichsfriedens die Bevollmächtigten Sr. Majestät des Kaisers und des Reichs mit jenen von Frankreich in Rastadt zusammen treten sollten.

Während dem man nun zu diesem Zwecke hier versammelt ist, und noch im ersten Eingange des Geschäfts besteht, vor aller Kenntniß also jener Punkte, in welchen man sich vereinigen, oder an welchen die Unterhandlung scheitern könnte, worüber sich die französischen Minister noch nicht im geringsten erkläret haben, läuft von allen Seiten die Nachricht ein, daß die französischen Truppen unangegriffen, unangereitzt, die feyerlich bezeichneten Waffenstillstands-Linien allenthalben überschritten, daß sie die Vestung Ehrenbreitstein aufgefodert haben, daß sie über die Nidda, und bey Oppenheim über den Rhein gegangen seyen, daß sie Maynz von allen Seiten einschließen, daß sogar die französischen bevollmächtigten Minister, in deren Billigkeit und Friedliebe gegenwärtige Vorstellung die Abhülfe dieser Beschwerde sucht, keinen Anstand genommen haben, dem churmaynzischen Gesandten zu erklären, die französischen Truppen würden die Winterquartiere eher nicht beziehen, bis sie Maynz in ihrer

ihrer Gewalt hätten; und daß zur Vollstreckung dessen auch die Befehle ertheilet seyen, hat sich durch die eingelaufene Nachricht bestätiget, der General Hatry habe nicht allein bereits die Vestung Maynz förmlich aufgefodert, sondern auch gedrohet, die churmaynzischen Lande feindlich zu behandeln, wenn ihm die Stadt nicht übergeben werde.

Zu allen diesen Beschwerden kommen nun noch die willkührlichen durch die Waffen unterstützten Veränderungen der bestehenden Verfassungen in den besetzten Ländern, die selbst mit dem so vielfältig angegebenen Geist der französischen Constitution unvereinbarlich, im äußersten Falle, und nach der unter den Völkern bisher geachteten Gewohnheit nur Resultate einer durch Friedens-Schlüsse wirklich erworbenen Oberherrschaft seyn könnten, keinesweges aber während eines noch bestehenden und von Seiten des Reichs mit der unverbrüchlichsten Treue beobachteten Waffenstillstands Platz greifen sollten, viel weniger dazu geschickt sind, einer geziemenden Unterhandlung über Herstellung der Freundschaft und des Friedens zur Einleitung zu dienen.

Man kann ferner hier die unzählbaren Lieferungen, Requisitionen und jede Gattung undenkbarer Bedrückung nicht übergehen, welche die französischen Truppen nicht allein in jenen Gegenden des Reichs mit Strenge einfodern, die sie den Verabredungen des Waffenstillstands gemäß besetzt halten, sondern auch in allen andern, wohin sie sich durch Ueberschreitung der bedungenen Grenzen verbreitet haben, ohngeachtet Beides nach den unter policirten Nationen bis jetzt beobachteten Grundsätzen des anerkannten allgemeinen Völkerrechts, und insbesondere nach dem Sinne des obangezogenen Artikels, der alle Feindseligkeiten ausschließt, unterbleiben sollte.

Der

Der Bothschafter Sr. Kaiserl. Majestät, als Reichs-Oberhaupt, indem er den französischen Bevollmächtigten aufrichtig und in Kürze dasjenige darlegt, was die Ruhe, die Hoffnungen und die Erwartung der zur Unterhandlung des Friedens Bevollmächtigten des Reichs stöhrt, ersucht dieselben bey der öffentlichen Treue, sämtliche diese gerechten Beschwerden so zu heben, wie ihr Verlangen, den Frieden wieder herzustellen, und ihr Wunsch der öffentlichen Hoffnung zu entsprechen, es Ihnen selbst eingeben wird. Unterzeichneter hat anbey die Ehre, mit der vollkommensten Hochachtung zu seyn ꝛc.

---

## Nro. XXIII.

## Traduction de la note allemande remise aux Citoyens Treillard et Bonnier, Ministres plénipotentiaires français au Congrès de Rastadt.

Par les préliminaires arrêtés le 18. Avril dernier au château d'Eckenwald, près de Leoben, entre les plénipotentiaires de S. M. impériale et royale, et ceux de la France, mutuellement ratifiées, il a été convenu entre autres, qu'à dater de la susdite époque, toutes les hostilités cesseroient entre l'Empire et la France, et qu'il seroit tenu un congrès à l'effet de rétablir et de consolider la paix entre eux.

Cette disposition menagée aux Etats de l'Empire par la sollicitude de S. M. I. se trouvant parfaitement d'accord avec leurs voeux, ils n'hésitèrent pas d'y accéder, et résolurent de seconder par un commun

mun accord les soins paternels de leur chef, pour parvenir à une paix définitive.

Dès que l'échange des ratifications fut effectué, on convint réciproquement des dispositions dans lesquelles les armées devoient se renfermer pendant la durée des négociations, et on se promit de ne point franchir les limites tracées qu'après une dénonciation de quinze jours.

La paix ayant été définitivement conclue à Campo Formido entre S. M. I. comme Roi d'Hongrie et de Bohème, et la France, il fut arrêté que les Plénipotentiaires de S. M. I., ceux de l'Empire et de la France, se réuniroient à Rastadt, pour y traiter de la paix de l'Empire.

C'est au moment où, en conformité de cette convention, on se trouve rassemblé en cette ville, que l'on se croyoit à la veille d'entamer les négociations, sans connoître toute fois les points sur lesquels elles doivent poser, et qui pourroient être adoptés, modifiés ou rejettés, et sur lesquels enfin les ministres François ne se sont point encore expliqués; c'est dans cet état des choses que l'on apprend de toutes parts que les troupes Françaises, sans avoir été provoquées en aucune manière, ont franchi les lignes convenues par l'armistice, qu'elles ont sommé la forteresse d'Ehrenbreitstein, qu'elles ont passé le Nidda ainsi que le Rhin près d'Oppenheim, et qu'elles cernent Mayence de tous côtés. Il y a plus, les Ministres plénipotentiaires Français, dans la justice desquels on se flattoit de trouver le remède à ces griefs, n'hésitèrent pas de déclarer au Ministre électoral de Mayence, que les troupes Françaises ne pren-

droient

droient leur quartiers d'hiver que lorsque cette place se trouveroit en leur pouvoir.

C'est sans doute en exécution des ordres correspondans à cette déclaration, que le Général Hatry l'a sommée de se rendre, avec menace de faire peser toutes les calamités de la guerre sur le territoire de l'électorat, si elle ne lui ouvroit pas ses portes.

Il est un autre grief qui fixe également toute l'attention de l'Empire, c'est l'organisation politique à laquelle on veut plier, par la force des armées, un peuple heureux par son ancienne constitution; entreprise, qui se trouve en opposition ouverte avec l'esprit de la constitution Française, et qui pourroit être tout-au-plus le résultat d'un traité de paix définitif, établissant la souveraineté du gouvernement Français sur le même peuple.

Cependant ces instructions ont lieu durant un armistice si religieusement observé par les Etats de l'Empire, et dans un moment où les négociations n'ont d'autre objet que celui d'assurer, par une paix solide et durable, le retour de cette ancienne amitié, qu'il importe tant à l'humanité souffrante de voir renaître entre les deux nations.

Il est difficile de passer sous silence les réquisitions, les prestations en toute nature, et réellement oppressives, auxquelles les troupes Françaises assujetissent non seulement les contrées du Rhin qu'elles occupent en conformité de l'armistice, mais même celles dans lesquelles elles débordent par une infraction faite à cet armistice. Cette marche est très-certainement contraire aux principes consacrés chez toutes les nations, et elle l'est particulière-

ment

ment à l'article des préliminaires, mentioné ci-dessus, et qui devoit mettre ces contrées à couvert de toute hostilité quelconque.

L'Ambassadeur de S. M. I. comme Chef de l'Empire ne peut se dispenser de diriger l'attention des Ministres plénipotentiaires sur les griefs qui viennent d'être succinctement établis, persuadé qu'ils sentiront combien ces faits doivent altérer la tranquillité, la confiance et l'espoir des Ministres, deputés de l'Empire, assemblés ici pour accélérer l'ouvrage de la pacification. Il invite donc les ministres plénipotentiaires de France, au nom de la foi publique, de vouloir bien s'employer au redressement de ces mêmes griefs, et de consulter dans cette grande circonstance les sentimens qui leur sont propres, et qui leur suggéreront sans doute les vrais moyens de remplir le voeu général.

Le soussigné saisit cette occasion d'assurer les Ministres plénipotentiaires Français de sa haute considération.

---

# Nro. XXIV.

## Erlaß der Reichsfriedens-Deputation an die Kaiserl. Plenipotenz. Dat. Rastadt den 27sten December 1797.

Der röm. Kaiserl. ꝛc. ꝛc.

Man habe aus der Resolution der Kaiserl. höchstansehnlichen Plenipotenz de d. et pr. 25. December ersehen, daß Hochdieselben sich mit den Deputations-Schlüssen vom 21sten und 23sten laufenden Monats vollkommen vereiniget, und in Gemäßheit derselben nicht nur nach den Wünschen der Reichs-Versammlung an das Interims-Commando der Reichs-Armee geschrieben, sondern auch in einer so erschöpfend, als zweckmäßig abgefaßten Note sich bey der französischen Gesandtschaft wegen all jener Schritte, welche sich die französischen Armeen, den Präliminarien und dem Waffenstillstand zuwider, auf beyden Rheinufern erlauben, nachdrücklich mit dem rühmlichsten Eifer verwendet habe. So sehr man diese getroffenen Maaßregeln dankuehmigst erkenne, eben so sehr müsse man gleichwohl neuern eingelaufenen Nachrichten zufolge an deren günstigem Erfolg zweifeln; denn am 21. December habe General Hatry durch die vom General Rüdt ihm ertheilte dem jüngern Erlaß vom 23. laufenden Monats bereits beygelegte Antwort de dato Maynz den 20. December laufenden Jahrs Abends den französischen General-Adjudanten Mortier zu Sr. Churfürstlichen Gnaden von Maynz nach Aschaffenburg mit dem unter Ziffer 1 anliegenden Schreiben geschickt, worauf Höchstdieselben folgenden Tages die Antwort Ziffer 2 ertheilt hätten. Am 23. December habe der Churfüstliche General von Rüdt, der immittelst die maaßgebenden Instructionen des Reichsarmee-Interims-Commando erhalten hatte, dem General Hatry in dem

dem Schreiben Ziffer 3 alle diejenigen Gründe gegen sein Verfahren mitgetheilt, welche die Natur der Sache darbietet; ohne jedoch diesen Gründen im geringsten Gehör zu geben, habe General Hatry am 23. den General-Adjudanten Mortier abermal an Se. Churfürstl. Gnaden nach Aschaffenburg mit dem Schreiben Ziffer 4 abgeschickt. Se. Churfürstl. Gnaden, nur zu gut unterrichtet, daß französischer Seits alle Anstalten getroffen seyen, um noch am 25. December mit 10000 Mann in das Herz Ihres wehrlosen Erzstiftes und die benachbarten Lande zu bringen, um diesen Landen die Greuel des Krieges auf die schrecklichste Art fühlen zu lassen, ohne daß hierdurch die Vestung Maynz gerettet werden möge, entschlossen sich endlich, der Ruhe und Sicherheit Ihrer Unterthanen dieses Opfer zu bringen, und dem General von Rüdt den Befehl zur Uebergabe der Vestung Maynz an die französischen Truppen nach dem Abmarsche der Kaiserlich-Königlichen und nach vorgängiger Capitulation zu ertheilen.

---

Nro.

# Nro. XXV.

## Schreiben der allgemeinen Reichsversammlung an die Reichsfriedens-Deputation d. d. Regensburg den 28. December 1797.

Dictatum per Mogunt. Rastadii die 2. Januarii 1798.

Dictatum Ratisbonae die 28. Decemb. 1797. per Moguntinum.

Conclusum trium Collegiorum S. R. I.

Die allgemeine Reichs-Versammlung genehmiget zwar auch die in dem so sehr wichtigen Friedens-Geschäfte von der außerordentlichen Reichs-Deputation nach der dringenden Erforderniß der in ihrer Bedenklichkeit und zunehmenden Umständen gemachten, in ihren beyden Berichten vom 21. l. M. mit ihren Anlagen von Lit. E bis R und den Neben-Anlagen bey Lit. F. von a bis f den drey Reichs-Collegien vorgelegten weiteren Schlüsse und Verfügungen; da sie aber bey der immer höheren Wichtigkeit des Friedens-Werkes außer Stand sich befindet, ohne Einsicht der sämtlichen Deputations-Protocolle und aller Anlagen, die auf die einkommenden Deputations-Berichte nöthigen, der Sache angemessenen, und, wie bisher immer geschehen ist, schleunigst zu ertheilenden Instructiones und Conclusa mit Sicherheit und Vollständigkeit abzufassen, so erwartet dieselbe in dieser die eifrigen Bemühungen der Reichs-Deputation und des Reichs Wohlfahrt befördernden und sich damit enge vereinigenden Absicht:

1) Daß die sämtlichen Deputations-Protocolle mit ihren Anlagen seit dem Anfange der Reichs-Deputation,

wie auch im Fortgange dieses wichtigen Geschäfts, immer so schleunig als möglich an das hiesige Chur-Maynzische Reichs-Directorium, um daraus bey den Deliberationen den Reichs-Collegien das Erforderliche vorlegen zu können, eingeschickt werden, und

2) Da in öffentlichen Blättern bey Anführung der auch in den vorigen Deputations-Berichten umständlich dargestellten Ereignisse am rechten und linken Rhein-Ufer seit dem 10. d. M. und besonders wegen Cernirung der Vestung Maynz einer den 1. December d. J. selbst zu Rastadt ohne Zuziehung oder Vorwissen der Reichs-Deputation geschlossenen Convention, mit Zuverlässigkeit erwähnet worden, so hätte die Reichs-Deputation sofort die Kaiserliche Plenipotenz geziemend und dringendst zu ersuchen, daß dieselbe ihr, von dieser Convention, so weit solche das Reich angehet, unverzüglich Nachricht ertheilen, die auf das Reich sich beziehenden Artikel communiciren, oder wenn die Kaiserliche Plenipotenz selbst hievon nicht unterrichtet seyn dürfte, ihr zu diesen Nachrichten und Communicationen, woran dem deutschen Reiche sehr vieles gelegen sey, baldmöglichst verhelfen möge.

3) Werde aus dem weiteren, dem 2. Deputations-Bericht vom 21. ad Lit. I. beygelegten Schreiben der Kaiserlichen Plenipotenz an den Reichs-General-Interims-Commandanten Freyherrn von Staader vom 20. l. M. die, auch von dieser allgemeinen Reichs-Versammlung, sogleich bemerkte Unvollständigkeit seiner, des Freyherrn von Staader, ersten Antwort vom 15. dieses größtentheils gehoben werden; die von dem nämlichen General an den Commandanten von Ehrenbreitstein am 11. dieses erlassene, dem Adjuncto des ersten Deputations-Berichts vom 21. d. ad F lit. B beygelegte Ordre thue aber ausdrücklich eines von Udine an die französischen Armee-Commandanten ergange-

gangenen Schlusses und einer Convention Erwähnung. Die Kenntniß und Vorlegung dieses Schlusses seye gewiß selbst nach der zum allgemeinen Besten des Reichs rühmlichst mitwirkenden Absicht der Kaiserlichen Plenipotenz äußerst erforderlich. Die Reichs-Deputation hätte daher sich auch diese Kenntniß und Mittheilung geziemend zu erbitten und davon, wie auch von der vorstehenden Convention vom 1. Decembris a. c. der allgemeinen Reichs-Versammlung die Communicanda baldmöglichst einzuschicken.

Signatum Regensburg den 28. December 1797.

(LS.)

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

---

## Nro. XXVI.

### Bericht der Reichsfriedens-Deputation an die allgemeine Reichs-Versammlung in Regensburg d. d. Rastadt den 30. December 1797. in Betreff der illimitirten Vollmachten.

Die dahiesige Reichsfriedens-Deputation hat das Conclusum trium S. R. I. Collegiorum vom 23. laufenden Monats, die Anstände der französischen Minister bey den Vollmachten der Reichsdeputation betreffend, erhalten; dieses Conclusum wurde sogleich a Directorio ad Dictaturam gebracht, und der Deputation zur gemeinsamen Berathung hierauf unterm heutigen Dato vorgelegt, worauf der allgemeinen Reichs-Versammlung berichtlich anzuzeigen nicht verfehlet wird, daß der Chur-Maynzische Directorial-Gesandte den Kais. Herrn Plenipotentia-

rium sogleich mündlich von denjenigen Gegenständen unterrichtet habe, über welche das Conclusum trium eine fernere Intervention der Kaiserl. höchstansehnlichen Plenipotenz wünschet; Letztere äußerte hierauf, daß sie sich von weiteren Vorstellungen bey der französischen Gesandtschaft nichts versprechen könne, weil derselben in Ansehung der Vollmachten schon Alles, und insbesondere, daß solche in den Jahren 1682 und 1697 eben so, wie itzt, verfaßt gewesen, hinlänglich, jedoch ohne alle Wirkung gesagt worden seye. Diese Gesandten bestünden auf solchen Vollmachten, wodurch die Reichs-Deputation in Stand gesetzt werde, jedesmal ohne Zeitverlust zu antworten, zu tractiren und salva ratificatione abzuschließen. Es lasse sich also hieraus schon vorsehen, daß französischer Seits nur ganz kurze Termine, und hiebey nicht werde nachgegeben werden, daß man erst berichten und Entschließungen einholen solle. Es lasse sich auch um so weniger erwarten, daß sich die französischen Gesandten darüber schon jetzt würden herauslassen wollen, wie viele Zeit sie zum Antworten jedesmal zu gestatten gedächten, da sie sogar die Propositionen zu machen verweigerten, bevor nicht neue Vollmachten beygebracht seyen.

Die allgemeine Reichs-Versammlung wird sich also aus dieser Eröffnung der Kais. Plenipotenz, womit die Reichs-Deputation nicht anders als verstanden seyn kann, überzeugen, daß sich von einer weitern Intervention derselben bey der französischen Gesandtschaft kein Erfolg versprechen lasse. Ganz diesen Aeußerungen des Herrn Plenipotentiarii gemäß ist, daß der französische Gesandte Treilhard in einer unterm 28. mit dem Churmaynzischen Directorialen (nach dem Empfange des Conclusi trium vom 23.) gehabten Unterredung ein für allemal auf den illimitirten Vollmachten zum Negotiiren

und

und Abschließen bestanden, und dabey nochmal davon schleunigste Beybringung ernstlichst und mit dem Beysatze erinnert habe, daß man sonst die Negotiationen für abgebrochen werde ansehen müssen. Directorialis bezog sich zwar dagegen wiederholt auf den Abgang der nöthigen physischen Zeit; seine Vorstellungen machten aber wenig Eindruck, und der französische Gesandte bestund darauf, daß vier Wochen, zu Beybringung dieser Vollmachten, Zeit genug seyen. Die allgemeine Reichs-Versammlung wird demnach aus der Vorlage dieser Umstände die Aufklärung derjenigen Gegenstände entnehmen, worüber Sie ad Punctum III. Conclusi trium den Bericht der Deputation zu erhalten gewünscht hat.

Wenn übrigens die allgemeine Reichs-Versammlung auch eine Abänderung der Special-Vollmachten für die Subdelegirten der Reichsdeputirten Stände für nothwendig erachten sollte, so wird doch nicht möglich seyn, deren Ausfertigung frühe genug zu erhalten, und möchte auch hinlänglich seyn, wenn nur die Special-Vollmacht des churmaynzischen Directorial-Gesandten, als welche allein der französischen Gesandtschaft produciret wird, die nämliche Abänderung erhalte, welche in Ansehung der General-Vollmacht beschlossen werden dürfte. Dann hat endlich der churmaynzische Directorialis dieser Reichs-Deputation angezeiget, daß er bereits alsbald die verlangte Abschrift der Vollmachten der höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz und der französischen Gesandtschaft, welche Letztere ihm bis jetzt nur unter der Hand zugekommen sey, dem churmaynzischen Reichstags-Directorio zugefertiget habe. Signatum Rastadt den 30sten December 1797.

---

Post

## Post Nro. XXVI.

Ist das oben S. 97. befindliche Schreiben der allgemeinen Reichsversammlung ꝛc.

---

## Nro. XXVII.

### Articles arrêtés entre le Citoyen Hatry, Général en Chef de l'armée de Mayence, et Messieurs les Colonels Baron de Breitbach et Jaster, munis des pleins-pouvoirs de Monsieur le Baron de Rudt, Lieutenant-Général et Commandant des troupes de S. A. l'Electeur de Mayence, à l'occasion de l'occupation de la place de Mayence et du fort de Cassel par les troupes de la République Française.

PROPOSITION DE MR. LE BARON DE RUDT.

ART. I.

Les troupes de Mayence, ainsi que celles au service de l'Empire, quitteront la ville dans le tems convenable aux mesures à prendre pour une telle évacuation. Elles défileront, en traversant le pont du Rhin, par le fort de Cassel, porte de Francfort, avec

avec tous les honneurs de la guerre, avec leur artillerie de campagne, leurs armes et bagages, leurs caissons, chevaux et voitures, sans qu'aucun obstacle, quelqu'il soit, puisse avoir lieu.

## REPONSE DU CIT. HATRY, GENER. EN CHEF.

Les troupes de S. A. l'Electeur de Mayence et celles de l'Empire en garnison en cette place, sortiront de Mayence et du fort de Cassel le 10. Nivôse (30. Décembre 1797) avec les honneurs de la guerre, armes et bagages, leurs pièces de bataillon et caissons. Elles passeront par la porte du Rhin, traversant le pont de Cassel, et se rendront sur la rive gauche du Mein par le pont de Rostheim. On donnera pour l'évacuation des femmes, et des enfans, et des bagages, toutes les facilités et de délais nécessaires.

Les troupes de l'Empire remettront aux troupes Françaises, aussitôt après la sortie de la garnison Autrichienne, la porte de Wisbaden, à Cassel et à Mayence la porte de Gauthor.

### ART. II.

Les casernes et les hôpitaux actuellement occupés par les troupes de Mayence, avec tout ce qui appartient à ces derniers en armes et bagages, en chevaux, voitures et chavnages, en articles d'équipement et d'approvisionnement, en artillerie, munitions et attirail de toutes espèces, y compris tous les magasins du ressort de l'Empire, les fonds affectés à l'entretien des veuves et orphelins, l'artillerie de la place, l'arsenal, les dépôts du Corps de génie,

génie, les bâtimens militaires, resteront à leur usage particulier et à l'entière disposition des autorités militaires, qui y sont proposées. Leurs propriétés mobiliaires qu'ils pourront laisser dans les casernes et les hôpitaux ou autres demeures, seront gardées à leur déposition, pour les faire transporter plus tard, ou pour en faire tel autre usage qu'ils jugeront à propos.

REPONSE.

Tous les arsénaux, magasins de vivres et munitions, les casernes et autres bâtimens militaires, et tous les effets qui en dépendent, les dépôts des plans, cartes et mémoires militaires, seront remis à l'armée Française après un inventaire préalablement fait par les officiers de l'état-major, officiers d'artillerie et du génie, et commissaires de guerre nommés à cet effet de part et d'autre.

On distinguera dans ces inventaires les effets qui appartiennent à S. A. Electorale, de ceux qui appartiennent à l'Empire.

A l'égard des fonds dont il est parlé dans cet article, affectes aux veuves et orphelins, il en sera référé au Gouvernement Français.

ART. III.

Les malades qui pourront rester dans les hôpitaux de la garnison, aussi long-tems que leur état l'exige, continueront d'être traités et soignés par les médecins et chirurgiens Mayençois attachés au service, et à leur entière réconvalescence, ils suivront librement la troupe à laquelle ils appartiennent.

REPONSE.

Accordé.

ART. IV.

Cette liberté s'entend d'ailleurs de tous les individus qui appartiennent au militaire de Mayence ou de l'Empire, et qui, pour raison de santé ou d'affaires, seront restés en arrière, ce qui ne pourra leur être réfusé; et si le cas exigeoit que des individus appartenants au dit militaire, revinssent après leur sortie pour le soin de leurs propriétés, soit mobiliaires, soit immobiliaires, on leur accordera tout le tems et toutes les facilités convenables à la circonstance.

REPONSE.

Accordé, en se conformant aux reglemens militaires.

ART. V.

La marche des troupes de Mayence se dirigera d'abord sur Cassel et Aschaffenbourg, ou aux environs, pour où on leur fera expédier de passeports avec l'indication de la route précise qu'elles auront à prendre. On en usera de même avec les autres troupes de l'Empire, qui auront la permission de se retirer chez eux dans les pays situés à la rive droite du Rhin, ou de se réunir sans obstacle aux troupes d'Empire sous les ordres de leur Général en chef, le Baron de Staader.

REPONSE.

Accordé.

dem Schreiben Ziffer 3 alle diejenigen Gründe gegen sein Verfahren mitgetheilt, welche die Natur der Sache darbietet; ohne jedoch diesen Gründen im geringsten Gehör zu geben, habe General Hatry am 23. den General-Adjudanten Mortier abermal an Se. Churfürstl. Gnaden nach Aschaffenburg mit dem Schreiben Ziffer 4 abgeschickt. Se. Churfürstl. Gnaden, nur zu gut unterrichtet, daß französischer Seits alle Anstalten getroffen seyen, um noch am 25. December mit 10000 Mann in das Herz Ihres wehrlosen Erzstiftes und die benachbarten Lande zu bringen, um diesen Landen die Greuel des Krieges auf die schrecklichste Art fühlen zu lassen, ohne daß hierdurch die Vestung Maynz gerettet werden möge, entschlossen sich endlich, der Ruhe und Sicherheit Ihrer Unterthanen dieses Opfer zu bringen, und dem General von Rüdt den Befehl zur Uebergabe der Vestung Maynz an die französischen Truppen nach dem Abmarsche der Kaiserlich-Königlichen und nach vorgängiger Capitulation zu ertheilen.

---

Nro.

# Nro. XXV.

## Schreiben der allgemeinen Reichsversammlung an die Reichsfriedens-Deputation d. d. Regensburg den 28. December 1797.

Dictatum per Mogunt. Rastadii die 2. Januarii 1798.

Dictatum Ratisbonae die 28. Decemb. 1797. per Moguntinum.

Conclusum trium Collegiorum S.R.I.

Die allgemeine Reichs-Versammlung genehmiget zwar auch die in dem so sehr wichtigen Friedens-Geschäfte von der außerordentlichen Reichs-Deputation nach der dringenden Erforderniß der in ihrer Bedenklichkeit und zunehmenden Umständen gemachten, in ihren beyden Berichten vom 21. l. M. mit ihren Anlagen von Lit. E bis R und den Neben-Anlagen bey Lit. F. von a bis f den drey Reichs-Collegien vorgelegten weiteren Schlüsse und Verfügungen; da sie aber bey der immer höheren Wichtigkeit des Friedens-Werkes außer Stand sich befindet, ohne Einsicht der sämtlichen Deputations-Protocolle und aller Anlagen, die auf die einkommenden Deputations-Berichte nöthigen, der Sache angemessenen, und, wie bisher immer geschehen ist, schleunigst zu ertheilenden Instructiones und Conclusa mit Sicherheit und Vollständigkeit abzufassen, so erwartet dieselbe in dieser die eifrigen Bemühungen der Reichs-Deputation und des Reichs Wohlfahrt befördernden und sich damit enge vereinigenden Absicht:

1) Daß die sämtlichen Deputations-Protocolle mit ihren Anlagen seit dem Anfange der Reichs-Deputation,

 wie

wie auch im Fortgange dieses wichtigen Geschäfts, immer so schleunig als möglich an das hiesige Chur-Maynzische Reichs-Directorium, um daraus bey den Deliberationen den Reichs-Collegien das Erforderliche vorlegen zu können, eingeschickt werden, und

2) Da in öffentlichen Blättern bey Anführung der auch in den vorigen Deputations-Berichten umständlich dargestellten Ereignisse am rechten und linken Rhein-Ufer seit dem 10. d. M. und besonders wegen Cernirung der Vestung Maynz einer den 1. December d. J. selbst zu Rastadt ohne Zuziehung oder Vorwissen der Reichs-Deputation geschlossenen Convention, mit Zuverlässigkeit erwähnet worden, so hätte die Reichs-Deputation sofort die Kaiserliche Plenipotenz geziemend und dringendst zu ersuchen, daß dieselbe ihr, von dieser Convention, so weit solche das Reich angehet, unverzüglich Nachricht ertheilen, die auf das Reich sich beziehenden Artikel communiciren, oder wenn die Kaiserliche Plenipotenz selbst hievon nicht unterrichtet seyn dürfte, ihr zu diesen Nachrichten und Communicationen, woran dem deutschen Reiche sehr vieles gelegen sey, báldmöglichst verhelfen möge.

3) Werde aus dem weiteren, dem 2. Deputations-Bericht vom 21. ad Lit. I. beygelegten Schreiben der Kaiserlichen Plenipotenz an den Reichs-General-Interims-Commandanten Freyherrn von Staader vom 20. l. M. die, auch von dieser allgemeinen Reichs-Versammlung, sogleich bemerkte Unvollständigkeit seiner, des Freyherrn von Staader, ersten Antwort vom 15. dieses größtentheils gehoben werden; die von dem nämlichen General an den Commandanten von Ehrenbreitstein am 11. dieses erlassene, dem Adjuncto des ersten Deputations-Berichts vom 21. d. ad F lit. B beygelegte Ordre thue aber ausdrücklich eines von Udine an die französischen Armee-Commandanten ergange-

gangenen Schlusses und einer Convention Erwähnung. Die Kenntniß und Vorlegung dieses Schlusses seye gewiß selbst nach der zum allgemeinen Besten des Reichs rühmlichst mitwirkenden Absicht der Kaiserlichen Plenipotenz äußerst erforderlich. Die Reichs-Deputation hätte daher sich auch diese Kenntniß und Mittheilung geziemend zu erbitten, und davon, wie auch von der vorstehenden Convention vom 1. Decembris a. c. der allgemeinen Reichs-Versammlung die Communicanda baldmöglichst einzuschicken.

Signatum Regensburg den 28. December 1797.

(LS.)

Churfürstlich-Maynzische Canzley.

---

## Nro. XXVI.

### Bericht der Reichsfriedens-Deputation an die allgemeine Reichs-Versammlung in Regensburg d. d. Rastadt den 30. December 1797. in Betreff der illimitirten Vollmachten.

Die dahiesige Reichsfriedens-Deputation hat das Conclusum trium S. R. I. Collegiorum vom 23. laufenden Monats, die Anstände der französischen Minister bey den Vollmachten der Reichsdeputation betreffend, erhalten; dieses Conclusum wurde sogleich a Directorio ad Dictaturam gebracht, und der Deputation zur gemeinsamen Berathung hierauf unterm heutigen Dato vorgelegt, worauf der allgemeinen Reichs-Versammlung berichtlich anzuzeigen nicht verfehlet wird, daß der Chur-Maynzische Directorial-Gesandte den Kais. Herrn Plenipotentia-

rium sogleich mündlich von denjenigen Gegenständen unterrichtet habe, über welche das Conclusum trium eine fernere Intervention der Kaiserl. höchstansehnlichen Plenipotenz wünschet; Letztere äußerte hierauf, daß sie sich von weiteren Vorstellungen bey der französischen Gesandtschaft nichts versprechen könne, weil derselben in Ansehung der Vollmachten schon Alles, und insbesondere, daß solche in den Jahren 1682 und 1697 eben so, wie itzt, verfaßt gewesen, hinlänglich, jedoch ohne alle Wirkung gesagt worden seye. Diese Gesandten bestünden auf solchen Vollmachten, wodurch die Reichs-Deputation in Stand gesetzt werde, jedesmal ohne Zeitverlust zu antworten, zu tractiren und salva ratificatione abzuschließen. Es lasse sich also hieraus schon vorsehen, daß französischer Seits nur ganz kurze Termine, und hiebey nicht werde nachgegeben werden, daß man erst berichten und Entschließungen einholen solle. Es lasse sich auch um so weniger erwarten, daß sich die französischen Gesandten darüber schon jetzt würden herauslassen wollen, wie viele Zeit sie zum Antworten jedesmal zu gestatten gedächten, da sie sogar die Propositionen zu machen verweigerten, bevor nicht neue Vollmachten beygebracht seyen.

Die allgemeine Reichs-Versammlung wird sich also aus dieser Eröffnung der Kais. Plenipotenz, womit die Reichs-Deputation nicht anders als verstanden seyn kann, überzeugen, daß sich von einer weitern Intervention derselben bey der französischen Gesandtschaft kein Erfolg versprechen lasse. Ganz diesen Aeußerungen des Herrn Plenipotentiarii gemäß ist, daß der französische Gesandte Treilhard in einer unterm 28. mit dem Churmaynzischen Directorialen (nach dem Empfange des Conclusi trium vom 23.) gehabten Unterredung ein für allemal auf den illimitirten Vollmachten zum Negotiiren

und

und Abschließen bestanden, und dabey nochmal davon schleunigste Beybringung ernstlichst und mit dem Beysatze erinnert habe, daß man sonst die Negotiationen für abgebrochen werde ansehen müssen. Directorialis bezog sich zwar dagegen wiederholt auf den Abgang der nöthigen physischen Zeit; seine Vorstellungen machten aber wenig Eindruck, und der französische Gesandte bestund darauf, daß vier Wochen, zu Beybringung dieser Vollmachten, Zeit genug seyen. Die allgemeine Reichs-Versammlung wird demnach aus der Vorlage dieser Umstände die Aufklärung derjenigen Gegenstände entnehmen, worüber Sie ad Punctum III. Conclusi trium den Bericht der Deputation zu erhalten gewünscht hat.

Wenn übrigens die allgemeine Reichs-Versammlung auch eine Abänderung der Special-Vollmachten für die Subdelegirten der Reichsdeputirten Stände für nothwendig erachten sollte, so wird doch nicht möglich seyn, deren Ausfertigung frühe genug zu erhalten, und möchte auch hinlänglich seyn, wenn nur die Special-Vollmacht des churmaynzischen Directorial-Gesandten, als welche allein der französischen Gesandtschaft produciret wird, die nämliche Abänderung erhalte, welche in Ansehung der General-Vollmacht beschlossen werden dürfte. Dann hat endlich der churmaynzische Directorialis dieser Reichs-Deputation angezeiget, daß er bereits alsbald die verlangte Abschrift der Vollmachten der höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz und der französischen Gesandtschaft, welche Letztere ihm bis jetzt nur unter der Hand zugekommen sey, dem churmaynzischen Reichstags-Directorio zugefertiget habe. Signatum Rastadt den 30sten December 1797.

---

Post

## Post Nro. XXVI.

Ist das oben S. 97. befindliche Schreiben der allgemeinen Reichsversammlung ꝛc.

---

## Nro. XXVII.

### Articles arrêtés entre le Citoyen Hatry, Général en Chef de l'armée de Mayence, et Messieurs les Colonels Baron de Breitbach et Jaster, munis des pleins-pouvoirs de Monsieur le Baron de Rudt, Lieutenant-Général et Commandant des troupes de S. A. l'Electeur de Mayence, à l'occasion de l'occupation de la place de Mayence et du fort de Cassel par les troupes de la République Française.

PROPOSITION DE MR. LE BARON DE RUDT.

ART. I.

Les troupes de Mayence, ainsi que celles au service de l'Empire, quitteront la ville dans le tems convenable aux mesures à prendre pour une telle évacuation. Elles défileront, en traversant le pont du Rhin, par le fort de Cassel, porte de Francfort, avec

avec tous les honneurs de la guerre, avec leur artillerie de campagne, leurs armes et bagages, leurs caissons, chevaux et voitures, sans qu'aucun obstacle, quelqu'il soit, puisse avoir lieu.

REPONSE DU CIT. HATRY, GENER. EN CHEF.

Les troupes de S. A. l'Electeur de Mayence et celles de l'Empire en garnison en cette place, sortiront de Mayence et du fort de Cassel le 10. Nivôse (30. Décembre 1797) avec les honneurs de la guerre, armes et bagages, leurs pièces de bataillon et caissons. Elles passeront par la porte du Rhin, traversant le pont de Cassel, et se rendront sur la rive gauche du Mein par le pont de Rostheim. On donnera pour l'évacuation des femmes, et des enfans, et des bagages, toutes les facilités et de délais nécessaires.

Les troupes de l'Empire remettront aux troupes Françaises, aussitôt après la sortie de la garnison Autrichienne, la porte de Wisbaden, à Cassel et à Mayence la porte de Gauthor.

ART. II.

Les casernes et les hôpitaux actuellement occupés par les troupes de Mayence, avec tout ce qui appartient à ces derniers en armes et bagages, en chevaux, voitures et chavuages, en articles d'équipement et d'approvisionnement, en artillerie, munitions et attirail de toutes espèces, y compris tous les magasins du ressort de l'Empire, les fonds affectés à l'entretien des veuves et orphelins, l'artillerie de la place, l'arsenal, les dépôts du Corps de génie,

génie, les bâtimens militaires, resteront à leur usage particulier et à l'entière disposition des autorités militaires, qui y sont proposées. Leurs propriétés mobiliaires qu'ils pourront laisser dans les casernes et les hôpitaux ou autres demeures, seront gardées à leur déposition, pour les faire transporter plus tard, ou pour en faire tel autre usage qu'ils jugeront à propos.

REPONSE.

Tous les arsénaux, magasins de vivres et munitions, les casernes et autres bâtimens militaires, et tous les effets qui en dépendent, les dépôts des plans, cartes et mémoires militaires, seront remis à l'armée Française après un inventaire préalablement fait par les officiers de l'état-major, officiers d'artillerie et du génie, et commissaires de guerre nommés à cet effet de part et d'autre.

On distinguera dans ces inventaires les effets qui appartiennent à S. A. Electorale, de ceux qui appartiennent à l'Empire.

A l'égard des fonds dont il est parlé dans cet article, affectes aux veuves et orphelins, il en sera référé au Gouvernement Français.

ART. III.

Les malades qui pourront rester dans les hôpitaux de la garnison, aussi long-tems que leur état l'exige, continueront d'être traités et soignés par les médecins et chirurgiens Mayençois attachés au service, et à leur entière réconvalescence, ils suivront librement la troupe à laquelle ils appartiennent.

REPONSE.

Accordé.

ART. IV.

Cette liberté s'entend d'ailleurs de tous les individus qui appartiennent au militaire de Mayence ou de l'Empire, et qui, pour raison de santé ou d'affaires, seront restés en arrière, ce qui ne pourra leur être réfusé; et si le cas exigeoit que des individus appartenants au dit militaire, revinssent après leur sortie pour le soin de leurs propriétés, soit mobiliaires, soit immobiliaires, on leur accordera tout le tems et toutes les facilités convenables à la circonstance.

REPONSE.

Accordé, en se conformant aux reglemens militaires.

ART. V.

La marche des troupes de Mayence se dirigera d'abord sur Cassel et Aschaffenbourg, ou aux environs, pour où on leur fera expédier de passeports avec l'indication de la route précise qu'elles auront à prendre. On en usera de même avec les autres troupes de l'Empire, qui auront la permission de se retirer chez eux dans les pays situés à la rive droite du Rhin, ou de se réunir sans obstacle aux troupes d'Empire sous les ordres de leur Général en chef, le Baron de Staader.

REPONSE.

Accordé.

ART. VI.

On fournira aux troupes de Mayence et de l'Empire les chevaux et les voitures, dont elles auront besoin à leur départ, ainsi que les réquisitions nécessaires, pour obtenir les mêmes secours sur la route; elles prendront de leurs magasins de pain et les fourages indispensables pour plusieurs jours, attendu l'épuissement probable des Cantons où ils auront à passer.

REPONSE.

Accordé par le premier article.

Fait en double au Quartier-général à Wisbaden le 8. Nivôse, l'an 6. de la République Française. (28. Décembre 1797.)

Hatry, Général en chef de l'armée de Mayence.

---

## Nro. XXVIII.

## Convention proposée au Citoyen Hatry, Général en chef, Commandant des troupes de la République Française devant Mayence, par les Députés du Gouvernement civil de Mayence.

ART. I.

Du moment où les troupes Autrichiennes auront évacué la ville et forteresse de Mayence, et le fort de Cassel, le Gouvernement Mayençois, conformément aux intentions manifestées par S. A. E. sera prêt

prêt à y recevoir provisoirement et sauf les dispositions futures de la paix d'Empire, les troupes de la République, sous la réserve expresse, que celles de Mayence ou de l'Empire, composant la garnison actuelle, feront conjointement avec les troupes Françaises le service de la place, tant pour la garde des portes, que pour l'intérieur de la ville et de tous les ouvrages qui en dépendent.

REPONSE.

L'article premier arrêté avec M. le Baron de Rudt, Général-Commandant des troupes de S. A. E., à l'occasion de l'entrée des troupes Françaises dans la place de Mayence et le Fort de Cassel, répond à à cet article.

ART. II.

Aussitôt après la signature du présent arrangement, il sera pris des mesures convenables pour le maintien de l'ordre et de la tranquillité publique lors de l'entrée des troupes républicaines. On nommera pour cet effet deux officiers de l'état-major des troupes respectives, chargés de concerter les mesures sous l'approbation de leurs chefs, et d'en remettre le double au Gouvernement civil de Mayence, qui fera publier et porter les dispositions convenues à la connoissance de tous les habitans. Dès lors les deux portes principales de la ville, du côté de la rive gauche du Rhin, pourront être remises aux troupes Françaises, les autres restent fermées et gardées par celles de Mayence, jusqu'au moment où leurs postes auront été relevés. Les logemens de la nouvelle garnison, dont le nombre ne devra guères surpasser celui

celui des troupes de Mayence, seront réglés de concert avec les Députés du Magistrat de la ville, et fixés de façon qu'il ne sera exigé des habitans que le service accoutumé en pareil cas, c'est-à-dire le bois, la chandelle, la paille et le sel.

REPONSE.

Les habitans de la ville de Mayence peuvent compter, qu'il sera donné ordres les plus sévères pour le maintien de la tranquillité publique; quant aux dispositions pour l'entrée des troupes de la république dans la place, elles sont réglées par l'article 1. convenu avec le Général-Commandant des troupes Mayençoises. Jusqu'à l'époque où les bâtimens militaires seront en état de recevoir la garnison, elle sera logée chez l'habitant.

ART. III.

Quant au Gouvernement politique, civil et ecclésiastique établis dans la ville de Mayence, toutes autorités continuées, les dicastères civils ou ecclésiastiques, les corps de Magistrature, les fonctionnaires et les agens qui s'y trouvent subordonnés tant dans les villes que dans les campagnes sur l'une et l'autre rive du Rhin, y compris ceux attachés à l'administration des finances, resteront sous l'autorité de l'Electeur et seront conservés, durant l'époque provisoire indiquée à l'article 1., dans leur état actuel et dans une activité non interrompue de leurs fonctions, ainsi que dans la jouissance de leurs salaires et de leurs émolumens, en observant qu'il ne pourra être question de leur part d'aucune prestation de sermens contraire à l'ordre des choses existant.

REPONSE.

Référé au Gouvernement Français.

ART. IV.

Tous les habitans de la ville et du territoire de Mayence, tant ecclésiastiques, que séculiers, tant absens, que présens, sous quelque dénomination que se puisse être, y compris ceux attachés en service de l'Electeur ou de l'Electorat, y compris aussi les corporations et leurs membres, leurs subalternes et leurs serviteurs, seront protégés et maintenus de la façon la plus efficace, dans la possession et jouissance de leurs libertés, leurs propriétés et leurs droits en dépendants.

REPONSE.

Le respect des personnes et des propriétés sera assuré. Il en sera référé au gouvernement pour le surplus.

ART. V.

Chacun d'eux qui veut quitter la ville ou le territoire de Mayence situé sur la rive gauche du Rhin, pour s'établir sur l'autre rive, n'aura pas seulement cette faculté dans un délai lui suffisant pour délibérer mûrement sur ce qui convient à cet égard à son bien-être particulier, mais aussi il lui sera encore libre et loisible de vendre dans un tems également à lui convenable, les propriétés tant foncières que mobiliaires, soit en masse, soit en détail, soit payables à la fois, soit en plusieurs termes plus ou moins prolongés, de dénoncer et de réaliser de même ses prétentions actives et hypothécaires ou autrement exi-

exigibles, de presser sous l'assistance des officiers de justice et par les voies les plus expéditives, le payement d'icelles, et d'en emporter avec soi, ou de se faire transmettre par des mandataires à ce commis, le prix ou le montant des objets vendus et des effets réalisés, le tout sans aucune retenue (droit d'Abzug) ou autre redevance quelconque et sans que dans aucun cas on puisse obliger les dits habitans à recevoir ou à convertir l'argent, qui leur est dû (en tout ou en partie) en papier monnoie ou autre effet de cette nature.

On leur accordera en pareil cas les passeports nécessaires pour l'exportation, et on ne permettra aucune gêne, qui pourroit leur être suscitée à cet égard.

REPONSE.

Référé au Gouvernement.

ART. VI.

On laissera de même l'exercice de la religion catholique, soit dans les paroisses, soit dans les églises collégiales et les monastères dans son état présent, dans lequel les autres établissemens et instituts pieux seront également conservés.

REPONSE.

Le libre exercice des cultes sera maintenu, sauf les reglemens de police.

ART. VII.

Les propriétés mobiliaires et immobiliaires de l'Electeur et de son Electorat, celles des corporations,

tions, laïques ou ecclésiastiques, instituts, mont de pitié et autres établissemens, les archives et les dépôts d'actes publics, quelle que fut leur nature, seront laissés sant atteinte entre les mains des personnes auxquelles leur garde est confiée; et au cas qu'on trouve nécessaire de les déplacer, ou de les transférer ailleurs, on ne pourra y porter aucun obstacle ou retard.

REPONSE.

Il ne sera rien changé à l'administration civile et judiciaire, jusqu'à ce qu'il en ait été autrement statué par le gouvernement.

ART VIII.

A l'entrée des troupes Françaises, personne ne sera responsable à l'égard de toute opinion ou sentimens politiques, que chacun pourra avoir professés par le passé. On ne recherchera ni ne déplacera personne pour des faits qui y sont relatifs. On réprimera sévèrement les rixes particulières, les voies de fait et jusqu'aux reproches odieux qui peuvent y avoir quelque rapport.

REPONSE.

Nul ne sera recherché ni inquiété pour les opinions qu'il a pû manifester.

ART. IX.

On n'engagera personne, si ce n'est de gré à gré, au service militaire. On ne déportera, ni forcera aucun de ses habitans à quitter la ville, si ce n'est pour des raisons criminelles et reconnues suffisantes par l'autorité civile ou autrement compétente. On ne demandera aux habitans, tant séculiers qu'ecclésiastiques, y compris les corporations, aucune con-

contribution, réquisition, ou autre imposition. On laissera tous et chacun ( sous la protection et loyauté de la nation Française ) dans la jouissance paisible de ses libertés et ses privilèges, tant à l'égard des personnes, qu'à l'égard des propriétés On ne prendra ni emmenera dans aucun cas des ôtages.

REPONSE.

La réponse à l'article 4. doit tranquilliser les habitans. Référé au gouvernement pour le reste.

ART. X.

Personne ne sera contraint pendant l'époque provisoire ci-dessus, de recevoir en payement d'autres espèces, que celles qui ont cours dans le pays. Aucun papier monnoie, aucun billet de crédit ne pourra avoir cours forcé pendant la même époque.

REPONSE.

Il n'existe pas dans la République de papiers ayant cours forcé de monnoie.

ART. XI.

Vû que les troupes de la République Française se trouveront par la possession provisoire de la forteresse de Mayence en pleine sûreté du côté d'outre-Rhin, on doit s'attendre avec confiance, qu'elles ne tarderont pas d'évacuer entièrement tout le territoire de Mayence situé sur la rive droite du Rhin, et d'accorder non seulement aux habitans de cette rive, mais aussi à ceux de la rive gauche, les mêmes ménagemens relativement aux contributions, réquisitions et autres exactions, qu'on vient de stipuler par l'article 9. pour ceux de la ville de Mayence.

REPONSE.

Le territoire de Mayence sur les deux rives du Rhin sera ménagé autant que les circonstances pourront le permettre.

ART. XII.

Enfin, on ose reclamer en faveur de tout l'Empire encore souffrant sous le fléau de la guerre, les avantages de l'armistice et de la cessation entière de toute opération hostile stipulée très-expressement par les préliminaires de Leoben.

On réclamera sur-tout en faveur de S. A. E. de Mayence l'assurance formelle, qu'après la preuve de déférence la plus prononcée, que ce Prince puisse donner à la république et à la nation Française, il doit regarder dès ce moment la sûreté de sa personne et de son Electorat comme parfaitement consolidée, jusqu'à ce qu'une heureuse paix définitive avec l'Empire et avec tous ses membres, la rende permanente et inaltérable.

REPONSE.

La conduite de S. A. E. et cette circonstance doit lui donner la certitude, que le Gouvernement prendra cette demande en très-grande considération.

ART. XIII.

Les stipulations de la présente convention seront mises en exécution avec autant de ponctualité que de bonne foi; et à cette occasion la ville de Mayence ne peut manquer de témoigner sa confiance, que le Gouvernement Français trouvera conforme à sa justice et à la générosité de la nation Française, d'ordonner l'exécution des engagemens subsistans, relativement au payement des sommes déjà liquidées pour le mon-

tant de la monnoie de siège de l'année 1793, ainsi que des bons délivrés pour les fournitures faites au militaire Français pendant le dit siège.

REPONSE.

Le Général en chef tiendra la main à l'exécution entière des articles accordés. Référé au Gouvernement pour le surplus.

Au Quartier général à Wisbaden
le 9. Nivôse 6me année républicaine. (le 29. Décembre 1779.)

Le Général en chef de l'armée de Mayence.

Signé Hatry.

Signé le Baron de Déel.

Le Baron de Bibra.

---

## Nro. XXIX.

### Schreiben des Chur-Maynzischen Feldmarschall-lieutenants, Freyherrn von Rüdt, an das Kaiserl. Reichsarmee-General-Commando. Dat. Maynz den 16ten December 1797.

Euer Hochwohlgebohren geehrtester Auftrag vom 5ten December dieses Jahrs, die Uebernahme des dasigen Vestungs-Commandanten betreffend, ist mir am 14ten dieses Abends um 5 Uhr durch den Kaiserl. Königl. Herrn Gouverneur, Baron von Neu, zugeschickt worden. Da derselbe mir nun erklärte, daß er am 29sten dieses

dieses Monats von hier abzugehen den Befehl habe, so ist es meine angelegenste Pflicht, Euer ꝛc. die in jedem Betrachte sehr bedrängte Lage der Vestung Maynz in folgenden Hauptpunkten vorzustellen, und mir über jeden derselben bestimmte Verhaltungs-Befehle zu erbitten.

1) Ist es Euer ꝛc. bekannt, daß außer den Kais. Truppen dermalen nichts in der Vestung liegt, als 3 Bataillons Darmstädter, deren Commandant aber, Herr General-Major von Lindau, sich bereits erkläret hat, daß, da seine Brigade kein Reichs-Contingent sey, sondern in Kaiserl. Königl. Sold stehe, derselbe sich beym Ausmarsche der Kaiserl. Königl. Truppen damit an selbe anschließen, oder nach Ablaufe des Subsidien-Tractats, welcher in 8 Tagen expiriren soll, mit selber nach Hause begeben werde. Diesemnach beschränkte die bleibende Garnison der Vestung Maynz sich lediglich auf die hier noch befindlichen churmaynzischen, köllnischen, münstrischen und oranischen Truppen, deren gesammte Stärke (von 2722 Feuergewehr) kaum hinreicht, um die in einer Vestung des Umfangs, wie Maynz, so nöthige Wachsamkeit auf allen Punkten zu erzielen, viel weniger einen Wehrstand damit zu erzwecken, welcher doch bey der dermaligen durch die außerordentliche Nähe der Franzosen bey Maynz und Kassel für diese beyden Festungen äußerst kritischen Lage nothwendig Statt haben sollte.

Ich frage daher bey Euer ꝛc. bestimmt an, ob nach Abzug der Kaiserl. Königl. Truppen andere Reichs-Truppen zur Verstärkung der Garnison in hiesige Vestung einrücken werden, und bitte, wenn dies, wie ich wünsche, der Fall seyn sollte, deren Einmarsch nach Möglichkeit zu beschleunigen. Ich muß Euer ꝛc. diesen Gegenstand um so dringender zur Beherzigung empfehlen, da das

Verfahren der Franzosen um hiesige Vestung, nach allen mir bekannten Verträgen, äußerst zweydeutig und unerklärbar ist; daher ich hauptsächlich auch

2) um bestimmte Befehle bitten muß, wie ich mich in Rücksicht auf die Franzosen selbst zu verhalten habe. Bis hierher wurden sie von dem Kaiserl. Königl. Gouverneur ungehindert in die hiesige Vestung gelassen; da dies aber für die Zukunft in Hinsicht auf die bleibende schwache Garnison, und selbst auf die sehr getheilten Gesinnungen der hiesigen Einwohner, ein Gegenstand, in Betracht der für die Vestung entstehenden Folgen, von der äußersten Wichtigkeit wird, so sind mir vorläufig Weisungen darüber nöthig, in wie weit ich den Franzosen den freyen Eingang nach Maynz gestatten dürfe.

Euer ꝛc. gefällige Aeußerung über diese Vorfragen wird mir zur einstweiligen Richtschnur für die Behandlung der Franzosen im Allgemeinen dienen.

3) Die Uebernahme des in der Vestung verbleibenden Geschützes, Munition, Approvisionnement, Dotationen ꝛc. ist bereits im Gange, und ich werde nicht verfehlen, sobald dieses Geschäft beendiget seyn wird, Hochdenselben den ausführlichen Rapport davon zu erstatten, und die Verzeichnisse alles Vorgefundenen beyzuschließen.

Nach diesen Voraussetzungen wird es Hochdero Einsicht gewiß nicht entgehen, daß bey gegenwärtiger kritischer Lage mir bestimmte Befehle über die Frage nothwendig seyen, wie ich mich, im Falle die Franzosen nach dem Ausmarsche der Kaiserl. Königl. Truppen auf eine oder die andere Art etwas gegen die Vestungen Maynz und Kassel vornähmen, zu verhalten habe, um welche ich daher wiederholt und dringendst bitte.

---

Nro.

# Nro. XXX.

Schreiben des churmaynzischen General-Lieutenants, Freyherrn von Rüdt, an den kommandirenden Reichsarmee-Feldmarschall-Lieutenant, Freyherrn von Staader. Dat. Maynz am 17ten December 1797.

In der Anlage habe die Ehre, Euer rc. die Abschrift der von dem französischen General Hatry heute Abend an mich überschickten Aufforderung zu übermachen; da der Kais. Kön. Herr Gouverneur von Neu noch anwesend, ich folglich das Vestungs-Commando noch nicht erhalten habe, so unterlegte ich solche Hochdemselben, welcher dem Ueberbringer derselben erklärte, daß, da er erst am 29sten dieses Monats abzugehen den Befehl habe, von der Besitznehmung der Vestung bis dahin gar keine Frage seyn könne. Uebrigens ist hiervon Abschrift und Nachricht an Höchstseine Churfürstliche Gnaden und den churfürstl. Directorial-Gesandten, Freyherrn von Albini Excellenz, unter heutigem gegeben worden. Ich verfehle nicht, Euer rc. hiervon die dienstmäßige Meldung zu erstatten, und in Bezug auf mein unterm 16ten dieses mittelst Estaffette an Hochdieselben befördertes Schreiben um Verhaltungs-Befehle für die Zukunft zu bitten.

---

# Nro. XXXI.

## Schreiben des die Reichsarmee commandirenden Feldmarschall-Lieutenants, Freyherrn von Staader, an den churmaynzischen General-Lieutenant, Freyherrn von Rüdt. Dat. Kannstadt am 18ten December 1797.

Euer ꝛc. Bericht vom 16ten des letztern Monats habe ich eben jetzt erhalten: ich säume nicht, Denenselben über die mir vorgelegten Puncte folgende Bemerkungen zugehen zu lassen.

1) Sobald von dem Kaiserl. Königl. General-Armee-Commando mir bekannt gemacht wurde, daß dasselbe die Kaiserl. Königl. Truppen aus den vorliegenden Gegenden, imgleichen den Vestungen ausziehen werde, traf ich unverweilt die Disposition, deren Abgang mit den reichsständischen Contingents-Truppen zu ersetzen. Nach dem Maaße und den Kräften der meinen Befehlen unterstehenden Reichsarmee machte ich die Eintheilung für sämmtliche Vestungen, und so bestimmte ich für Maynz nebst den vom Herrn General-Lieutenant bemerklich gemachten Truppen zugleich auch die in Darmstadt noch wirklich befindlichen zwey Landgräflich-Darmstädtischen Contingents-Bataillons, welche Ihro Königl. Hoheit vor einiger Zeit des Herrn Landgrafen Hochfürstlichen Durchlaucht bloß einsweilen in Höchstihro Residenzstadt, und nur unter der Bedingung der unverweiltesten Rückstellung überlassen haben, wenn das Reichs-General-Armee-Commando dieselben zurück begehren würde.

Diesem zufolge machte ich in dem Augenblicke der für Maynz entworfenen Repartition an den Herrn Landgrafen

grafen das Ansinnen, womit Höchstdiese den Befehl auf deren unverzüglichsten Abmarsch nach Maynz erlassen möchten.

Der Herr Landgraf setzte diesem die Schwierigkeit entgegen, daß diese bereits zum einheimischen Dienst verwendet worden. Auf dieses erneuerte ich auf das angelegentlichste und nachdrücklichste das obige Ansinnen, und unterlegte, um den Herrn Landgrafen zur schleunigern Willfahrung zu bestimmen, Höchstdemselben den Vorschlag, von den drey in Maynz wirklich liegenden Batallions, welche Kaiserl. Königl. Subsidien-Truppen sind, zwey in der mittelst Wechsel anzunehmenden Contingents-Eigenschaft dorten zu belassen. Von dieser wiederholten Einschreitung verständigte ich den Herrn Feldmarschall-Lieutenant und Gouverneur von Neu, um den Erfolg destomehr zu beschleunigen. Diesem zu Folge zweifle ich nun gar nicht an der ganz entsprechenden Entschließung des Herrn Landgrafen auf eine oder die andere Art. In Gemäßheit dessen würde der Garnisonszustand schon um ein Beträchtliches vermehrt. Auch werde ich überdies noch den vorzüglichsten Bedacht dahin nehmen, um eine noch weitere Vermehrung möglich zu machen.

2) In den am 18ten April des letzten Jahrs zwischen den kaiserlich-königlichen und den französischen Bevollmächtigten unterzeichneten und wechselseitig ratificirten Friedens-Präliminarien ist zugleich auch von Seiner Kaiserlichen Majestät festgesetzet worden, daß vom Tage der Unterzeichnung an alle Feindseligkeiten zwischen dem deutschen Reiche und der französischen Republik aufhören sollen: dem Herrn Feldmarschall-Lieutenant theile ich in dieser Hinsicht die einschlagende Stelle in den eigenen Ausdrücken mit:

Sa Majesté l'Empereur ayant à coeur etc.

In Gefolg dessen haben der Herr Feldmarschall-Lieutenant in allen Fällen, wo man französischer Seits gegen Maynz eine feindselige Handlung oder sonsten irgend eine, welche mit diesem buchstäblichen Inhalte unvereinbarlich wäre, vornehmen sollte, diese festgesetzte und vertragsmäßig verabredete Einstellung aller Feindseligkeiten gegen die deutschen Reichslande in der bestimmtesten Sprache und vollesten Stärke geltend zu machen. Sollte man französischer Seits auch den zwischen Sr. Kaiserl. Majestät, für, im Namen, und aus Auftrag des deutschen Reichs auf einer, und Frankreich auf der andern Seite eingegangenen Waffenstillstand ohne weiteres zu brechen gedenken; so muß doch vor Ausübung einer feindseligen Handlung eine funfzehntägige Aufkündigung vorhergehen; in diesem Falle wäre sich auf die zwischen den beyderseitigen Armee-Commandanten im Monat Mai abgeschlossene Militair-Convention mit desto größerm Nachdrucke zu beziehen, da diese der in den Friedens-Präliminarien ausdrücklich festgesetzten Einstellung inhäsiv ist, und in Beziehung auf diesen Punct für die gegentheiligen Armeen die vortragsmäßige Norm noch näher bestimmt.

Was den Punct des bisherigen Eingangs nach Maynz betrifft, so ist dem Herrn Feldmarschall-Lieutenant bekannt, daß vor den abgeschlossenen Friedens-Präliminarien das Maynzer Vestungs-Commando platterdings keinem von der französischen Armee den Ein- und Zugang gestattete; so viel mir bekannt ist, sind während des Waffenstillstandes in einzelnen Fällen Erlaubnisse, doch immer unter der erforderlichen Vorsicht, gestattet worden, welches aber natürlicherweise gänzlich aufhören muß, wenn man französischer Seits sich Handlungen erlaubt, welche mit den bisherigen friedfertigen Verhältnissen unvereinbar-

lich

lich sind. Die desfalls nöthigen Bestimmungen muß ich daher des Herrn Feldmarschall-Lieutenants eigener militairischen Beurtheilung nach Maaßgabe der Umstände und des französischen Benehmens überlassen.

Sobald das Geschütz, die Munition, das Approvisionnement und die Dotation von Euer rc. übernommen seyn werden, so belieben Dieselben mich ungesäumt hievon in die vollständige Kenntniß zu setzen, wo ich Denselben alsdann das Weitere werde zugehen lassen.

---

## Nro. XXXII.

### Schreiben des churmaynzischen General-Feldmarschall-Lieutenants, Freyherrn von Rüdt, an das Kaiserl. und Reichs-Armee-General-Commando. Dat. Maynz, am 18ten December 1797.

In meinem Bericht vom 16ten dieses habe ich Euer rc. bereits die bedenkliche Lage der Vestung vorgestellt, und Hochdieselben um bestimmte Verhaltungs-Befehle, in dem Falle die Franzosen etwas gegen die hiesige Vestung übernehmen sollten, pflichtmäßig gebeten.

Da sich nun eine neue höchst wichtige Besorgniß für die Erhaltung der hiesigen Vestung erhebt, so sehe ich mich genöthiget, Euer rc. eine fernere Anzeige zu machen. Es sind heute frühe die bestimmten Nachrichten dahier eingelaufen, daß die Franzosen sich sowohl zu Oppenheim als auch in der Gegend von Frankfurt stark versammeln, alle Schiffe in dasigen Gegenden zusammen treiben, woraus

also

also die gegründete Besorgniß entsteht, daß die Franzosen, am Rhein sowohl als am Mayn, zu einer bestimmten Zeit einschiffen, und ohne alle Hindernisse zur Nachtzeit an den hiesigen Ufern landen können; da nun für keinen Fall für mich noch eine Weisung eingelanget ist, ob ich die Franzosen bey ihrer Annäherung oder wirklichen Ankunft feindlich behandeln soll, so bitte ich Euer Hochwohlgebohren, auch für diesen Fall mir meine bestimmten Verhaltungs-Befehle und Maaßregeln bekannt zu machen, wobey ich jedoch nicht bergen kann, daß die Vertheidigung unter diesen Umständen unendlichen Schwierigkeiten ausgesetzt ist, und der hiesigen Bürgerschaft ein unabsehbares Unglück zuziehen würde.

---

## Nro. XXXIII.

### Schreiben des Kaiserl. Reichsarmee-General-Commando an den Feldmarschall-Lieutenant, Freyherrn von Rüdt. Dat. Hauptquartier Kannstadt den 19ten December 1797.

Auf den Bericht des Herrn Feldmarschall-Lieutenants vom 17ten dieses bemerkte ich Denenselben, daß das Ansinnen des französischen Generals Hatry gegen den Inhalt der in Leoben abgeschlossenen Friedens-Präliminarien ist, wo die Einstellung aller feindseligen Handlungen vertragsmäßig festgesetzt und verabredet worden ist. Dieses Ansinnen ist von französischer Seite um so auffallender, da General Hatry bemerkt, daß die völkerrechtliche Verbindlichkeit eines Waffenstillstandes, welche Frankreich vermöge dieses feyerlichen Tractats übernommen hat, von jetzt an nur unter der Bedingung als eine Art von Begünstigung fortwähren solle und könne, wenn die

die Ausübung der ersten feindseligsten Handlung der französischen Truppen ungestört gestattet, und denselben schon zum Voraus Sachen und Rechte von der ersten Wichtigkeit eingeräumet werden, welche im äußersten Falle nur einzig und allein ein Gegenstand der völkerrechtlichen Verhandlungen auf dem Rastädter Friedens-Congreß seyn könnten. Dieses wird um so einleuchtender, wenn man den Inhalt der besagten Friedens-Präliminarien im Zusammenhange nach seinen Formalibus erwägt.

Sa Majesté l'Empereur et le Directoire exécutif voulant également témoigner leur désir d'asseoir la dite paix sur des bases solides et équitables, conviennent d'une cessation d'hostilités entre l'empire Germanique et la France: il sera tenu un congrès pour y traiter et conclure la paix définitive entre les deux puissances, sur les bases de l'intégrité de l'Empire Germanique.

Nebst dem, daß der Antrag des General Hatry schnurstracks mit der stipulirten Basis der Integrität contrastirt, liegt es schon in der Natur der Sache und der ununterbrochenen Völkerobservanz, daß, wenn ein Staat mit dem andern zu verhandeln überein gekommen ist, auch die wechselseitige Ruhe und Sicherheit Statt haben muß, welche in den Verhandlungen nöthig ist, um zu der wechselseitig bemerkten Endschaft zu kommen. Diese Bemerkung erhält ihr volles Gewicht in dem vorliegenden Falle, da die Waffenruhe zwischen dem deutschen Reiche und Frankreich aus dem Grunde und nach dem Gesichtspunkte eingegangen worden, um auf dem Congreß ruhig zu tractiren, und den Definitivfrieden hernach abzuschließen. Falls auch von dem Bruche dieses in eigenen Tractaten festgesetzten Waffenstillstandes die Rede seyn könnte, so kann doch vor dem Anfange irgend einer feindseligen Handlung, geschwei-

ge

ge einer solchen, wovon General Hatry Erwähnung macht, platterdings nicht die Rede seyn, ehe und bevor 15 Tage zuvor der Waffenstillstand von Seiten der französischen Generalität nach Maaßgabe seiner Militär-Convention aufgekündiget worden ist, worauf ich Euer ꝛc. in der gestrigen Instruction erschöpft ausführlich aufmerksam gemacht habe.

Ueber dies entgeht es den Einsichten Dero ꝛc. schon von selbst nicht, wie Ihre Churfürstliche Gnaden von Maynz sich auf den von dem General Hatry gemachten Antrag um so weniger einlassen können, da es sich hier nicht allein um eine unter der churmaynzischen Landeshoheit stehende und zu derselben Eigenthum gehörige Sache handelt, sondern um eine Vestung, welche die Hauptbrustwehr und die erste Grenz-Vestung von Deutschland ausmacht.

Schließlich beziehe ich mich auf alle die unwiderlegbaren Data, welche ich Euer ꝛc. in dem gestrigen Schreiben an die Hand gegeben habe, und fodre Euer ꝛc. auf das angelegentlichste und nachdrücklichste auf, womit Dieselben diese Gründe dem General Hatry mit der größten Präcision und in der vollesten Stärke vorzulegen sich zur wärmsten Angelegenheit machen. Ich hoffe, daß der General Hatry aus diesen die völker- und kriegsrechtliche Ueberzeugung aufnehmen wird, von seinem Vorhaben abstehen zu müssen. Sollten diese Gründe bey demselben wider alles Verhoffen den entsprechenden Eingang nicht finden, so belieben Euer ꝛc. selbst dem en chef Commandirenden die nachdrücklichsten Vorstellungen nach der gegebenen Anleitung unmittelbar und direct zugehen zu lassen.

---

# Nro. XXXIV.

## Schreiben des kaiserl. Reichsarmee-General-Commando an den churmaynzischen General-Lieutenant Freyherrn von Rüdt. Dat. Kannstadt den 20. December 1797.

Auf den Bericht Euer ꝛc. von ehegestern bemerke ich, daß Denenselben inzwischen zwey ausführliche Instructionen, eine mittelst Couriers, die andere mittelst Estaffette, zugekommen seyn werden: auf deren Inhalt beziehe ich mich mit der weitern Bemerkung, daß bey den Vorbereitungen, welche man nach Maaßgabe der Rapports von französischer Seite vornimmt, die gemessensten und nachdrücklichsten Vorstellungen nach der Denenselben gegebenen bestimmtesten Anleitung, ohne den mindesten weitern Verzug, sowohl bey dem General Hatry, als dem en chef commandirenden Angereau, geltend zu machen sind. Ich glaube überzeugt zu seyn, daß man die völker- und selbst kriegsrechtliche Ueberzeugung nicht so gerade weg ohne weiters beseitigen und verläugnen wird. Sollte man nach vorhergegangener funfzehntägiger Aufkündigung, welche durchaus zuerst geschehen muß, Feindseligkeiten gegen Maynz eröffnen, so bleibt in diesem Falle nichts Anders übrig, als daß Euer ꝛc. sich in der Art benehmen, wie es die richtigen militairischen Grundsätze Denselben zur unabweichlichen Verbindlichkeit machen.

## Nro. XXV.

Schreiben des Reichsarmee-Interims-Commendanten, Freyherrn von Staader, an den churmaynzischen General-Lieutenant und Commendanten der Vestung Maynz, Freyherrn von Rüdt. Dat. Hauptquartier Augsburg den 28. December 1797.

Das an den französischen General Hatry erlassene Schreiben, welches mir Euer rc. unterm 25. dieses mittheilten, war der Lage der Sache und den Gesinnungen des Reichsarmee-General-Commando's völlig angemessen, und ersuche ich Dieselben, mich von der hierauf erfolgenden Antwort ebenfalls unverweilt zu verständigen.

Aus dem unter fliegendem Siegel hier beygebenden Schreiben an den benannten französischen General werden Euer rc. zu ersehen belieben, daß, und wie man diesseits wegen Ueberschreitung der convenirten Waffenstillstands-Linien, wegen des Aufhaltens der selbst nur mit Kaufmannsgütern beladenen Rheinschiffe und wegen der Requisitionen und Exactionen in den von der französischen Armee besetzten Landen überhaupt, nun auch unmittelbar von hier aus nachdrückliche Vorstellungen ergehen läßt. Nach genommener Einsicht belieben Euer rc. dieses Schreiben an den französischen General zu befördern, und dessen Antwort seiner Zeit mir zuzusenden.

Staader, Feldmarschall-Lieutenant.

## Nro. XXXVI.

### Schreiben des General-Feldmarschall-Lieutenants, Freyherrn von Staader, an den französischen General Hatry. Dat. Hauptquartier Augsburg den 27. December 1797.

Citoyen Général,

Des rapports certains m'ont appris depuis environ quinze jours, que les troupes Françaises avaient abandonné leurs positions précédentes, et outrepassé sur tous les points les lignes fixées par les conventions les plus solemnelles, et que dans les lieux où elles ont pénétrées, elles imposent des contributions en argent et des réquisitions de tout genre, en vivres et habillemens, et que même des bâteaux chargés de marchandises ont été arrêtés sur le Rhin.

A la première nouvelle de ces démarches j'avais sur le champ envoyé au Commandant du fort d'Ehrenbreitstein, le Colonel de Faber, au Commandant de la ville de Mannheim, et particulièrement au Lieutenant-général Baron de Rudt, l'ordre de Vous faire des réprésentations pressantes à ce sujet, mais les nouveaux avis que je reçois m'imposent le devoir de m'adresser directement à Vous, Citoyen Général, pour Vous faire observer, combien ces procédés sont incompatibles avec l'exacte observation de la suspension d'armes stipulée pour l'Empire Germanique, formant une partie essentielle et principale du traité de Leoben ratifié par les Gouvernemens respectifs et depuis confirmé par le traité définitif de Campo Formido; qu'ils sont destuctifs de la

con-

convention militaire de Heidelberg, inhérente et supplémentaire au traité de Leoben et déterminant la position réciproque des avant-postes des deux armées. C'est pénétré de la force de ces considérations et de confiance dans votre équité, Citoyen Général, que j'ai lieu de demander et d'espérer que Vous aurez des justes égards pour des observations consacrées par les principes du droit des gens, et fondées sur la nature des choses, et de la lettre des traités existans.

Recevez, Citoyen Général, l'assurance de la parfaite considération, avec laquelle je suis

Votre

très-humble et très-obéissant serviteur,
Staader, Lieutenant-Général.

---

## Nro. XXXVII.

### Auszug aus dem Erlasse der Reichsfriedens-Deputation an die allgemeine Reichsversammlung. Dat. Rastadt den 6. Jänner 1798.

In Rücksicht der Vestung Maynz ist die allgemeine Reichsversammlung bereits durch das Berichtschreiben vom 26. vorigen Monats und dessen Anlage Lit. N. benachrichtiget worden, welcher Mittel sich der französische General Hatry bedienet habe, um den Besitz dieser Vestung zu erhalten: die Folge derselben war, daß sowohl in Anbetracht der Bedrohung feindlicher Behandlung für die Churmaynzischen Lande, als in Rücksicht des Mangels hinlänglicher Garnison in Maynz selbst (indem solche nach dem

Bericht

Bericht des churmaynzischen General-Lieutenants von Rüdt nur aus 2722 Feuergewehren bestanden) noch während der Anwesenheit der Kaiserl. Königl. Truppen eine Militair- und Civil-Convention ersucht und abgeschlossen werden mußte. Die Anlage Buchstab P. enthält die Militair-Capitulation, in Gemäßheit welcher dann auch, nachdem die Kaiserl. Königl. Truppen am 29sten December ihren Abzug genommen, von den Franzosen an selbem Tage noch einige Thore besetzt wurden, worauf am 30sten die churmaynzischen, so wie die übrigen wenigen Reichstruppen ausmarschirt, und die Franzosen eingezogen sind. Bey der Civil-Capitulation hingegen, wodurch man das Eigenthum Sr. churfürstlichen Gnaden zu Maynz, der Körperschaften und jedes Privaten zu sichern, auch die bisherige Civil-Verwaltung beyzubehalten, sich bestrebet hat, ist nach der von dem churmaynzischen Directorio dieser Reichs-Deputation gemachten Eröffnung mehr nicht zu erhalten gewesen, als daß General Hatry das Privat-Eigenthum, und daß Niemand wegen seines bisherigen Betragens molestiret werden solle, zugesichert, alles Uebrige aber an sein Gouvernement zu referiren, und bis dahin für sich nichts zu ändern versprochen hat. Inzwischen wird der französische Commissair Rudtler wirklich schon in Maynz erwartet, und es hat bereits die französische Regierung zu Kreutznach verschiedne Weisungen nach Maynz erlassen. Was hiernächst der commandirende Reichs-General, Freyherr von Staader, an den churmaynzischen General von Rüdt, Dat. Augsburg den 28sten December, erlassen, und diesem zur weitern Besorgung an den französischen General Hatry aufgetragen hat, folgt ebenfalls abschriftlich unter Buchstab Q und R hierbey.

---

## Nro. XXXVIII.

### Auszug aus dem Erlaß der Reichsfriedens-Deputation an die Kaiserl. Plenipotenz. Dat. Rastadt den 6ten Jänner 1798.

Es erscheint jedoch hieraus noch immer nicht, daß dieser commandirende Reichs-General, welcher bey der in der Nacht vom 9ten auf den 10ten December vorigen Jahrs französischer Seits unternommenen Ueberschreitung der Waffenstillstands-Linien und Vorrücken gegen die Festungen noch in Mannheim gegenwärtig gewesen, damals gegen dieses vertragswidrige Verfahren bey den französischen commandirenden Generalen selbst protestiret habe; vielmehr berühre die Anlage Ziffer I., daß von demselben jetzt erst eine eigene unmittelbare Protestation an das französische Armee-Commando durch den churmaynzischen General, Freyherrn von Rüdt, gebracht worden sey.

Indessen, da die instructionsmäßigen Vorstellungen des churfürstlich-maynzischen General-Lieutenants von Rüdt bey der französischen Generalität gar nichts gefruchtet hätten, so habe die Bedrohung feindlicher Behandlung der von Vertheidigungsmitteln gänzlich entblößten Churlande sowohl, als der Mangel hinlänglicher Garnison in Maynz selbst, indem solche nach dem Bericht des churmaynzischen Generalen, Freyherrn von Rüdt, nur aus 2722 Feuergewehren bestanden, zur unausweichlichen traurigen Nothwendigkeit gemacht, daß, noch während der Anwesenheit der Kaiserl. Königl. Truppen in Maynz, eine Militair- und eine Civil-Capitulation habe versuchet werden müssen. Erstere liege unter Ziffer II. an, in Gemäßheit welcher denn auch, nachdem die Kaiserl. Königl. Truppen am 29sten December ihren Abzug genommen,

nommen, von den Franzosen an selbem Tage noch einige Thore besetzet worden, und am 30sten die churmaynzischen, so wie die andern Reichstruppen ausmarschiret, und die Franzosen einmarschiret seyen. Bey der Civil-Capitulation hingegen, wodurch man das Eigenthum Sr. churfürstlichen Gnaden zu Maynz, der Körperschaften und jedes Privaten zu sichern, auch die bisherige Civil-Verwaltung beyzubehalten sich bestrebt habe, sey, nach den eingelaufenen, von dem Directorio dieser Reichs-Deputation mitgetheilten Nachrichten, mehr nicht zu erhalten gewesen, als daß General Hatry das Privat-Eigenthum, auch daß niemand wegen seines bisherigen Betragens molestiret werden solle, zugesichert, alles übrige aber an sein Gouvernement zu referiren, und bis dahin für sich nichts zu ändern beschlossen habe.

---

## Nro. XXXIX.

### Erlaß der Kaiserl. Plenipotenz an die Reichsfriedens-Deputation. Dat. Rastadt den 5ten Jänner 1798.

Der Römisch-kaiserlichen Majestät zu diesem Reichsfriedens-Congresse bevollmächtigte h. außerordentliche Botschaft hat bereits unterm 13ten December v. J. sämmtliche vortreffliche Herren Reichsfriedens-Deputations-Subdelegirte aufgefordert, zur Anhörung der bey den Reichs-Deputationen gewöhnlichen ersten kaiserl. Commissions-Proposition die behörige Anstalt zu machen. Da nun die mittlerweile dazwischen gekommenen Umstände sich verändert haben, und der Zeitpunct herannahet, allwo auch die gegen die Reichs-Vollmachten gemachten Umstände

werden beseitiget werden, so siehet die h. a. K. Botschaft sich bemüßiget, ihrer Instruction gemäß, dieses nochmals in Erinnerung zu bringen, und sämmtliche vortreffliche Herren Reichsfriedens-Deputations-Subdelegaten einzuladen, um alles aufs baldigste dahin einzurichten, damit nach der gesetzlichen Bestimmung der Wahl-Capitulation Art. 4. §. 11. und dem bey Eröffnung der Reichstage und der ordentlichen sowohl als außerordentlichen Visitations-Deput. gewöhnlichen modo procedendi und der Observanz der Reichsfriedens-Deputation namentlich bevollmächtigter königl. Commissarius in den Materialibus zur gewöhnlichen ersten Proposition schreiten, und diese Angelegenheit zur Eröffnung des Congresses mit beyderseitigem Einverständniß vorbereiten könnte.

Womit ꝛc.

Rastadt den 5ten Jänner 1798.

(L.S.) Fr. G. K. Reichsgraf von Metternich-Winneburg-Beilstein.

---

## Nro. XL.

### General-Reichsvollmacht für die zu den Friedensunterhandlungen ernannten Reichs-Deputirten. Dat. Regensburg, den 11. Jan. 1798.

Demnach des heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände für rathsam befunden, aus Dero Mitte diejenigen zu erkiesen, welche den zwischen Kaiserl. Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, und dem deutschen Reiche eines, und der Republik Frankreich andern Theils zu Wieder-

Wiederherstellung eines billigen, anständigen und dauerhaften allgemeinen Reichsfriedens veranlaßten gütlichen Tractaten von Reichs wegen beyzuwohnen, auch dessen Interesse mit zu beobachten hätten, und hierzu aus dem churfürstl. Collegium: Churmaynz und Chursachsen; aus dem Fürstl. kathol. Seits: Oesterreich, Bayern, Würzburg; sodann Augsburg. Confessionsverwandter Seits: Bremen, Hessendarmstadt und Baden; und aus den Reichsstädtischen, kathol. Seits: Augsburg; und Augsburg. Confessionsverwandter Seits: Frankfurt am Mayn, erwählt und benennet worden:

Als wird mit Ihrer Kaiserl. Majestät, als des Reichsoberhaupts, allerhöchster Genehmigung denselben von gesammten Reichs wegen zu dem Ende kraft dieses vollkommen Gewalt ertheilet, auf daß sie die Ihrigen fördersamst an den bestimmten Ort des Friedens-Congresses abordnen, um daselbst mit und neben dem höchstansehnlichen Kaiserl. Herrn Plenipotentiarius zu erscheinen, dasjenige zu berathschlagen, zu verhandeln und zu beschließen, auch zu unterzeichnen, was zu Wiederherstellung eines billigen, anständigen und dauerhaften allgemeinen Reichsfriedens dienen, und überhaupt zur gemeinen Wohlfahrt und Beruhigung des Vaterlandes gereichen mag.

Was nun durch Sie Reichsdeputirte insgesammt, oder in Eines oder des Andern Abwesenheit, Krankheit oder Nichterscheinung durch die übrigen, nebst höchstgedachter Gesandtschaft also gehandelt, beschlossen und unterzeichnet werden wird, solches soll von dem gesammten Reiche, in der wechselseits zu bestimmenden zulänglichen Zeit, ratificirt, angenommen und unverbrüchlich gehalten, auch die deputirten Stände deswegen, wie es sich in

in dergleichen Fällen gebühret, jedesmal vertreten werden. Signatum Regensburg, den 11. Jan. 1798.

(L. S.) Churfürstl. Maynzische Kanzley.

---

## Nro. XLI.

### Extrait du Registre des Arrêtés du Directoire exécutif, du 6. Brumaire an six de la République française, une et indivisible.

Le Directoire exécutif arrête ce qui suit:

Le Citoyen Buonaparte, Général en Chef de l'arm e d'Italie, et les Citoyens Treilhard et Bonnier sont nommés Ministres plénipotentiaires de la République Française pour les négociations avec l'Empire Germanique convenues par l'article 20. du traité de paix conclû avec l'Empereur le vingt six Vendémiaire dernier.

Le Général Buonaparte est nommé Président de la Légation. Il sera remplacé dans son absence par le plus ancien d'age.

Le Citoyen Rosenstiel est nommé Sécrétaire de la Légation.

Le Ministre des Rélations extérieures est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui ne sera imprimé quant à présent.

Pour

Pour expédition conforme.
Le Président du Directoire exécutif.
L. M. Révéllière Lépaux.

Par le Directoire exécutif.
Le Sécrétaire Général.

La Garde.

Pour copie conforme.
Le Ministre des Rélations extérieures.
Ch. Man. Talleyrand.

Par le Ministre.
(L. S.) Paganel, Sécrétaire Général.

Pour copie conforme à l'expédition qui est entre nos mains.

Les Ministres plénipotentiaires de la République Française au Congrès de Rastadt.
Treilhard. Bonnier.

(L.S.) Par les Ministres plénipotentiaires le Sécrétaire de la Légation Française.
Rosenstiel.

---

Nro.

# Nro. XLII.

## Erlaß der Kaiserl. Plenipotenz an die Reichsfriedens-Deputation. Dat. Rastadt den 14. Januar 1798.

Der Röm. Kais. Majestät Botschaft rc. ist gebührend davon unterrichtet, daß die von Sr. Kais. Majestät genehmigte Ausfertigung der illimitirten Reichs-Vollmacht bereits allhier angelanget sey. Sie will daher der fürtreffl. Reichs-Deputation nicht verhalten, daß französischer Seits der wahren Gebühr einer vollständigen Begewaltigung der dieser Gesandtschaft zu erkennen gegebenen Anstände zufolge noch kein Genügen geschehen sey. Diese Anstände sind aus der Vergleichung der Beylagen 1, 2 und 3 zu ersehen, und so wichtig, daß die französischen Bevollmächtigten hierüber bey dem vollziehenden Directorium anzufragen nicht entstehen konnten. Der Erfolg dieser Anfrage ist der Kais. h. a. Plenipotenz noch nicht bekannt geworden. Herkommlich ist jedoch, daß die fürtreffl. Reichsfriedens-Deputation eher nicht zur Abwechselung der Reichsvollmacht schreite, bis die gegenseitige Legitimation zwischen dem Kais. Botschafter und den Bevollmächtigten der auswärtigen Macht ins Gleiche gebracht ist. Daher siehet die h. a. K. außerordentliche Botschaft sich gemüßiget, eine fürtreffl. Reichsfriedens-Deputation auf den Gebrauch dieses ihres eigenen Documents aufmerksam, und nach dem erhaltenen allerhöchsten Auftrag ihr den Vorschlag zu machen, ob sie es zur Vermeidung aller weiteren Anstände nicht dienlich erachtete, nach dem im Jahre 1711 von den altfürstlichen Häusern vorgeschlagenen Modo die Auswechselung der Original-Vollmacht bis zur ersten feyerlichen Eröffnung des Congresses zu verschieben, damit sodann allda, nach ge-

schehener

schehener Auswechselung der Kais. und französischen Vollmacht, der churmaynz. mit Zuziehung dreyer Deputirten in Gegenwart der Kaiserlichen uno actu die Reichs-Vollmacht gegen die französische einwechsele, und sich solchergestalt gegen die französischen Bevollmächtigten legitimire, wodurch denn der jetzt gegen die französischen Bevollmächtigten zu machende Schritt nur auf die Mittheilung der Abschrift der neuen Vollmacht ohne irgend welche Berührung des Materialis beschränket werden würde.

Es verbleibt die h. a. K. Botschaft sämmtlichen vortrefflichen Herren Reichsfriedens-Deputations-Subdelegirten mit freundlichem und geneigtem Willen wohl zugethan. Rastadt den 14. Jan. 1798.

(L. S.) Franz Georg Carl Reichsgraf von Metternich-Winneburg-Beilstein.

---

## Nro. XLIII.

### Erlaß der Kaiserl. Plenipotenz an die Reichsfriedens-Deputation. Dat. Rastadt den 14. Jan. 1798. mit Anlagen A. und N. 2 u. 3.

Der Röm. Kais. Majestät ꝛc. Botschaft hat aus den Händen des churmaynzischen Directoriums die Anstände erhalten, welche die Mehrheit sämmtlicher vortrefflichen Herren Reichsfriedens-Deputations-Subdelegirten in ihrem Gutachten vom 13. Jänner laufenden Jahrs der ihnen vorgeschlagenen Anhörung der Kaiserl. Proposition quoad Materialia entgegen zu setzen beliebet hat. Sie war befremdet, daß in einem Zeitpunkte, wo die ganze ansehnliche Reichs-Versammlung durch ein feyerliches Gutachten (vom 25. December

cember v. J.) im vollesten Vertrauen und der tiefsten vereinigten Ehrfurcht um allergnädigste Fortsetzung der allerhöchst-kaiserlichen Gnade und huldreichsten Schutzes anhält, derselben Ausschuß dem Repräsentanten ihres Oberhaupts unter verschiedenen ungleichen Voraussetzungen das Recht absprechen wolle, in Person den versammelten Reichs-Deputirten, dem Herkommen und der Observanz gemäß, die allerhöchste Willensmeinung zu eröffnen.

Der bevollmächtigten Kais. Botschaft ist es wohl bewußt, wenn sie auf geziemende Vorstellungen geneigt seyn könne, eine Handlung auf sich beruhen zu lassen, die nach den ihr vorgelesenen Gründen einiger Bedenklichkeit ausgesetzt seyn dürfte. Allein sie befindet sich nach ihrem bisherigen gesetzlichen und observanzmäßigen Betragen nicht in dem Falle, von dem Geschehenen etwas zurück zu nehmen. Sie kennet wohl die am 19. Nov. 1795 durch die Kais. allerh. Ratification der Instruction vom 7. October des nämlichen Jahrs bezeichnete Grenze der Befugnisse einer vortreffl. Reichs-Deputation; sie ist aber auch wohl unterrichtet, was der allda befindliche ausdrückliche Vorbehalt der „der „Kais. Majestät und den Kais. Plenipotentiairen bey einem Reichsfriedens-Congresse nach den Gesetzen, dem „Herkommen, der Analogie und dem Völkerrechte zustehenden Prärogative und Befugnisse" der Kais. außerordentlichen Botschaft eingeräumet habe. Die in den Wahl-Capitulationen vom Jahre 1741 wegen der vielfältigen Anstände bey den Friedens-Congressen auf Verlangen der altfürstlichen Häuser und sämmtlicher Churfürsten Art. 4. §. 11 bestimmte gesetzliche Richtschnur, daß zwischen der Kais. Gesandtschaft und den Reichs-Deputirten bey den Friedenshandlungen „der auf Reichs- und „andern Deputations-Tagen herkömmliche „Modus procedendi beobachtet werden sol-

„le,"

„le," sichert den Kais. Plenipotentiarien, oder, wie hier der Fall ist, dem Kais. Commissario alle bey Reichstagen und ordentlichen Deputationen gesetzlich und herkömmlich zustehenden Gerechtsame: darunter ist aber jederzeit das Kais. Recht, die erste Proposition der Versammlung der Deputirten persönlich und förmlich vorzutragen, und den Sitzungen der Deputationen, wenn er will beyzuwohnen, ein vorzüglicher Bestandtheil des Modi procedendi gewesen. Die Reichsabschiede vom Jahre 1555 §. 66, 1582 §. 65, 1594 §. 121 u. s. f. berechtigen den Kais. Commissarium, den Berathschlagungen aller ordentlichen und außerordentlichen Reichs-Deputationen beyzuwohnen. Es hat dieses im Jahre 168 der chur- und fürstliche Rath zu Regensburg bey Abfassung der Reichs-Instruction ganz und gar nicht in Abrede gestellt. Man hat allda ausdrücklich anerkannt, daß die Kais. Plenipotenz in allen Sitzungen der Deputationen erscheinen könne, und der Kaiser hatte im Ratifications-Decret vom 10. December 1681, wo er die Kais. Instruction, so weit als es nur ohne Abbruch und Schmälerung der Kais. allerh. Authorität und Respect geschehen könne, genehmiget hatte, ausdrücklich ein Schema Sessionis für die Kais. Plenipotenz beygelegt, wenn sie den Sitzungen der Reichs-Deputation beywohnen wolle. Es hatte auch das churmaynzische Directorium im Jahre 1682 am 16. Hornung mit Gutheißung der Kais. Gesandtschaft die Reichsfriedens-Deputation quoad Formalia eröffnet; als es aber nach Berichtigung derselben ad Materialia gekommen war, und Chur-Maynz deshalb die Reichs-Deputirten am 16. März auf den Römer berief, hatten dieselben sich nicht befugt erachtet, in die Materialia einzugehen. Es wurde ein Ausschuß aus Maynz, Bayern, Pfalz-Lautern und Sachsen-Weimar ernannt: letztere drey kamen laut Auszug des anliegenden Protocolli vom 16. März 1682 zur Kais.

Ple-

Plenipotenz, meldeten, daß sie nothwendig erachtet hätten, ihr anzuzeigen, daß sie auf dem Römer gewesen, und nun in statu seyen, ad Materialia zu schreiten, daher im Namen der Deputation anfragen wollten, quis Modus zu observiren, und welche Materialia vorzunehmen seyen? Es zeigt nicht minder obiges Protokoll, daß die Kais. Gesandtschaft sich indifferent bezeiget habe, ob man more comitiali verfahren, oder lieber juxta Schema ab Augustissimo eum in finem propositum den Sitzungen beywohnen solle? und daß die Deputation quoad Materialia über ihr (im Monat Jänner) bereits an die Deputation erlassenes Commissions-Decret ein Gutachten erstatten solle, worauf erst nach dem kundbaren bey der Reichs-Deputation abgelegten Eingeständnisse am 16. März 1682 die bereits vorhin am 16. Hornung vom churmaynzischen Directorio berufene Deputation förmlich eröffnet, und, wie der churmaynzische Directorial-Bericht an das churmaynzische Reichstags-Directorium vom 23. März 1682 sich ausdrückt, auch einer vortreffl. Reichsfriedens-Deputation ohne Zweifel bekannt seyn wird, auf Kais. Gutbefinden eröffnete. Es ist also die gesetzmäßige Vorschrift und das eigene Deputations-Anerkenntniß, folglich die Special-Observanz der Reichs-Deputation zu Frankfurt v. J. 1682, welche in der neuesten Reichs-Instruction zur Regel angenommen ist, vorhanden, daß der Kais. Plenipotenz das Recht der ersten Proposition quoad Materialia bey der Reichsfriedens-Deputation gebühre.

Die Kais. außerordentliche Botschaft hält es nach dieser unläugbaren Voraussetzung ganz überflüssig, sich auf die Widerlegung aller jener im Gutachten liegenden Angeben einzulassen, und muß einer vortreffl. Reichsfriedens-Deputation nur dieses bemerken, daß sie ausdrücklich auf

Voll-

Vollziehung dieses Rechts in ihrer Instruction beauftraget, und noch dazu durch einen nachkommenden Kaiserl. allerhöchsten Befehl ausdrücklich angewiesen sey, die Eröffnung der Deputation quoad Materialia durch ihre erste Proposition vorzunehmen, daß sie sich dieses wesentliche in den Gesetzen und dem Herkommen gegründete Recht durch Verwendung entbehrlicher Feyerlichkeiten nicht könne, noch wolle entziehen lassen, und es der Kais. Majestät und ihrem Repräsentanten als Führer und Organ der mit der auswärtigen Macht vorzunehmenden, und mit der Deputation durch Gutachten und Genehmigungs-Decrete nach dem Reichs-Style zu vergleichenden Friedens-Angelegenheiten zustehe, in der Hauptsache das Materiale Pacis nach Umständen zur Berathung vorzulegen. Darüber ist die h. a. K. außerordentliche Botschaft in der ersten Proposition das Weitere zu erklären bereit: sie muß daher auf dem Inhalte der vorigen Botschaftsdecrete bestehen, und behält sich vor, wegen der dabey eintretenden Feyerlichkeiten sich mündlich zu vereinigen, und bleibt übrigens ꝛc.

Signatum Rastadt den 14. Jänner 1798.

(L. S.) Reichsgraf von Metternich-Winneburg-Beilstein.

## Anlage A.

### Auszug des Kais. Gesandtschafts-Protokolls vom 15. Febr. 1682.

Die Churmaynzischen haben heute die legitimirten Deputirten außer Oestreich, Hannover und Bamberg in das Carmeliter-Kloster bestellt, und den Schluß gefasset, daß am folgenden Tage die Deputirten auf dem

Römer

Römer erscheinen, und daß dieses der K. Gesandtschaft notificiret werden solle, welches auch am nämlichen Tage geschehen ist.

## Auszug des Gesandtschaft-Protocolls vom 16ten Februar 1782.

Den 16ten sind die Deputirten im Staat auf den Römer gefahren; der Erste Churmaynzische hat stehender den Vortrag gemacht, und die Herren Deputirten beschlossen, dreymal in der Woche, Montag, Mittwochen und Donnerstag, auf Convocation churmaynzischer Gesandtschaft, zu erscheinen, die Nichtlegitimirten gleichfalls dazu einzuladen, und auf alle Fälle die Proposition des K. Amtes nachzusuchen, welchen Schluß die churmaynzische Gesandtschaft der Kaiserl. Gesandtschaft hinterbracht hat.

## Auszug des Kaiserl. Gesandtschafts-Protocolls vom 16ten März 1682.

Heute sind die Bayrische, Pfalzlauterische und Sachsen-Weimarische zu uns im Namen der ganzen Reichs-Deputation gekommen, und haben Uns praemissis Curialibus bekannt gemacht, daß sie heute an den Römer gefahren, und vor allem nöthig erachtet haben, Uns solches, und daß sie nunmehr in statu wären, ad Materialia zu schreiten, bekannt zu machen, und zu vernehmen, quis Modus zu observiren und welche Materialia vorzunehmen seyen? – Nos actis gratiis für die Communication und Attention, zeigten Unser über die supponirten Präliminar-Difficultäten

schöpfen-

schöpfendes und sonderbares Vergnügen an; — quoad Modum seyen Wir ganz indifferent, ob man more comitiali verfahren, oder lieber sehen wolle, daß wir auch ihren Conferenzen juxta Schema ab Augustissimo eum in finem propositum beywohnen sollten? Quoad Materialia hätten Wir ihr Gutachten längstens verlanget; sie sollten also dasselbe abstatten; wenn die Kaiserliche Gesandtschaft es gethan haben würde, könnten sie sich erst darauf erklären: ob es in Form eines Responsi oder durch einer Conferenz Eröffnung, oder durch eine Proposition an die französische Gesandtschaft zu bringen sey.

## Anlage N. 2.

## Copia Notae plenipotentiariis Ministris Galliae transmissae.

Rastadii d. 18. Decembris 1797.

Perlustrato Mandati, quod plenipotentiarii Galliae Ministri infra scripto S. C. M. Plenipotentiario 13tia huius mensis communicaverunt exemplari, plura in eo deficere deprehendit, quae et ex indole negotii et ex recepto inter gentes usu supplenda forent; nam praeterquam quod contra hactenus inter S. C. Maiestatem, Imperium et Galliam ab immemorabili tempore usitatum et in novissimis a Galliae Ministris Ratisbonae ad dictum Imperii praesentatis Credentialibus observatum stylum latina Traductio Plenipotentiarum deficiat, ipsaque forma externa minime hactenus observatae consuetudini congruit,

imo

1mo. Extractus Registri directorialis solam nominationem Plenipotentiariorum ad tractandum cum Imperio Germanico, non item facultatem ad tractandum, concludendum et signandum continet, prout recepta inter omnes gentes consuetudo, ut characterem intrinsecum Plenipotentiae desiderat, ipsumque Galliae Directorium in propriis alia occasione publicatis Plenipotentiarum Registris solemniter agnovit.

2do. Non constat, an, si Plenipotentiariorum quis aut valetudine, aut alia quacunque causa impeditus fuerit, singuli agere, vel alter alterius vices gerere possit.

3tio. Denique totum Germanicum Imperium expressum est, quo vocabulo quidem in genere Imperator et Status continentur: verum quum usus ferat, Imperatorem ut Repraesentantem Imperii semper in publicis actis Imperio praeponi, ille quoque hic loci primo loco cum Imperio exprimendus foret.

Haec omnia S. C. M. Plenipotentiario tanti momenti visa sunt, ut ante eorum ulteriorem declarationem vix se ad ipsam originalium commutationem procedi posse censeat, quum ab ipsa Plenipotentiarum ratificatione primum Conventionis incipiendae dependeat fundamentum, minime intactus, ut per id tractando negotio mora iniiciatur, sed potius ad omnia amplectenda paratissimus, quae ad removenda quanto citius haec obstacula, ad rectificanda caetera Praeliminaria, atque ad ipsum pacis ingressum promovendum plenipotentiariis Galliae Ministris pro sua humanitate et candore necessum videbitur, caeterum in omnibus ad summae venerationis testimonia paratissimus.

Anlage

## Anlage N. 3.

## Copie d'une Note des Ministres Français à S. E. Mr. le Comte de Metternich, datée de Rastadt 29. Frimaire. (19. Décembre 1797.)

Les Ministres plénipotentiaires de la République Française pour les négociations avec l'Empire Germanique ont reçu hier la Note, qui leur a été envoyée par Mr. le Comte de Metternich, Ministre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur et Roi sur la forme et l'étendue de leurs pouvoirs.

Ils ne manqueront pas d'en faire passer une copie à leur Gouvernement, mais ils croient devoir observer à Mr. le Comte de Metternich, que ces pouvoirs sont dans la forme adoptée par le Directoire exécutif, et si on n'a pas joint à la copie communiquée une traduction Latine, c'est par le même motif, qui a porté Mr. le Comte de Metternich à s'abstenir de joindre une traduction Française à la copie Latine qu'il a remise de ses pouvoirs, rien ne paraissant plus inutile en effet, que de donner des traductions, lorsque l'idiome dont on se sert, est également connu des deux parties.

L'arrêté du Directoire ne paraît pas aussi laisser le moindre doute sur le pouvoir donné à deux des Ministres plénipotentiaires de négocier à l'absence du troisième.

Enfin il ne peut se lever des difficultés sérieuses sur le sens des Expressions Empire Germani-

manique; elles comprennent évidemment la tête et les membres, le chef et les états; elles ont été employées en ce sens dans l'article 20. du traité de Campo Formido, qui porte:

„qu'il sera tenu à Rastadt un congrès „uniquement composé des plénipo„tentiaires de l'Empire Germanique „et de ceux de la République Fran„çaise."

C'est en exécution de cet article, que Mr. le Comte de Metternich se trouve aujourd'hui au Congrès en qualité de Ministre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur et Roi.

Au reste les Ministres plénipotentiaires de la République Française reçoivent avec satisfaction l'assurance, que leur donne Mr. le Comte de Metternich, que son intention n'est aucunement de retarder les discussions. Ils le prient d'agréer l'assurance de leur haute considération.

Signé: Treilhard. Bonnier.

---

## Post Nro. XLIII.

Bericht der Reichsfriedens-Deputation an die allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg.
Dat. Rastadt den 15. Jänner 1798.

Der churmaynzische Directorial-Gesandte hat in der Nacht vom 13. auf den 14. laufenden Monats durch den abgeschick-

geschickten Courier die neu expedirte General-Reichsvollmacht erhalten, und davon den folgenden Morgen sogleich der höchstansehnl. Kais. Plenipotenz und der Reichsfriedens-Deputation die Anzeige machen, auch die französischen Gesandten durch einen Legations-Secretär benachrichtigen lassen. Letztere sind hierauf heute mit dem erwähnten Directorialen zusammen getreten, und haben gleich keinen Anstand mehr genommen, mittelst wechselseitiger Vorzeigung der Original-Vollmachten und Auswechselung der vidimirten Copien die Legitimation sogleich zu vollbringen.

Von all diesem hat sodann der gedachte churmaynzische Directorial-Gesandte die Reichs-Deputation, und diese die Kaiserl. höchstansehnl. Plenipotenz unterrichtet, wovon hiemit der allgemeinen Reichsversammlung unter Beylegung einer Abschrift der dem Directorio ausgehändigten französischen vidimirten Vollmachts-Copien berichtliche Anzeige gemacht wird. Sign. Rastadt den 15. Jänner 1798.

---

## Nro. XLIV.

### Erlaß der Kaiserl. Plenipotenz an die Reichsfriedens-Deputation. Dat. Rastadt den 15. Jänner 1798.

Der R. K. Majestät 2c. Botschaft 2c. hat aus der ihr von der vortreffl. Reichsfriedens-Deputation am 15. dieses gemachten Anzeige vernommen, daß die anher überschickte neue Reichsvollmacht durch den Weg des fürtreffl. churmaynzischen Directorii gegen jene der franz. bevollmächtigten Minister Treilhard und Bonnier mittelst vidi-

mirter Abschriften unter gegenseitiger Vorzeigung der Original-Vollmachten ausgewechselt worden, und hierdurch der von der französischen Gesandtschaft erhobene Anstand erlediget sey.

Da nun durch diesen Schritt zur Unterhaltung der Eingang, unter Vorbehalt gleichmäßiger Erledigung der Kais. Seits an der franz. Vollmacht befundenen Mängel, geöffnet ist, so benachrichtiget die Kais. außerordentliche Botschaft die vortreffl. Reichsfriedens-Deputation, daß, um keinen Augenblick zur Beginnung des hochwichtigen Reichsfriedens-Geschäfts zu verlieren, sie den 19. dieses Monats dazu bestimme, um an diesem Tage früh um 11 Uhr sich in die Deputations-Sitzung zu verfügen, und allda im Namen Sr. Kaiserl. Majestät die erste förmliche Proposition quoad Materiale pacis zu machen. Wegen des hierbey herkömmlichen Ceremoniells behält sie sich vor, mit der vortreffl. Reichsfriedens-Deputation sich mündlich einzuverstehen, und hierin nach Gelegenheit des Orts und der Zeit den Anlaß zu benutzen, welchen in diesem Puncte die Reichs-Instruction ihr darbietet. Die K. h. a. außerordentliche Botschaft bleibt übrigens 2c.

Rastadt den 15. Jänner 1798.

(L. S.) Graf von Metternich-Winneburg-Beilstein.

---

## Nro. XLV.

### Auszug der Proposition der kaiserl. Plenipotenz.

Se. Kaiserl. Majestät unser allergnädigster Herr hätten ihm, Plenepotentiario, huldreichst anbefohlen, der

ansehnl.

ansehnl. Versammlung Ihre Kaiserliche Gnade und alles Gute zu versichern.

Es werde ihnen bekannt seyn, mit welchem Eifer und Anstrengung Ihrer Hausmacht Sie bemühet gewesen, einen allgemeinen auf die Grundsätze der Billigkeit und Gerechtigkeit gebauten Frieden herbeyzuführen. Kraft des vom Reich erhaltenen Auftrages und aus eigenem Antrieb hätte Sie zu Eckenwalde den im Reichs-Gutachten vom 7ten October 1795 geäußerten Wunsch, einen Frieden zu schließen, der den Zustand des deutschen Reichs, wie er vor dem Kriege mit sorgfältiger Hinsicht auf die bestehenden Friedens-Schlüsse beschaffen gewesen, herbeyführen solle, in Erfüllung zu bringen gesucht. Das Hofdecret vom 18ten Junius v. J. enthalte das Versprechen Frankreichs, daß zu Schließung eines Hauptfriedens zwischen beyden Mächten nach der Basis der Integrität ein Congreß veranstaltet werden solle. Unter den bekannten Bedingungen sey auch die Franz. Regierung im May 1797 zu Heidelberg einen Waffenstillstand für das deutsche Reich eingegangen.

K. M. hätte, nach den am 11ten Aug. v. J. geäußerten Wünschen des Reichs, nichts mehr gehofft, als eine deutliche Bestimmung der künftigen Integrität des Reichs und seiner Verfassung zu erwirken. Da aber bey der damaligen Stimmung der französischen Bevollmächtigten die geringste Anregung Weitläuftigkeiten verursacht haben würde; so hätte K. M. bedenklich gefunden, diese Unterhandlung allein auf sich zu nehmen, und es sey darauf nach dem Leobner Tractat im Frieden zu Campo Formido wegen des Reichs der 20ste Artikel beliebet worden. Dies sey der Grund, warum K. M. am 1sten Nov. v. J. sämmtliche Deputirte berufen hätte,

um

um in Gemäßheit der Reichsvollmacht mit und neben der Plenipotenz zu erscheinen, und alles zu besorgen, was auf den Reichsfrieden Bezug habe, und dieses sey der Grund, warum sie ihn zu ihrem Bevollmächtigten und Kaiserl. Repräsentanten ernennt hätte.

Die h. a. Plenipotenz versichert darauf die Deputation ihrer persönlichen Achtung, und fährt fort:

Da seit dem 13ten December v. J., wo der Antrag geschehen, bey der Deputation zu seiner Legitimation zu schreiten, besonders dringende Verhältnisse eingetreten wären, welche die Legitimation verschoben, und verschiedene Beschlüsse mit Beytritt der Plenipotenz nöthig gemacht hätten, so werde hiemit das Kaiserl. Creditiv überreicht und nachgetragen. Da nun dieses erfüllet sey, und nach der, vom Directorio gemachten, Anzeige sämmtliche Subdelegati sich gehörig legitimiret hätten, so zweifle Plenipotenz nicht, sämmtliche Deputirte würden nach den Reichsgesetzen ihren hochwichtigen Beruf zu vollziehen suchen. Der Abschluß des Friedens sey der Deputation vorbehalten, und die Grundlage der Unterhandlungen wäre die zu Leoben stipulirte Reichs-Integrität. Der Friede von Campo Formido hebe solche nicht auf, sondern lege vielmehr im Eingange die Präliminarien selbst zum Grunde. Nach den Grundsätzen des Völkerrechts sey die eigene Franz. Zusage der Reichs-Integrität selbst die nächst rechtliche Basis der künftigen Unterhandlungen geblieben.

Die allgemeine Grundlage liege im Geiste der, von Kaiserl. Majestät am 14ten November 1795 genehmigten, Reichs-Instruction, und im Besitzstande des Reichs vor dem Kriege sowohl, als in denen, seit dem Westphälischen Frieden geschlossenen, Verträgen. Die bisherige Erfahrung habe aber der Reichs-Deputation leider bestä-

bestätiget, mit welchem Feinde man zu schaffen habe, wie stolz er auf seine, durch die bisherige Unbehülflichkeit der Reichs-Kriegsverfassung und andere bekannte Umstände, herbeygeführte Uebermacht der Waffen sein gegebenes Wort nach eigener Convenienz auszulegen pfleget, wie wenig eingedenk der Völkertreue er mitten im Waffenstillstande und während der Unterhandlungen die Linien feindlich überschritten, das wehrlose Land durch Contributionen und Requisitionen erschöpfet, das Vorbedingniß der Reichs-Integrität für unzulässig erkläret, und die Beybringung neuer illimitirter Vollmachten erzwungen habe. Es lasse sich daher nicht verhehlen, daß diese Unterhandlung unter ungünstigen Vorbedeutungen anfange: wie denn wirklich die Französ. Bevollmächtigten in einer, am 17. Jan. mit ihm gepflogenen, Besprechung, unter vielfältiger angerühmten Gerechtigkeit und Mäßigung der Franz. Republik, erkläret hätten:

„daß sie als Grundlage des zu schließen„den Reichsfriedens den Lauf des Rheins „zur Grenze foderten."

So bedenklich dies aussehe, so sehr erfordere doch die Pflicht, sich standhaft zu zeigen. Nicht die vom Franz. Directorio und dem National-Convent dictirte Vereinigung deutscher Reichslande mit der Republik, nicht die so sehr ausgeschrieene Uebermacht sichere Frankreich im rechtlichen Besitze seiner Eroberungen, sondern nur allein der feyerliche im Friedens-Schluß erklärte Wille der Abtretung sichere das Recht der Nationen. Jedermann müsse von der Gerechtigkeit der deutschen Sache nach allem, was Deutschland seit 1789 durch die National-Versammlung und die Revolutions-Gewalt des National-Convents erduldet habe, überzeugt seyn.

Alle

Alle Grundsätze des Völkerrechts, der Politik, und das Beyspiel der Voreltern riefen die Deputation auf, die Gerechtsame des deutschen Reichs gegen Frankreich zu reclamiren, und diese Beruhigung den gedrückten Ständen nicht zu verringern.

Sollten auch Umstände Kaiser und Reich zwingen, von ihrem Entschlusse abzugehen, so werde doch den Subdelegatis das Zeugniß ihres Gewissens bleiben.

Plenipotenz empfehle nun Namens kaiserlicher Majestät folgende Puncte zur vertraulichen Berathschlagung:

1) Ob der erste Friedens-Antrag von Kaiser und Reich an die Franz. Bevollmächtigten zu machen sey?

2) Was auf die franz. Seits gemachte Präliminair-Anführung zu antworten?

3) Ob bey dieser Veranlassung auf den gänzlichen Rückzug der französischen Truppen vom ganzen rechten Rheinufer und die Abstellung aller während des Waffenstillstandes und der angefangenen Friedens-Unterhandlungen auf dem linken Rheinufer unternommenen Neuerungen und Bedrückungen bis zur Austragung der Sache nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts anzutragen sey?

Es würde überflüssig seyn, zurückzurufen, was das Reichs-Gutachten vom 1sten Sept. 1792, der Reichsschluß vom 30. April 1793, die Instruction vom 7. October 1795 und die K. Ratification vom 19. Nov. 1795 und 1. Nov. 1797 in Rücksicht dieses Gegenstandes festgesetzt, und was Frankreich zu Leoben versprochen habe.

Es

Es werde demnach der Aufmerksamkeit der Deputation nicht entgehen, was

1) wegen der, auf dem linken Rheinufer und an der Maas gelegenen, Reichs-Lande vorzutragen sey, die 1789 sowohl außerhalb als innerhalb der Grenzen Frankreichs die Reichs-Immedietät genossen hätten?

2) Was wegen der Lande zu beobachten, die kraft der Friedens-Schlüsse, und besonders des Ryswickers, dem deutschen Reiche im Elsaß, Lothringen und Burgund zugesprochen, nachher aber durch Uebermacht und Annahme der Lettres patentes unter franz. Souverainité gekommen seyen?

3) Was wegen der Lande zu sagen, die zwar an Frankreich abgetreten worden, aber noch unter der Reichs-Garantie geblieben seyen?

4) Wie die Rechte des Reichs wegen der zum Theile an die neue cisalpinische Republik durch den Frieden von Campo Formido und vorher an Frankreich durch andere Friedens-Schlüsse abgetretenen Lehne: Savoyen, Mailand, Mantua, Modena, Massa und Carrara, Reggio, Nizza u. s. w. zu wahren seyen?

Zum Schlusse ermahnet Plenipotenz sämmtliche Deputirte zur Einigkeit, und versichert sie ihrer freundschaftlichen Gesinnungen.

---

Nro.

# Nro. XLVI.

## Erlaß der Reichsfriedens-Deputation an die Kaiserl. Plenipotenz.

Hochgebohrner Reichsgraf!

Sr. Röm. Kaiserl. Majestät Höchstansehnlicher Herr Plenipotentiarius!

Die hier versammelte Reichs-Deputation ist sehr erfreut, Euer Excellenz heute in ihrer Mitte zu verehren. Sie vernimmt von Hochdenselben zu ihrem innigsten Trost, daß Kaiserl. Majestät das gegenwärtig so sehr bedrängte deutsche Vaterland noch ferner Ihres mächtigstes Schutzes allerhuldreichst versichern, und alles anzuwenden entschlossen sind, um dem deutschen Reich einen so lange sehnlich gewünschten und dauerhaften Frieden zu verschaffen.

Die Reichs-Deputation ist für diese beruhigenden allergnädigsten Gesinnungen von den dankbarsten Gefühlen durchdrungen; sie ersucht Euer Excellenz dringendst, mittelst allerunterthänigsten Berichts, diese ihre allerdevoteste Dankerstattung vor dem Thron des allerhöchsten Reichs-Oberhaupts niederzulegen, und damit zugleich diese Reichs-Deputation zu fernern Kaiserlichen Hulden und Gnaden angelegentlichst zu empfehlen.

Euer Excellenz Hochselbst als wirklicher Stellvertreter Sr. K. M. bey diesem wichtigen Friedens-Geschäft haben sich durch alle Ihre großen Eigenschaften schon vom ersten Augenblick Ihrer hiesigen Erscheinung die allgemeine Liebe, Verehrung, und das vollkommenste Zutrauen dieser Reichs-Deputation erworben, und das glückliche Einverständniß, welches bisher schon bey Erledigung man-

cher schweren Gegenstände zwischen Euer Excellenz und der Reichs-Deputation bestanden hat, ist Letzterer der sicherste Bürge, daß Hochdieselben sich auch noch fernerhin mit ihr allenthalben gern vereinigen werden, um gemeinsam den großen Zweck zu erreichen, wovon die künftige Ruhe und Sicherheit des, leider! nun schon so lange hart gedrückten deutschen Staatskörpers wesentlich abhängt.

Die Reichs-Deputation wird, ihres Amts stets eingedenk, ihrer theuren vaterländischen Pflichten mit redlichem Gemeingeist sorglichst bedacht seyn, so viel sie nur immer vermag, der allgemeinen Erwartung zu entsprechen, und dadurch die allerhöchste Zufriedenheit Sr. Kais. Majestät und des gesammten deutschen Reichs möglichst zu verdienen.

Bey diesem ihrem eifrigen Vorsatz muß nun nothwendig die vorgenommene Friedens-Basis, welche von Seiten der Franz. Gesandtschaft dermalen in Antrag gekommen ist, für sie ein Gegenstand des tiefsten Nachdenkens und der reiflichsten Ueberlegung seyn. Sie wird solchen unaufhaltlich in herkömmliche Berathung nehmen, und ihren diesfalsigen Beschluß baldmöglichst einer höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz mittheilen, und Hochdieselbe angelegenst ersuchen, sich diesfalls mit ihr zu vereinigen, damit hiernächst das Erforderliche unverzüglich an die gedachte französische Gesandtschaft erwiedert werden möge. Daß endlich Se. Kaiserl. Majestät Euer Excellenz auch nach allergnädigst aufgegeben haben, (obgleich vorhin schon zwischen Hochdenselben und dem Deputations-Directorio die Legitimation herkömmlichermaßen vollbracht worden,) gleichwohl noch eigene, von Sr. K. M. an diese Reichs-Deputation erlassene Credentialien, welche die weitere Bestätigung der reichsväterlichen, trostvollsten Intention ent-

enthalten, persönlich nachzutragen; auch dieses erkennet diese Reichs-Deputation um so mehr mit dem allerehrerbiethigsten Dank, indem sie sich allerdevotest überzeuget hält, daß diese Reichs-Deputation unter keinem andern Verhältnisse betrachtet werden wolle, als welches die ratificirte Instruction bestimmt, und das kaiserl. allergnädigste Hofdecret vom 2ten November v. J. dem gesammten Reich eröffnet hat.

Womit denn der h. a. kaiserl. Gesandtschaft die zur gegenwärtigen Reichsfriedens-Deputation von Churfürsten, Fürsten und Ständen anwesenden Bevollmächtigten sich geziemend empfehlen.

---

## Nro. XLVII.

### Erlaß der Kaiserl. Plenipotenz an die Reichsfriedens-Deputation. Dat. Rastadt den 21. Jänner 1798.

In der Kaiserl. Proposition vom 19. Jänner dieses Jahrs ist aus Versehen anstatt: die gründliche Anregung derselben (nämlich der Reichs-Integrität) die geringste Anregung derselben gesetzet worden, wodurch der Zweifel entstand: ob wohl die K. K. Bevollmächtigten zu Udine sich in eine nähere Erörterung der Reichs-Integrität eingelassen hatten? Um diesen zu heben, so ersucht Unterzeichneter ein fürtr. churmaynz. Deputat.-Directorium, diesen Umstand zur Verbesserung des wahren Sinnes der Proposition durch die Dictatur bekannt zu machen, und zugleich, nach den unterzeichneten nun zugekommenen nähern Nachrichten, die Bemerkung beyzufügen:

„daß

„daß die K. K. Bevollmächtigten allerdings zu
„Udine eine Anregung der Reichs-Integrität ge-
„macht, und die wörtliche Einrückung des Leobner
„Artikels wegen derselben verlanget haben."

Allein da sich die französischen Bevollmächtigten in einer ganz gegentheiligen Stimmung befanden,

„Sie nach wiederholten fruchtlosen Versuchen,
„ohne in die gründliche Erörterung der
„Reichs-Integrität hineinzugehen,
„nach Voraussetzung der allgemeinen Grundlage
„der Leobner Präliminarien den 20sten Artikel
„des Friedens eingeschaltet haben, nämlich daß die
„Reichs-Angelegenheiten auf einem besondern Con-
„greß entschieden werden sollten."

Welches zur Berichtigung obigen Anstandes hinlänglich seyn wird.

Rastadt den 21. Jänner 1798.

(L.S.) Reichsgraf von Metternich-Winneburg-Beilstein.

---

## Nro. XLVIII.

### Erlaß der Reichsfriedens-Deputation an die Kaiserl. Plenipotenz. Dat. Rastadt den 25. Januar 1798.

Der Römisch-Kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn, zu gegenwärtigem Reichsfriedens-Congreß verordneten h. a. Kais. Gesandtschaft bleibt hiermit

mit von Seiten der hiesigen außerordentl. Reichs-Deputation gebührend ohnverhalten:

Diese Reichsfriedens-Deputation habe den von der Plenipotenz in der Sitzung vom 19. dieses gemachten Vortrag, die mit der franz. Gesandtschaft nunmehr näher zu pflegenden Friedensunterhandlungen betreffend, sogleich in reifliche Berathung zu ziehen, nicht ermangelt, und sie halte dafür, daß der franz. Gesandtschaft auf die unterm 17. dieses proponirte Friedens-Basis schriftlich und in deutscher Sprache zu erwiedern seyn möge:

Der Antrag einer Friedens-Basis, welche unterm 17. dieses der Plenipotenz und dem churmaynzischen Deputations-Directorio von der franz. Gesandtschaft dahin gemacht worden sey, daß die franz. Republik, als Grundlage des abzuschließenden Reichsfriedens, den Lauf des Rheins zur Grenze verlange, entferne sich so sehr von derjenigen Friedens-Basis, welche deutscher Seits beobachtet worden sey, daß man der franz. Gesandtschaft diejenigen Betrachtungen nicht vorenthalten könne, welche sich diesem Antrag entgegen stellten.

Ohne jetzt in die ältern rechtlichen Staatsgründe hineinzugehen, welche dem deutschen Reich in Absicht auf diesen Antrag überhaupt zur Seite stünden, könne man vor allem nicht unbemerkt lassen, daß durch die in Vorschlag gebrachte neue Reichsgrenze nebst den Burgundischen auch die beträchtlichsten Bestandtheile der Rheinischen Reichskreise von Deutschland abgerissen, und hierdurch viele angesehene Stände des deutschen Reichs und so viele Reichsangehörige ihre Lande und Besitzungen entweder ganz, oder doch größtentheils verlieren würden.

Die

Die ohnehin schon so mächtige franz. Republik würde durch diese für sie verhältnißmäßig unwichtigen überrheinischen Provinzen schon an sich selbst, noch mehr aber in Hinsicht ihrer Verschiedenheit in Sprache, Sitten und Denkungsart, keinen so beträchtlichen Zuwachs an reeller Macht und Größe erhalten, das deutsche Reich hingegen und dessen ganzes System, wobey die deutschen Völker bisher zufrieden gewesen seyen, durch diesen für dasselbe äußerst beträchtlichen Verlust bis auf seine Grundpfeiler zerrüttet, und der deutsche Staatskörper dermaßen geschwächt werden, daß er seine bisherigen Verhältnisse gegen die andern europäischen Staaten fortan zu behaupten, und seine dermalige Verfassung aufrecht zu erhalten kaum mehr vermöchte.

Gleichwohl sey eben diese eigenthümliche von Frankreich im westphälischen Frieden ausdrücklich garantirte Verfassung im Centrum von Europa von jeder aufgeklärten Politik für eines der ersten Mittel, das politische Gleichgewicht dieses Welttheils zu erhalten, angesehen worden; und selbst Frankreich, dem es bereits in vorderen Zeiten nicht unmöglich gewesen wäre, seine Grenze bis an den Rhein auszudehnen, habe dieselbe dennoch seinem Staatsinteresse niemals angemessen gefunden.

Ganz im Geist dieser bisherigen Politik seyen die Präliminarien zu Leoben am 17. April 1797 abgeschlossen, und in denselben dem deutschen Reich seine Integrität zugesichert, auch solche im Definitiv-Frieden von Campo Formido bestätiget worden.

Hierdurch habe das deutsche Reich Gründe genug zu haben geglaubt, um über die Aufrechthal-

tung

tung seiner Verfassung und seiner Integrität vollkommen beruhiget zu seyn; und man habe nicht vermuthen können, daß, dem klaren Inhalte dieser feyerlichen Verträge zuwider, die franz. Regierung ihre Foderung an das deutsche Reich nicht nur auf alles dasjenige, was sie auf dem linken Rheinufer vor dem Frieden von Campo Formido erobert, sondern solches sogar auch noch auf jene Lande, deren sie sich erst während des Waffenstillstandes und während der Friedens-Unterhandlungen selbst plötzlich bemächtiget habe, sonderlich aber auf die eigentlich nicht eroberte deutsche Grenz-Vestung Maynz erstrecken würde.

Wenn man nun endlich hierbey noch betrachtet, daß das deutsche Reich nicht angreifender, sondern angegriffener, mithin zum Kriege genöthigter Theil sey, auch daß die franz. Republik mehrmals, selbst öffentlich sich von allen Eroberungs-Absichten entfernt erkläret habe; überhaupt aber eine siegende Nation sich nur durch Mäßigung das allgemeine Vertrauen von Europa erwerben, und sich dadurch eine dauerhafte Größe versprechen könne; so glaubt die Friedens-Deputation, man könne von der Gerechtigkeit und Großmuth des franz. Gouvernements erwarten, es werde dasselbe geneigt seyn, statt des dermalen geschehenen Antrags eine solche Grundlage des Friedens zu proponiren, welche mit demjenigen, was in den Präliminarien zu Leoben zu Gunsten des Reichs stipuliret worden ist, sich mehr in Uebereinstimmung setzen lasse. Mit diesem, auf den Reichsfrieden und dessen Basin selbst sich beziehenden, Antrag sehe man sich noch gemüßiget, einige andere provisorische Anträge an die franz. Gesandtschaft in

Ver-

Verbindung zu setzen, welche die in der dermaligen bedrückten Lage fr. Seits occupirten deutschen Reichslande beträfen. Man glaube um so sicherer der Erfüllung derselben entgegen sehen zu dürfen, als diese Ausflüsse der mit der franz. Nation abgeschlossenen Verträge und der allgemeinen anerkannten Gesetze des Völkerrechts auch wesentliche Folge der nunmehr wirklich eröffneten Definitiv-Friedens-Negociation seyen.

Diese Anträge concentrirten sich dahin, daß

1) den Friedens-Präliminarien von Leoben gemäß der Waffenstillstand bis zum Definitiv-Friedensschluß genau beobachtet werde.

2) Daß nunmehr die französischen Truppen sich von dem rechten Rheinufer gänzlich ab-, auf dem linken aber hinter die vertragsmäßigen Waffenstillstands-Linien zurückziehen möchten.

3) Daß alle Feindseligkeiten, und daher auch die unter mancherley Namen auferlegten außerordentlichen Contributionen und Requisitionen für jetzt und künftig aufhören.

4) Daß allen Veräußerungen der den Reichsständen und ihren Unterthanen, Stiftungen und Vasallen, auch allen und jeden mittel- und unmittelbaren Reichsangehörigen zustehenden, sowohl in als außer dem deutschen Reichs-Gebiethe gelegenen Begüterungen, den verderblichen Waldverheerungen und Holz-Verkäufen, der Suppression der geistlichen und frommen Stiftungen, der Verfolgung der Unterthanen, welche ihren bisherigen Herrschaften ihre gesetzliche Anhänglichkeit bezeiget haben, und besonders den sich noch wirklich im Dienst ihrer Herrschaft befindenden Civil- und Militair-Personen unter dem auf sie ohne allen Grund

angewandten Emigranten-Namen und der daher vorgenommenen Sequestration oder Verkauf ihrer Güter und Habschaften Einhalt geschehe, weniger nicht diejenigen Diener, welche bisher noch in den, theils vorhin, theils jetzt erst, occupirten Landen geblieben, mit Arrest ihrer Personen und ihres Vermögens auf keine Art bekümmert, sondern ihnen mit ihren Effecten sich wegzubegeben und ihrem Herrn zu folgen erlaubt werden möge; überhaupt aber die in den von den franz. Truppen occupirten deutschen Ländern gar nicht anwendbaren Emigrations-Gesetze bey allen denjenigen, weß Standes sie immer seyn mögen, nicht in Vollzug gesetzt werden, welche sich von dem Schauplatz des Krieges und von den Aufenthalts-Orten der Armeen in diesen Gegenden entfernet hätten.

5) Daß das Republicanisiren der Unterthanen und jede Veränderung der bisherigen Grund-Verfassung, so wie überhaupt alle Revolutions-Anstalten und Neuerungen in den von den französischen Truppen sowohl besetzten als nicht besetzten Reichslanden abgestellt werden; und endlich

6) die Truppenzahl selbst in den sodann noch besetzt bleibenden Landen, um ihrer gänzlichen Erschöpfung zuvorzukommen, verhältnißmäßig verhindert werde.

Die Reichs-Deputation wünscht sehnlichst, daß Plenipotenz mit dieser in der vorgeschlagenen Maße zu erlassenden Antwort an die französische Gesandtschaft sich auch ihres Orts vereinige.

Womit der h. a. k. Gesandtschaft die zur gegenwärtigen Reichsfriedens-Deputation von Churfürsten, Fürsten und Ständen anwesenden Bevollmächtigten sich geziemend empfehlen.

---

## Nro. XLIX.

### Erlaß der Kaiserl. Plenipotenz an die Reichsfriedens-Deputation mit Anlagen 1, 2, 3 und 4. Dat. Rastadt den 23. Jänner 1798.

Der Röm. Kais. Majestät ꝛc. bevollmächtigte höchstansehnliche Commission will der vortreffl. Reichsfriedens-Deputation die Entstehung und den Fortgang der Verhandlungen länger nicht vorenthalten, welche durch die von dem franz. Directorio seinem bisherigen Geschäftsträger bey der Eidgenossenschaft, Citoyen Bacher, in Regensburg angewiesene neue Bestimmung veranlasset sind.

Bey der im December v. J. zwischen der K. Botschaft und den Bevollmächtigten der französischen Republik vollzogenen Auswechselung der Vollmachts-Abschriften ersuchten diese die K. Botschaft um einen Paß für den Citoyen Bacher nach Regensburg, wohin derselbe in der Eigenschaft eines Reisenden sich begeben, und wo er in eben dieser Eigenschaft sich so lange beschränken werde, bis die Umstände es erlauben möchten, mit einem öffentlichen Charakter ihn zu bekleiden.

Die K. Botschaft, sie mochte entweder die vermuthete Folge dieses Vorhabens oder die Beschaffenheit ihrer Vollmacht selbst erwägen, konnte dem Ersuchen nicht willfahren, sondern erklärte den französischen Bevollmächtigten die Nothwendigkeit, in welcher sie sich befinde, hierüber Sr. Kaiserl. Majestät allerhöchste Befehle einzuholen.

Als diese erfolgten, vollzog dieselbe die K. h. a. Botschaft, durch die unter N. 1. beyliegende Note an die franz. Minister vom 11. d. M., welche jedoch sich hiermit nach ihrer unter N. 2. beygefügten Note vom 12. nicht be-

beruhigten. Als nun dieser Letztern durch die unter N. 3. ferner beygeschlossene Antwort vom 13. dieses begegnet wurde, wodurch die Sache für geendiget angesehen werden konnte, so erwiederten sie nichts desto weniger dieselbe noch durch eine unter N. 4. im Auszuge hier beyliegende weitere Note vom 14. dieses, welche nach der Gestalt des Falles keine fernere Antwort erforderte.

Indem nun hierdurch die vortreffl. Reichsfriedens-Deputation in die volle Kenntniß dieser Verhandlungen tritt, wird sie hieraus zugleich die Ueberzeugung einnehmen, daß man auch hier, wie in allen Fällen, sich die genaueste Handhabung der bestehenden Gesetze und Reichsschlüsse nicht weniger, als die Erhaltung der Ordnung und der Einheit in den dahier eröffneten Friedens-Unterhandlungen mit Entfernung jeder Nebenrücksicht bestens habe angelegen seyn lassen.

Womit rc.

Sign. Rastadt den 23. Jänner 1798.

(L. S.) Franz Georg Carl Reichsgraf von Metternich-Winneburg-Beilstein.

## Anlage 1.

### Abschrift der Note an die bevollmächtigten Minister der franz. Republik von der Kais. Plenipotenz. Dat. Rastadt den 11. Jänner 1798.

Unterzeichneter hatte die Ehre, den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik auf das an ihn gestellte Ansuchen wegen eines für den Citoyen Bacher auszufertigenden Passes nach Regensburg vorläufig zu erwiedern, daß

daß er sich wegen der noch vorliegenden besondern Verhältnisse nicht ermächtiget ansehe, solchen zu ertheilen, gleichwohl aber nicht säumen werde, hierüber die Befehle und Weisungen höhern Orts sich zu erbitten. Diese sind dahin erfolgt, daß, da Se. Kaiserl. Majestät, als Reichs-Oberhaupt, folglich als Vollzieher der Gesetze, die Bahn der Verfassung z. B. aller Reichsstände stets eingehalten hätten, Allerhöchstdieselben in dem vorliegenden Falle um so weniger von derselben abweichen könnten, als es sich besonders durch die Patente und Reichsschlüsse, nämlich jene vom 11. Nov. 1792 und 30. April 1793, im voraus dahin bestimmt entschieden finde, daß bis zum hergestellten Frieden kein französischer Minister oder Geschäftsträger, Agent und Correspondent, weß Standes sie immer seyen, in Deutschland aufgenommen werden solle.

Unterzeichneter ist zu sehr von der tiefen Einsicht und Klugheit der bevollmächtigten Minister überzeugt, als daß er vermuthen könnte, sie würden dieses sich lediglich auf bestehende gesetzliche Ordnung gegründete Benehmen sich im mindesten befremden lassen wollen, da man vielmehr im gegenwärtigen Falle den Citoyen Bacher vor der persönlichen Unannehmlichkeit eines Schrittes zu bewahren wünschet, dessen compromittirende Folgen an dem Orte der Reichsversammlung von Sr. K. Majestät selbst nicht zu hindern wären.

Die beyderseitige Ueberzeugung, daß ein freundschaftliches Verkehr zwischen benachbarten Staaten nur insofern gedeihen könne, als Einer den Gesetzen und Formen des Andern die gehörige Achtung erweiset, sodann die Pflicht der vollziehenden Gewalt, hiernach vorzuschreiten, bestimmen das Benehmen Sr K. Majestät in jeder Gelegenheit.

Von drr unverbrüchlichen Befolgung dieser Grundsätze selbst geleitet, wird die französische Regierung auch hier

die nothwendige Ausübung der Verbindlichkeit Sr. Majestät als Oberhaupt des Reichs nicht zu mißkennen vermögen.

Endesunterschriebener ergreift diese Gelegenheit, um die bevollmächtigten Minister der franz. Republik wiederholt seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

## Anlage 2.

### Abschrift der französischen Gegen-Note wegen des Passes des Herrn Bacher. Dat. Rastadt den 12. Jänner 1798.

Les Ministres plénipotentiaires de la République Française au Congrès de Rastadt ont l'honneur de répondre à Mr. le Comte de Metternich, Ministre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur et Roi, au sujet de la note qu'ils ont reçu hier de sa part, que la lecture de cette note n'a pu que leur causer une vive surprise, n'ayant jamais demandé de Passeport pour un Agent quelconque de la République, mais seulement pour le Citoyen Bacher, qui se proposait de voyager en Allemagne, et qui ayant été remplacé dans le Poste qu'il occupait ci-devant à Bâle, ne peut être regardé que comme un simple citoyen Français.

Les Ministres plénipotentiaires de la République Française assurent Monsieur le Comte de Metternich de leur haute considération etc.

Anlage

## Anlage 3.

### Abschrift der Note an die franz. bevollmächtigten Minister von der Kais. Plenipotenz. Dat. Rastadt den 13. Jänner 1798.

Unterzeichneter von Sr. Kais. Majestät zum Reichsfriedens-Congresse bevollmächtigter außerordentlicher Botschafter hat die Ehre, den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik auf ihre Note vom 12. l. M. zu erwiedern, daß es in seiner Befugniß nicht stehe, von demjenigen abzuweichen, was er denselben dem Befehle Sr. Kais. Majestät gemäß als alleiniger Vollzieher der reichsgesetzlichen Anordnungen wegen der Reise des Citoyen Bacher am 11. dieses schriftlich zu erklären sich verbunden sah.

Ohne von der Kundbarkeit der Eigenschaft und Geschäftsverhältnisse, in welchen derselbe bisher stand, etwas zu erwähnen, so erhält dessen Dahinreise, wiewohl er nur als Voyageur angegeben wird, den ganz unläugbaren Charakter einer diplomatischen Sendung, weil der Citoyen Bacher selbst erklärte, daß er zu dieser Reise von dem vollziehenden Directoire gemessene Aufträge erhalten habe, woraus die Ueberzeugung hervorgehet, daß in dem gegenwärtigen Falle die reichsgesetzliche und schon erwähnte Vorschrift ihre volle Anwendung habe.

## Anlage 4.

### Auszug der französischen Note vom 14. Jänner 1798.

Les Ministres plénipotentiaires de la République Française au Congrès de Rastadt ont reçû la dernière note

note de Mr. le Comte de Metternich, Ministre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur, en date du 13. Janvier. Ils ignorent parfaitement ce qu'a pu dire le Sr. Bacher dans les trois jours, qu'il vient de passer à Rastadt, mais ils sont très assurés, que des propos tenus récemment ne seroient point le motif d'un refus fait plus d'un mois auparavant. Ils repetent à Mr. de Metternich, qu'ils n'ont demandé de passeport, que pour un Voyageur, et non pour un Agent.

Les Ministres plénipotentiaires de la République Française prient le Ministre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur d'agréer l'assurance de leur parfaite considération.

---

## Nro. L.

### Schreiben der bevollmächtigten französischen Minister an die Reichsfriedens-Deputation. Dat. Rastadt den 9. Pluviose im 6. Jahr der franz. Republik.

Les Soussignés ont reçu la réponse de la Députation de l'Empire à la proposition du Rhin pour la limite de la République Française. En la transmettant à leur Gouvernement, ils ne peuvent pas se dispenser d'observer, qu'elle repose sur des bases essentiellement vicieuses.

Toute l'Europe sait, que l'Empire a déclaré la guerre à la République dans un tems, où elle avait un désir sincère et un puissant intérêt à maintenir

tenir la paix. On ne peut donc pas se prévaloir ici de la déclaration, que la République n'entreprendroit jamais la guerre dans la vue de s'aggrandir par des conquêtes; déclaration, qui d'ailleurs n'exclût en aucune manière les indemnités légitimes, dans le cas sur-tout d'une aggression injuste, et qui n'altère nullement le droit de pouvoir à sa sureté en se donnant de limites fixes.

Il est évident d'un autre côté, que la constitution de l'Empire ne sera pas altérée par le seul fait de la diminuation de son territoire.

Enfin les Préliminaires d'un traité, dans lequel l'Empire Germanique n'est pas même parti, ne peuvent être opposés avec fondement, sur-tout, lorsque leurs dispositions sont remplacées par celles d'une paix définitive, postérieurement conclue.

C'est cependant sur ces trois bases, que porte toute la réponse de la Députation de l'Empire. Du moment, que leur vice est reconnu, le résultat ne peut plus se soutenir.

Les motifs, qui ont fondé la demande de la République Française, subsistent donc dans leur intégrité; l'indemnité prétendue par la République est légitime; sa sureté exige les limites du Rhin; la tranquillité de l'Empire sollicite encore plus vivement ces limites.

La Députation de l'Empire a été forcée, de reconnaître formellement, que la République n'acquerrait pas un accroissement considérable de puissance et de grandeur par l'acquisition des Provinces transrhénanes, soit qu'on les envisage du côté de

la

la population, soit de celui du langage, des moeurs et de la façon de penser.

Il résulte de cette observation sans réplique, que ce ne peut pas être par un désir d'aggrandissement, que la République Française veut les limites du Rhin, et que sa demande repose sur un motif bien plus impérieux — motif commun aux deux puissances, celui — de pouvoir par des limites invariables à leur tranquillité future.

Voilà ce dont il s'agit dans ce moment, et non pas de cette série des questions, que la Députation de l'Empire semblerait vouloir substituer aux véritables objets de la discussion.

Les Soussignés n'ajouteront qu'une réflexion: c'est que l'accession prompte à la demande de la République, l'examen subséquent des questions accessoires et la conclusion d'une paix solide feront tomber tout prétente de plaintes respectives — c'est le seul moyen de prouver, qu'on veut réellement et non pas seulement en apparence faire cesser les fléaux de la guerre.

Rastadt ce 9. Pluvioae, an 6. de la Rép. Franç.

Les Ministres plénipotentiaires de la République Française.

Signé: Treilhard et Bonnier.

---

Post

# Post Nro. L.

## Abschrift des Schreibens des Freyherrn von Staader an des Herrn Grafen von Metternich Excellenz. Dat. Hauptquartier Friedberg den 13ten Jänner 1798.

Euer 2c. geehrte Zuschrift vom 6ten l. M. ist mir jetzt zugekommen. Hochdieselben erwähnen in dieser eine Bemerkung, welche von der Reichsfriedens-Deputation sey gemacht worden, als erscheine aus meinem Schreiben noch immer nicht, daß ich gegen das vertragswidrige Vorschreiten der franz. Truppen über die Waffenstillstands-Linie sogleich bey dem französischen General-Commandanten die gehörige Protestation eingelegt hätte; es ergebe sich jetzt vielmehr, daß dieses erst am 27sten verwichenen Monats bewerkstelliget worden sey.

Hierauf gebe ich mir die Ehre, folgende Bemerkungen zu machen. Der erste Rapport, welcher von einem französischen Attentate Meldung machte, kam mir von Ehrenbreitstein durch den churtrierischen Herrn Obersten von Faber zu, und war datirt vom 9ten des Christmonats. In diesem berichtet der Herr Obrist, daß der französische General Hatry erkläret habe, Ehrenbreitstein cerniren zu wollen. Auf die Meldung dieser Bedrohung ließ ich demselben durch den abgeschickten Officier in der Nacht vom 10ten auf den 11ten in der nämlichen halben Stunde seiner Ankunft in Mannheim die Instruction zugehen, wovon ich Euer 2c. eine Abschrift mitzutheilen die Ehre hatte. Den 2ten Rapport erhielt ich in Siezheim vom Pfalzzweybrückischen Obersten Freyherrn von Dernbach, datirt vom 12ten aus Mannheim, worinn derselbe mir bekannt machte, daß man französischer Seits Patrouillen in die Dorfschaften

Rhein-

Rheingenheim und Mundenheim geschickt habe, und daß in der Zukunft weitere Zudringlichkeiten zu besorgen seyen. Diesem Herrn Obersten von Dernbach gab ich unverweilt den Auftrag, sich mit dem damaligen Gouverneur Freyherrn von Petrasch ins Einvernehmen zu setzen, damit dergleichen Vorrückungen durch desselben Vermittelung mit dem französischen Commandanten eingestellt blieben. Wenn die französischen Vorpostens-Commandanten nicht abstehen würden, so wäre der Commandirende um die schleunigste Abstellung dergleichen Beeinträchtigungen auf das angelegentlichste anzugehen. Ich gab dem Herrn Obersten die Grundsätze und Data an die Hand, nach welchen die nachdrücklichste Sprache zu führen sey. Dem Herrn Commandanten von Mannheim ertheilte ich auf die Berichte, welche an denselben mir auf meinen Marsch-Stationen von Mannheim bis hierher zugekommen waren, die weitern gemessensten Aufträge: was ich dem churmaynzischen General-Lieutenant Freyherrn von Rüdt auf seine Meldungen aufgegeben, ist Euer rc. aus den Hochdenselben gleichfalls gemachten abschriftlichen Mittheilungen bekannt. Mit einem Worte, jeden mir auf den Marsch-Stationen von dem Herrn Vestungs-Commandanten zugegangenen Bericht erledigte ich auf der Stelle mit der bestimmtesten Weisung und Auftrag an die französischen Commandanten. Aus dem, was mir von dem Herrn Vestungs-Commandanten abschriftlich eingeschickt worden ist, habe ich auch ersehen, daß sie gegen die französischen Commandanten in meinem Namen, und vermöge der ihnen von mir ertheilten Aufträge, all das größtentheils geltend gemacht haben, was ich denselben aufgegeben habe, nach Maaßgabe der Umstände zu bemerken, welche in dem Augenblicke der zu machenden Einschreitung vorwalten mögen. Aus allem diesem werden Euer rc. die volle Ueberzeugung aufnehmen, daß ich mich nicht allein auf Einlegung der Protestationen beschränket, sondern

dern auch zufolge der jedesmal eingegangenen Meldungen augenblicklich durch die nachdrucksamste Sprache, welche ich durch die Herren Vestungs-Commanten geführet habe, alles Mögliche meiner Seits erschöpfet habe. Die mittelbare Einschreitung hielt ich angemessener, ja sogar nöthig, weil die ersten Rapporte zu unbestimmt und schwankend waren, und das Vorrücken der französischen Truppen, — welche auf diesseits gemachte Vorstellung sich auch an mehrern Orten gleich wiederum zurückzogen, — geraume Zeit ein eigenmächtiges und willkürliches Benehmen der franz. Vorposten nach der eigenen Bemerkung der diesseitigen Commandanten zu seyn schiene. Die mittelbaren Wendungen, welche in der Art, wie sie aufgegeben wurden, gleiche Kraft und Wirkung mit den unmittelbaren haben mußten, hielt ich auch aus einem zweyten Grunde für nöthig, da in der Zwischenzeit, als die zu mir geschickten Ordonanzen und Estaffetten eintrafen und rückkehrten, die Umstände sich auf so mancherley Art haben ändern und modificiren können, dem zufolge nur die diesseitigen Commandanten in dem Zeitpunkte der zu machenden Vorstellungen die alsdann vorwaltenden Umstände in Beziehung auf das mit aufnehmen konnten, was ihnen vom Reichs-General-Armee-Commando auftragsweise zugegangen sey. Drittens hielt ich es zur Gewinnung der Zeit für nöthig, durch die diesseitigen Commandanten nicht nur die Protestationen, sondern auch die triftigsten Vorstellungen eintreten zu lassen. — Dieses führt geschwinder und verlässiger zum Zweck. — Ein unmittelbares Schreiben an den franz. Commandirenden, welches ich vom Anfange auch schon wegen des Abganges der bestimmten Daten nicht mit Berechnung einer Wirkung hätte erlassen können, würde zur Folge gehabt haben, daß der von mir weit entfernte Commandirende, nach einem weiten Umlaufe, die gleichfalls entfernten französischen Commandan-

mandanten zum Berichte würde gezogen haben, wie alsdann derselbe nach einem langen Zeitraum mir die Bemerkung dieser Berichts-Einziehung zur provisorischen Antwort würde gegeben haben. Eine schleunige und bestimmte Einschreitung bey den nächsten Commandanten, und, wenn diese nicht Abhülfe träfen, die progressive Verwendung bey den Vorgesetzten — war in den Fällen, warum es sich hier handelt, um so mehr der einzige und richtige Weg, da ich auf den Marsch-Stationen auch andere militärische hatte, dem franz. Commandirenden keine unmittelbare Schreiben zugehen zu lassen. So bald ich aus den später eingekommenen Berichten der diesseitigen Herren Commandanten entnommen, daß die motivirteste Vorstellung, welche ich durch dieselben wiederholtermalen auf das nachdrucksamste machen ließ, den erwarteten Eingang nicht gefunden habe, und die Bestimmung des Generals Hatry zum Commandirenden von Seiten des franz. Directoriums mir angezeiget wurde, so fand ich, um platterdings nichts meinerseits ermangeln zu lassen, mich bestimmt, die bisherigen Verwendungen auch mittelst einer unmittelbaren Zuschrift an den neuen Commandirenden, welche ich Euer ꝛc. unterm 27. mittheilte, fortzusetzen, mit welcher ich seitdem mehrere verbunden habe, unter welchen ich Hochdenselben jetzt in der Geschwindigkeit die in der Anlage beygehende abschriftlich beyschließe.

In Gefolge alles dessen, was ich Euer ꝛc. hier in Eile zusammengedrängt anzuführen die Ehre hatte, halte ich mich gänzlich versichert, daß ich all das im vollesten Maaße erfüllet habe, was die gegen Kaiser und Reich aufhabenden Pflichten mir in den gleichzeitigen Verhältnissen und Umständen zur Verbindlichkeit machten. Ich verharre ꝛc.

---

Ad

# Ad post Nro. L.

## Copie d'une Lettre du Lieut. Gén. Baron de Staader au Général Comm. des troupes Franç. devant Mannheim.

Friedberg le 12. Janvier 1798.

Citoyen Général!

J'ai appris par les rapports du Colonel et Commandant de la ville de Mannheim, Baron de Bartels, que les troupes sous Vos ordres ont abandonné leurs positions précédentes, et outrepassé les lignes fixées pour les avant-postes respectifs des deux armées, en conformité de l'armistice stipulé pour l'Empire à Leoben, et de la convention militaire de Heidelberg. Ce Colonel m'ayant fait en même tems connaître, que les réprésentations réitérées, qu'il a déjà faites à ce sujet aux Commandans des avant-postes, ont été jusqu'à présent infructueuses, je me vois obligé, en ma qualité de Commandant de l'armée de l'Empire, de m'adresser directement à Vous, Citoyen Général, pour Vous faire observer, combien ces empiétemens arbitraires sur des limites adoptées par les deux partis sont évidemment contraires à l'exacte observation des traités cités; et je ne doute pas, que cette seule réflexion, et le désir de Vous conformer à la lettre des traités existans, ne Vous engagent à faire reprendre à Vos troupes les positions préscrites par eux. etc. etc.

---

Nro.

## Nro. LI.

Berichtschreiben des Herrn Reichsgrafen von Preysing an die Reichsfriedens-Deputation. Dat. Rastadt den 27. Jänner 1798.

Hochlöbliche Reichs-Deputation!

Das so eben durch Estaffette erhaltene weitere Schreiben der churfürstlichen Präsidial-Versammlung zu Mannheim eilet Unterzeichneter hiemit in Abschrift zu Kenntniß einer hochansehnlichen Reichs-Deputation zu bringen, und unter Beziehung auf dessen gestern übergebenes Promemoria wiederholet selber seine bereits gestellte unterthänigste Bitte auf das nachdrücklichste.

Einer hochlöblichen Reichs-Deputation

Rastadt den 27. Jan. 1798.

gehorsamster
Max. Graf von Preysing.

## Ad Nro. LI.

Abschrift des Berichtschreibens der churpfälzischen Präsidial-Versammlung an den Herrn Reichsgrafen von Preysing. Dat. Mannheim den 25. Jänner 1798.

Hochgebohrner Reichsgraf,
Insonders hochgeehrtester Herr Minister!

Euer Excellenz werden aus den beyden Einlagen ersehen, daß von dem französischen Divisions-General Ambert die hiesige überrheinische Rheinschanze aufgefodert, und in welcher Art hierauf von dem diesseitigen Obersten und Festungs-Comman-

Commandanten, Freyherrn von Bartels, geantwortet worden.

Indem dieser Letzte zugleich hiervon die schuldige Nachricht an das Reichs-Armee-Commando, so wie nach München gelangen lassen, so zeigt er auch bey uns an, in welchem von aller Artillerie und Munition entblößten Zustande sich dahiesige Vestung nach Abzug der kaiserlich-königlichen Truppen befinde, und wie unhinlänglich die kaum aus 2100 Feuergewehren bestehende dahiesige Garnison seye.

Bey dieser Lage wird es wohl dahin kommen, daß auf ferneres feindliches Andringen bey dem nicht zu leistenden Widerstande der Weg einer Capitulation wird eingeschlagen werden müssen, und wir können vorab nicht wissen, welche fernere feindliche Gesinnungen noch von Seite der Franzosen gegen hiesige Stadt geäußert werden mögen.

Wir versäumen nicht, von diesem allem Euer ꝛc. die schleunige Nachricht zu geben, und Hochdieselben zu ersuchen, hievon alsogleich die Anzeige an die zum Friedens-Congresse angeordnete Reichs-Deputation zu machen, und bey selber sich kräftigst zu verwenden, damit, wo es auch allenfalls zu spät seyn sollte, die hiesige Rheinschanze durch Einleitung bey den Franzosen zu retten, gleichwohl wenigstens die nöthige Sicherheit für hiesige Stadt und Vestung garantiret werden möge.

Wir verharren ꝛc.

Mannheim, den 25. Jän. 1798.

zur churpfälzischen Präsidial-Versammlung gnädigst angeordnete
Frh. v. Dalberg. Frh. v. Perglas. Frh. v. Reibeld.

# Ad Nro. LI.

Abschrift des Auffoderungs-Schreibens des französischen Divisions-Generals Ambert an den Obersten und Vestungs Commandanten, Freyherrn von Bartels. Dat. Hauptquartier Worms den 25. Jänner 1798.

Armée de Mayence.

Au Quartier général à Worms, le 6. Pluviose, an 6. de la République.

Ambert, Général de Division, Commandant des Divisions du Centre de l'Armée, à Monsieur le Gouverneur de Mannheim.

Je Vous fais la demande formelle d'évacuer dans le délai de deux heures la tête du pont du Rhin de Mannheim, et tous les ouvrages occupés par les troupes d'Empire sur la rive gauche de ce fleuve dans cette partie. Je dois Vous prévenir, que si Vous ne satisfaites pas à ma demande, l'armistice, qui existe entre les troupes de la République Française et celles de S. A. l'Electeur Palatin, sera rompu, ainsi qu'entre toutes les troupes d'Empire, qui voudroient s'opposer à l'occupation de ces ouvrages par celles de la République.

Je desire, Monsieur, et tel est le voeu de mon Général en Chef, qu'un objet d'une aussi faible importance pour S. A. n'apporte aucun obstacle au bonheur et à la tranquillité, que la paix promet aux peuples, et dont ils sont à la veille de jouir.

Re-

Recevez, Monsieur, l'assurance de mon estime et de ma considération.

Ambert.

Prés. le 25. Janvier 1798. à 10 heures du matin.

Pour copie conforme. Huber, Auditeur.

## Ad Nro. LI.

### Abschrift des Antwortschreibens des churpfälzischen Obersten und Vestungs-Commandanten, Freyherrn von Bartels, an den französischen Divisions-General Ambert. Dat. Mannheim den 25. Jänner 1798.

Place de Mannheim. Le 25. Janvier 1798.

Le Colonel Commandant de la Place de Mannheim, Baron de Bartels, au Citoyen Général de Division Ambert.

Sur la sommation, que Vous venez de faire, Citoyen Général, des retranchements et de la tête du pont du Rhin, j'ai l'honneur de Vous rappeller les articles préliminaires du 18. Avril 1797 faits à Leoben et ratifiés de part et d'autre, par lesquels on est convenu principalement d'une cessation des hostilités entre l'Empire Germanique et la France, puis la convention dans le courant du mois de May de 1797 à Heidelberg, qui consolidait les préliminaires du 18. Avril, desquels traités et résulte à l'évidence, qu'avant de dénoncer l'armistice, aucune hostilité ne pourra être reprise d'autant moins, que les négociations à Rastadt continuent encore.

Vous sentirez donc Vous même, Citoyen Général, vu l'exposé ci-dessus, et n'étant pas muni des pleinpouvoirs suffisants à cet effet, qu'il ne me reste, que d'en instruire par des couriers S. A. l'Electeur, mon maître, le Général en Chef de l'armée de l'Empire à Friedberg et les Ministres plénipotentiaires à Rastadt. En attendant la décision et le retour des couriers, dont je Vous ferai avertir d'abord, j'en appelle à l'armistice, qui doit être dénoncé quinze jours avant que de commencer des hostilités, à Votre équité même, Citoyen Général, qui Vous dictera des puissants motifs de Vous convaincre de me juste demande d'un délai jusqu'à ce que les réponses me seront parvenues.

Le certific d'avoir reçu Votre lettre d'aujourd'hui à 10 heures du matin pour décharge de Votre Officier.

Je Vous prie, Citoyen Général, de croire aux sentimens de mon estime et de ma considération.

Bartels.

---

## Post Nro. LI.

### Berichts-Schreiben des Herrn Reichsgrafen von Preysing an die Reichsfriedens-Deputation.

Hochlöbliche Reichs-Deputation!

Diesen Augenblick erhält Unterzeichneter durch beyliegendes Schreiben der churfürstlichen Präsidial-Versammlung zu Mannheim und dessen beyde Anlagen die Nachricht, daß

daß die auf dem linken Rheinufer befindliche Rheinschanze der Veste Mannheim von dem franz. General Ambert aufgefodert, und deren Uebergabe zwar von dem das Reichs-Contingent daselbst commandirenden Obersten von Bartels abgeschlagen worden sey: da aber zu befürchten steht, daß diese Aufforderung wiederholt und die damit verbundne Drohung in Erfüllung gesetzt werden dürfte; so eilt Unterzeichneter, diesen Vorgang zur schleunigen Kenntniß einer hochlöblichen Reichs-Deputation zu bringen, und verbindet damit die angelegentlichste Bitte um die nachdrücklichste Verwendung bey einer hochansehnlichen K. Plenipotenz, damit der in Frage befangenen Rheinschanze die volle Wirkung des Waffenstillstandes durch die hier anwesenden franz. Minister erhalten werden möge. Womit ich verharre

Einer Hochlöblichen Reichs-Deputation

gehorsamster

Max. Graf von Preysing.

## Ad Post Nro. LI.

### Abschrift des Berichtsschreibens der churpfälzischen Präsidial-Versammlung an den Reichsgrafen von Preysing. Dat. Mannheim den 26. Jänner 1798.

Hochgebohrner Reichsgraf,
besonders Hochgeehrtester Minister!

Aus unserm an Euer Excellenz gestern erlassenen Schreiben haben Dieselben die Vorgänge wegen hiesiger Rheinschanze des nähern vernommen.

Es ist aber dieser Gegenstand seit gestern Abends weit bedenklicher geworden, indem auf eine von dem französi-

zösischen Vorposten-Commandanten Oudinot an diesseitigen in die Rheinschanze detaschirten Obristlieutenant von Karg beschehene nähere Aufforderung und hierauf nicht sogleich gewährig erfolgte Antwort die Franzosen die Rheinschanze angegriffen, und solche nach einem Widerstande von einer Stunde mit Sturm eingenommen, den diesseitigen Schanz-Commandanten, Freyherrn von Karg, mit 400 Mann gefangen genommen, und ihre Vorposten bis diesseits Rheins über die Brücke versetzt haben.

Nach diesem Vorgange hat sich der benannte französische General Oudinot mit diesseitigem Vestungs-Commandanten, Obristen von Bartels, näher benommen, und dieselben sind vor der Hand dahin übereingekommen, daß alles weitere Vordringen der Franzosen auf dem diesseitigen Rheinufer in so lange eingestellt bleiben solle, bis nicht von ein oder anderer Seite eine zweimal 24stündige Aufkündigung vorgegangen sey, wo inzwischen 200 Mann Franzosen diesseits der Rheinbrücke stehen bleiben, und von dieser Commandantschaft ein Hauptmann zur Geißel gegeben worden, welche Convention dann heute Morgen in das Reine gebracht werden soll.

Wir versäumen nicht, Euer Excellenz hievon die schleunige Nachricht mitzutheilen, und überlassen Dero Klugheit und Einsicht, hievon den bestmöglichsten Gebrauch zur Rettung hiesiger Stadt und Vestung zu machen, die wir mit vollkommenster Hochachtung verharren

Euer Excellenz

Mannheim, den 26. Jän. 1798.

zur churfürstl. pfälzischen Präsidial-Versammlung gnädigst angeordnete
Freyh. von Dalberg. Freyh. von Perglas. Freyh. von Reibeld.

Sign.

## Sign. O.

### Bericht der Reichsfriedens-Deputation an die allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg. Dat. Rastadt den 29. Jän. 1798.

Nach der einer hochlöblichen Reichs-Versammlung bereits angezeigten unterm 15ten l. M. zwischen der französischen Gesandtschaft und dem churmaynzischen Deputations-Directorio vor sich gegangenen Auswechselung der beyderseitigen vidimirten Vollmachts-Abschriften hat erwähnte Gesandtschaft am 17ten l. M. der kaiserl. höchstansehnlichen Plenipotenz und dem erwähnten Directorio über die Basis des abzuschließenden Reichsfriedens, aus Auftrag ihres Gouvernements, die Proposition dahin mündlich gemacht, daß der Lauf des Rheins als Grenze die Grundlage der Pacification ausmachen solle. Auf diese Proposition hat man von Seiten der Kaiserl. höchstansehnlichen Plenipotenz und der Reichs-Deputation, in einer am 27sten l. M. an die französische Gesandtschaft gebrachten Antwort, welche unter Ziffer 1. hier beyliegt, mittelst gedrängter Anführung zweckdienlicher Gründe dahin angetragen, „daß statt des dermalen „geschehenen Antrags eine solche Grundlage des Friedens „proponiret werden möge, welche mit demjenigen, was „in den Präliminarien zu Leoben zu Gunsten des Reichs „stipuliret worden ist, sich mehr in Uebereinstimmung sez„zen lasse." Mit diesem Hauptantrage hat man zugleich alle provisorischen Anträge verbunden, welche die Erleichterung der von den Franzosen occupirten Lande, der Einwohner derselben, und überhaupt die Einhaltung einer vertrags- und völkerrechtsmäßigen Behandlung in den eroberten und besetzten Landen bezwecken.

Hier-

Hierauf hat die französische Gesandtschaft unterm gestrigen Dato die hier unter Ziffer 2 beykommende Rückantwort ertheilt, in welcher die diesseits angeführten Gründe zu widerlegen gesucht und angeführt wird, daß die diesseitige Antwort an das französische Gouvernement überschickt worden sey. Die Deputation wird diese französische Rückantwort unverzüglich zum Behufe einer darauf zu ertheilenden weitern Antwort in Berathung zu nehmen nicht ermangeln.

Während nun diese Unterhandlungen beyde Nationen zur Erreichung des so sehnlichst erwünschten Zweckes näher führen sollen, erneuert aber die französische Armee die schon einmal unternommene Uebertretung der Waffenstillstands-Linien, fodert die der Vestung Mannheim gegenüber liegende wichtige Rheinschanze unter einem zweistündigen Termine zur Uebergabe auf, bemächtiget sich auf erfolgte abschlägliche Antwort derselben am 26sten l. M., nach einem Widerstande von einer Stunde, mit stürmender Hand, nimmt den Schanz-Commandanten Obrist-Lieutenant von Karg mit 400 Mann gefangen, und setzt sich sogar auch auf dem rechten Rheinufer diesseits der Brücke fest, wie eine hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung aus den Anlagen Ziffer 3 und 4 des nähern entnehmen wird.

Mittlerweile diese neuen Ueberschreitungen des Waffenstillstandes am Rheine vorgehen, sucht der Interims-Commandant der Reichs-Armee, Freyherr von Staader, aus seinem Hauptquartier zu Friedberg, in einem unter Ziffer 5 gleichfalls anliegenden Schreiben an die kaiserl. hochansehnliche Plenipotenz d. d. 13. l. M., die Gründe aus einander zu setzen, welche ihn bewogen haben, sich erst am 27sten December v. J. mit dem commandirenden Generale der französischen Armee über die von Letzterm

im

im vorigen Monat unternommne Uebertretung der bestehenden Staats- und Militair-Verträge in unmittelbare Communication zu setzen. Sign. Rastadt den 29. Jän. 1798.

---

## Nro. LII.

### Erlaß der Reichsfriedens-Deputation an die Kaiserl. Plenipotenz, die Negociationen mit den bevollmächtigten Ministern der franz. Republik betreffend.

Der R. K. Maj. rc. zum gegenwärtigen Reichsfriedens-Congresse verordneten höchstansehnlichen K. Gesandtschaft bleibt hiemit von Seiten der hiesigen außerordentlichen Reichs-Deputation gebührend unverhalten:

Diese Reichsfriedens-Deputation habe die französische Note vom 9ten Pluviose (28sten Jänner), welche die franz. Minister am nämlichen Tage der höchstansehnlichen Plenipotenz und dem Directorio zugeschickt hätten, zufolge Erlasses der kaiserl. Gesandtschaft am 29sten unverzüglich in Berathung gezogen, und sie halte dafür, daß auf diese Note zu erwiedern seyn möge:

Die höchstansehnliche Plenipotenz, vereint mit der Reichs-Deputation, müßten den Ministres plénipotentiaires der französischen Republik die mittelst Note vom 28sten Jänner gefällig ertheilte Versicherung, daß sie die, auf ihre proponirte neue Friedens-Basis von den ersteren erhaltene und von ihnen gemeinsam gut gefundene, Antwort alsbald an das französische Gouvernement überschickt hätten, um so mehr verdanken, als die höchstansehnliche Plenipotenz und die Deputation zuversichtlich hoffen dürften, das französische Gouvernement werde der Erheblichkeit und Wahrheit der Gründe, welche in dieser

dieser Antwort vorgelegt worden, volle Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Daß aber eben diese Gründe nicht sogleich in dem ersten Augenblicke bey den franz. Ministres plénipotentiaires selbst die erwünschte Ueberzeugung gewirkt hätten, müsse man bloß dem Umstande zuschreiben, daß in gedachter Antwort Alles nur vorerst in kurzen Sätzen habe vorgetragen werden wollen, was sich hiernächst bey weiterer Discussion bestimmter werde erläutern lassen; so habe man daher den wesentlichen Satz: daß das deutsche Reich nicht angreifender, sondern angegriffner, mithin zum Kriege genöthigter Theil gewesen sey, vorerst allerdings ohne nähern Beweis vorgetragen. Dieser Beweis aber läge in den öffentlichen Acten und in der chronologischen Folge der damals notorischen Ereignisse. Nach der Verfassung des deutschen Reichs werde jeder Reichs-Krieg durch Gutachten der allgemeinen Reichs-Versammlung und hinzukommende Ratification des allerhöchsten Reichsoberhaupts beschlossen. Dieses Reichsgutachten sey für den gegenwärtigen Krieg den 22sten März 1793 zu Regensburg beschlossen worden und in offenem Druck erschienen; damals sey die Custinische Armee schon ohne alle Kriegs-Erklärung, ja sogar ohne alle Commination in die rheinischen Kreislande eingefallen gewesen, und habe sich wirklich schon eines großen Theils des ober- und niederrheinischen Kreises bemeistert gehabt; es heiße daher in dem gedachten Reichs-Gutachten wörtlich:

„Nachdem Frankreich dem Reiche mit der That „selbst, ohne alle förmliche Erklärung, „den Krieg gemacht, die Lande der Stände mit „feind-

„feindlicher Heeresmacht angegriffen und occu-
„piret habe ꝛc. so sey — — — — — —
„dieser, von Frankreich gegen das deutsche Reich
„wirklich bereits angefangne und durch die
„That selbst erklärte, abgenöthigte Krieg für
„einen allgemeinen Reichskrieg zu achten.

Durch dieses constitutionelle Document und die in demselben enthaltenen Thatsachen sey also nunmehr vollkommen bewiesen, daß das deutsche Reich ein mit Krieg angegriffener und nicht angreifender Theil gewesen sey, und daß mithin dieses Reich, indem es sich bloß in den Schranken der abgedrungenen Nothwehr erhalten habe, wohl nicht erwarten sollte, eine solche Verminderung seines Territoriums zu erleiden, welche seine ganze Verfassung wesentlich zerrütte. Eine wesentliche Zerrüttung des Reichs sey aber unstreitig, wenn nicht nur viele ansehnliche Fürsten und Stände, auch reichsritterschaftliche Cantons ihre Lande ganz oder zum Theil verlohren, sondern sogar auch alle 4 Rheinische Herren Churfürsten, mithin das halbe churfürstliche Collegium theils ihrer Residenzen, theils beynahe aller ihrer Churlande entsetzet würden. Nebst dem Verlust des Burgundischen Kreises würde hierdurch auch der churrheinische Kreis beynahe zernichtet werden; der oberrheinische die Lande seiner beyden Directoren, Worms und Pfalzsimmern, auch vieler andern Stände beynahe gänzlich verlieren, der niederrheinische aber eben so empfindlich in seinen Ständen leiden. — Daß also dem Reiche durch die Friedens-Basis der Rhein-Grenze ein äußerst beträchtlicher, seine bisherigen Verhältnisse zerstöhrender Verlust bevorstehen würde, ergebe sich hieraus

von

von selbst. Nur als Gegensatz eines solchen erschütternden Verlustes könne man den Zuwachs, welchen dadurch die französische Republik erhalten würde, verhältnißmäßig ihrer schon wirklich bestehenden Macht und Größe, für dergestalt beträchtlich nicht ansehen, daß dieser Zuwachs in dem Augenblicke, wo diese mächtige Republik der lange schon leidenden Menschheit Ruhe und Frieden zu verschaffen ernstlich gemeinet sey, für sie entscheidend seyn könne; und nur insofern, als die Erhaltung dieser Lande bey dem deutschen Reiche ganz Europa interessire, die französische Republik hingegen diesem Welttheile redende Beweise ihrer Mäßigung geben wolle, sehe man diese allerdings schönen, großen und volkreichen Lande in Hinsicht auf diese Republik für nicht so wichtig an, daß Letztere nicht den Reitz einer solchen Vergrößerung überwinden werde, um dagegen den wahren Ruhm politischer Mäßigung zu behaupten. Ueberzeugen könne man sich ohnehin nicht, daß die Grenze des in manchen Gegenden sich sehr schlängelnden, in andern oft sein Bette verlassenden, auch häufig mit Inseln bedeckten, Rheins einer andern festbestimmten, mehr militairischen Grenze vorzuziehen sey; noch weniger aber, daß das deutsche Reich selbst Ursache habe, diese Rheingrenze auch mit geringerem Verlust, als wovon hier die Frage sey, sich zu wünschen: daß aber diese Grenze überhaupt mit der dem Reiche in den Präliminarien zu Leoben zugesagten Integrität sich nicht vertrage, davon schienen die französischen Ministres plénipotentiaires selbst überzeuget zu seyn, indem dieselben bloß in Zweifel zögen: ob das Reich die gedachten Präliminarien für sich anzuführen mit Recht vermöge. Nun gingen zwar diese Friedens-

Prä-

Präliminarien allerdings das deutsche Reich weiter nicht an, als insofern Kaiserl. Majestät in ihrer allerhöchsten Eigenschaft als Reichsoberhaupt, nach der Allerhöchst Ihnen vom Reich ausdrücklich übertragenen ersten Friedens-Einleitung, auch zugleich für das Reich zu Leoben tractiret habe. Allerhöchst-Dieselben hätten nun aber dem Reiche unterm 18ten Junius des verflossenen Jahrs feyerlich bekannt gemacht:

„daß in den am 18. April zwischen den von beyderseits Bevollmächtigten unterzeichneten und nunmehr wechselseitig ratificirten Friedens-Präliminarien zu Folge der auf Allerhöchst-Sie durch das ratificirte Gutachten vom 3. Junii 1795 im ehrerbietigsten Vertrauen übertragenen ersten Friedens-Einleitung zu Begründung eines billigen und sicheren Friedens festgesetzt worden sey, daß vom Tage der Unterzeichnung an alle Feindseligkeiten zwischen dem deutschen Reiche und der französischen Republik aufhören sollten; sodann ein Congreß von beyderseitigen Bevollmächtigten zu beschicken, und der Hauptfriede auf die Basis der Integrität des Reichs abzuschließen sey;"

womit denn auch die zugleich mitgetheilten eigentlichen französischen Worte dieses Präliminar-Friedens-Artikels vollkommen überein stimmten. Das Reich habe nicht gesäumt, diese bekannt gemachte Friedens-Basis mittelst eines eigenen Schreibens in tiefstem Danke zu acceptiren, und es habe nunmehr lediglich der versprochenen weiteren Bestimmung entgegen gesehen, wann und wo seine Deputirten zu

Be-

Beschließung des Definitiv-Friedens auf die festgesetzte Basis eintreffen sollten.

Die Bevollmächtigten Sr. Kaiserl. Majestät hätten nunmehr für und Namens des Reichs nichts anders mehr zu tractiren gehabt, als, über die Zeit und den Ort zu conveniren, wann und wo der Definitiv-Reichsfriede abgeschlossen werden solle.

Dieses noch einzigen Auftrags halten sich gedachte Bevollmächtigte dadurch entledigt, daß in dem 20. Artikel des Friedens von Campo Formido die gedachte Zeit und Ort wirklich bestimmt seyen: von andern Dispositionen des Friedens zu Campo Formido wisse man nichts; vielmehr seyen im Eingange dieses Friedens die Präliminarien von Leoben ausdrücklich bestätiget worden, ob es gleich, so viel das deutsche Reich betreffe, welches von da her weiter nichts erwartet habe, keiner solchen Bestätigung bedurft habe.

Was endlich die Reihe von Beschwerden betreffe, welche man der Antwort auf die proponirte Friedens-Basis beyzufügen sich genöthiget gesehen habe; so wünsche man zwar nichts sehnlicher, als daß solchen durch baldigen Definitiv-Friedensschluß mit einem Male abgeholfen werden möge. Da man jedoch von der Gerechtigkeit des französischen Gouvernements sich versprechen dürfe, daß diese größtentheils sehr dringenden Beschwerden auch jetzt schon in Gefolge der Leobner Präliminarien und des Waffenstillstandes würden gehoben werden, so müßte man die französischen Ministres plénipotentiaires angelegenst ersuchen, nicht nur diesen wiederholten Antrag um baldige Abstellung der erwähnten Beschwerden, sondern

zugleich

zugleich alle hier oben zur Erhaltung der Integrität weiter angeführte Gründe, so wie es bereits mit der ersten Antwort geschehen sey, ebenfalls noch an ihr Gouvernement zu bringen, und solche zu dessen billiger Rücksicht bestens zu empfehlen.

Die Reichs-Deputation schmeichle sich der hier vorgeschlagenen weitern, an die französische Gesandtschaft zu erlassenden Antwort eben so, wie mit der ersten, den erleuchteten Gesinnungen der höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz begegnet zu haben, und hoffe daher zu vernehmen, daß sich Hochdieselbe auch mit dieser fernern Antwort gänzlich vereinigen werde.

Womit ꝛc. ꝛc.

---

## Nro. LIII.

### Declaration der bevollmächtigten Minister der französischen Republik an die Reichsfriedens-Deputation. Dat. Rastadt den 3. Februar 1798.

Les Ministres plénipotentiaires de la République Française ont reçu la Note de la Députation de l'Empire en date du jour d'hier. Loin de présenter des motifs, de modifier leur première proposition, cette note ne peut au contraire, qu'en faire sentir toute la convenance et même la nécessité.

La protection ouverte et scandaleuse donnée malgré les plus fortes reclamations aux Emigrés réunis et ménaçans nos frontières, fut un premier acte d'hostilité contre la France, qui certainement voulait la paix, et qui incontestablement avait un grand

grand intérêt à la maintenir. Le refus constant, de dissiper le rassemblement de ces ennemis implacables, força la France à des mesures conservatoires. Loin de chercher à les suspendre par une équitable satisfaction, l'Empire finit par déclarer l'état de la guerre, ces faits sont de notoriété publique.

On n'a ni pris ni voulu prendre l'intégrité de l'Empire pour base de la paix entre le Corps Germanique et la République Française.

C'est encore un fait notoire, et il y aurait un excès inconvenable de crédulité, à penser le contraire. Aussi l'article 20. du traité de Campo Formido, seul endroit, où il est parlé de la pacification entre ces deux puissances, parle-t-il uniquement, qu'il sera tenu un congrès à Rastadt. Il est inutile, d'examiner l'interprétation donnée par la Députation à ses aveux sur l'importance des possessions de l'Empire au delà du Rhin.

Les Ministres plénipotentiaires de la République Française se rendraient coupables, s'ils se laissèrent entrainer dans des divagations, dont le seul effet serait de reculer encore l'époque universellement désirée de la fin de la guerre.

Ils déclarent à la Députation de l'Empire, qu'elle sera responsable des suites du refus d'adhésion à une base juste, convenable et utile aux deux états, et dont l'adoption doit préparer à ceux, qui ont perdu sur la rive gauche du Rhin, une indemnité sur la rive droite.

Rastadt, le 15. Pluviose de l'an 6. de la Rép. Franç.

Treilhard. Bonnier.

Nro.

## Post Nro. LIII.

Declarations-Schreiben des französischen Generals Hatry an den Obersten und Vestungs-Commandanten, Freyherrn von Bartels. Dat. Hauptquartier Maynz den 4. Februar 1798.

*Liberté.* *Égalité.*

*République Française.*

Armée de Mayence.

Au Quartier général à Mayence le 16. Pluviose an 6. de la République Française.

Le Citoyen Hatry, Général en Chef, à Monsieur Bartels, Commandant de la Place de Mannheim.

Le Directoire exécutif m'ordonne de déclarer à l'Electeur Palatin, et à Vous, Monsieur, qui commandez les troupes dans Mannheim, qu'il demande la plus prompte satisfaction tant de la résistance faite à l'occupation de la tête du pont de Mannheim et de toutes les pertes sur la rive gauche du Rhin, que des suites, qu'a eue cette résistance, qu'il exige une indemnité pour les défenseurs Français, qui ont été blessés, et pour les parens des défenseurs tués.

Le Directoire exécutif dans la ferme persuasion, que la satisfaction ne tardera pas à être donnée, suspend toute hostilité; mais faute par l'Electeur Palatin, de s'expliquer le plus promptement sur ces ob-

jets d'une manière, qui puisse contenter la République Française, je serai forcé de les continuer.

Hatry.

---

## Nro. LIV.

### Erlaß der Reichsfriedens-Deputation an die französische Gesandtschaft. Dat. Rastadt den 8. Februar 1798.

An die höchstansehnliche Kais. Plenipotenz von der Reichsfriedens-Deputation. Rastadt den 8. Februar 1798.

Der Römisch-Kaiserl. Majestät ꝛc. Gesandtschaft bleibt unverhalten: die Reichsfriedens-Deputation seye des Dafürhaltens, daß auf die weitere Note der franz. Gesandtschaft vom 3. Februar (15. Pluviose) zu erwiedern seye:

Man habe aus der erwähnten Note mit Bedauern ersehen, daß die fernere Einleitung, welche unterm 2. dieses denen Ministres plénipotentiaires der franz. Republik gegen die vorgeschlagene neue Friedens-Basis mitgetheilt worden sey, ihren Beyfall ebenfalls nicht erhalten hätte. Ob man schon noch immer hoffen müsse, daß diese Gründe von dem franz. Gouvernement annoch in gerechte und billige Erwägung werden gezogen werden, so wolle man doch gegenwärtig, um auch den entferntesten Schein zu beseitigen, als beziele man durch anhaltende Vertheidigung seiner Gründe die Verzögerung der Friedensunterhandlungen, sich nicht nur der weitern Ausführung derselben dermalen gänzlich, sondern auch noch aller gründlichen Bemerkungen enthalten, welche sich den in der jüng-

sten

sten franz. Note angeführten neuern Thatsachen entgegen stellen ließen. Man halte für das beste Mittel, das Friedenswerk zu beschleunigen, wenn die Deputation in den Stand gesetzet werde, dasjenige auf einmal vollständig zu übersehen, was die franz. Republik von dem deutschen Reiche nach einem unglücklichen Kriege als Opfer verlange.

Um den Umfang und den eigentlichen Werth der Abtretungen beurtheilen zu können, müsse man besonders wissen, welche Modificationen überhaupt dabey Statt finden, und welche Domanial- auch sonstige Zuständigkeiten nebst dem, als unverletzlich voraus zu setzenden, Privat-Eigenthum denjenigen verbleiben sollen, welche solche Abtretungen eigentlich betreffen möchten. Ohnehin könne es den Einsichten des franz. Gouvernements nicht entgehen, daß es für die Verhandlungen ein großer Zeitverlust seyn würde, wenn eine viel umfassende Basis zuvörderst allein festgesetzt werden sollte, weil man ohne deren vorläufige Ratification von Kaiser und Reich in dem Pacifications-Werk nicht weiter würde fortschreiten können; dagegen, wenn dermalen eine vollständige, der Lage der Umstände angemessene, gerechte und billige Proposition von Seiten der Republik erfolge, sich die Deputation darauf in einer Art erklären könne, welche zu einem baldigen Abschluß des ganzen Geschäfts die gegründetste Hoffnung machen müsse.

Man glaube hierdurch den thätigsten Beweis des diesseitigen eifrigen Wunsches zum baldigen Friedensschluß zu geben, werde es aber auch als die erste Probe der gegenseitigen Friedensgesinnungen zu erkennen nicht verfehlen, wenn die franz. Republik übrigens unter Beobachtung des Waffenstillstandes bis zum Ausgang der gegenwärtigen Friedensunterhandlungen wenigstens ihre Truppen einstweilen von dem rechten Rheinufer abziehen, und dadurch diese

so hart mitgenommenen Lande zu erleichtern sich entschließen wolle.

Indem man diesen Deputations-Schluß andurch zur Erkenntniß einer höchstansehnl. Kaiserl. Plenipotenz gebührend zu bringen nicht ermangelt, verbindet man zugleich damit das Ersuchen, baldigst von der anhoffenden Vereinigung Hochderoselben mit diesen Gesinnungen der Deputation unterrichtet zu werden.

Womit ꝛc.

---

## Nro. LV.

### Bericht der Reichsfriedens-Deputation an die allgemeine Reichsversammlung in Regensburg, mit Anlagen Ziffer 1, Nro. 1, 2, 3 und Ziffer 2. Dat. Rastadt den 8. Februar 1798.

Die Reichsfriedens-Deputation hat, um wenigstens die Entlassung und respective Restitution der in der Mannheimer Rheinschanze zu Gefangenen gemachten Officiers und Mannschaft, der Geißeln und der abgenommenen Artillerie zu erhalten, die höchstansehnliche Kais. Plenipotenz unterm 29. v. M. ersucht, sich diesfalls bey der franz. Gesandtschaft nachdrucksamst zu verwenden. In dessen Gemäßheit hat hierauf die Kaiserl. höchstansehnl. Plenipotenz in einer Note vom 1. l. Monats Ziffer 1 von der franz. Gesandtschaft nicht nur die obangeregte Entlassung begehrt, sondern auch die Rheinschanze selbst zurück gefodert. Bisher ist aber auf diese Note keine Antwort erfolgt, sondern unterm 5. l. M. hat der franz. General Hatry das unter

Ziffer

Ziffer 2 anliegende Schreiben an den Commandanten der Vestung Mannheim erlassen. Sign. Rastadt den 8. Februar 1798.

## Ziffer 1.

### Abschrifts-Note Sr. Excellenz des Herrn Grafen von Metternich an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik. Dat. Rastadt den 1. Hornung 1798.

Es war bisher ein unter den Völkern Europens zur Beförderung des Zutrauens und des Friedens unter ihnen aus wechselseitiger Ueberzeugung seiner Nothwendigkeit angenommener und beobachteter Grundsatz, daß ein zum Versuche gütlicher Uebereinkunft eingegangener Waffenstillstand, dem Zwecke seiner Errichtung gemäß, so lange bey Kraft bleibe, und eine vollkommene gegenseitige Sicherheit gegen jeden feindlichen Angriff, gegen jede Handlung der Gewalt erzeugen müsse, bis die Unterhandlung zur Erzielung des unter ihnen herzustellenden Friedens von dem einen oder dem andern Theile für fruchtlos erklärt, und die Entscheidung ihres Zwistes abermals dem Ausschlage der Waffen überlassen seyn würde. Und selbst in diesem unglücklichen Falle glaubten die Völker durch Edelmuth und durch Achtung für die Ehre ihres eigenen feyerlich gegebenen Worts eben so sehr, als durch die Erwartung der dauerhaften Vortheile, welche den wohlgegründeten Ruf guter Treue begleiten, sich allerseits verbunden, mit Wiedereröffnung der Feindseligkeiten der Frist nicht vorzueilen, welche sie auf diesen Fall ausdrücklich bedungen haben möchten.

Da

Da es unmöglich ist, diese Grundsätze anzutasten, ohne zugleich das ganze Völkerrechtssystem von Europa zu erschüttern, und daselbst ein endlicher Friedensvertrag keine Grundveste mehr hat, wenn man die Treue derjenigen Vorbereitungs-Verträge hinweg nimmt, welche dem Frieden den Weg bahnen; so hoffen Kaiserl. Majestät und das Reich mit großer Zuversicht von der Ehre des Ranges, welchen die franz. Republik unter den europäischen Völkern behauptet, sie werde mit lauter Mißbilligung die Unternehmung vernommen haben, durch welche der Divisions-General Ambert am 25. v. M. sich in den Besitz der Rheinschanze von Mannheim gesetzt hat. — Auf die von demselben an den Commandanten von Mannheim, den Obersten, Freyherrn von Bartels, an diesem Tage ergangene Auffoderung Nro. 1 ertheilte dieser die Antwort Nro. 2 ganz so, wie sie von einem Officiere von Ehre und Pflicht erwartet werden konnte. Diese Antwort wurde durch angelegten Sturm erwiedert, die Stadt Mannheim selbst durch Haubitzen geängstiget, und dem Kriege wurden noch manche eben so unschuldige als fruchtlose Opfer in demselben Augenblicke gebracht, wo alles sich dahin vereiniget, seinen Verwüstungen ein unverrückbares Ziel zu setzen.

Nun hat zwar der Interims-General-Commandant der kaiserlichen und Reichs-Armee, Freyherr von Staader, so bald er von der ergangenen Auffoderung der Rheinschanze benachrichtiget wurde, an den Oberbefehlshaber, General Hatry, das Schreiben Nro. 3 erlassen: allein bey aller Stärke der darin angezogenen Gründe ist kaum zu hoffen, daß dieser einen so gewalt gen Schritt widerrufen werde, der nicht anders als nach seinen eigenen Befehlen unternommen und vollzogen worden seyn kann. Und hieraus tritt die Nothwendigkeit hervor, diesen Hergang an die hier anwesenden bevollmächtigten Minister der franz. Republik zu bringen.

Von Ihrer ungezweifelten Anerkenntniß der oben angeführten Grundsätze, und von dem hohen Berufe, welcher Sie hierher gebracht hat, die Hersteller der Freundschaft und des Zutrauens zwischen dem deutschen Reiche und der franz. Republik zu werden, darf man es sich versprechen, daß Sie durch Ihre dringenden Vorstellungen bey der Behörde die Räumung der Rheinschanze, die Freygebung der gefangenen Officiere und Gemeinen, die Wiedergabe ihres Gepäckes sowohl als des Geschützes, und die Loslassung der hinweg geführten Geißeln, dem Verlangen des Völkerrechts gemäß, erwirken werden.

## Nro. 1.

Pro Nota. Die hier angezogene Auffoderung ist schon mit dem Deputations-Berichte vom 29. Jänner, und dictato vom 4. Februar d. J. als Nebenlage bey Ziffer 3 mitgetheilt worden.

## Nro. 2.

Pro Nota. Auch diese Antwort des Herrn von Bartels auf eben gedachte Auffoderung des franz. Generals Ambert ist eben daselbst gleich nach gedachter Auffoderung zu lesen.

## Nro. 3.

## Copie d'une Lettre du Lieut. Gén. Baron de Staader au Général Français Hatry.

Friedberg le 28. Janvier 1798.

Citoyen Général!

J'ai eu l'honneur, sous la date du 27. du mois dernier, de Vous faire des représentations fondées sur les

les principes les plus simples du droit des gens et de la guerre, relativement aux empiétemens arbitraires, que les troupes Françaises se sont permis sur les lignes déterminées pour les deux armées par les conventions les plus connues; au lieu des résultats qu'elles sembloient me promettre et des justes égards dûs à des traités existans encore dans toute leur force, j'apprens qu'ils deviennent de jour en jour l'objet d'une infraction nouvelle, au point que le Général de Division, Ambert, vient d'exiger du Colonel de Bartels, Commandant de la ville de Mannheim, l'évacuation de la tête du pont du Rhin, et de tous les ouvrages situés sur la rive gauche qui en dépendent..... Je ne puis me persuader, Général, qu'une demande de cette nature ait Votre aveu; elle m'impose l'obligation de m'adresser une seconde fois immédiatement à Vous, et de Vous inviter à prendre en considération le jugement que va porter le public impartial sur cette violation manifeste du traité de Leoben et de la convention conclue à Heidelberg entre les Chargés de pouvoirs de S. A. R. Monseigneur l'Archiduc Charles d'une part, et des Généraux Moreau et Hoche de l'autre. Dans la supposition que ce dernier acte pourrait encore Vous être inconnu, j'en joins ici une copie. Ayez la bonté, Citoyen Général, d'en prendre connoissance, de lui vouer quelque attention, de remarquer les limites que les armées se sont formellement préscrits, et de comparer avec leurs obligations respectives, la demande du Général Ambert pour l'évacuation des ouvrages devant le pont de Mannheim, qui ne forment d'ailleurs qu'un même systême de fortification avec ceux de la place. Des titres aussi incontestables et des observations aussi justes sur une tentative

tative qui ne Vous offre aucun bût important, et qui désavouerait hautement la parole donnée par le Gouvernement Français dans des traités jouissans de la plus grande publicité, ne me permettent pas de douter, que Vous ne Vous déterminiez à désaprouver la conduite du Général Ambert, et à faire cesser toute démarche ultérieure, tendante à anticiper sur des arrangemens politiques, qui vont faire l'unique objet des négociations de Rastadt.

Ziffer 2.

Findet sich oben post Nro. LIII.

---

## Nro. LVI.

### Antwort der allgemeinen Reichs-Versammlung auf die Registratur der Reichs-Deputation vom 13. dieses von dem hochlöbl. churmaynzischen Reichs-Directorium der Erzherzogl. Oesterreich. Directorial-Gesandtschaft ad circulandum am 25. d. M. um 10 Uhr Morgens zugestellt.

Der allgemeinen Reichs-Versammlung seyen die Bemerkungen gegen die in der Conferenz vom 8. d. M. getroffenen Verabredungen sowohl nach ihrem Inhalt, als nach der Form, worin sie von der außerordentlichen Reichs-Deputation zur Kenntniß der drey Reichs-Collegien, als ihrer Committenten, abgefaßt und erlassen worden, sehr unerwartet gewesen, und haben es auch seyn müssen, indem das vereinigte Bestreben und der vereinbarte Wunsch der allgemeinen Reichs-Versammlung nur dahin gegangen sey, und ohne alle Nebenabsichten immer fest dahin gehe, der Reichs-Deputation auf ihre Berichte und Anfragen solche

solche Weisungen und Antworten in dem Wege und nach der Form der Reichs-Verfassung zu ertheilen, wodurch das große und wichtige Friedenswerk, welchem die allgemeine Reichs-Versammlung eben so, wie die Reichs-Deputation, ihren Pflichten gemäß, alle ihre Gedanken und Anstrengungen widme, und diesem Zwecke alle andere Betrachtungen subordinire, zur allgemeinen Wohlfahrt des deutschen Vaterlandes könne und möge befördert werden.

Dahin zielten daher auch die am 6. des l. Monats genommenen, das Conclusum vom 8. nur vorbereitenden Verabredungen; sie seyen der Reichs-Deputation zum Beweise des Vertrauens und des Verlangens nach der engsten Vereinigung mit derselben zu dem großen Zwecke freundschaftlich mitgetheilt worden; sie gründeten sich auf bereits bestehende, verbindliche Reichs-Conclusa und auf das Herkommen, und seyen mit den vorhergehenden Weisungen, worauf sie sich beziehen, alle von der Art, daß sie durch die theuern Pflichten, deren strenge Ausübung Kaiser und Reich dieser allgemeinen Reichs-Versammlung mit vollem Rechte zutrauen werden, bereits gegen alle selbst nur denkbare niedrige Absichten gerechtfertiget seyen, und in denen an die höchst und hohen Stände von den Gesandtschaften beschlossenen Berichten, wovon der gemeinsame wesentliche Inhalt hier beyliegt, (Lit. C.) noch ausführlicher gegen den Eindruck werden gestellt werden, welchen die geheime Registratur gegen diese allgemeine Reichs-Versammlung dürfte gemacht haben.

Nach diesem gemeinsamen Zwecke und aus diesen Pflichten für Kaiser und Reich müßte daher der Reichs-Convent alle in die Reichsfriedenswerke an die außerordentliche Reichs-Deputation erlassene Weisungen und Verfügungen durchaus wiederholen, und, wie hiedurch geschehe, bestätigen, und nach diesem einzigen Zwecke werden

auch

auch in Zukunft die anhaltenden Wünsche und Bestrebungen dieser allgemeinen Reichs-Versammlung standhaft gerichtet seyn. Sie könnten daher bey der für die Erreichung des nämlichen Ziels so thätig und reichspatriotisch und ganz nach den Erwartungen des Kais. Hofdecrets vom 1. Nov. v. J. beschäftigten Reichs-Deputation die Ueberzeugung nicht verfehlen, daß die allgemeine Reichs-Versammlung mit derselben nichts so sehr wünsche, als die, dem über Deutschlands Schicksal entscheidenden Werke so nöthige, Harmonie zu erreichen und immer zu unterhalten.

Dieses sey es, was dieselbe an die Reichs-Deputation auf die geheime Registratur zu erwiedern für nöthig erachtet habe, und das churmaynzische Directorium geziemend ersuche, solches auf dem nämlichen Wege, wie die geheime Registratur an sie gebracht worden, durch das churmaynzische Deputations-Directorium an die außerordentliche Reichs-Deputation gelangen zu lassen.

Uebrigens soll dieses Communicandum unter den sämmtlichen Herren Gesandten circuliren, um sich davon durch eine vertraute Hand eine Copie ad Acta nehmen zu können. Regensburg den 24. Jänner 1798.

## Ad Nro. LVI.

### Wesentlicher Inhalt des in der Conferenz vom 24. Jänner 1798 verabredeten gemeinschaftlichen Berichts ad Status.

Ad 1. Sey selbst mit der Verabredung vom 6. ganz conform, mithin nichts mehr dabey zu erinnern.

Ad 2. Sowohl der Eingang der Registratur, als die Bemerkung enthalte aber zwey Vorwürfe.

1. Daß

I. Daß man in der Conferenz vom 6. d. M. ad I. auf die Befolgung der Reichs-Instruction, so viel solche, ohne einen dem Reich nachtheiligen Verzug, zu befolgen ist, und auf dem darauf gegründeten Concluso vom 24. Dec. bestehe.

II. Daß die einschränkende Hinweisung auf die gedachte Instruction und auf das Conclusum wegen ermangelnder allerhöchsten Kaiserl. Ratification nicht verbindlich sey.

Ad I. Nur so viel, als zu der illimitirten Reichsvollmacht gehört, sey an der Reichs-Instruction zu ändern nöthig und in der Proposition gewesen; weiter hätte die Reichs-Versammlung daher am 8. d. nicht gehen dürfen, und die Conferenz vom 6. sey nur zu Beschleunigung und Vorbereitung des am 8. zu fassenden Conclusi bestimmt gewesen.

In dem in formali et materiali dem Concluso trium vom 21. October 1682 gemäßen verbindlichen Beschlusse vom 23. December v. J. habe man dafür gehalten, in den Berichten an die höchst und hohen Stände gutachtlich anzutragen, daß sie es bey der Reichs-Instruction, nach welcher die Reichs-Deputation nichts Wichtiges ohne vorgängigen Bericht an Kaiser und Reich abschließen soll, belassen könnte.

Die von der Reichsdeputation dagegen gemachten gegründeten Bemerkungen hätten zwar bey der Conferenz sehr leicht die Weglassung dieser Einschränkung erwirket; auf eine gänzliche Aufhebung der Reichs-Instruction, oder auf derselben noch weiter und mehr, als gerade zu der neuen Vollmacht nöthig

thig gewesen ist, zusammenziehende Abkürzung sey aber weder in den Deputations-Berichten jemals angetragen worden, noch dazu nöthig gewesen.

Ad II. Ob und wann Conclusa trium in ein Reichs-Gutachten müßten gefaßt und an Ihro Kais. Maj. zur Ratification gebracht werden, oder wann solche Conclusa bloß durch eine Communication mit der h. a. Kais. Princ. Commission ihre gesetzmäßige Verbindlichkeit erhalten, darüber sey in ältern Zeiten oft die Frage gewesen, und Moser führe die darüber entstandenen Collisiones in seinem Tractat vom Reichstage aus gesandtschaftlichen Berichten an. Diese lieferten davon noch viel mehrere, und Pachner in seiner Sammlung von Reichsschlüssen habe von beyden Sorten Conclusorum mit oder ohne Reichs-Gutachten die meisten bekannt gemacht. Darin aber seyen Kaiser und Reich immer einverstanden gewesen, daß Verfügungen und Weisungen, die sich auf bereits ergangene, von dem Kaiser ratificirte Reichs-Conclusa gründen, keines besondern Reichs-Gutachtens und keiner neuen Kaiserl. Ratification, sondern nur einer Communication mit der Kaiserl. Principal-Commission bedürfen; selbst das wegen dem modo communicandi zwischen der Reichs-Versammlung und der Reichs-Deputation am 21. October 1682 abgefaßte Conclusum trium sey von dieser zweyten Gattung, und es sey noch immer die Norm besonders in solchen Angelegenheiten des Reichs, die eine Einholung der Instructionen, eine lange Deliberation, die Abfassung eines Reichs-Gutachtens, die Abwartung der allerhöchsten Kaiserl. Ratification, mithin nach dem gewöhnlichen Gange einen, den Geschäften nachtheili-

gen,

gen, auch jetzt am meisten schädlichen längern Verzug nicht verstatten.

Diese Norm sey auch in der Reichs-Instruction von 1795 wörtlich vorgeschrieben worden, und nach dieser habe die Reichs-Versammlung auch während der jetzigen Reichs-Deputation immer verfahren, und man habe sorgfältig alles vermieden, was der Kaiserl. Principal-Commission, als welche dieser Punkt wesentlich allein berühre, hätte Gelegenheit geben können, sich wegen Unterlassung der gesetzlichen Erfordernisse zu beschweren.

Die Conferenz vom 6. sey für kein neues Conclusum, sondern für die Vorbereitung des am 8. erfolgenden bestimmt gewesen. Die Reichs-Versammlung hätte darin nur erklärt, daß sie nicht weiter, als zu der neuen Reichs-General-Vollmacht nöthig sey, von der Reichs-Instruction abgehen könne.

Diese Erklärung habe sie für sich für verbindlich, und der Natur der Sache ganz angemessen gehalten: man habe keine Absicht gehabt, der Reichs-Deputation eine neue Verbindlichkeit aufzulegen, und könne daher auch nicht einsehen, was an der Hinweisung auf bestehende verbindliche Conclusa auszusetzen sey.

Ad 3. et 5. habe man die Reichs-Deputation auf diejenigen Bemerkungen, welche wegen des modi legitimandi et tractandi hin und wieder seyen gemacht worden, und die auch bereits bey ältern Deputationen vorgekommen sind, und die Geschäfte sehr verzögert und erschweret haben, zu ihrer eigenen

genen Benehmung aufmerksam machen wollen und müssen.

Man wünsche, daß wohlgemeinte Sorgfalt nicht mehr nöthig sey.

---

## Nro. LVII.

### Declaration der bevollmächtigten Minister der französischen Republik an die Reichsfriedens-Deputation. Dat. Rastadt den 10. Febr. 1798.

Les Ministres plénipotentiaires de la République Française répondans à la Note de la Députation de l'Empire en date de ce jour observent: qu'on ne peut préciser avec plus de netteté qu'ils l'ont fait, l'objet de leur première proposition.

La République demande le Rhin pour limite des deux Etats, tel est le voeu invariable du Gouvernement Français. — On ne peut en douter, quand il est transmis par les Ministres de la République.

Il ne s'agit pas de calculer la valeur des objets cédés. La Députation de l'Empire a variée sur leur importance: mais rien n'est plus indifférent, puisque la base est nécessaire dans toutes les hypotheses. Il s'agit encore moins, de rechercher, quelles possessions doivent rester aux Princes qui ont perdu. Les Domaines des Princes, qui exerçaient la souveraineté, entreront ainsi, qu'il se pratique en pareil cas, dans le Domaine de la Nation, à qui la cession est faite. Ce ne serait pas accélérer une conclusion,

mais

mais la retarder, que de compliquer des questions. La cession de ce qui est au delà du Rhin, voilà la base. — L'indemnité sur la rive droite, voilà la conséquence.

Les évalvations, le mode et l'application des indemnités viennent ensuite: comment pourrait on s'occuper des questions subsidiaires avant d'avoir reconnu le principe? Le voeu prononcé du Gouvernement Français pour la paix ne peut pas être méconnu. Il est notoire, que les Ministres de la République Française se sont empressés, de se rendre au Congrès, qu'ils sont venus porteurs de pouvoirs suffisans pour négocier, qu'ils ont fait leur propositions avec franchise au premier instant, où la Députation de l'Empire suffisamment autorisée a pu l'entendre, et pour ne laisser aucune doute sur leur désir, d'accélérer la conclusion, ils continueront à écarter soigneusement tout ce, qui n'allant pas directement au bût, retarderait la marche de la négociation, en substituant à la question principale des questions accessoires ou étrangères: tout ce qui tendrait à prolonger sur les peuples les fléaux de la guerre, en laissant à la malveillance le tems de méditer des coalitions funestes et des coupables intrigues.

Les Ministres plénipotentiaires de la République Française se refèrent entiérement a leur Note du 15. Pluviose, et persistent à déclarer la Députation de l'Empire responsable des réfus et des évasions équivalentes et du réfus d'adhérer à une base convenable et nécessaire.

Rastadt, le 22. Pluviose de l'an 6. de la Rép. Franç. — Treilhard. Bonnier.

Nro.

# Nro. LVIII.

## Promemoria des Bevollmächtigten der wetterauischen und westphälischen protestantischen Grafen-Curien an die Reichsfriedens-Deputation in Betreff der Abtretung des linken Rheinufers.

Hochansehnliche Reichs-Deputation!

Unterzeichneter Bevollmächtigter der wetterauischen und westphälischen protestantischen Grafen-Curien ermangelt nicht, einer hochansehnl. Reichs-Deputation auf die gestrige Eröffnung, dem ausdrücklichen Auftrage seiner Committenten gemäß, dasjenige ohne Zeitverlust zu erklären, was ihm unter den jetzigen Umständen zweckmäßig und dienlich scheint. So groß auch das Opfer ist, welches mit der Abtretung des linken Rheinufers von der französischen Regierung gefodert wird, so wenig sind ihm doch die Mittel bekannt, durch welche in gegenwärtigen Umständen diese Abtretung verhindert werden könnte.

Im unterstellten Falle also, daß eine hochansehnl. Reichs-Deputation eine theilweise oder gänzliche Abtretung jenseitiger Reichslande für eine unabänderliche Nothwendigkeit ansehe, und solche ohne die Erklärung der Betheiligten nicht bewilligen wollte, so erkläret er, daß seine Committenten der Deutschland so nöthigen Ruhe das Opfer ihrer Besitzungen, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt einer ihnen dafür in quali et quanto zu gewährenden Entschädigung, zu bringen bereit seyen.

Von den tiefen Einsichten einer hochansehnl. Reichs-Deputation sind sie ohnehin überzeugt, daß Hochdieselbe, im Fall der Abtretung eines Theils oder des ganzen linken Rheinufers, diejenigen Bedingungen stipuliren werde,

welche die Lage der Umstände erfodern; und Unterzeichneter behält sich vor, nach entschiedener Quéstion: an? deßhalb die Wünsche seiner Committenten ehrerbiethigst vorzulegen.

Rastadt,
den 13. Febr. 1798.
Friedrich Graf zu Solms-Laubach.

## Ad Nro. LVIII. Lit. A.

### Abschrift Hochfürstlich-Speyerscher Erklärung an die Reichsfriedens-Deputation.

Auf das von einer vortreffl. Reichs-Deputation in der Sitzung vom 12. dieses gegebene Conclusum und veranlassete Communicatum, wodurch alle Particular-Abgeordnete aufgerufen worden sind, über die zwey letztern zwischen der vortreffl. Reichs-Deputation und den franz. Ministern gewechselten bedeutenden Noten sich schriftlich ohne Zeitverlust zu erklären, verfehlt Unterzeichneter nicht, sich als Abgeordneter Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Speyer dahin zu äußern:

Das Vertrauen, welches von dem gesammten deutschen Reiche in die gegenwärtige Reichsfriedens-Deputation nicht nur durch derselben erste Bestimmung zum Friedens-Congreß, sondern hauptsächlich durch Ertheilung einer unumschränkten Vollmacht gesetzt worden ist, läßt Se. Hochfürstl. Gnaden von Speyer keinen Augenblick bezweifeln, es werde dieselbe zu Erhaltung des Reichs und seiner Verfassung in diesem wichtigen Zeitpunkte alles thun, was — vereint mit der Kaiserl. höchstansehnl. Plenipotenz — nach ihren tiefen Einsichten, Patriotismus

mus und biedern Denkungsart dafür geschehen kann, und mit standhafter Thätigkeit zum Besten eines Standes wie des andern die Bemühungen fortsetzen, welche sie für das wahre Wohl des deutschen Vaterlandes bisher mit rühmlichstem Eifer sich gegeben hat.

In dieser Zuversicht hat der Speyerische Abgeordnete in dem gleich bey Eröffnung gegenwärtiger Reichs-Deputation übergebenen Promemoria den Verlust umständlich aus einander gesetzt, welchen das Hochstift Speyer durch diesen unglücklichen Krieg erlitten; und sollte nun zu besserer Erhaltung des Ganzen unter den obwaltenden mißlichen Umständen von den einzelnen Gliedern desselben ein großes oder kleines Opfer gebracht werden müssen, so hält sich dennoch Abgeordneter fest überzeugt, daß eine vortreffl. Reichs-Deputation auf den oben angeführten schweren Verlust des Hochstifts Speyer die gehörige Rücksicht nehmen, und in Gefolge der Reichs-Instruction, worin selbiger das Interesse und die Erhaltung jedes einzelnen Reichsstandes besonders anempfohlen worden ist, dessen Existenz und Consistenz dergestalt zu sichern und zu erhalten suchen werde, damit es seine reichsständischen Pflichten und Obliegenheiten in gleichem Maaße wie vorhin erfüllen, und dabey den thätigen unausgesetzten Eifer ferner beweisen könne, welchen es bisher bey allen Reichsvorfallenheiten zum gemeinsamen Besten an den Tag zu legen auf keine Weise versäumet hat.

Rastadt,
den 14. Febr.
1798.

Freyherr von Hompesch.

---

# Ad Nro. LVIII. Lit. B.

## Promemoria der churtrierischen Privat-Deputation an die Reichsfriedens-Deputation.

Der churtrierischen Privat-Deputation ist am 12. dieses die letzte Note der franz. Herren Minister zu dem Ende mitgetheilt worden, damit dieselbe der hohen Reichsfriedens-Deputation dasjenige ohne Zeitverlust einreichen möge, was ihr hierbey dienlich und zweckmäßig zu seyn scheine.

Da die Deputation auf diesen besondern Fall von Sr. churfürstl. Durchlaucht nicht instruiret ist, so hat dieselbe nicht verfehlet, sich hierüber die gnädigste Weisung sogleich auszubitten.

Zum voraus kann aber schon der hohen Reichs-Deputation bemerket werden, daß das Churfürstenthum Trier bekanntermaaßen ohngefähr zu einem Fünftel auf dem rechten Rheinufer, zu vier Fünfteln hingegen auf dem linken Rheinufer liege; daß der auf der linken Rheinseite gelegene größte Theil durch die Saar- und Moselflüsse durchströmet werde, und hiervon ungefähr die Hälfte auf der linken, die andere Hälfte, sammt beyden Haupt- und Residenzstädten Coblenz und Trier, aber auf der rechten Seite dieser Flüsse gelegen sey; daß in dem Fall, wenn der Rhein zur Grenze werden sollte, der Churfürst seine Existenz wenigstens zu vier Fünfteln, das ihm angehörige Dom-Capitel aber die seinige ganz und zumalen verlieren würde; daß die Folgen einer solchen Zernichtung ganz unübersehlich seyen; daß es auch hier nicht allein in politischem Betrachte auf die Erhaltung eines geistlichen Churfürstenthums und der hiermit verbundenen Reichsverfassung, sondern auch auf die Rettung so vieler treu gebliebenen und um Hülfe rufenden Reichsunterthanen ankomme;

me; und daß es ganz unmöglich sey, alle Verwirrungen, die aus einer solchen Landestrennung nothwendig entstehen müssen, zu überdenken, und hiervon eine Schilderung vorstellig zu machen.

Die churtrierische Deputation behält sich gleichwohl vor, nachdem sie nähere Instruction von Ihrer churfürstl. Durchlaucht erhalten haben wird, derselben gemäß das Weitere annoch nachzubringen, verläßt sich aber indessen mit dem vollkommensten Vertrauen auf die Kaiserl. hohe Plenipotenz und hohe Reichs-Deputation, daß Hochdieselben zur Erhaltung des so sehr betheiligten und ohnehin schon durch den Krieg äußerst unglücklich gemachten Churfürstenthums Trier alles Mögliche anwenden werden.

Rastadt, den 14. Febr. 1798.

Churf. Trier. Privat-Deputation,
J. P. Graf von Kesselstadt,
Dom-Dechant zu Trier.
Rademacher.
Sonntag.

## Ad Nro. LVIII. Lit. C.

### Promemoria des Bevollmächtigten des regierenden Herrn Herzogs zu Arenberg, des reg. Herrn Fürsten zu Löwenstein, und des gräflichen Gesammthauses Löwenstein-Wertheim und Verenburg an die Reichsfriedens-Deputation.

Der unterzeichnete Particular-Bevollmächtigte der am Schlusse bemerkten höchsten und hohen Stände findet in der von der hohen Reichs-Deputation gestern gegebenen ersten hochverehrlichen Veranlassung, sich actenmäßig zu äußern, die erwünschte Gelegenheit, Hochderselben vor

allem

allem den lebhaftesten Dank, der ihr für ihre seitherigen Bemühungen von dem gesammten Reiche gebühret, insbesondere auch Namens seiner höchsten und hohen Committenten hiermit öffentlich und auf das ehrerbiethigste zu erkennen zu geben.

Treu dem Bande, das sie mit dem gesammten Reiche verknüpft, aber auch in der gerechten Erwartung, daß die unverkennbaren Foderungen eben dieses Bandes ihnen wechselseitig zu Statten kommen müssen, werden hochgedachte seine Herren Committenten sich nie erlauben, der nunmehr mit ganz unbeschränkter Vollmacht von dem gesammten Reiche versehenen hohen Deputation in irgend etwas vorzugreifen.

Sie werden sich stets erinnern, werden aber auch wieder unabwendig fest daran halten, daß, wie der seitherige leidige Krieg, also auch nun der Friede, der ihm das so lange und so sehnlich erwünschte Ende machen soll, mit allem, was sich dabey als Mittel zum Zweck verhält, die Sache des gesammten Reichs sey.

Diese große Betrachtung ist es denn auch, die sich dem Unterzeichneten bey der gestern hochgefällig mitgetheilten jüngsten Erklärung der franz. Gesandtschaft, in Absicht auf das, was dem Unterzeichneten zum Vortheil und zur Erleichterung des gesammten Reichs dienlich und zweckmäßig scheinen kann, gleich zuerst aufdrängen muß.

Die einzelnen Stände haben zwar bekanntlich ihren verfassungsmäßigen Antheil an der obersten Gewalt im Reiche, verhalten sich aber zu der Gesammtheit desselben in Verbindung mit Kaiserl. Majestät, als dem allerhöchsten Oberhaupte, nur wie Untergeordnete, und sie können demnach in allem, was das gesammte Reich angehet,

gehet, nie in die Kategorie von Souverains gesetzt werden.

Nur nach Maaßgabe der Schuldigkeit, die in der ganzen Verfassung lag, mußten sie Theil an dem Kriege nehmen. Nur ihr verfassungsmäßiger Antheil an den Hoheitsrechten des Reichs kann unter das Verhältniß von Souverain zu Souverain, und unter dem gewöhnlichen Inbegriff von Abtretungen von einem Souverain an den andern gebracht werden. Alles Uebrige gehört in die Rubrik von Privat-Eigenthum, gehorcht in dieser Eigenschaft den Gesetzen desjenigen Souverains, dem es unterworfen ist, und hat dafür auch Anspruch auf gesetzliche Unverletzlichkeit. So und nicht anders wurde es bekanntlich auch bey allen schon so häufig voraus gegangenen Abtretungen von dem deutschen Reiche an Frankreich gehalten, und die Uebung im ähnlichen Falle steht also dem, was schon in den Begriffen liegt, ebenfalls zur Seite.

Der Unterzeichnete muß sich also Namens seiner höchsten und hohen Committenten mit der hohen Reichs-Deputation in der gegründeten Zuversicht vereinigen, daß, wenn es auch bey der in beharrlichem Antrag stehenden allgemeinen Grundlage der Rheingrenze ganz oder zum Theile sein immer für Deutschland überhaupt sehr trauriges Verbleiben haben muß, gleichwohl noch in den nachfolgenden nähern Bestimmungen selbst das, was sowohl in den Begriffen, als in der Uebung liegt, sein Recht erhalten werde. Er wird in dieser Zuversicht durch den Inhalt der anderseitigen Erklärungen selbst bestärkt, vermöge deren immer nur vorerst auf Annahme der allgemeinen Grundlage, ohne vor der Hand in die weiteren Modificationen einzugehen, oder auch, ohne sie für die unmittelbare Folge auszuschließen, hingehalten wird.

Indem

Indem es also jetzt und vor der Hand noch wegen mehrerwähnter allgemeiner Grundlage bloß von der Frage: ob? zu handeln scheint, so muß zwar der Unterzeichnete nach demjenigen, wozu er sich schon oben aus Pflicht bekannt hat, lediglich der hohen Deputation die positive Entschließung für das gesammte Reich in demselben vollen Vertrauen, das ihr von dem gesammten Reiche ertheilet worden ist, überlassen: er muß aber auch, so viel an ihm seyn kann, eben so offen als unvorgreiflich, sich zu der gleichmäßigen vollen Ueberzeugung bekennen, daß die hohe Deputation schon alles, was in Beziehung auf diese allgemeine Grundlage zu thun war, erschöpft habe, und daß sonach kein anderes dienliches und zweckmäßiges Mittel mehr abzusehen sey, als in Ansehung der Frage: ob? Ja zu sagen.

Der Unterzeichnete erklärt deßhalb hierdurch, daß seine höchsten und hohen Herren Committenten dem, was von gesammten Reichs wegen und zu Rettung des gesammten Reichs hierunter in totum oder in tantum geschehen kann, soll und muß, mit ihrem Particular-Interesse auf keine Weise im Wege stehen wollen.

Er erklärt, daß unter der feyerlichen, wie sich eigentlich von selbst verstehenden Voraussetzung, daß ihnen für das Opfer, wozu sie sich auf solche Art für das gesammte Reich in diesem äußersten Nothfalle hergeben, diejenige gleichbaldige volle Entschädigung in dem vorseyenden Friedensschlusse selbst zu Theil werden müsse, die ihnen die Natur des staatsgesellschaftlichen Bandes, die allgemeine Reichs-Garantie, als der verfassungsmäßige Antrieb zu dem leidigen Kriege, und selbst die eigenen Foderungen von Seite der franz. Republik zum voraus gewähren müssen; eine Entschädigung, von der seine höchsten und hohen Herren Committenten selbst wieder ihren

ver-

verhältnißmäßigen Antheil in alle Wege mit zu übertragen haben werden. Uebrigens liegt in dem Umstande, daß es jetzt nur von Annahme der angetragenen ersten Grundlage handelt, ohnehin schon der Vorbehalt alles dessen, was außer der oben unvorgreiflich hingestellten Bemerkung sonst noch in die weiteren Fragen von den Modificationen, von der Anwendung von nähern und speciellen Ansprüchen, dann von Vollziehung und Sicherstellung einschlagen kann.

Rastadt, den 13. Febr. 1798.

Im Vollmachts-Namen

1) des regierenden Herrn Herzogs zu Arenberg Durchlaucht.

2) des regierenden Herrn Fürsten zu Löwenstein Durchlaucht.

3) des gräflichen Gesammthauses Löwenstein-Wertheim und Verenburg.

P. A. von Zwanziger.

## Ad Nro. LVIII. Lit. D.

### Promemoria des Abgeordneten der schwäbischen Grafen-Curie an die Reichsfriedens-Deputation.

Eine hochansehnl. Reichsfriedens-Deputation hat die letztere von den franz. Ministern unterm 10. Hornung oder 22. Pluviose übergebene Note in der Absicht den hier anwesenden Particular-Abgeordneten mitgetheilt, um ohne Zeitverlust dasjenige, was ihnen dienlich und zweckmäßig scheint, schriftlich einzureichen.

Der

Der Inhalt dieser franz. Note betrifft zwey Hauptgegenstände:

1) Die Cession von allem demjenigen, was jenseits des Rheins ist;

2) die Entschädigung auf dem rechten Rheinufer, dann die Evalvation und die Art und Anwendung der Indemnisation.

In Rücksicht des ersten Puncts, so fodert die franz. Nation zur Entgeltung des zu ertheilenden Friedens, daß das Reich Alles, was über dem Rhein ist, mithin sowohl die bey dem Reich in corpore ruhenden Souverainetäts-Rechte, als wie die von den Ständen besessene Landeshoheit übergebe. Einer hochansehnl. Reichsfriedens-Deputation müssen nun die Verhältnisse der vorzüglichen, im Reichsverband sich mit befindenden Mächte genauer bekannt seyn, und Hochdieselbe sich dadurch in der Lage finden, zu urtheilen, ob von dieser Seite eine Hülfe zu Beseitigung dieses von dem Reiche allein nicht abzuwenden möglichen Unglücks zu erhoffen ist: sollte dieß nun aber nicht eintreffen, und es zur Nothwendigkeit geworden seyn, alles das, was auf dem linken Rheinufer liegt, abzutreten, so wird weder die schwäbische Grafen-Curie im Ganzen wegen dem Recht zur ausschließlichen Besetzung der Erz- und Domstifter Cölln und Straßburg, noch die auf dem linken Rheinufer betheiligten Mitglieder derselben, Oettingen, Leien und Sickingen, wegen ihren mit übergehenden Landeshoheits-Rechten und Besitzungen, bey dieser Abfassung einen Anstand finden, „wenn denselben dagegen von dem Reiche eine verhältniß„mäßige Entschädigung für diese ihre zum Erkauf des „Reichsfriedens überlassenen Rechte und Besitzungen ge„leistet wird.“

Rück-

Rücksichtlich der Entschädigung auf dem rechten Rheinufer nun, und deren Art, auch Anwendung, als den zweyten Punct der franz. Note, hat Endesunterzeichneter bereits das gegründete diesseitige Recht auf deren Erhaltung dargestellt, und fügt nur noch die Erklärung der Bereitwilligkeit bey, einer h. a. Reichsfriedens-Deputation die Status und Beschreibung der Rechte und Besitzungen der diesseitigen Curie und deren Mitglieder auf dem linken Rheinufer sobald zu übergeben, als Hochdieselbe die Vorlegung derselben von den betheiligten Ständen abverlangen wird.

Im übrigen hat eine hochansehnl. Reichsfriedens-Deputation bereits schon dergestalt sich zum Besten der deutschen Emigranten und der ihren Ständen gefolgten Räthe und Dienerschaft verwendet, und deren Eigenthum zu sichern gesucht, daß Endesunterzeichnetem diesfalls nichts übrig bleibt, als die weitere Behauptung dieser Grundsätze und die betreffenden Individuen dem fernern hohen Schutze einer hochansehnl. Reichsfriedens-Deputation gehorsamst und angelegenst zu empfehlen.

Rastadt, den 14. Febr. 1798.

Franz Graf zu Sickingen, als Abgeordneter der schwäbischen Grafen-Curie.

## Ad Nro. LVIII. Lit. E.

### Promemoria des Abgeordneten des Herzogs zu Pfalz-Zweybrücken an die Reichsfriedens-Deputation.

Hochansehnliche Reichsfriedens-Deputation!

In Gemäßheit des von der Reichsfriedens-Deputation unterm 12. dieses gefaßten Schlusses, eilet Unterzeichneter,

ter, als Abgeordneter Sr. Herzogl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken, über die zwey letztern zwischen der Reichs-Deputation und den franz. Ministern gewechselten höchst wichtigen Noten zu erklären:

Es scheine dermalen unmöglich, dem Gesetze der Nothwendigkeit noch länger widerstreben zu wollen, ohne weit schrecklichere Folgen durch den Verzug herbey zu führen. Sollte daher der Drang der Ereignisse die Ueberlassung des linken Rheinufers, ganz oder zum Theile, gebiethen, so entstehen Ihro Herzogl. Durchlaucht nicht, dies schwere Opfer, wodurch allein der allgemeine Reichsfriede erkauft werden könnte, als regierender Fürst zum Besten des deutschen Vaterlandes zu bringen, und sind bereit, Ihr eigenes Interesse dem Wohl des Ganzen nachstehen zu lassen, und dem gesammten Reiche zur weiteren Verfügung zu überlassen, insofern als Höchstdieselben, gestützt auf den gesellschaftlichen Verband, eine verhältnißmäßige Indemnisation und die im übrigen sich von selbst verstehende Aufrechthaltung der vom Reiche garantirten Hausverträge in Absicht der diesseits liegenden Pfalz-Bayerschen Staaten zu gewärtigen haben.

Rastadt,
den 15. Febr. Freyherr von Rechberg.
1798.

## Ad Nro. LVIII. Lit. F.

### Promemoria der Königl. Preußischen bevollmächtigten Minister an die Reichsfriedens-Deputation.

Unterzeichnete von Sr. Königl. Majestät von Preußen zum hiesigen Friedens-Congreß bevollmächtigte Minister nehmen

nehmen auf die am 12ten d. M. von der Reichs-Deputation gegebene Veranlassung keinen Anstand, Namens ihres allerhöchsten Committenten zu erklären, daß, so wie man diesseits sich bereits seit mehrern Jahren unermüdet bestrebet hat, dem deutschen Vaterlande einen nach Lage der jedesmaligen Umstände möglichst günstigen Frieden zu verschaffen, des Königs Majestät auch jetzt nichts sehnlicher, als dessen endliche Erreichung, wünschen, und um so mehr glauben, daß dieselbe nicht genug beschleuniget werden könne; da dieses das einzige Mittel ist, nicht nur so manche deutsche Lande von den immer fortdaurenden, sie gänzlich erschöpfenden Lasten des Krieges zu befreyen, sondern auch von ganz Deutschland die verderblichsten und nicht zu berechnenden Folgen abzuwenden, von welchen es bey längerer Fortdauer des dermaligen Zustandes bedrohet scheint. Insofern nun nach Ansicht der mitgetheilten, bisher zwischen der Reichs-Deputation und der Gesandtschaft der französischen Republik gewechselten gegenseitigen Aeußerungen zu Erzielung des so gewünschten, dem Vaterlande und der Menschheit so nothwendigen Friedens, die vom Kaiser und Reich ermächtigte Reichs-Deputation es erforderlich halten sollte, die von Frankreich verlangte Friedens-Basis der Abtretung des ganzen linken Rheinufers eingehen zu müssen, erklären unterzeichnete Bevollmächtigte, Namens Sr. Königl. Majestät in Dero reichsständischer Eigenschaft, daß Allerhöchstdieselben, so viel es Ihrem vaterländischen Herzen auch kostet, so treue Anhänglichkeit beweisende Unterthanen zu verlieren, nicht gemeynt sind, hierbey für Ihre daselbst belegnen Lande eine Ausnahme zu verlangen, vielmehr auch mit deren Ueberlassung, unter Voraussetzung möglichster Fürsorge für das Wohl und Eigenthum der Einwohner und einer hinlänglichen und gerechten Indemnität auf dem diesseitigen Rheinufer, für das allgemeine Wohl und für die so dringend nothwendige

dige Herstellung der Ruhe ein Opfer bringen wollen. Rastadt, den 14. Februar 1798.

Freyherr Graf von Görz,
Freyherr von Jacobi-Klost,
Dohm.

## Ad Nro. LVIII. Lit. G.

### Promemoria des Bevollmächtigten Sr. Hochfürstl. Gnaden des Herrn Fürsten, Bischofs zu Trient, an die Reichsfriedens-Deputation.

Aus der bey der allgemeinen Reichs-Versammlung unterm 11ten December 1797 übergebenen und jeder hohen Gesandtschaft der Reichs-Deputation besonders zugeschickten Vorstellung erhellet es, wie sehr das unmittelbare Reichs-Hochstift Trient sowohl durch langwierigen Aufenthalt der Kriegsvölker, als durch den wiederholten feindlichen Einfall beschädiget worden sey, und daß solchem noch der Verlust des Reichslehns-Marquisat Castellaro, und die kostspielige jährliche Unterhaltung der in demselben ausgehobenen Kloster-Individuen hinzukomme und zur Last falle.

Diese beym Reichstag vorgebrachte Angelegenheit Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Trient hat untergezogener Hochihro Abgeordneter vermöge gnädigsten Auftrages auch an den neu eröffneten hohen Reichsfriedens-Deputations-Congreß mit der angehängten Bitte gelangen lassen, damit dieser Gegenstand einer besondern Directorial-Proposition und Collegial-Erwägung gewürdiget, durch den allerhöchsten Kaiserlichen Schutz und den günstigen Einfluß des hochansehnlichen Reichs-Deputations-Congresses die billige Ent-

Entschädigung der harten erlittenen Kriegesschäden erwirkt, und auf den Fall, wo die Vereinigung des Marquisats Castellaro mit der cisalpinischen Republik desselben Zurückerhaltung unthulich mache, doch zum wenigsten eine dem Verhältniß angemessene Vergütung an Land und Leuten dem Hochstift Trient bey den gegenwärtigen Friedens-Unterhandlungen nach den Gesetzen des Reichsverbandes ausgemittelt werden möge.

Rastadt, den 12. Febr. 1798.

D. Zwackh, Bevollmächtigter Sr. Hochfürstl. Gnaden des Herrn Fürsten, Bischofs zu Trient.

## Ad Nro. LVIII. Lit. H.

### Promemoria des Nassauischen Bevollmächtigten an die Reichsfriedens-Deputation.

In der Unterstellung, welche zu bezweifeln Endesunterzogener keine Ursache hat, daß der Entschluß der französischen Republik unabweichlich dahin gerichtet sey, das schon in ihrem Besitze befindliche ganze linke Rheinufer zu behaupten und sich zuzueignen, glaubt derselbe seine ohnmaßgebliche und bessern Einsichten keineswegs vorgreifende Meinungda hin äußern zu können:

Daß zwar der Einsicht und Weisheit einer hochangesehenen Reichs-Deputation jene Versuche mit Zuversicht überlassen werden müssen, durch welche dieses große Opfer, wo nicht vermieden, doch in Absicht seiner Größe und seines Umfangs vermindert werden könne; daß aber auf alle Fälle, es mögen jene Versuche ganz, oder nur zum Theil gerathen, alle an Frankreich zu machenden Abtretungen von deutschen Reichslanden unter nachstehendem Vorbehalt und respectiven Bedingnissen geschehen möchten.

1) Daß

1) Daß die französische Republik sich mit der Souveränetät und den Hoheits-Renten dieser abgetretenen Lande begnüge, und daher sowohl das Eigenthum der Privat-Personen, es bestehe in beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, als vornehmlich auch die sogenannten Domainen derer Fürsten und Landesbesitzer, welche als deren Privat-Eigenthum zu betrachten sind, in ihrem ganzen Umfange zurückgebe, und zu eigenem Genuß und Verwaltung, obgleich nach Vorschrift und in Gemäßheit der französischen Constitution, überlasse.

2) Daß die neue Hoheits-Grenze, insofern der Rheinstrom dieselbe schlechterdings machen sollte, nicht weiter, als bis auf dessen Ufer auf der linken Rheinseite, oder, nach den bekannten Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts, nicht weiter, als bis in die Mitte dieses Flusses, jedoch so ausgedehnt werde, daß dasjenige, was auf dem rechten Rheinufer an Inseln, Auen, Werdern auf dem Rheinstrome selbst gelegen ist, imgleichen die auf demselben hergebrachten Fischereyen, Jagden, Goldwäschereyen rc. dem Eigenthümer des rechten Rheinufers, und so auch im entgegengesetzten Falle denen des linken Rheinufers, ohne Rücksicht auf die Mitte des Stroms, fernerhin ungehindert belassen, zugleich aber

3) sich in Absicht der Rheinzölle, der Holzflößerey und der Schifffahrt selbst über billige, den deutschen Handel nicht störende Grundsätze verglichen werde.

4) Daß ohngeachtet des wechselseitig in salvo verbleibenden Eigenthums der Einwohner von beyden Rheinufern unter diesem Vorwand oder unter jedem andern Prätext keine Hoheitsrechte oder Immunität, oder sonst erdenkliche Anmaßungen, welche den in jedem Lande bestehenden oder noch einzuführenden Rechten und Gewohn-

wohnheiten, oder den im gegenwärtigen Frieden zu stipulirenden Grundsätzen zuwider wären, verlangt, geduldet und ausgeübt werden können.

5) Daß niemand wegen seiner politischen Meinung verfolgt und in Anspruch genommen werde, diese aber auch keinem aufgedrungen, viel weniger andere Regierungsformen einzuführen wechselseitig versucht, mithin die Propagandisten in keinen besondern Schutz genommen, sondern ihrem Schicksal überlassen werden.

6) Der Punct der zu leistenden Entschädigung für die verlornen Lande, Güter und Renten dem deutschen Reich, welchem solche eigentlich zu prästiren obliegen möchte, auch allein aufzufinden und zu reguliren, jedoch unter Vermittelung und Mitwirkung der franz. Republik, überlassen werden könne.

Rastadt, den 14. Febr. 1798.

Chr. Russe, Nassauischer Bevollmächtigter.

---

## Nro. LIX.

### Promemoria des Bevollmächtigten des Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin an die Reichsfriedens-Deputation.

Einer hochansehnl. Reichsfriedens-Deputation am 12. dieses gefaßter Beschluß gibt unterzeichnetem bevollmächtigten Gesandten Sr. Herzogl. Durchlaucht zu Mecklenburg-Schwerin die angenehme Veranlassung, Namens seines gnädigsten Herzogs und Herrn zu erklären: daß

Se. Herzogl. Durchlaucht von Mecklenburg=Schwerin durch den patriotischen Eifer und die rastlosen Bemühungen, mit welchen die fürtreffl. Herren Reichsfriedens=Deputations=Subdelegirten das wichtige Geschäft der Friedens=Unterhandlungen im constitutionellen Wege zu bearbeiten sich bestreben, dasjenige große Vertrauen bewährt finden, welches das ganze Reich vom Anfange auf sie gesetzt hat.

Se. Herzogl. Durchlaucht finden daher eine überzeugende Beruhigung darin, in dem gegenwärtigen Augenblicke, wo die schreckliche Nothwendigkeit sichere Aufopferungen des Reichs auf dem jenseitigen Rheinufer verlangt, und auch Ihnen dadurch ein bekannter Verlust bevorsteht, die ferneren Unterhandlungen in den Händen dieser patriotischen Versammlungen zu wissen, und ferner diese allgemeine vaterländische Angelegenheit Ihrem Ermessen auf verfassungsmäßige Weise zu überlassen, in der festen Zuversicht, Sie werde es sich eine eben so angenehme Pflicht seyn lassen, diese Verhandlungen zum Wohle Deutschlands bald ihrem Ende näher zu bringen, und wenn einmal sich über die Grundsätze von Entschädigungen der Betheiligten vereinbaret werden wird, sich das besondere Interesse des Herzoglichen Hauses, dem bestehenden Reichsverbande gemäß, durch nunmehrige Ausmittelung einer gleichgeltenden Schadloshaltung für Ihre beym westphälischen Frieden aufgeopferten altfürstlichen Besitzungen, statt der darin angewiesenen und nun über 100 Jahre schon entbehrten zwey erblichen Capitular=Stellen in dem Dom zu Straßburg auf eine Ihrer Gerechtigkeits= und Billigkeitsliebe entsprechende Weise mit gleicher reichsständischer Anhänglichkeit angelegen seyn zu lassen.

Rastadt, Bassewitz.
den 15. Febr. 1798.

Ad

# Ad Nro. LIX. Lit. A.

## Promemoria der Bevollmächtigten des Herrn Herzogs von Wirtemberg an die Reichsfriedens-Deputation.

Der Reichsfriedens-Deputation ist es gefällig gewesen, den hier anwesenden reichsständischen Particular-Abgeordneten die in der Friedenssache unterm 5. und 10. hujus gewechselten Noten mit dem Ansuchen mitzutheilen, derselben ohne Zeitverlust dasjenige schriftlich einzureichen, was ihnen hierunter dienlich und zweckmäßig scheine.

Ohngeachtet unterzeichnete Bevollmächtigte des regierenden Herrn Herzogs zu Wirtemberg Durchlaucht von den bisherigen Verhandlungen eine vollständige actenmäßige Kenntniß nicht erlanget haben, und sich diesfalls das Weitere vorbehalten müssen; so nehmen sie doch keinen Anstand, auf jenes Ansinnen Folgendes zu erwiedern:

Die neuern so ungünstigen Ereignisse, die Beharrlichkeit der franz. Minister in ihren Anfoderungen, die bedenkliche, ja höchst traurige Lage, worin Deutschland überhaupt, und insbesondere die vorliegenden Reichskreise, sich bey Erneuerung der Feindseligkeiten befinden müßten, die Ungewißheit, welche Wendung die im Innern des Reichs sich hie und da zeigenden Unruhen nehmen, und welche Nahrung dieselben aus der Verzögerung des Friedens erhalten möchten, vorzüglich aber die Unmöglichkeit, einem fortdauernden Widerspruche den zu einem glücklichen Erfolg so nöthigen Nachdruck zu geben, alle diese Rücksichten machen es den Untergezogenen zur Pflicht, der Reichsfriedens-Deputation dringend an das Herz zu legen, daß sie durch alle mögliche Wege dem unabsehlichen Elen-

de, so Deutschland bey der Fortdauer des Kriegs bedrohet, durch solche Aeußerungen gegen die franz. Gesandtschaft begegne, die den allgemeinen Reichsfrieden bewirken und beschleunigen mögen. Insofern also zu Rettung des Ganzen und zu Abwendung noch größerer Uebel ein Theil der Reichslande aufzuopfern ist; insofern erklären Seine Herzogl. Durchlaucht, wie Höchst-Sie auf Ihre jenseits des Rheins gelegene so ansehnliche gefürstete Grafschaft Mömpelgardt, und auf die dort befindlichen Herrschaften, Territorien, Rechte und Gefälle unter Voraussetzung der wesentlichen Bedingung Verzicht leisten, daß Ihnen dafür diesseits des Rheins jene Entschädigungen zu Theil werden, worauf Sie aus allgemeinen Gründen und besondern Verhältnissen die gerechtesten Ansprüche haben.

Rastadt, den 14. Febr. 1798.

Mandelsloh.
Weckerlin.

## Ad Nro. LIX. Lit. B.

### Promemoria der churcöllnischen Bevollmächtigten an die Reichsfriedens-Deputation.

Hochansehnliche Reichs-Deputation!

Unterzeichnete, bey der hochansehnl. Reichs-Deputation accreditirte Gesandte Sr. churfürstl. Durchlaucht zu Cölln, des Herrn Hoch- und Deutschmeisters, verehren mit geziemendem Danke die von Hochselber beliebte Mittheilung der von der h. a. Kais. Plenipotenz an die bevollmächtigten Minister der franz. Republik am 10. d. M. gebrachten Note, und derselben an eben diesem Tage erfolgte Rückantwort, und so auch das beygefügte Ansinnen, dasjenige, was

was in diesem Bezuge dienlich scheine, schriftlich einzureichen.

Unterzeichnete glauben, daß es nach der Natur der Sache ganz außer ihrem Befugniß liege, sich über dieses so höchst wichtige Geschäft auf irgend eine Art, besonders in Ermangelung einiger Instruction von ihrem gnädigsten Herrn, zu erklären, sondern die Leitung und den Abschluß desselben der hiezu von Kaiser und Reich mit so gerechtem unbeschränktem Vertrauen ernannten, und ohnehin auf die möglichste Wahrung des allgemeinen sowohl, als eines jeden einzelnen Standes Besten und Interesse instruirten hochansehnlichen Reichsfriedens-Deputation überlassen zu müssen, haben dabey aber die gerechte Zuversicht, im Namen ihres gnädigsten Herrn äußern zu dürfen, daß, wenn je das traurige Schicksal des Vaterlandes irgend einige einzelne Opfer unvermeidlich machen sollte, eben dieses Vaterland doch eine, sich hiemit auf jeden Fall vorbehaltene verhältnißmäßige Entschädigung den dadurch benachtheiligten Ständen gewähren werde.

Rastadt, den 14. Horn. 1798.

C. Gr. zu Erbach.
Gottfried Ulrich.

## Ad Nro. LIX. Lit. C.

### Promemoria der Bevollmächtigten des regierenden Herrn Fürsten von Salm-Salm, der regierenden Fürsten von Salm-Kirburg und des Herrn Rheingrafen zu Grumbach an die Reichsfriedens-Deputation.

Die Absicht der französischen Republik, den Rhein zur Grenze ihres Freystaats zu erhalten, hat so tiefe und feste

Wur-

Wurzeln in ihrem politischen System gefaßt, und es stehen überdies dem französischen Gouvernement zu deren Erreichung so viele günstige Umstände zur Seite, daß es nicht nur eine weiterhin vergebliche Hoffnung zu seyn scheint, dasselbe zu Entsagung seines darauf gestellten beharrlichen Antrags zu vermögen, sondern vielmehr zu befahren ist, daß dessen bevollmächtigte Minister den Congreß verlassen, die fränkischen, keinerley Widerstand findenden Truppen aber neuerdings in das Herz von Deutschland eindringen, sich aller festen Plätze und Stellungen bemächtigen, die betretenden Gegenden durch Contributionen und Requisitionen gänzlich zu Grunde richten, und endlich gar noch neue Foderungen von Festungen und Schanzen auf dem rechten Rheinufer aufgestellt werden dürften. Gegen dieses Unheil und dessen unberechliche Folgen sind keine erkleckliche innere noch äußere Hülfsmittel bekannt, und die Erwartung möglicher politischer Gegeneinschreitungen dürfte nur täuschend seyn.

Es scheint also in dieser kritischen Lage des Reichs nichts zu erübrigen, als der gebietherischen Noth nachzugeben, und sich zu dem verlangten Opfer zu verstehen; denn obschon der daraus für die Reichs- und Kreisverfassung entstehende Nachtheil nicht zu mißkennen ist, so bleibt gleichwohl noch immer die Hoffnung übrig, die politische Existenz des deutschen Staatskörpers im Wesentlichen retten und erhalten zu können, da das eigene Interesse der französischen Republik derselben Aufrechthaltung erfodert, eben darum aber auch jede Gelegenheit zu vermeiden räthlich ist, welche sie veranlassen könnte, ihrem politischen Interesse eine andere Richtung zu geben.

Immittelst und ohne der Möglichkeit, den Unterrhein bey dem Reiche zu erhalten, gleiche Betrachtungen entgegenzustellen, beschränken Unterzeichnete ihre, den höhern

hern Einsichten einer hochansehnlichen Reichsfriedens-Deputation ehrerbiethigst untergeordnete Meinung lediglich auf die oberrheinischen Lande und auf die Verhältnisse und Besitzungen des regierenden Herrn Fürsten zu Salm-Salm, des minderjährigen Herrn Fürsten zu Salm-Kirburg und des regierenden Herrn Rheingrafen zu Grumbach, und haben die Ehre, einer hochansehnlichen Reichs-Deputation gehorsamst anzuzeigen, daß Höchst- und Hochdieselben zu Abtretung des Fürstenthums Salm und der gesammten Wild- und Rheingräflichen Lande an die französische Republik, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung bereit seyen, daß ihnen dafür, in Gemäßheit des eigenen französischen Antrages, vollständige Indemnität auf der rechten Rheinseite durch vereinigte Einwirkung der kaiserl. höchstverehrlichen Plenipotenz, einer hochansehnlichen Reichs-Deputation und der französischen Bevollmächtigten, somit auch die wesentlich nothwendige allerseitige Garantie der zur Entschädigung erhaltenen Lande verschafft werde.

Rastadt, den 13. Febr. 1798.

Im Namen des regierenden Herrn Fürsten zu Salm-Salm.

v. Noel.

Im Namen des regierenden Herrn Fürsten von Salm-Kirburg und des Herrn Rheingrafen.

D. Zwackh.

---

# Ad Nro. LIX. Lit. D.

## Promemoria des Hochfürstl. Thurn- und Taxischen Abgeordneten an die Reichsfriedens-Deputation.

Hochansehnliche Reichsfriedens-Deputation!

Mit wahrer und ehrfurchtsvoller Danksagung erkennet unterzeichneter Hochfürstl. Thurn- und Taxischer Abgeordneter das ihm und sämmtlichen Herren Particular-Abgeordneten durch Schluß vom 12. hujus erwiesene Zutrauen und die dadurch zu bezielende Absicht.

Je tiefer derselbe die allerdings traurige Lage des deutschen Vaterlandes fühlt, je mehr setzt er sein volles Vertrauen auf den erprobten Gemeingeist, die anerkannten persönlichen Verdienste und Einsichten, wie nicht weniger ächte vaterländische Gesinnungen der sämmtlichen Mitglieder einer hochansehnlichen Reichsfriedens-Deputation, welche überdem am besten die allenfallsigen Rettungs-Wege gegen die verlangt werdende Abtretung des linken Rheinufers einzuschlagen vermögend ist, und auch sicher nur in dem äußersten Falle dem Drange der Umstände nachgeben wird.

So sehr Unterzeichneter von diesem Gefühle durchdrungen ist, so sehr ist er hingegen auch überzeugt, daß bey den dermaligen Verhältnissen größerm Unglücke nur durch schnelle Abschließung eines Friedens, wenn er auch durch große Aufopferungen erkauft werden sollte, vorgebeuget werden könne.

Wie schwer Unterzeichnetem diese Erklärung fallen müsse, wird eine hochansehnliche Reichsfriedens-Deputation daraus abnehmen, wenn Hochdieselbe zu beherzigen

beliebt,

beliebt, daß desselben höchstem Committenten, an dem vom Kaiser und Reich zu Lehen tragenden Reichs-Postwesen, durch die französischer Seits gefodert werdenden Abtretungen ein äußerst beträchtlicher Verlust bevorstehet.

Sollte indeß Deutschlands Ruhe und Erhaltung ein Opfer verlangen, so ist Unterzeichneter gnädigster Fürst so willig als bereit, auch seines Orts hiezu beyzutragen: nur glaubt derselbe in diesem Falle, an der für die auf dem linken Rheinufer leidenden Stände bestimmt werdenden Entschädigung, in Rücksicht des ansehnlichen und notorischen, durch die außerordentlichen während des unglücklichen Krieges gemachten Aufopferungen noch empfindlicher gewordenen Verlustes, einen gerechten Anspruch machen zu können, weßhalben er sich zu seiner Zeit an eine hochansehnliche Reichsfriedens-Deputation zu wenden, und die Wünsche seines gnädigsten Herrn ehrerbiethigst vorzutragen sich hiemit vorbehält.

Rastadt,
den 16. Febr. 1798.
Alex. Freyh. v. Briez Berberich.

## Ad Nro. LIX. Lit. E.

### Promemoria der Abgeordneten Sr. Hochfürstl. Durchl. und Eminenz des Herrn Cardinal-Fürst-Bischofs von Straßburg, dessen Dom-Capitels, und der untergeordneten Geistlichkeit an die Reichsfriedens-Deputation.

Hochansehnliche Reichs-Deputation!

Nächst der Erstattung des ausgezeichnetsten Danks für die gnädig gefällige Mittheilung der wechselseitig zwischen der

der hochansehnlichen Reichs-Deputation und den Ministern der französischen Republik über die Friedens-Basis gepflognen Verhandlungen, kann man diesseits auf die hochverehrliche Directorial-Note vom 11ten dieses nur gehorsamst bemerken, daß die diesseitige Deputation über den befragten Gegenstand nicht instruiret sey, und daher nur im Allgemeinen sich dahin erklären könne, daß Se. Hochfürstl. Durchlaucht und Eminenz, der Herr Cardinal-Fürst-Bischof von Straßburg, wie dessen Dom-Capitel und untergeordnete Geistlichkeit, auf der linken Rheinseite eine ganz außerordentlich große Beschädigung erleide.

In wie fern nun dieses große und beynahe eindrückend schwere Verhängniß von dem diesseitigen Hochstifte abzuwenden, oder die bestmögliche Erleichterung und hülfreiche Unterstützung nach dem Grade der reichsverbandmäßigen Bewerbung verschafft werden möge, überläßt man ganz unbedingt der erhabenen Weisheit und nachdrücklichen Verwendung einer hochansehnlichen Reichs-Deputation, hochwelcher sich mit eben so viel unbeschränktem und tröstlichem Vertrauen als ausgezeichneter Verehrung empfehlen

Einer hochansehnl. Reichs-Deputation 2c.

Rastadt, den 15. Februar 1798.

Maximilian, Graf zu Königsegg-Rothenfels, Domcapitular u. hochfürstl. Straßburg. Deputirter.

Anselm, Abt von Maurusmünster, hochfürstl. Straßburgischer Deputirter.

Von Eggs von Rheinfelden, hochfürstl. Straßburgischer Deputirter.

Nro.

## Ad Nro. LIX. Lit. F.

### Promemoria des Hochfürstl. Hessen-Darmst. Abgeordneten an die Reichsfriedens-Deputation.

Auf die unter dem 12ten l. M. den hier befindlichen reichsständischen Particular-Abgeordneten zugekommene gefälligste Eröffnung einer hochansehnlichen Reichsfriedens-Deputation soll Unterzeichneter, Namens seines durchlauchtigsten Herrn Committenten, gehorsamst erklären, daß Ihre Hochfürstliche Durchlaucht, in billiger Voraussetzung gerechten Schadens-Ersatzes, zu der zeither schon thätigst erprobten reichspatriotischen Sorgfalt und tiefen Weisheit sämmtlicher hohen Herren Deputations-Subdelegirten das festgegründete unbeschränkte Vertrauen hätten, daß, falls die Umstände auch die Cession der Hanau-Lichtenbergischen Lande unabänderlich erfodern sollten, Hochdieselben auch dabey keinen andern Maaßstab zur Richtschnur zu nehmen geruhen, als welchen die allgemeine Wohlfahrt des deutschen Vaterlandes nothwendig mache.

Rastadt, den 15. Februar 1798.

Strecker, Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischer Abgeordneter.

## Ad Nro. LIX. Lit. G.

### Promemoria des Bevollmächtigten der katholischen Mitglieder des westphälischen Reichsgrafen-Collegiums an die Reichsfriedens-Deputation.

Unterzeichneter Mitbevollmächtigter von Seiten der katholischen hohen Mitglieder des westphälischen Reichsgrafen-Collegiums verdankt geziemend die von dem fürtreffl. Reichs-

Depu-

Deputations-Directorium unterm 12. Hornung gemachte Mittheilung und Eröffnung in Betreff der künftigen Reichsfriedens-Basis. Derselbe hat die Ehre, Namens seiner höchst und hohen Committenten auf die verlangte Anfoderung einer diesseitigen Aeußerung, was man bey jetziger Sachenlage zweckmäßig und dienlich finde, zu erwiedern, daß der katholische Theil besagter gräfl. Curie sich denjenigen Beschlüssen mit vollem Vertrauen zu fügen bereit sey, welche von einer hohen Reichs-Deputation, vereint mit der höchstansehnl. Kais. Plenipotenz, in dieser höchst wichtigen Ereigniß werden genommen werden. Er glaubt sich zugleich berechtigt, erwarten zu dürfen, auf den Fall, daß nach den Umständen von Reichs wegen zur Herstellung eines billigen und dauerhaften Friedens einige Opfer gebracht werden sollten, daß alsdann auf die hierbey benachtheiligten Reichsmitstände sowohl in Bezug auf die Erhaltung ihrer politischen Existenz, als auf die Sicherstellung des Eigenthums, eine gerechte Rücksicht in Gefolge des allgemeinen Staatsverbandes und der gemeinsamen Reichs-Garantie seiner Zeit eintreten werde.

Rastadt,
den 14. Febr. 1798. Freyherr von Hertwich.

## Ad Nro. LIX. Lit. H.

### Promemoria des Bevollmächtigten der freyen Reichs-Ritterschaft aller drey Kreise an die Reichsfriedens-Deputation.

Ablegatus der freyen Reichs-Ritterschaft aller drey Kreise erkennet mit unterthänigem Dank, daß ihn eine hochansehnl. Reichs-Deputation bey gegenwärtiger drin-

gen-

genden Lage des Friedensgeschäfts, nebst allen dabey interessirten Ständen des Reichs, zu vernehmen geruhet.

Durchdrungen von dem schmerzhaften Gefühle der namenlosen Bedrängnisse, in welchen sich unser unglückliches Vaterland befindet, dem jeder biedere Edelmann, nach dem Beyspiele seiner Vorfahren, mit Gut und Blut zu dienen bereit ist, bescheidet sich derselbe, daß es ihm nicht gebühre, über die große Frage zu urtheilen:

Ob das linke Rheinufer, in Folge der von den französischen Gesandten aufgestellten Präliminar-Bedingniß, an die Republik abzutreten sey?

Sein unumschränktes Vertrauen auf die väterliche Obsorge des Reichsoberhauptes, auf die tiefen Einsichten und den erprobten Patriotismus einer h. a. Reichs-Deputation sind ihm Bürge, daß der hierüber zu nehmende Entschluß das Gepräge der rastlosen Bemühung für das allgemeine Beste haben werde, mit welchem gegenwärtige hohe Versammlung jede ihrer Handlungen bezeichnet.

Sollte jedoch die Noth, die keine Gesetze kennt, sollte die Rettung der vorliegenden übrigen Reichslande irgend ein folgenvolles Opfer gebiethen; so bleibt ihm nichts übrig, als eine h. a. Reichs-Deputation zu bitten, sich dahin hochgeneigtest zu verwenden:

1) Daß dem über dem Rhein gelegenen, hierbey allenfalls befangenen Reichsadel wenigstens sein bewegliches und unbewegliches Eigenthum erhalten, und ihm die Erlaubniß ausgewirket werde, solches, wenn er sich nicht in die neue Ordnung der Dinge zu fügen Lust hätte, in einer geraumigen Zeitfrist zu verkaufen, und den Erlös, ohne Hinderniß, beziehen zu dürfen; daß für ihn,

2) er

2) er mag auf jener Rheinseite sich aufhalten oder nicht, in Ansehung des an seinem übrigen Einkommen und Rechten erleidenden Verlustes, gleich den Ständen des Reichs, gesorgt, und er dadurch in seiner politischen Existenz und in seinem Verband mit Kaiser und Reich erhalten werde.

Ablegatus beziehet sich übrigens in Ansehung des im Elsaß und Lothringen begüterten Reichsadels auf seine bey dieser hochansehnl. Reichs-Deputation bereits übergebenen Vorstellungen, worin unter andern derselbe auch gebeten hat,

daß im Namen derjenigen unter ihnen, welche, ohnerachtet ihrer anerkannten Eigenschaft als Reichsglieder, dennoch auf die Emigranten-Liste gesetzt worden, ausgestrichen werden möchten.

Voll Zuversicht auf die gerechten und erhabenen Gesinnungen Sr. Kais. Majestät und einer h. a. Reichs-Deputation hofft er weiters:

daß sie nie zugeben werden, daß die traurigen Ueberreste des sonst so ansehnlichen reichsritterschaftlichen Corporis nach allen den Bedrängnissen, die es seit geraumen Jahren erlitten, und denen es noch entgegen sieht, als ein Mittel der Entschädigung in Vorwurf komme, und die Reichs-Ritterschaft dadurch ihrer erblichen Rechte und unmittelbaren Verhältnisse mit dem Reiche und dessen Oberhaupte, mit Einem Federstrich, auf immer beraubt, und dadurch das Maaß des Unglücks voll gemacht werde, mit welchem der Genius dieser Zeiten den Adel zu Boden drückt.

Als allgemeine Betrachtungen, welche der tiefen Einsicht einer h. a. Reichs-Deputation ohnehin nicht entgehen können, fügt Ablegatus noch bey, daß

a) für die Sicherheit der den öffentlichen Cassen der zwey rheinischen Cantons aufliegenden Schulden, die auf die Cantons-Ortschaften hypothecirt worden, so wie

b) für die Sicherheit derjenigen Gläubiger, welche auf reichsritterschaftliche Güter angelehnt haben, und

c) für diejenigen Schulden, welche auf die rheinischen Kreislande versichert worden sind, wie z. E. diejenige Schuldverschreibung ist, welche dem schwäbischen Canton Creichgau den 18. October 1790 von den vier rheinischen Churfürsten für die Summe von 115000 fl. (so von demselben zu Bestreitung der Lütticher Executions-Kosten aufgenommen wurde) ausgestellet worden; dann

d) für die Sicherheit der Activ-Foderungen ihrer Mitglieder, insonderheit der von Rehlingischen Erben an die Reichsstadt Worms, auch was sonst die reichsritterschaftlichen Individuen aus irgend einem Titel an Personen und Güter zu suchen haben möchten, gesorget werde.

Womit sich Ablegatus zur hohen Protection und Gewogenheit empfiehlt.

Rastadt,
den 16. Febr. Carl Freyherr von Gemmingen.
1798.

---

## Ad Nro. LIX. Lit. I.

### Promemoria der Abgeordneten Sr. Hochfürstl. Gnaden des Herrn Fürst-Bischofs von Lüttich an die Reichsfriedens-Deputation.

Die Particular-Abgeordneten Sr. Hochfürstl. Gnaden des Herrn Fürst-Bischofs von Lüttich danken einer hohen Reichs-Deputation auf das verbindlichste für die unterm 12. d. M. erfolgte Mittheilung der letztern den franz. Ministern überreichten Note und der franz. Seits darauf ertheilten Antwort.

Sie haben dem zufolge die Ehre zu bemerken, daß die im Anfange des Jahrs 1792 von Seiten der franz. Regierung mit Gewalt geschehene Besitznehmung der Stadt Couvin in dem Fürstenthume Lüttich, so wie die von 57 umliegenden Dörfern eben dieses Landes, weltbekannte Thatsachen sind; daß, wie ebenfalls allgemein bekannt ist, zu Ende des November-Monats eben dieses Jahrs das ganze Fürstenthum von den franz. Heeren überschwemmt wurde, und, obwohl es im Anfange des folgenden Jahres wieder erobert wurde, es doch während der ganzen Dauer dieses Krieges auf die empfindlichste Art litt, und durch den Rückzug der Armeen aus den Niederlanden an die Ufer des Rheins im Jahre 1794 von neuem der Gewalt und Bothmäßigkeit des Feindes gänzlich unterworfen wurde.

Es ist nicht weniger unläugbare Thatsache, daß Se. Hochfürstl. Gnaden nur in der Eigenschaft eines treuen Mitglieds des deutschen Reichs, nur durch stete Befolgungen der verfassungsmäßigen Entscheidungen, nur durch Erfüllung Ihrer reichsständischen Pflichten in diesen Krieg

mit hinein verwickelt wurden. Höchstdieselben dürfen daher mit Recht erwarten, daß Ihr gesetzmäßiges und vorwurfsfreyes Benehmen Ihnen den besondern Beystand und den allerhöchsten Schutz Sr. Kaiserl. Majestät und des gesammten Reichs zu dem Ende zusichern wird, um in den Besitz Ihres Fürstenthums wieder eingesetzt zu werden: was aber die hierzu nöthigen Mittel anbelanget, so überlassen sich Höchstdieselben im ergebensten Vertrauen der wirksamen und väterlichen Fürsorge Ihres allerdurchlauchtigsten Oberhaupts und des gesammten Reichs, so wie dem unermüdeten Eifer und durchdringenden Scharfsinne der höchstansehnl. kaiserl. Gesandtschaft und der hohen Reichs-Deputation an diesem Friedens-Congresse.

Die unterzeichneten Abgesandten behalten sich weitere Erläuterungen über diesen Gegenstand bis dahin vor, wenn ihnen von ihrem gnädigsten Herrn weitere Instructionen zugekommen seyn werden, ergreifen aber, eben diesen ihren vorläufigen Anweisungen zufolge, und auf ausdrücklichsten Befehl ihres gnädigsten Herrn, diese Gelegenheit, der wachsamen Sorgfalt der höchsten Kaiserl. Gesandtschaft und der hohen Reichs-Deputation das Schicksal jener treuen Unterthanen Sr. Hochfürstl. Gnaden bestens zu empfehlen, die nur, um sich den augenscheinlichen Unfällen dieses Kriegs zu entziehen, oder der Aemter wegen, die sie vorher verwalteten, ihr Vaterland verließen.

Die schmerzliche Lage, in welcher sich diese Ihre flüchtig umher irrenden Getreuen seit vier Jahren durch übermäßig strenge Verordnungen befinden, die sie, unter dem Vorwande der anmaßlichen Vereinigung des Fürstenthums mit der franz. Republik, auf die ungerechteste Weise, in die Classe franz. Ausgewanderter setzen, und ihres

våterlichen Erbes, so wie jeder Habseligkeit berauben, beunruhiget das Vaterherz Sr. Hochfürstl. Gnaden auf das lebhafteste, und erweckt in Höchstdenselben die tiefste Bekümmerniß. Höchstdieselben zweifeln keinen Augenblick, daß die höchstansehnl. Kaiserl. Gesandtschaft und die hohe Reichs-Deputation diesen Punct vorzüglich beherzigen, und durch ihre kråftigste Verwendung die Widerrufung jener schrecklichen Verordnungen bewirken werden, die dem unter allen cultivirten Nationen bestehenden Völkerrechte zuwider sind, auch den Geist der von unserm Jahrhunderte so sehr gerühmten allgemeinen Menschenliebe gegen sich haben, damit diese getreuen Unterthanen in Erwartung des bevorstehenden Friedensschlusses auf das schleunigste in ihr Vaterland zurückkehren, und den Besitz ihres Eigenthums wieder antreten können.

Rastadt, den 16. Febr. 1798.

Graf von Mean.
F. v. Othee.

---

## Nro. LX.

### Erlaß der Reichsfriedens-Deputation an die Kaiserl. Plenipotenz.

Dictat. per Moguntinum d. 16. Februar. 1798.

Der Röm. Kais. Majeståt ꝛc. Die durch den Erlaß der höchstansehnl. Kais. Plenipotenz vom 11. l. M. mitgetheilte jüngste Note der franz. Gesandtschaft vom 10. Febr. (22. Pluviose) sey abermals von der Deputation in reifste Berathung gezogen worden. Nach Inhalt dieser Note habe der Wunsch der Deputation, den ganzen Umfang der

der Aufopferungen, welche von dem deutschen Reich verlanget werden möchten, übersehen zu können, bey der franz. Gesandtschaft keinen Eingang gefunden. Obschon man nun noch immer dafür halte, daß die Erfüllung dieses Wunsches und die Eröffnung einer dahin abzielenden Proposition die baldige Abschließung des Friedens vorzüglich erleichtert und beschleuniget haben würde, so dürfte man sich doch nach der erfolgten sehr bestimmten Erklärung der franz. Gesandtschaft nicht wohl länger der Hoffnung überlassen, einem wiederholten darauf gerichteten Antrag mehr Beyfall zu verschaffen. Es bleibe daher nichts übrig, als nunmehr eine solche Antwort zu ertheilen, wodurch die franz. Gesandtschaft überzeugt werde, daß es dieser Deputation wahrer Ernst sey, vermöge ihrer illimitirten Reichsvollmacht, die Abschließung eines Friedens, salva ratificatione Caesaris et Imperii, thunlichst zu beschleunigen.

Nun könne man sich die allerdings schmerzliche Ueberzeugung nicht verbergen, daß dieser Friede mit Aufopferungen erkauft werden müsse; man habe dieß in der jüngsten Note vom 10. l. M. bereits ohne Zurückhaltung anerkannt, sich auch gegen die franz. Gesandtschaft allschon im Allgemeinen zu Abtretungen erbothen; die franz. Gesandtschaft bestehe aber dieser Erklärungen ungeachtet anhaltend auf der Abtretung aller Lande der linken Rheinseite. Bey unbefangener Erwägung nun aller gegenwärtig in Betrachtung zu ziehenden und hinlänglich bekannten für das deutsche Reich so ungünstigen Ereignisse könnte es selbst gefährlich seyn, wenn man sich zu lange mit leeren Hoffnungen täuschen wollte, und, indem man auf der einen Seite vom franz. Gouvernement noch immer erwarte, es werde die vortheilhafte Lage, in welche das Glück der Waffen die franz. Republik versetzt hat, nur

mit derjenigen Mäßigung benutzen, die als Grundsatz der jetzigen Regierung so oft feyerlichst zugesagt worden, sey es auf der andern Seite Pflicht, zu gestehen, daß der Friede, nach welchem Deutschland seufze, nur mit schweren Bedingungen erkauft werden könne. Es werde also nunmehr allerdings andem seyn, daß man sich den Anträgen der franz. Gesandtschaft noch mehr, als bisher geschehen, genähert, und daß das der Ruhe und Sicherheit des Vaterlandes zu bringende schwere Opfer bestimmter angegeben werde. Es halte die Reichsfriedens-Deputation gegenwärtig dafür, daß der franz. Gesandtschaft auf ihre jüngste Note vom 10. l. M. zu erwiedern seyn möge:

„Man habe mit Zuversicht gehofft, daß der den Ministres plénipotentiaires der franz. Republik in der diesseitigen Note vom 10. l. M. geäußerte Wunsch, alle Friedensbedingnisse mit ihren wesentlichen Modificationen auf einmal zu erfahren, die Ueberzeugung bewirken werde, wie lebhaft man deutscher Seits die baldigste Erzielung eines Friedensschlusses beabsichtige. Die Gegennote von demselben Tage entspreche aber diesem Wunsche nicht, indem darin auf die bereits am 17. v. M. von der franz. Gesandtschaft gemachte Proposition einer Friedens-Basis lediglich bestanden werde.“

„Wenn man nun aber auch dem wiederholten Antrag, eine Friedens-Basis zu bestimmen, länger nicht zu widerstehen gemeinet sey, so würden doch die franz. Ministres plénipotentiaires, bey nochmaliger Erwägung aller in den vorherigen Noten hierüber angeführten erheblichen Gründe, von selbst ermessen, wie wenig man auf die vorgeschlagene Basis, wornach der ganze Lauf des Rheins zur Grenze

der

der beyden Staaten verlangt werde, in ihrer ganzen Ausdehnung einzugehen vermöge: um jedoch alle Nachgiebigkeit zu beweisen, und aufs baldigste zur Abschließung des Friedens zu gelangen, glaube man, so schmerzlich es auch der Deputation fallen müsse, dennoch sogar auch sehr beträchtliche Aufopferungen nicht versagen zu können. Wenn daher das französische Gouvernement seine Friedens-Proposition, wie man von dessen Gerechtigkeit und Billigkeit beharrlich erwarte, mäßigen, und nur die Hälfte der auf der linken Seite des Rheins liegenden deutschen Reichslande verlangen wolle, so würde auf diese Basis die Unterhandlung gegründet werden können, und es käme vors erste nur darauf an, daß man franz. Seits über diejenige Hälfte, welche der Gegenstand der Abtretung seyn solle, unter den allenthalben und in jedem Betracht nothwendigen Modificationen und mit möglichster Rücksicht auf Festsetzung einer militärischen Grenze sich sofort bestimmt erklären möge."

Nach diesem unumwundenen Erbiethen könne der franz. Gesandtschaft nicht der geringste Zweifel übrig bleiben, als ob man diesseits den Friedensschluß nicht aufrichtigst zu beschleunigen suche: es werde daher franz. Seits nunmehr desto minder Anstand finden, daß einstweilen die genaueste Beobachtung des Waffenstillstandes mit Zurückziehung der Truppen vom rechten Rheinufer, um welche man sich schon mehrmals verwendet habe, verbindlich zugesichert werde.

Die Reichs-Deputation dürfe in Rücksicht der hier oben angeführten beyden Betrachtungen erwarten, daß die Kais. höchstansehnl. Plenipotenz sich mit diesem das Frie-

Friedenswerk hoffentlich sehr befördernden Deputations-Schlusse vereinigen werde, worüber sie der weiteren Eröffnung entgegen sehe.

---

## Nro. LXI.

### Promemoria des Abgeordneten des Fürstenthums Stavelot an die Reichsfriedens-Deputation.

Der unterzeichnete Abgeordnete des Fürstenthums Stavelot hat die ihm unterm 12. von einer hohen Deputation gefälligst gemachte Eröffnung in Hinsicht der von den franz. bevollmächtigten Ministern übergebenen Note mit Dank angenommen.

Das unerwartete Begehren der Franzosen, ihnen alle Länder jenseits des Rheins abzutreten, auf dem das franz. Ministerium fortdauernd besteht, konnte weder nach dem durch Se. Kaiserl. Majestät in den Präliminarien des Leobner Friedens zu Gunsten der Integrität des Reichs stipulirten Artikel, welchen Se. Kaiserl. Majestät durch das Kaiserl. Hofdecret vom 18. Junius dem Reiche allergnädigst mitgetheilt, voraus gesehen werden, noch konnte der Eingang des Friedens von Campo Formido, der, weit entfernt, diese Präliminarien aufzuheben, ihrer vielmehr als der Grundlage dieses vorerwähnten Friedens Meldung macht, dergleichen Vermuthungen erregen, so wenig als dieß durch das allergnädigste Kaiserl. Commissions-Decret vom 1. November verflossenen Jahrs geschah, in welchem die Abhaltung eines Reichs-Congresses zur Erhaltung der Integrität des Reichs und seiner Verfassung angekündiget wurde.

Un-

Unterzeichneter sah sich daher in die Nothwendigkeit versetzt, weitere Instructionen einzuholen, um dem Zwekke, den sich eine hohe Reichs-Deputation zum Augenmerke genommen haben konnte, gehörig zu entsprechen im Stande zu seyn.

Unterdessen setzt er sein vollestes Vertrauen in die Maaßregeln, welche einer höchstansehnl. Kais. Gesandtschaft und einer hohen Reichs-Deputation die Sorge für die Erhaltung getreuer Unterthanen einflößen wird, die während dieses Krieges so viel erduldet haben, und fortwährend in dem werkthätigen und kräftigen Schutze Sr. Kaiserl. Majestät und des Reichs ihre Beruhigung fanden, in der festen Zuversicht, in den Besitz ihrer Staaten wieder eingesetzt zu werden.

Rastadt,
den 17. Febr. 1798.

Fr. von Othee.

## Ad Nro. LXI. Lit. A.

### Promemoria der Abgeordneten des deutschen Johanniter-Meisterthums an die Reichsfriedens-Deputation.

Die unterzeichneten Particular-Gesandten des deutschen Johanniter-Meisterthums, aufgefodert durch das Dictatum vom 12. dieses, erkennen mit schuldigstem Dank die reichspatriotische Sorgfalt, mit welcher eine hochansehnliche Reichs-Deputation, bey der höchst gefahrvollen Lage des deutschen Vaterlandes, einen gerechten und billigen Frieden zu erzielen, bisher sich bestrebt hat.

Durch

Durch die angestrengte Bemühung derselben, die Integrität des Reichs zu erhalten, ist das Vertrauen, welches Se. Kaiserl. Majestät auf die hochansehnliche Reichs-Deputation gesetzt haben, vor den Augen der deutschen Nation rühmlichst gerechtfertiget.

Wenn man indessen betrachtet, daß Deutschland dermalen ohne eine wirksame Armee den feindlichen Einfällen offen ist, und es an Alliirten, an Kriegsbeyträgen und Bedürfnissen, an Schutz und Unterstützung fehlet; daß eine mächtige und siegreiche Nation im Besitze der festen Grenzplätze, der besten und volkreichsten Provinzen sich befindet, während dem die übrigen von den Drangsalen eines beyspiellosen Krieges erschöpft und zu Grunde gerichtet sind; daß, indem man unterhandelt, die deutschen Völker auf den Grenzen in der bangen Erwartung, wem sie zufallen sollen, sich weit aussehenden Grundsätzen überlassen; so ist es leicht abzusehen, daß der gewünschte Friede ohne ein wirksames Opfer nicht erzielet werden dürfte.

Diesem zu Folge erklären die unterzeichneten Particular-Gesandten, daß Se. Hochfürstliche Gnaden, der Fürst Johanniter-Obristmeister, bereit sind, Ihren Antheil an dem politischen Opfer mit ertragen zu helfen, welches die in Vorschlag gekommene Friedens-Basis nach sich ziehen würde, wofern eine hochansehnliche Reichs-Deputation dasselbe zur Rettung des gemeinschaftlichen Vaterlandes als nothwendig oder nützlich finden würde.

Jedoch versprechen sich Dieselben von der Gerechtigkeitsliebe Sr. Kaiserl. Majestät und einer hochansehnlichen Reichs-Deputation, so wie von der Billigkeit der Nation, mit welcher man unterhandelt, daß man nicht ungeneigt seyn werde, die Ansprüche des Fürsten Johanniter-Obristmeisters auf eine billige Entschädigung anzuerkennen, und in Vollziehung

ziehung zu setzen, worüber Sie sich auf ein bereits bey der hohen Reichs-Deputation eingereichtes Promemoria zu beziehen, hier nicht verfehlen wollen.

Rastadt, den 15. Februar 1798.

Freyherr von Pfürdt, M. O. Groß-Balley.

Freyherr von Truchses, M. O. Groß-Kreuz.

v. Ittner, des deutschen Johanniter-Obristmeisterthums Kanzler.

## Ad Nro. LXI. Lit. B.

### Promemoria der Abgeordneten Sr. Hochfürstlichen Gnaden des Herrn Fürst-Bischofs von Basel an die Reichsfriedens-Deputation.

Auf die von einer vortrefflichen Reichsfriedens-Deputation am 12ten d. l. M. gegebene Mittheilung der von derselben mit den französischen Ministern gewechselten fernerweiten Noten, und von den Particular-Abgeordneten der betheiligten Reichsstände zugleich anverlangte ohngesäumte Eröffnung ihrer darüber hegenden dienlich- und zweckmäßigen Gesinnungen, haben die Endesunterzeichneten Namens Sr. Hochfürstlichen Gnaden des Herrn Fürst-Bischofs zu Basel die Ehre, der Eingangs erwähnten vortrefflichen Deputation diese Mittheilung nicht minder, als auch die von derselben zur Wohlfahrt des deutschen Reichs bisher genommenen eifrigsten und thätigsten Bemühungen schuldigst zu verdanken, beynebens aber sich weiters dahin zu äußern, daß, gleichwie von Sr. Kaiserl. Majestät und dem gesammten Reiche der erholten vortrefflichen Deputa-

tion

tion zur Beschließung des Reichsfriedens sowohl durch die im Jahre 1795 ausgefertigte erstere — als auch durch die vor kurzem ausgedehnte neue illimitirte Vollmacht ein ohnbezieltes Vertrauen geschenkt worden, also auch Se. Hochfürstliche Gnaden zu Basel in dem unbezweifelten vollkommensten Vertrauen stehen, daß die mehrbesagte vortreffliche Reichs-Deputation in verfassungsmäßiger enger Verbindung mit der höchstansehnlichen Kaiserl. Plenipotenz ihre bisherigen rühmlichen Verwendungen einsichtsvoll fortsetzen, und um das theure Interesse des deutschen Vaterlandes im Allgemeinen, so wie für jeden Einzelnen insbesondere zu behaupten, alle in ihrer beywohnenden Weisheit und in ihrem reichsvaterländischen Biedersinne erfindliche zweckdienliche Mittel ergreifen, mithin auch die von dem Herrn Fürstbischof zu Basel bisher unerschütterlich bewährte Treue und Anhänglichkeit an Se. Kaiserl. Majestät und an das Reich mit den in ihren am 22sten und 23sten December jüngsthin ad Aedes der höchstansehnlichen Kaiserlichen Plenipotenz und der vortrefflichen Reichs-Gesandschaft, so wie auch an die hochbesagte Reichs-Deputation selbst eingereichten Beschwerde-Schriften enthaltenen wohlbegründeten Bittwerbungen gerechtest berücksichtigen — endlich aber, wenn der unglückliche Fall eintreffen sollte, daß der eine oder andere Landesstrich des Reichs, um dem werthen Vaterlande den so sehnlich erwünschten Frieden zu verschaffen, als ein Opfer für das Ganze oder für Alle dargebracht werden müßte, eine solche Abtretung, jedoch anders nicht, als gegen einen versicherten und physischen Ersatz, vermittelst dessen die bisherige Reichsverfassung gehandhabet werden möge, zugeben — anbey aber auch in dem abzuschließenden Friedenswerke mit heiteren Bedingungen vorbehalten werde, daß die französischen Gesetze in Betreff der Ausgewanderten in den allenfalls abzutretenden Reichslanden in keine Weise anwendbar noch ver-

bindlich

bindlich seyn, und daher nicht nur die angelegten Verbothe aufgehoben, sondern auch die unter dem irrigen Auswanderungs=Vorwande schon verkauften liegenden Güter den Eigenthümern in natura wiederum abgetreten, die verkauften beweglichen Habseligkeiten ihnen aber nach ihrem eigenen Werthe vergütet werden sollen.

Rastadt, den 14. Februar 1798.

Freyh. von Ligerz, Domherr zu Basel.
von Billieur.
Schuhmacher.

---

## Nro. LXII.

### Note der bevollmächtigten Minister der französischen Republik an die Reichsfriedens=Deputation. Rastadt den 20. Februar 1798.

La Note de la Députation de l'Empire remise hier au soir aux Ministres plénipotentiaires de la République Française de part de Monsieur le Comte de Metternich, Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur, présente une modification inadmissible à tous égards à la demande faite par la République Française. — Le partage proposé par cette Note laisserait subsister les inconvéniens de toute espèce, attachés à des limites non indiquées par la nature, sans offrir aucun avantage particulier qui put balancer ces inconvéniens.

Si l'on considère ensuite, que les motifs, par lesquels la Députation de l'Empire a contesté jusqu'à ce jour la proposition de la République Française, ne

ne répugneraient pas moins à une cession partielle, qu'à une cession totale, que par conséquent l'offre d'une moitié est un aveu formel de l'invalidité de ces motifs, on ne peut se rendre raison des causes, qui portent la Députation à contester encore pour l'autre moitié, sur-tout lorsqu'on se rappelle, que dans sa première note elle se fondait aussi sur la considération du peu d'importance de ces possessions.

Il est notoire d'ailleurs, que tous les Princes et Etats héréditaires possessionnés de l'autre côté du Rhin ont émis leur voeu pour une cession, dont ils reconnaissent la nécessité. Ainsi des intérêts privés et obscures peuvent seuls se trouver en opposition avec le voeu général, qui sollicite hautement la paix après une guerre longue et cruelle. La République Française doit à ce voeu général, elle se doit à elle même, de ne pas contribuer à la prolongation des maux dont l'humanité est affigée, en tolérant plus long tems des délais, que la malveillance employe publiquement à ourdir des nouvelles coalitions. Les Ministres plénipotentiaires déclarent donc, qu'ils persistent plus fortement que jamais dans l'intégrité de leur propositions, ils demandent une réponse p r o m t e et p o s i t i v e sur une base prévûe, depuis long tems reconnue convenable et nécessaire par tous les bons esprits, consentie par les parties les plus intéressées, qui enfin, ne laissant à la République que ce qu'elle possède, garantit encore la tranquillité future des deux Etats.

C'est aux membres de la Députation de l'Empire à examiner s'ils entendent se rendre responsables

de

de tous les maux, qui pourront entrainer dans cette occasion les réfus et les délais.

Rastadt, le 2. Ventose de l'an 6. de la Rép. Franç. — Treilhard. Bonnier.

---

## Nro. LXIII.

### Weitere Note der bevollmächtigten Minister der französischen Republik an die Reichsfriedens-Deputation. Rastadt den 5. März 1798.

Les Soussignés ont reçu la Note de la Députation de l'Empire, qui leur a été adressée hier au soir par Monsieur le Comte de Metternich, Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur. Voici leur réponse.

La République Française a déclaré dans le principe avec une franchise, dont elle ne s'écartera jamais la base, sans laquelle la paix ne peut pas être faite. La convenance, la justice, la nécessité en ont été démontrées dans les Notes précédentes; l'intérêt commun des deux Etats la réclame.

La République Française aurait dû s'attendre, que, bannisant tout détour, toute évasion, on lui eut répondu avec la même franchise. Il faut mettre un terme à ces discussions. Les Ministres de la République Française requièrent en conséquence la Députation de l'Empire, de déclarer positivement:

si

si elle accède, or, si elle n'accède pas à la base proposée?

Rastadt le 14. Ventose an 6. de la Rép. Franç.

Treilhard. Bonnier.

---

## Nro. LXIV.

### Bericht der Reichsfriedens-Deputation an die allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg. Dat. Rastadt den 6. März 1798.

Die allgemeine Reichs-Versammlung erhält in der Anlage Buchstab A. diejenige Antwort, welche von Seiten der Reichsfriedens-Deputation in Vereinigung mit der höchstansehnl. Kaiserl. Plenipotenz unterm 3. März auf die bereits mitgetheilte franz. Note vom 20. Februar (2. Ventose) ertheilt worden ist. Den folgenden Tag ist auf diese Note von der franz. Gesandtschaft die Gegennote Buchstab B. erfolgt, deren Inhalt gegenwärtig von der Reichsfriedens-Deputation in Betrachtung genommen wird.

Sign. Rastadt den 6ten März 1798.

---

# Ad Nro. LXIV. Lit. A.

Zum Deputations-Bericht vom 6. März 1798.

## Abschrift der Note des Herrn Grafen von Metternich Excellenz an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik. Rastadt den 3. März 1798. Mit Anlagepuncten zur Note vom 3. März.

Unterzeichneter, vereint mit der Reichsfriedens-Deputation, hat die neueste Note der bevollmächtigten Minister der französischen Republik mit aller der Aufmerksamkeit erwogen, welche der Gegenstand fodert. Zur Beantwortung derselben bezieht man sich vorderst in Rücksicht der darin enthaltenen Bemerkungen auf alle jene Gründe, welche man in den verschiedenen an die bevollmächtigten Minister der franz. Republik bisher erlassenen Noten umständlich aus einander gesetzt hat. Besonders muß man hier die so wesentliche Betrachtung erneuern, daß der angefoderte Verlust aller überrheinischen Provinzen, deren Wichtigkeit, relativ auf Deutschland, nicht verkannt werden mag, so wie die proponirte Grenzbestimmung durch den Lauf des Rheins, das deutsche Reich aufs äußerste schwächen, in seinen politischen und Commercial-Verhältnissen wesentlichst beeinträchtigen, und bey seinen unübersehbaren Folgen, statt des Genusses einer friedlichen Ruhe, in seinem Innern tief zerrüttet werden würde.

Diese mit dem Wohl des ganzen Reichs so innig zusammenhangende Betrachtung, nicht aber verborgenes Privat-Interesse ist es, welche die Schritte, Anerbiethungen und Beschlüsse des Unterzeichneten, vereint mit der Reichsfriedens-Deputation, bisher geleitet hat, und noch ferner leiten wird. Man kann daher solche eben so

wenig,

wenig, als die fernere Bemerkung, unterdrücken, daß Unterzeichnetem und der Reichsfriedens-Deputation von einer Anerkenntniß aller auf der linken Seite des Rheins possessionirten erblichen deutschen Fürsten und Stände, von wirklicher Nothwendigkeit der Rheingrenze, oder sogar von einem Wunsche, daß das linke Rheinufer abgetreten werde, nichts bekannt sey. Sie wissen nur, daß ein Theil dieser Stände einzeln sich bereit erkläret habe, dem Wohl des Vaterlandes, wenn es durchaus erfodert werden sollte, das schmerzliche Opfer seiner überrheinischen Besitzungen unter solchen Bedingnissen zu bringen, welche nicht von einzelnen Ständen, sondern von Kaiser und Reich abhangen. Ueberhaupt aber haben alle und jede Stände des Reichs die Sorge für ihr einzelnes Interesse dem hierzu allein befugten Ermessen des Unterzeichneten, vereint mit der Reichsfriedens-Deputation, überlassen. Sie beyde können also, dem vom Kaiser und Reiche ihnen ertheilten Auftrage gemäß, die Pflicht, das Wohl des Reichs im Ganzen zu wahren, nie aus den Augen verlieren.

Zufolge dessen finden sie auch jetzt gegründetes Bedenken, auf die jenseits proponirte Friedens-Basis in ihrer ganzen Ausdehnung einzugehen. Da es jedoch der franz. Regierung, nach der eigenen Erklärung ihrer bevollmächtigten Minister, nicht um Vergrößerung, sondern hauptsächlich um bestimmte natürliche Grenzen, zu thun ist, so läßt man sich eine solche Grenzbestimmung, wenn gleich auch mit einiger weitern Aufopferung, willig gefallen.

Man bringt demnach als eine solche künftige Grenze zwischen dem Reiche und Frankreich den Rhein und die Mosel dergestalt in Vorschlag, daß der franz. Regierung die Wahl bleibt, die Ueberlassung der deutschen Reichs-

lande,

lande, welche jenseits des Rheins und an dem rechten Ufer der Mosel liegen, oder diejenigen, welche jenseits des Rheins und an dem linken Ufer der Mosel liegen, zu verlangen, und daß alsdann, mittelst etwelcher etwa erfoderlicher Vorrückung einer hiernächst zu bestimmenden militärischen Grenzlinie auf dem bey dem deutschen Reiche verbleibenden Theile, der franz. Republik auch noch in diesem Theile etwas mehr zugestanden werde. Weß Endes man von der franz. Regierung nunmehr die Erklärung erwartet, welche Seite der Mosel sie wähle, und welche militärische Grenze sie auf der andern Seite zu verlangen gedenke.

Daß aber bey einer so wichtigen Ueberlassung von Landen man diesseits auch verpflichtet sey, auf Milderung des Schicksals so vieler dabey betheiligten Reichsstände, der unmittelbaren Reichsritterschaft und sonstiger Reichsangehörigen den möglichsten Bedacht zu nehmen, dieses wird den Einsichten der bevollmächtigten Minister der franz. Republik sicher nicht entgehen. Man fügt daher in der Anlage zugleich diejenigen Bedingungen bey, unter welchen man sich zu der andurch vorgeschlagenen alternativen Cession verstehen kann, und mit welchen man vorläufig einige weitere Artikel verbunden hat, die bey dem gegenwärtigen Friedensschlusse zu berichtigen seyn werden.

Man glaubt hierdurch zur Beförderung des Geschäfts wesentlich beyzutragen, indem durch den gegenwärtigen Friedensschluß dennoch alle künftige Verhältnisse zwischen beyden Staaten mit einemmal deutlich bestimmt werden müssen, und es den bevollmächtigten Ministern der franz. Republik in dieser Hinsicht nicht unangenehm seyn wird, die Anträge, welche diesseits bey gegenwärtiger Unterhandlung zu machen sind, jetzt schon einigermaßen zu

übersehen; wobey man dann ohnehin voraussetzen darf, es werde die Absicht der franz. Regierung nicht seyn, diejenigen deutschen Reichslande, welche man nicht zum Gegenstande der Ueberlassung wählt, länger mit den Truppen der franz. Republik besetzt zu halten.

Schließlich darf Unterzeichneter aus der Kenntniß, welche die bevollmächtigten Minister der franz. Republik von der deutschen Reichsverfassung haben, mit Zuversicht erwarten, daß sie, der zwischen ihm und der Reichsfriedens-Deputation bestehenden gesetzlichen Einheit gemäß, ihren Noten und Erklärungen eine dieser Einheit und Untheilbarkeit gleichförmige Richtung geben, folglich dasjenige im Ausdrucke nicht werden trennen wollen, was durch die kundbare Wesenheit der Reichsverfassung unauflöslich mit einander verbunden ist. Er wiederholt übrigens den bevollmächtigten Ministern andurch die Versicherung seiner vollkommensten Hochachtung.

---

## Puncte zur Note vom 3. März.

1) Daß die Flüsse, welche man zu künftigen Grenzen in Vorschlag bringe, zur Hälfte unter der Bothmäßigkeit des deutschen Reichs verblieben, und daß vorzüglich in Rücksicht des Rheinstroms der 18. Art. des Ryswicker, und der 6. Art. des Badner Friedens, nebst dem bisherigen völkerrechtlichen Herkommen, bey der diesfallsigen fernern Negociation zum Grunde gelegt werde, auch ferner in Rücksicht der Zölle und anderer auf den Grenzflüssen bestehenden Rechte, Abgaben und Beschwerden eine Uebereinkunft zu treffen sey.

2) Daß

2) Daß in den zu überlassenden Landen jeder bey der ungestörten Ausübung der christlichen Religion, welcher er zugethan ist, so wie bey der freyen und ungehinderten Nutzung der bisher besessenen Kirchen- und Stiftungs- auch Armen- und Schulgüter, Renten und Zinsen zu schützen, und in allem, was zu jeder besondern kirchlichen Verfassung gehört, keine wesentliche Veränderung zu machen sey.

3) Daß die französische Republik allen und jeden Ansprüchen auf Souverainetät, Hoheit, Justiz, Lehen- und Domainen-Rechte, Kammer-Besitzungen, Zinsen, Zehnten und Gülten- Zölle, Brücken- Weg- und Geleits-Gelder in den bey Deutschland verbleibenden Landen, kurz, allen möglichen Eigenthums- und andern Ansprüchen, welche etwa von den zu überlassenden Landen hergeleitet werden möchten, namentlich der so genannten Subrogation aux droits des princes et états de la partie de la rive gauche à céder sur les possessions situées sur la rive droite, feyerlich entsage; so wie dagegen das deutsche Reich in seiner Eigenschaft als Staat auf alle und jede Rechte dieser Art, vorbehaltlich jedoch der Rechte der Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen), deren Länder überlassen werden, feyerlichst verzichte.

4) Daß der unbeschränkte Genuß aller den Reichsständen, die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen, in den zu überlassenden Landen zustehenden Patrimonial- Privat- und andern Güter, namentlich der Forste, Berg- und Salzwerke, Fabriken, Eisen- und Kupferhämmer, und aller Anstalten, die im Französischen unter der Benennung Usines bekannt sind, verbindlich zugesichert, keinem rechtmäßigen Besitzer unter irgend

einem Vorwande entzogen, sondern demselben zu seiner Disposition frey gelassen, auch ein hinlänglicher Zeitraum, während dessen dieses Eigenthum nicht anders, als jenes der französischen Unterthanen, zu behandeln und mit Abgaben zu belasten sey, zu deren freyem und unbeschränktem Verkaufe auch Wegzuge bestimmet werde.

5) Daß eben so den gedachten Reichsständen, der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, den sonstigen Reichs-Angehörigen, auch allen und jeden Unterthanen, weß Standes und Würden sie seyn mögen, für alle in den zu überlassenden Landen ihnen zustehende Rechte und Privat-Eigenthum aller Art gleiche verbindliche Zusicherungen der Erhaltung des ungestörten Genusses und Besitzes, des freyen Verkaufs und des Wegzugs geschehen.

6) Daß den ersagten Reichsständen und der freyen Reichs-Ritterschaft für die in den zu überlassenden Landen besitzenden Hoheits- Justiz- Domanial- und Lehenrechte, auch Zölle, Landes- und Defensions-Abgaben und Fiscal-Revenüen, insofern ihre Erhaltung für dieselben mit den Grundsätzen der franz. Regierung unverträglich erachtet werden sollte, von der franz. Republik Entschädigung geleistet werde.

7) Daß alle seit dem Anfange des Krieges von der franz. Republik in Betreff der in dem 4. und 5. Artikel benannten Gattungen von Eigenthum vorgenommene Sequestrationen und Confiscationen aufgehoben, und diese Besitzungen ihren rechtmäßigen Eigenthümern zurück gegeben, oder, falls solches in natura nicht mehr thunlich, der Ersatz mit dermal vollgültigen Zahlungsmitteln geleistet werde.

8) Daß

8) Daß allen und jeden deutschen Staatsbürgern, geistlichen und weltlichen Standes, wie auch allen und jeden geistlichen und weltlichen Stiftungen, Corporationen, Universitäts- und Schulanstalten, welche auf dem diesseitigen Rheinufer seßhaft oder gelegen sind, das Eigenthum und die unbeschränkte Nutzung derjenigen Güter und Pertinenzien gelassen werde, so sie bis dahin auf dem linken Rheinufer besessen haben, und zwar ohne alle Einschränkung und Bekümmerniß.

9) Daß zur Bezahlung aller von deutschen unmittelbaren Reichs-Angehörigen und Unterthanen an die franz. Bürger oder an die franz. Nation selbst, aus was immer für einem Titel habenden Geldfoderungen, die bloß wegen des Krieges obrigkeitlich angelegten Sequestres und Zahlungsverbothe aufgehoben, und ein Gleiches auch deutscher Seits zugesichert werde.

10) Da die meisten Länder, welche in die französische Bothmäßigkeit kommen könnten, auch die Zölle und sonstigen Wasser-Einkünfte, wegen darauf haftender beträchtlicher Schulden, verhypothecirt, und diese Hypotheken theils auf eigene Theile und Gefälle dieser Lande, theils auf die Lande im Ganzen gestellet seyen, so sey zu bedingen, daß die franz. Republik diese Schulden sammt rückstehenden Zinsen, insofern sie diese Unterpfänder acquirirt, als eine auf denselben haftende Last, nach den bey der Darleihung stipulirten Bedingungen übernehme, und folglich, wenn ihr das ganze Land zufällt, diese Schuldenlast ganz, wenn sie aber nur einen Theil erhält, solchen pro rata auf sich nehme.

11) Daß die franz. Gesetze gegen die Emigration weder auf diejenigen Stände und den unmittelbaren Reichsadel, welche ihre vom Gebiethe der Republik umschlossenen

nen Wohnsitze und Besitzungen zu irgend welcher Zeit verlassen haben, noch auch in denjenigen deutschen Reichslanden, welche derselben jetzt rechtlich überlassen werden, jemals angewendet, die diesfalls bereits erlassenen Verfügungen zurückgenommen, und die Einwohner dieser Lande, welche sich etwa wegen Kriegesgefahr entfernet haben, weder an ihrem Vermögen, noch auf sonst irgend eine Art gekränket werden; daß demnach also die Namen derjenigen Stände, des Reichsadels, ihrer Frauen, Witwen und Kinder, welche, unerachtet ihrer anerkannten Reichsmitgliedschaft, auf die Emigranten-Liste gesetzt worden sind, allenthalben aus derselben gestrichen werden sollen.

12) Daß niemand wegen seiner Anhänglichkeit an seine vorige Herrschaft und politische Staatsverfassung verfolgt, oder ungleich behandelt, vielmehr der etwa dieserhalb an Habe und Gut erlittene Verlust baldigst ersetzt werde.

13) Daß alle diejenigen Personen, geistlichen und weltlichen Standes, welchen ohne ihr Verschulden ihre Besoldungen, Beneficien, Emolumente, oder irgend sonstige Unterstützungen und Einkünfte, oder auch ein Unterkommen durch neue Einrichtungen und Organisationen ganz oder zum Theil entzogen würden, eine billigmäßige Entschädigung und Versorgung erhalten.

14) Daß, so wie vorstehende Bedingungen auch auf die im Elsaß und Lothringen betheiligten Stände und Angehörigen des Reichs, und deren Besitzungen, insofern solche auf sie Anwendung leiden, zu richten, also in Ansehung nur besagter Stände und Angehörigen des Reichs noch ins besondere zu bedingen sey:

a) Daß

a) Daß ihnen wegen des Verlustes, den sie seit der Revolution durch die getroffene neue Einrichtung auf so mancherley Art erlitten haben, ein verhältnißmäßiger Schadens-Ersatz angedeihe.

b) Daß ihnen ihr Eigenthum und Alles, was sie vor Ausbruch der Revolution besessen, mit der Erlaubniß, solches zu veräußern und abschoßfrey abführen zu dürfen, eingeräumt und verabfolget, und was nicht mehr vorhanden, billigmäßig vergütet, auch bey den Successionen ihren Hausverträgen nachgegangen werde.

c) Daß man die Diener und andere Personen, welche wegen der Revolution die elsassischen und lothringischen Besitzungen ermeldeter Stände und Reichsangehörigen verlassen haben, nicht als Emigranten betrachte, und mithin die auf die Emigranten-Liste etwa schon Gesetzten ausstreiche, sofort ihnen Alles restituire und vergüte, was sie in Beziehung auf diese Auswanderung verloren haben.

d) Daß wegen der besondern Reichs-Verhältnisse und verschiedenen Zuständigkeiten, welche einige der mehrbesagten Stände und Angehörigen des Reichs durch die vorigen Reichsfriedensschlüsse und königlichen Lettres patentes erlangt haben, eine Uebereinkunft mit den Betheiligten sich ausdrücklich vorbehalten werde.

15) Daß auf die in dem gegenwärtigen Kriege gemachten Geld- oder Natural-Requisitionen, Contributionen und andern Foderungen, insofern solche noch nicht geleistet worden, kein weiterer Anspruch mehr gemacht werde.

16) Daß

16) Daß die wechselseitigen Commerzial-Verhältnisse näher bestimmet, und die Rheinfahrt nicht nur so weit, als der Rhein die Grenze zwischen Deutschland und Frankreich ausmache, sondern durch gemeinsame Uebereinkunft mit der batavischen Republik auch bis zu seinem Abflusse also festgestellt werde, damit der Rheinhandel nirgends willkürlichen Störungen ausgesetzt seyn möge.

17) Daß für alle künftige Fälle für die Aufenthalts-Orte des deutschen Reichstags und des Reichs-Kammergerichts eine unverletzliche Neutralität, und durchgängige Einquartierungs-Freyheit festgesetzt, und verbindlich zugesichert werde.

18) Daß die Französische Republik dem deutschen Reiche die annoch in Straßburg befindlichen reichskammergerichtlichen Acten zurückstelle.

Rastadt den 2ten März 1798.

## Ad Nro. LXIV. Lit. B.

Nachtrag zum Deputations-Berichte vom 6. März 1798.

### Note Sr. Excellenz des Herrn Grafen von Metternich an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik. Dat. Rastadt den 6. März 1798.

Unterzeichneter hat die Ehre, den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik zu bemerken, daß in der Fertigung der ihnen am 3. dieses übersendeten Note eine Stelle durch Versehen ausgelassen worden sey. Zur Ergänzung des Sinnes, und um dem Deputationsschlusse

im

im Ganzen getreu zu bleiben, dient gegenwärtige neue Ausfertigung eben dieser Note, in welcher die in den ersten mangelnden Worte unterstrichen sind. Er ersucht die bevollmächtigten Minister der französischen Republik, diese zweyte Ausfertigung als die wahre zu betrachten, und er wiederholt ihnen bey diesem Anlasse die Versicherung seiner vollkommensten Hochachtung.

## Ad Nro. LXIV. Lit. B.

### A.

### Neue Abschrift der Note des Herrn Grafen von Metternich Excellenz an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik. Rastadt den 3. März 1798.

Pro Nota. Zur Ersparung des Raums werden hier nur die abgeänderten Stellen, und zwar die neuen Worte oder Einschaltungen mit von einander stehenden Lettern abgedruckt. Es soll also nach den Worten: von Kaiser und Reich abhangen, heißen:

Ueberhaupt aber haben alle jede Stände des Reichs die Sorge für ihr einzelnes Interesse dem allein competenten Ermessen dieser Reichs-Deputation überlassen, und diese bleibt stets verpflichtet, den vom gesammten Reiche ihr gegebenen Auftrag, das Wohl des Reichs im Ganzen zu wahren, nie aus den Augen zu verlieren.

Zufolge dessen findet sie forthin gegründetes Bedenken, auf die jenseits proponirte Friedens-Basis in ihrer ganzen Ausdehnung einzugehen.

Da

Da es jedoch dem französischen Gouvernement, nach eigenen Erklärungen der französischen Gesandtschaft an diese Reichs-Deputation, nicht um Vergrößerung, sondern hauptsächlich um bestimmte natürliche Grenzen zu thun ist, so läßt man sich eine solche Grenz-Bestimmung, wenn gleich auch mit einiger weitern Aufopferung, willig gefallen.

Man bringt demnach als eine solche künftige Grenze zwischen dem Reiche und Frankreich den Rhein und die Mosel dergestalt in Vorschlag, daß der französischen Regierung die Wahl bleibt, die Ueberlassung der deutschen Reichslande, welche jenseits des Rheins und an dem rechten Ufer der Mosel liegen, oder diejenigen, welche jenseits des Rheins und an dem linken Ufer der Mosel liegen, zu verlangen; und daß alsdann mittelst etwa einiger Vorrückung einer hiernächst zu bestimmenden militärischen Grenzlinie, auf dem bey dem deutschen Reiche verbleibenden Theile der französischen Republik auch noch in diesem Theile etwas mehr zugestanden werde u. s. w., wie in dem vorigen Abdrucke.

---

## Nro. LXV.

## Copie d'une Note des Ministres plénipotentiaires Français à S. Exc. Mr. le Comte de Metternich, datée de Rastadt le 17. Ventose, an 6.

Les Ministres plénipotentiaires de la République Française ont reçu la nouvelle copie de la Note du 13. Ventose (3. Mars) avec une correction, qui n'opé-

n'opérant aucun changement dans le voeu de la Députation de l'Empire, ne doit en entrainer aucun dans la réponse faite le 14. Ventose par les Soussignés. Ils prient le Ministre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur d'agréer l'assurance de leur très parfaite considération.

Signé: Treilhard. Bonnier.

---

## Nro. LXVI.

### Abschrift Gutachtens der Reichsfriedens-Deputation. Dat. Rastadt den 11. März 1798.

Der Römisch-Kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn, zu gegenwärtigem Reichsfriedens-Congresse verordneten höchstansehnlichen Kaiserlichen Gesandtschaft bleibt hiemit von Seiten der dahiesigen außerordentlichen Reichs-Deputation gebührend unverhalten:

Die Reichsfriedens-Deputation halte auf die ihr unterm 6ten l. M. von der höchstansehnlichen Plenipotenz mitgetheilte jüngste französische Note vom 4ten März (14. Ventose) nach genauester Erwägung aller gegenwärtig vorliegenden Umstände und Verhältnisse dafür, daß der französischen Gesandtschaft auf diese Note zu antworten sey:

„Man habe aus der jüngsten Note der französischen Gesandtschaft vom 4ten März (14. Ventose) ersehen, daß das beharrliche Verlangen des französischen Gouvernements unabänderlich darin bestehe, daß man diesseits der proponirten Basis, nach welcher der Lauf des Rheins die Greuze beyder Staaten werden solle, beytreten möge. Die Reichs-Deputation habe

be durch die so sehr beträchtlichen, in den vorigen Noten vorgeschlagenen Anerbiethungen bereits die Nothwendigkeit anerkannt, daß von Seiten des Reichs der allgemeinen Ruhe ein Theil des Reichsgebieths zum Opfer gebracht werde. Da nun aber alle diese Anerbiethungen nicht als genügend angenommen, vielmehr in der angezogenen Note vom 4ten März (14. Ventose) unumwunden erkläret werde, daß ohne den Beytritt zur vorgeschlagenen Basis kein Friede geschlossen werden könne; so habe die Reichsfriedens-Deputation, um ihres Orts zu Erlangung dieses so sehnlich gewünschten Friedens auch das letzte Mittel zu erschöpfen, nunmehr für unvermeidlich erachtet, dem so bestimmten Verlangen des französischen Gouvernements nachzugeben, und sie wolle demnach, jedoch unter Voraussetzung:

a) daß die gänzliche Zurückziehung der französischen Truppen von der rechten Rheinseite sofort erfolge, und keine weitere Kriegsprästation daselbst statt finde;

b) daß die französische Republik außer der Ueberlassung deutscher Reichslande jenseits des Rheins sonstige Foderungen und Ansprüche von irgend einer Art an das Reich nicht mache; und daß

c) wegen der mit der Note vom 3ten März l. M. den bevollmächtigten Ministern der französischen Republik überreichten Punkte das Erforderliche in der angetragenen Maaße bey der weitern Unterhandlung festgesetzt werde — der französischer Seits ponirten Friedens-Basis hiemit beytreten: da es jedoch dem französischen Gouvernement bloß um gute natürliche Grenze, nicht aber um Vergrößerung zu thun

thun sey; da Frankreich die Aufrechthaltung der deutschen Verfassung und den Wohlstand Deutschlands wolle; da jeder Strich Landes auf der linken Rheinseite, den man bey Deutschland erhalte, für das Reich von äußerster Wichtigkeit sey: so hoffe man zuversichtlich, daß das französische Gouvernement wenigstens noch für den letzten Strich der deutschen Lande am Unterrheine, nämlich vom Ursprunge der Roer, bis wo sich solche in die Maaß ergießt, sodann aufwärts von dem Ursprung der Nette, bis wo diese in den Rhein falle, einer Ausnahme Statt geben, und solchen Strich Landes dem deutschen Reiche zu überlassen sich noch entschließen werde."

Da diese der französischen Gesandtschaft nach dem Dafürhalten der Reichsfriedens-Deputation zu ertheilende Antwort zwar ein äußerst beträchtliches und beynahe nicht zu verschmerzendes Opfer enthalte, die gegenwärtige Lage und das Wohl des ganzen Reichs solches aber unumgänglich nothwendig mache, so dürfe man der Vereinigung der höchstansehnlichen kaiserlichen Plenipotenz mit diesem Deputationsschlusse allerdings entgegen sehen.

Womit rc. rc.

---

## Nro. LXVII.

Note der bevollmächtigten Minister der französischen Republik an die Reichsfriedens-Deputation. Rastadt den 15. März 1798.

Les Ministres plénipotentiaires de la République Française avaient toujours pensé, que la Députa-

tion de l'Empire, pénétrée de la nécessité d'une limite fixe et invariable entre les deux états, accéderait franchement et sans restriction à une demande, qui ne pourrait être combattue avec obstination que par passion, ou par intérêt. Ils voyent avec satisfaction par le Conclusum du 11. Mars (22. Ventose présent mois), dont le Ministre plénipotentiaire de Sa M. l'Empereur leur a transmis la copie avec sa Note d'hier, que leur espoir n'a pas été déçu. On peut donc actuellement travailler efficacement au bonheur des peuples en s'occupant sans rélache et sans délais, à prévenir pour toujours le fléau de la guerre par une prompte pacification, dont la rentrée des troupes dans l'intérieur sera la première conséquence.

Pour accélérer ce grand ouvrage, il convient d'abord de régler le mode de prestation des indemnités aux états qui ont perdu sur la rive gauche du Rhin. Les Ministres plénipotentiaires de la République Française en trouvent la base dans les sécularisations. La Députation de l'Empire se convaincra facilement, que cette base n'est pas moins nécessaire que celle déjà adoptée sur les limites. Il serait sans doute superflu d'observer, qu'il ne s'agit pas, dans ce moment, d'évaluer les pertes qui pourront donner lieu à l'indemnité, ni indiquer les objets, qui pourront y être employés. On ne peut, on ne doit s'occuper de l'application d'un principe, que lorsqu'il est bien reconnu.

Alors seulement on pourra (pour nous servir des expressions mêmes de la Députation) déterminer le nécessaire à l'égard des articles

cles joints à la Note du 3. Mars (13. Ventose), dans lesquels on trouve en effet quelques dispositions admissibles.

Rastadt le 25. Ventose an 6. de la Rép. Franç.

Treilhard. Bonnier.

---

## Nro. LXVIII.

### Promemoria der churtrierischen Privat-Deputation an die Reichsfriedens-Deputation in Betreff der Blockirung der Vestung und des Thals Ehrenbreitstein. Rastadt vom 17. März 1798.

Kaum hatte die churtrierische Privat-Deputation am 8. dieses der hochansehnl. Reichs-Deputation die dritte Anzeige in Betreff der bedroheten Vestung Ehrenbreitstein übergeben, so erhielt dieselbe von dem dasigen Commandanten, Herrn Obristen von Faber, nach einander drey Berichte, daß von dem französischen General Goullus die Communication zwischen dem Thal Ehrenbreitstein und der Stadt Coblenz ganz gesperret sey; daß man auch auf dem rechten Rheinufer die Vestung und das Thal viel enger und schärfer, als vorher, cerniret habe; daß nur noch nächtlicher Weile durch Schleichwege mit größter Gefahr einige wenige frische Lebensmittel hinein gebracht werden könnten, und daß man sogar eine Stunde abwärts zu Vallodar ein eigenes Postamt angestellet habe, damit keine Briefe mehr in das Thal, wo sonst das kaiserl. Postamt war, kommen, oder aus demselben abgehen können.

Die

Die Vestung und das Thal Ehrenbreitstein sind also wirklich feindlich blockiret. Man scheint die Absicht zu haben, jenes Ziel durch Aushungerung zu erreichen, was durch allerhand vorherige Neckereyen, gebrauchte Kriegslisten, selbst Schmeicheleyen nicht erreicht werden konnte, und alles dieses geschieht während dem bedungenen Waffenstillstande und während den Friedensunterhandlungen. Vergeblich sind alle Beschwerungsschreiben, welche der Commandant hiergegen erlassen hat; nicht einmal wird er mit einer Antwort beehret.

Daß diese Vestung dem auf dem rechten Ufer gelegenen kleinen Ueberreste des Churfürstenthums Trier nichts mehr nutzen könne, sondern allein für das ganze deutsche Reich ihren Werth habe, liegt klar vor Augen, und die Folgen für das Reich, wenn wieder Feindseligkeiten anfangen sollten, oder auch nur jene, wenn sich die Friedensverhandlungen noch, wie vorzusehen ist, verzögern, oder selbst, wenn die Vestung, wie die Rheinschanze gegen Mannheim über, das Schicksal der Schleifung erhalten sollte, lassen sich von jedermann überdenken.

Wir unsrer Seits haben aber andurch jene genaue Pflichten-Erfüllung erzielen wollen, die uns auch aufgefodert hatte, frühere und mehrere Anzeigen über einen Gegenstand von so erkannter erster Wichtigkeit zu machen, mit welchem zugleich das Schicksal einer sich während des ganzen Krieges so vorzüglich ausgezeichneten Garnison verbunden ist.

Die churtrierische Privat-Deputation,

Rastadt, den 17. März 1798.

P. Graf v. Kesselstadt, Domdechant zu Trier.
C. F. L. Rademacher.
Sonntag.

# Post Nro. LXVIII.

## An die höchstansehnliche Kaiserl. Plenipotenz von der Reichsfriedens-Deputation. Dat. Rastadt den 17. März 1798.

Der Römisch-Kaiserl. Majestät, unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn, zu gegenwärtigem Reichsfriedens-Congresse verordneten höchstansehnl. Kaiserl. Gesandtschaft bleibt hiemit von Seiten der dahiesigen außerordentlichen Reichs-Deputation gebührend unverhalten:

Aus der Abschrift der hier beykommenden heutigen Anzeige der churtrierischen Herren Particular-Abgeordneten werde die höchstansehnl. Kaiserl. Plenipotenz mit Bedauern ersehen, wie sehr die Gefahr für die Vestung Ehrenbreitstein dermalen zugenommen habe. Die Reichsfriedens-Deputation könne sich daher nicht entbrechen, die hochgedachte Kaiserl. Gesandtschaft dringendst zu ersuchen, nicht nur überhaupt alles anzuwenden, um diesen wichtigen Verlust von dem Reiche abzuhalten, sondern auch insbesondere darüber an Kaiserl. Majestät eigens schleunigst zu berichten, und allerunterthänigst zu bitten, damit allerhöchstgedachte Se. Kaiserl. Majestät in Ihrer Weisheit alle zweckdienliche Mittel zu Rettung dieser Vestung einzuschlagen allergnädigst geruhen möchten: wie denn auch die höchstansehnl. Kais. Plenipotenz aus der weitern Anlage entnehmen werde, was über diesen Gegenstand die Reichs-Deputation zugleich auch an die allgemeine Reichs-Versammlung zu erlassen beschlossen habe.

Womit der höchstansehnl. Kaiserl. Gesandtschaft die zur gegenwärtigen Reichsfriedens-Deputation von

Churfürsten, Fürsten und Ständen anwesenden Bevollmächtigten sich geziemend empfehlen.

Sign. Rastadt den 17. März 1798.

(L. S.) Churfürstlich=Maynzische Kanzley.

## Ad post Nro. LXVIII. Lit. A.

### Bericht der Reichsfriedens=Deputation an die allgemeine Reichs=Versammlung zu Regensburg. Dat. Rastadt den 17. März 1798.

Aus der abschriftlichen Anlage einer heute von dem churtrierischen Herrn Particular=Abgeordneten der Reichs=Deputation eingereichten Anzeige wird die allgemeine Reichs=Versammlung ersehen, wie sehr die Gefahr für die Vestung Ehrenbreitstein dermalen zugenommen habe. Die Reichs=Deputation findet sich verpflichtet, hiervon der allgemeinen Reichs=Versammlung die Anzeige zu machen, und zugleich Abschrift desjenigen Antrags beyzufügen, welchen sie deswegen an die höchstansehnl. Kaiserl. Plenipotenz alsbald zu erlassen nöthig gefunden hat.

Sign. Rastadt den 17. März 1798.

(L. S.) Churfürstlich=Maynzische Kanzley.

## Ad post Nro. LXVIII. Lit. B.

### Abschrift der Note der Kaiserl. Plenipotenz an die bevollmächtigten Minister der franz. Republik. Dat. Rastadt den 15. März 1798.

Der Commandant von Ehrenbreitstein siehet seit einiger Zeit sich und die ihm anvertrauete Vestung einem Ver-

fahren

fahren ausgesetzt, als wären weder ein Waffenstillstand überhaupt, noch insonderheit die ausdrücklichen Conventionen vom 24. April und vom 10. Junii v. J. vorhanden. Unterzeichneter kann hierüber den bevollmächtigten Ministern der franz. Republik keinen vollständigeren Beweis vorlegen, als die hier beygefügten vier Schreiben, welche zwischen dem General, Freyherrn von Staader, dem Commandanten der Vestung, Obersten von Faber, und dem General en Chef Hatry am 5. und 13. Jänner, 24. und 28. Februar gewechselt worden sind. In dem letztern dieser Schreiben geht der General Hatry so weit, einen Befehl anzuziehen, welcher es ihm zur Nothwendigkeit mache, durch die genaueste Einschließung der Vestung ihr alle Zufuhr abzuschneiden; er sinnet sogar an den Commandanten die Räumung dieses Platzes. Die Einschließung ist auch wirklich erfolgt, und, welches den angeführten Conventionen eben so ungemäß ist, die fliegende Brücke, welche vermöge derselben zur Unterhaltung des Verkehrs zwischen dem Thale Ehrenbreitstein und Coblenz bis nun bestanden hatte, wurde von da nach Neuwied abgeführet.

Bey diesen Umständen, welche nicht aus einer etwa vorübergehenden militärischen Willkühr, sondern aus den mit Bestimmtheit angegebenen Verfügungen der Regierung selbst herrühren, kann Unterzeichneter nicht länger anstehen, die bevollmächtigten Minister der franz. Republik um eine solche Einleitung des Gegenstandes aller dieser Beschwerden angelegentlich zu ersuchen, welche dem Reiche die Ueberzeugung gewähren möge, daß noch irgend ein vester Ruhepunct des Zutrauens in den bestehenden Verträgen vorhanden sey, und daß der Stand der Sachen, während einer durch die äußerste Nachgiebigkeit bezeichneten Unterhandlung, nicht mit jedem Tage verrückt und verschlimmert werden solle.

Den bevollmächtigten Ministern der franz. Republik bestätigt der Unterzeichnete abermal die Gesinnungen seiner vollkommensten Hochachtung.

## Ad post Nro. LXVIII. Lit. C.

## Copie d'une Lettre du Lieutenant Général Baron de Staader au Général en Chef Hatry, datée de Friedberg le 5. Janvier 1798.

Je suis instruit que les troupes sous les ordres du Général de Brigade Hardy ont arrêté au village de Rotenhahn près d'Ehrenbreitstein un transport de 1608 paires de bas, ainsi qu'un chariot de la cuisse militaire, destinés pour cette forteresse, et que les réclamations réitérées du Commandant de la place, le Colonel de Faber, auprès du Général Hardy, à ce sujet, sont restées jusqu'à présent sans effet. J'ai l'honneur de Vous prévénir, Général, que non seulement l'Officier chargé de l'escorte de convoi est muni de passeport en règle du Général François Goullus, relatif à cette destination, mais encore qu'en vertu d'une convention en forme du 10. Juin 1797, entre le précédant Commandant de la place Colonel de Sechtern et le dit Général Goullus, la libre importation et exportation de tous les objets, à l'exception de ceux servants aux attirails et constructions militaires, tels que le plomb, poudre, fer, bois et autres munitions de guerre, a été expressement stipulée.

Je ne doute pas, Général, que la connaissance de ces détails, et les égards dûs à des arrangemens

gemens réciproques, ne Vous fassent envisager ces réclamations comme justes ; et dans l'espoir que Vous voudrez bien envoyer au Général Hardy l'ordre de permettre la main levée, et la libre entrée dans Ehrenbreitstein, des objets ci-dessus mentionnés, je suis etc.

## Ad post Nro. LXVIII. Lit. D.

## Copie d'une Lettre du Colonel de Faber au Général en Chef Hatry, datée d'Ehrenbreitstein le 13. Janvier 1798.

Je viens de recevoir la Lettre ci-incluse du Commandant en Chef de notre armée, et je ne tards pas à Vous la faire parvenir.

Comme elle regarde l'arrestation du transport des bas destinés pour le Régiment que je commande à Rotenhahn, Vous voudrez bien permettre, Citoyen Général, que j'y ajoute quelques réflexions. Dans la convention conclue à Francfort le 24. Avril 1797 (5. Floreal) entre les Généraux en Chef des deux armées, il a été stipulé, que la forteresse d'Ehrenbreitstein serait ravitaillée de 8 en 8 jours, pour autant de jours que l'armistice aurait duré.

Par cet article on a reconnu la nécessité, que la dite forteresse devait rester dans le même état de défense pendant la durée de l'armistice, dans lequel elle se trouvait au moment de la conclusion; aussi il n'y a rien de plus juste et de plus naturel.

Comme la prohibition de l'entrée dans la forteresse des bas en question est directement contraire

au

au sens de l'article susmentionné, je renouvelle, Citoyen Général, ma demande pour l'extradition de cet article indispensable pour la conservation de ma troupe.

## Ad post Nro. LXVIII. Lit. E.

## Copie d'une Lettre du Colonel de Faber au Général en Chef Hatry, datée d'Ehrenbreitstein le 24. Fevrier 1798.

C'est le 13. Janvier, que j'ai eu l'honneur de Vous envoyer, Citoyen Général, une Lettre du Général Commandant en Chef de l'armée de l'Empire concernant les bas destinés pour le Régiment de Trêves, qui, par Vos ordres, ont été arrêtés à Rotenhahn.

Comme le 9. du mois courant le dit Général en Chef n'avait pas encore reçu une réponse, il m'a chargé de Vous rappeller en mémoire l'objet susmentionné.

## Ad post Nro. LXVIII. Lit. F.

## Copie d'une Lettre du Général en Chef Hatry au Colonel de Faber, datée de Mayence le 8. Ventose an 6. (28. Fevrier 1798.)

A l'époque où le Général Hardy a fait saisir à Rotenhahn les objets destinés pour la garnison d'Ehrenbreitstein, il avait ordre de cerner le fort de manière, que rien n'y puisse entrer. Comme ces dispo-

positions ne sont point encore changées, je ne puis donner l'ordre que les effets, que Vous réclamez, soient remis à Votre disposition pour le moment.

Je désirerais bien, Monsieur le Commandant, de faire une connaissance plus rapprochée d'un brave et galant homme comme Vous, et que le peu d'espoir que Vous avez de Vous maintenir dans le poste où Vous êtes, Vous détermine à l'évacuer.

## Ad post Nro. LXVIII. Lit. G.

### Abschrift der Note Sr. Excellenz des Herrn Grafen von Metternich an die bevollmächtigten Minister der franz. Republik. Dat. Rastadt den 17. März 1798.

Aus der Note des Unterzeichneten vom 15. dieses haben die bevollmächtigten Minister der franz. Republik ersehen, wie weit der General Hatry, ungeachtet des bestehenden Waffenstillstandes, und ungeachtet der ausdrücklichen Conventionen, auf Befehl der französischen Regierung gegen die Vestung und das Thal Ehrenbreitstein vorgegangen sey. Heute empfing der Unterzeichnete den weiteren Bericht, daß der Commandant der Vestung auf die wiederholten an den die Einschließung des Platzes commandirenden Brigade-General Goullus hierüber gemachten Vorstellungen auch nicht einmal die mindeste Antwort erhielt: er erneuerte ihm daher seine vorigen Beschwerden mit Beyfügung derjenigen, welche unterdessen noch ferner hinzugekommen waren, durch sein hier beyliegendes Schreiben vom 11. d. M.

Auf

Auf alle wegen Beobachtung des Waffenstillstandes von Unterzeichnetem den bevollmächtigten Ministern der franz. Republik bis nun gemachte Vorstellungen siehet er noch wirklich ihrer ersten Antwort entgegen. Er hofft mit Zuversicht, dieselbe werde jetzt erfolgen, und sie werden Mittel finden, was namentlich wegen Ehrenbreitstein zur Verletzung desselben und der bestehenden Conventionen bisher geschehen ist, ohne Verzug wieder auf den vorigen Stand zurückzuführen. Wohin immer ihre Anweisungen über beyde Puncte gehen mögen, so muß doch Unterzeichneter, hierzu durch die Reichsfriedens-Deputation mit veranlaßt, sich ihre unmittelbare Erklärung hierüber andurch dringendst erbitten. Er wiederholt hierbey den bevollmächtigten Ministern der franz. Republik die Gesinnungen seiner vollkommensten Hochachtung.

## Ad post Nro. LXVIII. Lit. H.

Ehrenbreitstein ce 11. Mars 1798.

### Le Commandant de la forteresse d'Ehrenbreitstein au Citoyen Goullus, Géneral de Brigade, Commandant le Blocus d'Ehrenbreitstein.

Citoyen Général!

Les changemens partials, que je vois s'opérer pendant quelques jours sous mes yeux relativement au passage libre d'une rive à l'autre interrompu depuis ce midi au pont volant, enlevé depuis quelques jours au passage des denrées pour la consommation journalière des habitans du Thal, empêché par Vos avant-postes, me mettent dans le cas, de devoir Vous demander, Cito-

Citoyen Général, si les conventions arrêtées entre les Généraux en Chef de nos armées, entre Vous même, Citoyen Général, et le Colonel Baron de Sechtern, n'ont plus aucune validité.

Tout cela se fait, sans même m'en avertir; les réclamations que je fais par rapport au pont volant pendant Votre absence auprès du Général Mesnage, restent sans réponse; permettez, Citoyen Général, que je Vous en marque ma vive sensibilité.

Je ne Vous fatiguerai point par l'énumération de tous les divers articles, qui stipulent l'ouverture de la communication des deux rives, la libre navigation sur le Rhin et la Moselle pour le commerce, qui interdisent les transports des attirails de guerre sur ces fleuves, qui cependant s'y fait tous les jours, qui rétablissent le libre cours des postes aux lettres, qui stipulent le ravitaillement de la forteresse et du Thal etc. Vous les connoissez aussi bien, que moi: je me contente à Vous prier, Citoyen Général, de vouloir bien remettre tout cela dans l'état où il étoit, jusqu'au moment qui décidera ou de la paix, ou de la reprise des hostilités; ou bien de vouloir m'informer des raisons, qui Vous déterminent à Vous écarter des engagemens contractés entre les Généraux en Chef et Commandans respectifs, enfin que je puisse en prendre mes mesures ultérieures en conséquence.

J'ai l'honneur d'être avec la considération la plus distinguée,

Citoyen Général,

de Faber.

## Ad post Nro. LXVIII. Lit. I.

## Copie d'une Note des Ministres plénipotentiaires Français à S. E. M. le Comte de Metternich, datée de Rastadt le 28. Ventose an 6.

Les soussignés Ministres plénipotentiaires de la République Française ont reçu les deux Notes de Mr. le Comte de Metternich, Ministre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur, de 25. et 27. Ventose (15. et 17. Mars) présent mois, avec les copies des Lettres du Lieutenant-Général Baron de Staader, du Colonel de Faber et du Général en Chef Hatry, qui y étoient jointes. Ils ont envoyé les pièces à leur Gouvernement, et profitent de cette occasion pour engager Mr. le Comte de Metternich et la Députation de l'Empire, à accélérer autant, qu'il sera en leur pouvoir, l'instant, où une heureuse pacification coupera court à tous prétextes de plaintes respectives.

Les Ministres plénipotentiaires de la République Française prient le Ministre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur, d'agréer l'assurance de leur plus parfaite considération.

Signé: Treilhard. Bonnier.

---

Nro.

# Nro. LXIX.

## Erlaß der Reichsfriedens=Deputation an die Kais. serl. Plenipotenz. Dat. Rastadt den 22. März 1798.

Der Römisch=Kaiserl. Majestät, unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn, zu gegenwärtigem Reichsfriedens-Congresse verordneten höchstansehnl. Kaiserl. Gesandtschaft bleibt hiemit von Seiten der dahiesigen Reichs-Deputation gebührend unverhalten:

Auf die weitere Note der franz. Minister vom 15. März (25. Ventose) glaube die Reichsfriedens-Deputation erwiedern zu müssen:

„Die Reichs=Deputation habe gehofft, in der Note der franz. Minister vom 15. März (25. Ventose), worin diese sich über die Accession der Deputation zu der proponirten Friedens=Basis zufrieden bezeigen, zugleich auch eine beruhigende Erklärung über die mit der gedachten Accession wesentlich verbundenen Voraussetzungen, und über die geäußerte zuversichtliche Hoffnung, daß ein in der Deputations=Antwort namentlich bemerkter Strich Landes von der erwähnten Basis werde ausgenommen werden, um so gewisser zu finden, als den Einsichten der franz. Minister nicht entgehen werde, wie wenig es mit den schweren Pflichten dieser Reichs=Deputation vereinbarlich gewesen seyn würde, einer für das deutsche Reich so entscheidenden Basis ohne allen Vorbehalt zu accediren. Nur der Gedanke, daß durch ein solch großes Opfer alles erschöpft seyn werde, was nur irgend von dem Reiche zu Erhaltung des so sehnlich gewünschten Friedens gefodert werden möge, habe die Deputation

zu

zu diesem wichtigen Entschlusse bringen können: es habe daher eine Hauptsorge dieser Deputation seyn müssen, sich dieser ihrer Voraussetzung zu vergewissern; in eben dieser tröstlichen Ueberzeugung aber, nämlich, daß keine weitere Foderung an das Reich werde gemacht werden, habe sie zugleich darauf antragen müssen, daß, nach solchergestalt zugestandener Friedens-Basis, das franz. Gouvernement nunmehr seine Truppen von den bisher so hart mitgenommenen Landen der rechten Rheinseite zurück nehmen, und diese Lande von allen weitern Kriegs-Prästationen befreyen möge; und da endlich die Deputation in Ansehung des künftigen Schicksals der zu überlassenden Lande sowohl, als ihrer bisherigen deutschen Besitzer, unmöglich habe gleichgültig seyn dürfen, sondern dafür angelegenst zu sorgen sich verbunden erachte, so habe sie nothwendig erwarten müssen, daß ihr auf die von ihr bereits unterm 3. des l. M. den französischen Ministern mitgetheilten desfallsigen Artikel eine bestimmte Aeußerung zukommen werde. Allein in der Note der franz. Minister würden beynahe alle diese wichtige Voraussetzungen mit Stillschweigen übergangen, wenigstens auf keine derselben gewährig und bestimmt geantwortet, sich auch gar nicht darüber geäußert, in wie fern man hoffen dürfe, daß das franz. Gouvernement der Ausnahme jenes Strichs Landes auf der linken Rheinseite Statt geben werde. Die Reichs-Deputation müsse hierüber um so mehr verlegen seyn, je enger alle diese ihre Anträge mit dem natürlichen Gange dieser Friedens-Negociation verbunden seyen, und je weniger sie, ohne hierüber die Gesinnungen des franz. Gouvernements zu wissen, das ganze Friedenswerk zu übersehen vermöge."

„Man sehe sich daher genöthiget, die franz. Minister nochmals dringendst zu ersuchen, der Reichs-Deputation

tation auf die gedachten drey Voraussetzungen eine bestimmte Erklärung zu ertheilen, und man sehe zugleich der Erfüllung der so zuversichtlich geäußerten Hoffnung, daß der vorhin benannte Strich Landes auf der linken Rheinseite von der proponirten Basis werde ausgenommen werden, im vollen Vertrauen auf die gerechten und billigen Gesinnungen des franz. Gouvernements noch immer entgegen."

Womit der höchstansehnl. Kaiserl. Gesandtschaft die zur gegenwärtigen Reichsfriedens-Deputation von Churfürsten, Fürsten und Ständen anwesenden Bevollmächtigten sich geziemend empfehlen.

Sign. Rastadt den 22. März 1798.

(L. S.) Churfürstlich-Maynzische Kanzley.

---

## Nro. LXX.

## Copie d'une Note des Ministres plénipotentiaires Français à S. E. M. le Comte de Metternich, datée Rastadt le 7. Germinal an 6. (27. Mars 1798.)

Les Ministres plénipotentiaires de la République Française ont vu avec surprise par la Note, que vient de leur transmettre le Ministre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur, qu'au lieu de s'occuper efficacement de remplir l'espoir trop longtems deçu des peuples, en adoptant pour les indemnités des pertes sur la rive gauche du Rhin, un mode depuis longtems prévu et annoncé, et dont chaque membre de

de la Députation ne peut au fond de sa conscience se dissimuler la justice et la nécessité, on se borne après de longs délais, à réproduire l'espoir non fondé, d'acquerir une portion de territoire de l'autre côté du Rhin, et à rappeller des propositions, auxquelles toute personne raisonnable trouvera, que les Ministres de la République Française ont fait la seule réponse convenable pour le moment, dans leur Note du 25. Ventose. Ils adjurent la Députation de l'Empire au nom de l'humanité, de ne pas rétarder plus longtems l'ouvrage de la pacification, en se livrant à des discussions prématurées, et en différant ainsi de s'expliquer sur un mode d'indemnités, sans lequel il est impossible qu'elle s'opère. La Députation doit être pleinement convaincue, que dans le cours des discussions ultérieures la République Française n'écartera rien de ce qui sera juste et concordant avec l'intérêt commun des deux Nations.

Les Ministres de la République Française attendent une déclaration prompte, franche et loyale sur l'objet de la présente Note et de la précédente, à laquelle ils se refèrent. Ils prient le Ministre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur, d'agréer l'assurance de leur considération la plus distinguée.

Signé: Treilhard. Bonnier.

---

# Nro. LXXI.

## Bericht der Reichsfriedens-Deputation an die allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg. Dat. Rastadt den 12. April 1798.

Aus der Anlage Buchstab A. wird die allgemeine Reichsversammlung entnehmen, was auf die franz. Note vom 27. März unterm 4. l. Monats geantwortet worden ist, und aus der fernern Anlage Buchstab B., was die dahier anwesenden bevollmächtigten Minister der franz. Republik unterm 8. l. M. hierauf erwiedert haben.

Sign. Rastadt den 12. April 1798.

(L. S.) Churfürstl. Maynzische Kanzley.

# Ad Nro. LXXI. Lit. A.

## Abschrift der Note des Herrn Grafen von Metternich Excellenz an die bevollmächtigten Minister der franz. Republik. Dat. Rastadt den 4. April 1798. Mit der Anlage: Abschrift Gutachtens der Reichsfriedens-Deputation an die Kaiserl. Plenipotenz.

Die Note der bevollmächtigten Minister der franz. Republik vom 27. März (7. Germinal) hat Unterzeichneter der Reichsfriedens-Deputation zuzustellen nicht verweilt, und nunmehr die Ehre, derselben Antwort in dem abschriftlich beurkundeten Anschlusse hier mitzutheilen, zugleich die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung zu bestätigen.

Franz Georg Carl Graf zu Metternich-Winneburg-Beilstein.

Ab-

## Abschrift Gutachtens der Reichsfriedens-Deputation an die Kaiserl. Plenipotenz.

Der Römisch-Kaiserl. Majestät, unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn, zu gegenwärtigem Reichsfriedens-Congreß verordneten höchstansehnl. Kaiserl. Gesandtschaft bleibt hiemit von Seiten der dahiesigen außerordentlichen Reichs-Deputation gebührend unverhalten:

Nach dem Dafürhalten dieser Reichs-Deputation sey die jüngste Note der bevollmächtigten Minister der franz. Republik vom 27. März (7. Germinal) dahin zu beantworten:

„Von Seiten der Reichs-Deputation habe man dem Geschäfts-Gange und der Beförderung des Friedensschlusses am zuträglichsten geglaubt, wenn all jenes vordersamst ins Reine gebracht würde, was bey Bestimmung der künftigen Grenzen zwischen beyden Nationen festzusetzen nothwendig, und diesseits wiederholt in Anregung gebracht worden sey, ehe man zu allenfallsigen weitern Friedens-Artikeln übergehe. Da die franz. Gesandtschaft aber in ihrer jüngsten Note vom 27. März (7. Germinal) erkläre, daß sie in diesem Augenblicke mehr, als schon geschehen, auf die diesseitigen Anträge zu antworten und hierüber weiter zu unterhandeln nicht vermöge, bevor sich die Deputation nicht auch über den proponirten Entschädigungs-Modus beyfällig geäußert haben werde, und daß ohne diese Aeußerung der Friede durchaus nicht zu Stande kommen könne, daß aber alsdann in den fernern Unterhandlungen alles mit angezogen werden solle, was gerecht, und dem gemeinsamen Interesse beyder Nationen angemessen sey; so sehe die Deputation, um diese Unterhandlungen und den Augenblick

der

der endlichen Pacification so bald, als möglich, herbey zu führen sich gedrungen, auch noch in die verlangten, durch Säcularisationen zu erzielenden Entschädigungen für den auf dem linken Rheinufer entstehenden Verlust sich einzulassen, und darüber in nähere Unterhandlungen zu treten, jedoch dergestalt, daß dabey mit allen denjenigen Maaßregeln und beschränkenden Vorsichten eingeschritten werde, welche zu Erhaltung der Constitution des deutschen Reichs in jeder Hinsicht, auch zu Wiederherstellung und Bevestigung des darauf gegründeten Wohls der Stände, Reichsangehörigen und Unterthanen wesentlich erfoderlich seyen."

„Da es aber bey der Bestimmung jeder Entschädigung vorzüglich auf die Maaße der Beschädigung ankomme, so erwarte man, die französische Gesandtschaft werde nunmehr vor allem auf die in der Note vom 11. März angeführte zweyte Voraussetzung bestimmt und willfährig zu antworten, auch über die am 3. März übergebenen 18 Puncte sich zu erklären ferner keinen Anstand nehmen; zugleich aber sehe man, nachdem man sich dem gänzlichen Abschlusse der Pacification gegenwärtig auf alle Art genähert zu haben glaube, mit Zuversicht der bisher vergeblich gewünschten Verfügung entgegen, daß die französischen, auf dem rechten Rheinufer hin und wieder in großer Anzahl befindlichen Truppen alsbald zurückgezogen, und hierdurch deren nicht mehr erschwinglichen Verpflegung ein Ende gemacht werde."

Womit der höchstansehnl. Kais. Gesandtschaft rc.

Sign. Rastadt den 4. April 1798.

(L. S.) Churfürstl. Maynzische Kanzley.

Concordat cum Originali.

(L. S.) Pr. Kaiserl. Bothschafts-Kanzley.

# Ad Nro. LXXI. Lit. B.

## Copie d'une Note des Ministres plénipotentiaires Français à S. E. M. le Comte de Metternich, datée Rastadt le 19. Germinal an 6.

En reconnaissant la nécessité des sécularisations pour fournir des indemnités sur la rive droite du Rhin aux Etats, qui ont perdu des possessions sur la rive gauche, et en adoptant le principe, la Députation de l'Empire témoigne par sa Note communiquée le 16. du présent mois de Germinal (5. Avril) le désir d'une explication de la part des Ministres plénipotentiaires de la République Française, sur la seconde des propositions énoncées dans la Note de la Députation du 21. Ventose dernier (11. Mars) et sur les 18 articles, qu'elle avait joint à sa Note du 13. du même mois de Ventose (3. Mars): elle demande aussi la retraite des troupes de la République qui se trouvent sur la rive droite.

Les Ministres plénipotentiaires de la République Française vont s'expliquer sur ces diverses demandes.

Ils repetent sur la dernière ce qu'ils ont déjà dit, que l'abandon des positions devant être la première suite d'une pacification effectuée, il n'y a pas de motif suffisant pour qu'avant cette époque les troupes se retirent de l'autre côté du Rhin.

Sur la seconde proposition contenue dans la Note du 21. Ventose dernier (11, Mars) les Ministres plénipotentiaires de le République Française dé-

déclarent, qu'ils se sont déjà expliqués de manière à satisfaire tout esprit raisonnable, quand ils ont dit, que dans le cours des discussions ultérieures ils n'écarteraient rien de ce qui serait juste et concordant avec l'intérêt commun des deux nations; ce qui suppose aussi, que de leur part ils ne feraient que des demandes qui seraient admissibles.

Enfin sur les articles joints à la Note du 13. Ventose (3. Mars) les Ministres plénipotentiaires de la République Française sont forcés d'observer que ces articles ne paraissent nullement avoir été proposés dans la vue d'accélérer la négociation, quelquesunes n'ont jamais pu être l'objet d'un doute sérieux de la part de la Députation de l'Empire, comme par exemple la conservation des propriétés des particuliers, le libre exercice des cultes en se conformant aux loix, l'oubli des opinions professées pendant le cours de la guerre, et il en est d'autres évidemment inconsiliables avec la souveraineté de la République et avec sa constitution.

Les Soussignés ne peuvent assez témoigner leur étonnement de ce qu'on a pu élever des doutes sur les uns, et se résoudre à demander les autres.

Dans la position actuelle des choses, le vrai moyen d'accélérer la négociation est de travailler à l'application de la base des indemnités; peut-être même avant tout convient-il, que la Députation de l'Empire prépare des règles générales pour fixer le sort des titulaires, qui pourront être supprimés, afin qu'il ne reste à qui que ce soit aucun doute sur les principes de raison et de sagesse, qui dirigeront cette opération importante.

 Les

Les Ministres plénipotentiaires de la République Française ont l'honneur de présenter au Ministre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur l'assurance de leur haute considération.

Signé: Treilhard. Bonnier.

---

## Nro. LXXII.

### Auszug des Promemoria der freyen Reichsstädte in Schwaben.

Wäre nicht schon die feste Anhänglichkeit der Reichsstädte an die Reichsverfassung ein wichtiger Grund, um dessen willen sie der Vorsorge für ihre weitere Fortdauer würdig sind; wären sie nicht verfassungsmäßig der dritte Bestandtheil des deutschen Reichskörpers, so daß mit ihrer Vertilgung aus der glänzenden Reihe der Reichsstände die Verfassung des Ganzen umgestürzt würde: so müßten sie schon deswegen in den Augen jedes Deutschland und seine Staatsverfassung kennenden Mannes wichtig seyn, weil in Friedenszeit bey Unterhaltung des Reichskammer-Gerichts und Mittragung ähnlicher Lasten, in Kriegszeiten aber ihre Beyträge an Geld uud Mannschaft gewiß von verhältnißmäßig sehr ergiebigem Belange sind, und weil es besonders die Reichsstädte sind, welche seit Jahrhunderten durch ausgebreitete Handlung und Kunstfleiß hauptsächlich zum Flor und Wohlstande von ganz Deutschland mitgewirkt haben. Doch es bedarf bey Euer ꝛc. als Männern, welchen Gesetze und Verfassung theuer sind, und welche in deren wichtigen Anwendung und Erhaltung ihren Stolz und ihr Vergnügen setzen, keiner weitern Entwickelung der Gründe, welche für die

Auf-

Aufrechthaltung der Reichsstädte in ihrem bisherigen Stand und Wesen sprechen.

Sollte auch selbst die traurige Nothwendigkeit eintreten, solche höchste und hohe Reichsstände, welche auf dem linken Rheinufer ihre Besitzungen verlieren, auf der rechten Seite des Rheins zu entschädigen, so befürchten wir doch von den gesetzmäßigen Gesinnungen des hohen Reichsfriedens-Congresses niemals, daß Stände, dergleichen die Reichsstädte sind, welche gerade durch die Lasten des gegenwärtigen Krieges so sehr niedergebeugt worden, noch am Ende desselben ihre ganze Existenz verlieren sollten. Wir übergeben daher im Namen unserer Herren Obern und Committenten das Schicksal der treuergebenen Reichsstädte Schwabens ganz getrost in den Schutz der Kaiserl. Majestät und des Reichs.

Dabey können wir aber mit Bedauern nicht unberührt lassen, wie uns glaubhaft zu vernehmen gekommen ist, daß einige übelgesinnte reichsstädtische Bürger, vermuthlich nicht ohne Anlockung, ihre Pflichten so weit vergessen haben, daß sie unter dem falschen Vorgeben, als wären sie von ganzen Bürgerschaften bevollmächtiget, zu erklären sich erkühnt haben, daß die Bürger dieser oder jener Reichsstadt, ihrer bisherigen Verfassung müde, einer andern ständischen Hoheit sich gern unterwerfen würden. Dies ist, wie wir aus voller Ueberzeugung ehrerbiethigst versichern können, nicht die Stimme irgend einer reichsstädtischen Bürgerschaft in Schwaben; es ist die Sprache einzelner Uebelgesinnten, welche entweder durch geheime Plane verführt, oder aus Leidenschaft und Eigennutz verleitet sind, das Vaterland zu verrathen, und in seinem Umsturz ihr vermeintes Glück zu suchen. Gegen dergleichen gefährliche Unternehmungen haben wir insbeson-

besondere Sr. Kaiserl. Majestät hohen Schutz und Beystand eben so schuldigst als gehorsamst angerufen.

Auch an Euer ꝛc. richten wir hiermit das pflichtmäßige devote Gesuch, dergleichen von allem Grunde entblößtem gefährlichem Vorgeben nicht allein keinen Glauben beyzumessen, sondern auch im Gegentheil allen dergleichen Unternehmungen mit Hochdero Ansehen kräftigst entgegen zu gehen. Ins besondere aber, da wir glaubhaft vernommen haben, daß sogar an die franz. Gesandtschaft und an das Directorium in Paris selbst dergleichen Erklärungen und Wünsche von Uebelgesinnten unmittelbar gebracht worden seyn sollen; so richten wir unsere weitere ehrerbiethigste Bitte noch dahin, Euer ꝛc. wollen gnädigst und hochgeneigtest geruhen, die franz. Gesandtschaft zu versichern, daß dergleichen Unternehmungen bloß das Werk einzelner Unruhe liebender Personen seyen, und ohne alles Mitwissen und Vollmacht der reichsständischen Obrigkeiten und Bürgerschaften, mit mißgebrauchten Namen der Letztern, gewagt worden, und daß eben daher die franz. Gesandtschaft solchem Anbringen kein Gehör, noch weniger Glauben ertheilen, sondern vielmehr dergleichen unbefugte Negociateurs zu ihren Pflichten gegen Kaiserl. Majestät, das Reich und ihr Vaterland zurückweisen möchten.

besondere Sr. Kaiserl. Majestät hohen Schutz und Beystand eben so schuldigst als gehorsamst angerufen.

Auch an Euer rc. richten wir hiermit das pflichtmäßige devote Gesuch, dergleichen von allem Grunde entblößtem gefährlichem Vorgeben nicht allein keinen Glauben beyzumessen, sondern auch im Gegentheil allen dergleichen Unternehmungen mit Hochdero Ansehen kräftigst entgegen zu gehen. Ins besondere aber, da wir glaubhaft vernommen haben, daß sogar an die franz. Gesandtschaft und an das Directorium in Paris selbst dergleichen Erklärungen und Wünsche von Uebelgesinnten unmittelbar gebracht worden seyn sollen; so richten wir unsere weitere ehrerbiethigste Bitte noch dahin, Euer rc. wollen gnädigst und hochgeneigtest geruhen, die franz. Gesandtschaft zu versichern, daß dergleichen Unternehmungen bloß das Werk einzelner Unruhe liebender Personen seyen, und ohne alles Mitwissen und Vollmacht der reichsständischen Obrigkeiten und Bürgerschaften, mit mißgebrauchten Namen der Letztern, gewagt worden, und daß eben daher die franz. Gesandtschaft solchem Anbringen kein Gehör, noch weniger Glauben ertheilen, sondern vielmehr dergleichen unbefugte Negociateurs zu ihren Pflichten gegen Kaiserl. Majestät, das Reich und ihr Vaterland zurückweisen möchten.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zwackh, Franz Xaver von, 1756-1843

Sammlung der Akten des Reichsfriedens-Congresses zu Rastadt

Bd.: 2

Osnabrück 1798

J.publ.g. 697-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561130-8
VD18 80100996-001